

Gemeinde Triesen

**URKUNDENBUCH
II**

1835-1909

Signatur: GA T B5b

Vaduz 2024

GAT B5b

1646; 1835-1909

Urkundenbuch II.

(Abschriften von Urkunden, Kauf- und Verkaufsverträgen, Verhandlungs-Protokollen, Vereinbarungen und Gemeinderats-Beschlüssen betreffend Grenzkonflikte, Nutzungs-berechtigungen, Unterhaltspflichten, Eigentumszuweisungen, Baubewilligungen und Güterverleihungen. Mit Ausnahme von zwei Urkunden-Abschriften aus dem Jahre 1646 [vgl. GA T U1] beziehen sich die Abschriften auf die Zeit von 1835-1909.)

238 Seiten (S. 1-202 mit originaler Seitenzählung) in braun-gelb-grün gesprenkeltem Karton-einband mit beschrifteter Etikette: Urkunden Buch, modern hinzugesetzt II. Masse: 21,5 x 33 cm. Vorseite; Originaltitel: Urkundenbuch mit aus der Zeit stammendem Vermerk: am 22^{ten} Juli 1882 und Unterschrift: X. Bargetze Vorsteher modern hinzugesetzt: Buch № 147 [alte Signatur]. S. 129: eingelegtes Zettelchen mit Vermerk zum betreffenden Protokoll. S. 177: eingelegtes Papierblatt mit Situationsplan zur betreffenden Grundabtretungs-Urkunde. S. 199: eingeklebtes Papierblatt mit Situationsplan zum betreffenden Protokoll betreffend Nutzungsregelung. S. [233-238]: Inhaltsverzeichnis. Am Buchende eingelegt: Vertrag zwischen Johann Barbier und der Gemeinde Triesen betreffend Auslösung der Nutzungsrechte unter dem "Mittagsberge" durch die Gemeinde.

Unbeschrieben: S. [203-232].

INHALTSVERZEICHNIS

N°1	25
	27. August 1861

Im Konflikt betreffend die Gemeindegrenze auf Selvaplana und auf Hochplatta pflichtet das einberufene Schiedsgericht nach eingenommenem Augenschein und gestützt auf frühere Kommissionsprotokolle und einen Spruchbrief vom Jahre 1595 der Richtigkeit der von der Gemeinde Triesen gegenüber der Gemeinde Balzers behaupteten Grenzziehung bei und legt den Grenzverlauf im umstrittenen Gebiet erneut fest.

N°2	29
	28. Februar 1862

Im Konflikt zwischen den Gemeinden Balzers-Mäls und Triesen betreffend das Holzbezugrecht auf der Alp Valüna schliessen die Konfliktparteien folgenden Vergleich; die Gemeinde Triesen verpflichtet sich dem Balzner Dorfteil Mäls das zu deren Alpwirtschaft auf Gapfahl benötigte Brennholz aus der Alp Valüna unentgeldlich und den Bauholzbedarf gegen Bezahlung unter den aufgeführten Bedingungen zu liefern und vereinbaren, dass die Alpgenossenschaft Gapfahl den Bezug von Bau- und Schindelholz aus der Alp Valüna für den 1861 erfolgten Bau eines Rinderstalles auf Gapfahl abzugelten hat.

N°3	32
	5. August 1880

Im Konflikt zwischen der Gemeinde Triesen und der Alpgenossenschaft Gritsch betreffend das Holzbezugrecht der Alpgenossenschaft auf der Alp Valüna schliessen die Konfliktparteien folgenden Vergleich; die Gemeinde Triesen anerkennt unter den aufgeführten Bedingungen das Holzbezugrecht für die Bauten auf der Alp Gritsch, falls dort kein geeignetes Bauholz vorhanden ist, wobei das benötigte Holz bei der Gemeinde angemeldet und die Anzeichnung im Beisein von Abgeordneten beider Parteien vorgenommen werden muss, die Alpgenossenschaft ist dagegen verpflichtet, das zur Weide unbrauchbare, jedoch für die Waldwirtschaft geignete Gebiet auf der Alp Gritsch aufzuforsten und verspricht im Falle eines Brandunglücks, aus der bezogenen Feuerversicherungsent

schädigung für den Wiederaufbau der Alpgebäude der Gemeinde Triesen für das aus der Alp Valiuna bezogene Bauholz eine Vergütung von 40% des ermittelten Holzwertes zu bezahlen.

N°4 35
18. Januar 1868

Protokoll betreffend die Vermessung zur Einräumung des Wasserrechts für die neu erstellte Wasserschmiede des Josef Anton Frommelt in Triesen.

N°5 36
8. Dezember 1870

Die Besitzer der Weberei in Triesen, Enderlin & Jenny, bestätigen rechtsverbindlich die unter den aufgeführten Bedingungen erhaltene Konzession des Wasserrechts für die Erstellung eines Weiwers bei der Fabrik.

N°6 38
1. Juni 1871

Sitzungsprotokoll der Gemeinde Triesen vom 1. Juni 1871, wonach das Gesuch des Fabrikbesitzers [Kaspar] Jenny für einen Steinbruch im Schröfle mit dazu führendem Fahrweg sowie für einen Schuttablagerungplatz und ca. 200 Gerüstlatten unter den aufgeführten Bedingungen bewilligt wird

N°7 39
22. Juni 1878

Vertrag zwischen der Gemeinde Triesen und dem Müller Andreas Nutt betreffend die unter den aufgeführten Bedingungen erfolgte Bewilligung zum Anbau eines Stalles an der nördlichen Seite seines Wohn- und Mühlegebäudes.

N°8 41
28. Mai 1880

Vertrag zwischen der Gemeinde Triesen und der dortigen Firma Caspar Jenný, wonach der Firma die Verwendung des Quellwassers zu je einem Brunnen bei der Fabrik und

dem Kosthaus auf deren Kosten sowie die Fassung des allfälligen Restwassers oberhalb Mammert zur Speisung des Fabrikweihers unter den aufgeführten Bedingungen bewilligt wird, die Firma bezahlt dagegen der Gemeinde 2'000 Fr. an das Wasserleitungsnetz und gewährt ihr ein Darlehen von 7'000 Fr.

N°9 43

18. Mai 1882

Vertrag zwischen der Gemeinde Triesen und Jakob Kindle betreffend die unter den aufgeführten Bedingungen diesem auferlegte Verpflichtung, von seiner Wiese auf Runkels bei seiner Rindenstampfe dem Dorfbach entlang zur Verhinderung des Abrutschens von Schutt in den Dorfbach eine Mauer zu erstellen und zu unterhalten, wobei die Gemeinde ihm einen Beitrag an die Kosten von insgesamt 50 Gulden bezahlt.

N°10 45

25. April 1882

Auf Ansuchen von Ferdinand Kindle gesteht die Gemeinde Triesen gegen eine Entschädigung von 10 Gulden diesem das Recht zu, das Wasser von der Rindenstampfe an über den Weg, der zur alten Färberei führt, unter den aufgeführten Bedingungen zu seiner Mühle zu leiten.

N°11 46

19. Mai 1882

Florian Beck in Triesen verpflichtet sich auf Verlangen der Gemeinde seinen auf dem "Hochegg-Bächle" auf Gemeindegebiet erstellten Holzschoß auf eigene Kosten zu entfernen oder auf seine Kosten abtragen zu lassen, falls er einer solchen Aufforderung nicht nachkommen sollte.

N°12 47

2. Mai 1867

Protokoll betreffend die endgültige Bestimmung des von Alois Banzer in Triesen erworbenen Wasserfallrechts vom Dorfbach zum Betrieb seiner Färberei.

N°13 48

1. Juli 1882

Der Fabrikbesitzer Caspar Jenny als Eigentümer des an die Muttergottes Kapelle in Triesen anstossenden Grundstücks verpflichtet sich, der Gemeinde Triesen bei vorzunehmenden Reparaturen an der Kapelle das Recht einzuräumen, unter den aufgeführten Bedingungen auf seinem Eigentum Gerüste aufzustellen und Baumaterialien zu lagern.

N°14 50

8. Januar 1883

Caspar Jenny als Eigentümer der mechanischen Weberei in Triesen erklärt gegenüber der Gemeinde Triesen, die Bachbette des Dorf- und Mazorabaches von der Stelle aus, wo deren Wasser in die zum Fabrikweiher führenden Wasserleitungen gefasst wird, bis zur Dorfstrasse jährlich zu räumen, wie es bisher durch die Gemeinde geschehen war.

N°15 51

24. Januar 1868

Protokoll betreffend die Vermessung zur Einräumung des Wasserrechts, welches Franz Risch für eine am Triesner Mühlbach an der Landstrasse gelegenen Wollkarterei (Wollverarbeitungsbetrieb) erwogen hat.

N°16 52

3. Februar 1875

Auf Ansuchen von Andreas Nutt von Balzers erteilt ihm die Gemeinde Triesen unter den aufgeführten Bedingungen die Bewilligung zur Einrichtung einer Mahlmühle im Hause der Witwe Maria Risch in der früheren Wollkarterei (Wollverarbeitungsbetrieb).

N°17 54

20. Februar 1875

Auf Ansuchen von Andreas Nutt von Balzers bewilligt ihm die Gemeinde Triesen das unentgeldliche Wasserrecht für die Einrichtung einer Mahlmühle im Hause der Witwe Maria Risch.

N°18 54
3. Juni 1880

Fixierung des Niveaupunktes des Betriebswassers für die an der Landstrasse in Triesen gelegene Mahlmühle des Andreas Nutt bzw. Verheimung des diesbezüglichen Wasserrechts.

N°19 55
24. September 1881

Protokoll betreffend die Vermessung zur Einräumung des Dorfbach-Wasserrechts für die Mühle des Ferdinand Kindle in Triesen.

N°20 57
3. Juni 1880

Fixierung der Niveaupunkte des zur Mühle des Ferdinand Bargetzi in Triesen zugehörigen Wasserfallrechts.

N°21 59
13. September 1864

Die Gemeinde Triesen verkauft an Karl Ganahl in Feldkirch zum Bau eines Wasserwerkes unterhalb seiner Brettsäge am Wildbach Lawena den aufgeführten Gemeindeboden unter den genannten Bedingungen für 230 Gulden und quittiert den erhaltenen Betrag.

N°22 61
27. Juni 1864

Die Gemeindeversammlung Triesen beschliesst, dem Xaver Banzer die Wasserkraft von seiner Brettsage bis zur Landstrasse sowie einen ca. 100 Quadratklafter grossen Bauplatz für eine Hanfreibe und Öhlmühle unter der aufgeführten Bedingung für 230 Gulden zu verkaufen.

N°23 62

18. Mai 1865

Xaver Banzer verpflichtet sich, bei seiner Hanf- und Öhlmühle an der Landstrasse in Triesen "den Durchfluss vom Wasserwerk unter der Landstrasse gegen den Rhein" in einem sicheren Zustand zu unterhalten.

N°24 63
3. Juni 1880

Fixierung der Niveaupunkte der zur Brettsäge bei der Lawenariße gehörigen Wasserfallrechte, wobei der Sägebetreiber für die Her- und Ableitung des Wassers zu bzw. von der Brettsäge verpflichtet ist.

N°25 65
29. Juni 1872

Schreiben der Gemeinde Triesen an die fürstliche Regierung betreffend ihre dem Fabrikbesitzer Kaspar Jenny unter den aufgeführten Bedingungen erteilte Bewilligung zur Fassung der oberen Quellen.

N°26 66
16. Juli 1872

Schreiben der Fabriksleitung Enderlin & Jenny an die fürstliche Regierung betreffend die Zustellung des unter dem 29. Juni 1872 vorliegenden Schreibens der Gemeinde Triesen und ihr Einverständnis zu der unter den aufgeführten Bedingungen erteilten Bewilligung zur Fassung der oberen Quellen.

N°27 67
15. Oktober 1835

Um der durch die vernachlässigte Abführung des Mühlbaches in den Rhein erfolgten Versumpfung der Balzers zugehörigen, an die Gemeinde Triesen angrenzenden Au unter der Balzner Mühle zwischen dem Rhein und den Mühlbach Einhalt zu gebieten, wird nach mehreren Verhandlungen schliesslich einem von beiden Gemeinden angenommenen Vergleich zugestimmt, der die zu übernehmenden Wuhrbauten und deren Unterhalt in dem unter der Balzner Au angrenzenden Triesner Wuhrbezirk Sandbüchel regelt, wobei

die Gemeinde Triesen noch das fürstliche Oberamt bittet, die notwendigen Schritte bei der hinsichtlich der Wuhrbauten am Rhein betroffenen Regierung des Kantons St. Gallen einzuleiten.

N°28 75

21. April 1836

Kommissionsprotokoll betreffend die von der Gemeinde Triesen in ihrem Konflikt mit der Gemeinde Balzers für die Abklärung der hinsichtlich der Weiderechtsablösung und Grenzbereinigung am Sandbüchel oder Heilos erbetene Lokalkommission hinsichtlich der gesetzten und sich auf den Vergleich vom Jahre 1595 berufenen Marchsteine, wobei sich die Parteien schliesslich auf eine neue Nutzungs- und Grenzlinie einigen.

N°29 79

3. August 1884

Jakob Barbier in Triesen verkauft der Gemeinde Triesen einen zu seinem Haus zugeschriebenen 1525 Klafter grossen Heuberg unter den aufgeführten Bedingungen für 80 Gulden an die Gemeinde.

N°30 81

26. November 1886

Franz Wolfinger, Postmeister in Balzers, verkauft eine 2312 Klafter grosse Wiese in Magriuel unter den aufgeführten Bedingungen für 220 Gulden an die Gemeinde Triesen.

N°31 83

12. Dezember 1884

Johann Niedhart in Triesen verkauft von seiner 668 Klafter grossen Wiese in Magriuel ein 85 Quadratklafter grosses Stück unter den aufgeführten Bedingungen für 17 Gulden und 95 Kreuzer für den Bau der Lawenastrasse an die Gemeinde Triesen.

N°32 84

7. April 1884

Protokoll betreffend den Auskauf von Boden von den Grundbesitzern in Magriuel unter den aufgeführten Bedingungen für die Erstellung einer Fahrstrasse auf Münz und nach der Alp Lawena für 25 bzw. 35 Kreuzer pro Quadratklafter.

N°33 87

16. März 1884

Gabriel Negele von Triesen verpflichtet sich, für das ihm von der Gemeinde zu einer neu zu erbauenden Säge unentgeldlich überlassene Bauholz den Betrag von 120 Gulden zu bezahlen, falls diese Säge innert 12 Jahren aufgegeben oder einem anderen Besitzer übergeben werden sollte, ebenso würde das ihm frei zur Verfügung gestellte Wasserrecht wieder an die Gemeinde zurückfallen.

N°34 89

24. Mai 1887

Protokoll betreffend die Feststellung und Verhaimung (Vermessung zur Einräumung des Wasserrechts) für das von Gabriel Negele laut Vertrag vom 16. März 1884 erworbene Wasserrecht am Dorfbach in Triesen.

N°35 92

3. August 1884

Jakob Barbier in Triesen verkauft der Gemeinde Triesen einen zu seinem Haus zugeschriebenen 1525 Klafter grossen Heuberg unter den aufgeführten Bedingungen für 80 Gulden.

N°36 94

14. Oktober 1884

Jakob Beck, Johann Kindle, Filomena Kirchthaler-Bargetze, Lorenz Kindle, die Witwe Magdalena Sprenger, Jakob Beck und Benedikt Erni in Triesen verkaufen der Gemeinde Triesen von ihren Grundstücken in Magriuel unter den genannten Bedingungen die aufgeführten Bodenparzellen zum Preis von 25 Kreuzer pro Klafter zum Bau der Lawenastrasse.

N°37 98
29. November 1884

Jakob Kindle in Triesen verkauft der Gemeinde Triesen von seiner Wiese in Magriuel unter den genannten Bedingungen 20²/6 Quadratklafter Boden für 5 Gulden und 8 Kreuzer für den Bau der Lawenastrasse.

N°38 100
30. November 1884

Die Witwe Magdalena Sprenger in Triesen verkauft der Gemeinde Triesen von ihrer Wiese in Magriuel unter den genannten Bedingungen 38⁴/6 Quadratklafter Boden für 9 Gulden und 66 Kreuzer für den Bau der Lawenastrasse.

N°39 101
12. Dezember 1884

Jakob Kindle in Triesen als Vater und Vertreter seiner minderjährigen Kinder Margaretha und Anton verkauft der Gemeinde Triesen von ihrer Wiese in Magriuel unter den genannten Bedingungen ein 25 Quadratklafter grosses fesiges Grundstück für 6 Gulden und 25 Kreuzer für den Bau der Lawenastrasse.

N°40 103
31. Dezember 1884

Josef Tscholl in Triesen als Vertreter seiner minderjährigen Kinder Filomena, Fidel, Raimund und Franziska verkauft der Gemeinde Triesen von ihrer Wiese in Magriuel unter den genannten Bedingungen ein 10³/6 Klafter grosses Grundstück für 3 Gulden und 15 Kreuzer für den Bau der Lawenastrasse.

N°41 106
12. Dezember 1884

Benedikt Erni in Triesen verkauft der Gemeinde Triesen eine 255 Klafter grosse Wiese in Magriuel unter den genannten Bedingungen für 34 Gulden und 4 Kreuzer.

N°42 107
20. Juni 1884

Wendelin Kindle in Triesen verkauft der Gemeinde Triesen einen 2805 Klafter grossen Heuberg unter den genannten Bedingungen für 80 Gulden.

N°43 109
30. Oktober 1885

Die Gemeinde Triesen bewilligt dem Franz Walser unter den aufgeführten Bedingungen und auf seine eigenen Kosten, eine Brunnenleitung an die Gemeindebrunnenleitung beim Poschka-Brunnen gegen den Betrag von 25 Gulden anzuschliessen.

N°44 111
6. Juni 1886

Die Gemeindegemeinde und Geschworenen von Triesen verkaufen der Gemeinde Balzers ihre Alp, das "Eingewandet Garsenzle" genannt, für 20 Pfund Pfennig mit dem ausbedungenen Vorbehalt, jederzeit ihre Gemeindeochsen auf dem Boden ob der Schafweide ruhen und lagern lassen zu dürfen.

N°45 114
2. März 1646

Die Gemeindegemeinde und Geschworenen von Balzers bestätigen den durch die Gemeindegemeinde von Triesen an sie erfolgten Verkauf der Alp, das «eingewandete Garßentzle» genannt, für 20 Pfund Pfennig und anerkennen den von der Gemeinde Triesen ausbedungenen Vorbehalt, jederzeit ihre Gemeindeochsen auf dem Boden ob der Schafweide ruhen und lagern lassen zu dürfen.

N°46 116
7. August 1882

Der Ortsvorsteher der Gemeinde Balzers, Josef Brunhart, stellt an das fürstliche Landgericht das Ansuchen, im Hinblick auf die umstrittene Grenzziehung zwischen den beiden Gemeinden Triesen und Balzers drei Zeugen zu vernehmen, dem das Landgericht zu-

stimmt und zur Zeugeneinvernahme eine Tagfahrt unter den Sattelberg bei Balzers anordnet.

N°47 119

16. August 1882

Protokoll über die im Gasthaus Post in Balzers erfolgte Verhörung der drei Zeugen Josef Anton Nutt, Johann Wolfinger und Josef Anton Vogt betreffend die Eigentums- und Grenzkonflikte am Sattelberg zwischen den Gemeinden Triesen und Balzers, nachdem ein von der Gemeinde Balzers behauptetes Grenzkreuzzeichen an einer Felswand im Gelände mit einem Taschentuch provisorisch markiert wurde.

N°48 127

6. September 1882

Protokoll über die vom fürstlichen Landgericht im Gasthaus des Triesner Ortsvorstandes Xaver Bargetze erfolgte Verhörung der vier vorgeladenen von Triesen stammenden Zeugen Josef und Anton Beck, Jakob Hoch und Anton Kindle betreffend die Eigentums- und Grenzkonflikte am Sattelberg zwischen den Gemeinden Triesen und Balzers.

N°49 134

20. November 1884

Erlass der fürstlichen Regierung an den Ortsvorsteher der Gemeinde Balzers betreffend die Festsetzung der seit Jahren umstrittenen Grenze am Sattelberg zwischen den Gemeinden Balzers und Triesen, wonach die von einem Schiedsgericht am 27. August 1861 festgelegte Grenze solange Gültigkeit habe, bis die Gemeinde Balzers ein anderes mit dem Spruchbrief von 1595 übereinstimmendes Kreuzzeichen auffindet, was bisher jedoch nicht erfolgte.

N°50 136

5. Oktober 1888

Erlass (der fürstlichen Regierung) an den Ortsvorstand in Balzers, wonach hinsichtlich des Waldgrenzstreites zwischen den Gemeinden Balzers und Triesen ein von den Balzner Vertretern Valentin Vogt, Andreas Nigg und Baptist Gstöhl in eine Steinplatte oberhalb der Zipfelwiese eingehauenes und mit dem Spruchbrief von 1595 übereinstimmendes

Kreuzzeichen aufgefunden wurde, laut Bericht des Forstamtes in Abrede gestellt wird, sodass die Grenzziehung bis auf Weiteres gemäss den Spruchbriefen von 1861 verbleibt.

N°51 138

19. November 1862

Mitteilung des Landesverwesers Haus von Hausen an die Gemeinde Triesen, dass der vom fürstlichen Forstamt angefertigte Situationsplan über die auf der Wiese Selvaplan gegen die Mittagspitze und auf dem Sattel gesetzten Grenzsteine beim Verhandlungsakt hinsichtlich des Grensstreites mit der Gemeinde Balzers hinterlegt wurde.

N°52 138

8. März 1888

Die Geschwister Alois und Christina Gassner und die Erben der Maria Anna und Theresia Gassner von Triesen verkaufen für 260 Gulden der Gemeinde Triesen die in ihrem Besitz stehende Hälfte eines 1262 Klafter grossen Waldes hinter Magruel, sodass der Gemeinde nun der ganze Wald gehört.

N°53 140

14. März 1889

Kreszens Schurte geb. Erni von Triesen verkauft für 80 Gulden der Gemeinde Triesen eine zu ihrem Haus gehörende 656 Klafter grosse Heureute.

N°54 142

14. März 1889

Anton Sprenger von Triesen verkauft für 65 Gulden der Gemeinde Triesen eine zu seinem Haus gehörende 665 Klafter grosse Heureute.

N°55 143

6. Mai 1889

Zwischen Fidel Kindle im Meierhof in Triesen und der Gemeinde Triesen abgeschlossener Kauf- und Servitutsvertrag, wonach Fidel Kindle der Gemeinde unter den genann-

ten Bedingungen verschiedene aufgeführte Grundstücke zum Bau von Fahrwegen verkauft.

N°56 146

30. Juli 1889

Das firstl. liechtenst. Landgericht überantwortet gemäss Versteigerungsprotokoll und Erbregelung von Johann Erni in Triesen eine aus dessen Nachlass stammende 589 Klaf-ter grosse Heureute unter den aufgeführten Bedingungen für 50 Gulden ins Eigentum der Gemeinde Triesen.

N°57 148

21. August 1889

Protokoll über die auf Anfrage des Landestechnikers [Peter] Rheinberger von Alt-Lehrer Josef Anton Frommelt von Triesen unter den aufgeführten Bedingungen erfolgte Zustim-mung zur Abtretung einer 94 Klafter grossen Parzelle zum Preis von 70 Gulden an die Gemeinde für einen neu anzulegenden Ableitungskanal.

N°58 149

28. Dezember 1889

Xaver und Regina Schurte, Benedikt Kindle, vertreten durch seine Vormünder Anna Kindle geb. Voser und Benedikt Kindle sowie Alois Gassner und Johann Kindle verkaufen der Gemeinde Triesen ihre aufgeführten Grundstücke zu den angegebenen Preisen zum Strassenbau in Letzana.

N°59 153

7. Januar 1890

Der Fabrikbesitzer Caspar Jenny in Triesen verkauft der Gemeinde Triesen von seinen im oberen Bongert im Steinbruch gelegenen Gütern ein 68^{5/6} Quadratklafter grosses Grundstück unter den aufgeführten Bedingungen für 82 Gulden und 60 Kreuzer zum Bau einer Strasse.

N°60 155

7. Januar 1890

Johann Schurte verkauft der Gemeinde Triesen von seiner Wiese im Güetli ein 102^{3/6} Quadratklafter grosses Grundstück unter den aufgeführten Bedingungen für 31 Gulden zum Strassenbau in Letzana, wofür jedoch nur 31 Quadratklafter benötigt werden, der Rest aber im Eigentum der Gemeinde verbleibt.

N°61 157
7. Juli 1878 / 7. Januar 1879

Ausmessungen verschiedener durch Markierungen gekennzeichneter Grundstücke in Triesen mit 2 Skizzen.

N°62 159
1891

Einmessung des von der Gemeinde Triesen erstellten Kiessammlers mit Skizze.

N°63 159
1891?

Mass des von der Gemeinde Triesen an Karl Jenny verkauften Bodens auf der Letzana für den Bau eines Fahrweges.

N°64 160
30. Dezember 1890

Die gesetzlichen Erben einer irrtümlicherweise dem Lorenz Banzer in Triesen zugeschriebenen Wiese in Blankabongert erteilen die Bewilligung zur grundbücherlichen Umschreibung dieses Grundstücks auf die Gemeinde Triesen als rechtmässige Eigentümerin.

N°65 161
12. April 1892

Das fürstl. liechtenst. Landgericht überschreibt aufgrund des Versteigerungsprotokolls die Liegenschaft des verstorbenen Ferdinand Bargetze in Triesen mit allen darauf haftenden Rechten und Pflichten unter den aufgeführten Bedingungen für 3100 Gulden an die Gemeinde Triesen.

N°66 163
24. April 1892

Die fürstl. liechtenst. Regierung verkauft der Gemeinde Triesen die auf den Namen des liechtenst. Fiskus eingetragene Grundparzelle in der Höriütti unter den aufgeführten Bedingungen für 40 Gulden, die die Gemeinde an Matheus Banzer in Triesen zu bezahlen hat.

N°67 165
16. März 1870

Protokoll über das zwischen dem Ortsvorsteher Josef Walser und dem Vize-Vorsteher Johann Bargetze als Bevollmächtigte der Gemeinde Triesen und dem Pfarrer Simon Balzer als Nutzniesser der Pfarrpfünde Triesen getroffene Abkommen, wonach sich der Pfarrer verpflichtet, für die auf den Pfrundgütern lastenden Naturalleistungen jährlich 5 Gulden zu bezahlen.

N°68 166
8. Mai 1864

Erlass der fürstl. liechtenst. Regierung, wonach aufgrund des eingenommenen Augenscheins gegen die Behauptung einiger Triesner Bürger nichts einzuwenden sei, dass der derzeitige Verlauf des Bachbetts des Guggerboda-Rüfebachs im oberen und unteren Bofel lediglich geduldet wurde und das für verursachte Schäden die Gemeinde Triesen haftbar gemacht werden könne und eine allfällig notwendige Bachbettverlegung zu überlegen sei.

N°69 167
7. Oktober 1874

An die Gemeinde Triesen und Laurenz Kindle gerichtetes regierungsamtliches Dekret, wonach hinsichtlich der Ableitung des Rüfebachwassers auf Guggerboda mit den betroffenen Grundbesitzern ein Übereinkommen geschlossen wird, wonach diese auf ihr Einspracherecht gegen die Ableitung des Bachwassers verzichten, wobei ein Schiedsgericht die Regulierung des Rüfebachbettes vornehmen und den Wert des dazu benötigten Bodens bestimmen soll, schliesslich sollen im Schindelholzbach die notwendigen Verbauungen vorgenommen werden.

N°70 169
9. August 1874

An die Gemeinde Triesen und die Fabriksleitung in Triesen gerichtetes regierungsamtliches Dekret, wonach hinsichtlich der Benützung des Mölibaches bei der von Franz Anton Kirchthaler errichteten wasserbetriebenen Weberei genaue Bestimmungen erlassen wurden, wobei der Fabriksleitung die Instandhaltung der vorhandenen Wasserleitung und der Gemeinde die Räumung des Mölibaches obliegt.

N°71 171
10. März 1877

An die Fabriksleitung, die Gemeinde Triesen und den Müller Andreas Nutt gerichtetes regierungamtliches Dekret, wonach hinsichtlich der von der Fabriksleitung und dem Hausbesitzer Franz Michael Kindle gegen den Müller geführten Klage wegen Stauung des Wassers im Fabrikskanal vom Landestechniker von Andreas Nutt die Räumung des Sandkastens und die Tieferlegung des eigenmächtig erhöhten Gerinnes des Mölibachs bei einer Bussandrohung von 100 Gulden innert 4 Wochen verlangt wird.

N°72 173
5. März 1883

Vereinbarung hinsichtlich der von der Gemeinde Triesen gegen Peter Kindle vorgebrachten Beschwerde wegen der Beeinträchtigung – Verengung des Bachbettes durch eine Mauererstellung – des zugunsten ihres Hauses Nr. 156 von Alois Banzer erworbenen Wasserrechts, wonach Peter Kindle dieses Recht anerkennt und sich verpflichtet, die notwendigen Anlagen zur Ausübung des Wasserberechtigung auf seinem Grund und Boden auf dem rechtsseitigen Bachufer zu dulden.

N°72a 176
5. Juli 1883

Das fürstlich liechtensteinische Landgericht bestätigt die protokollarische Vereinbarung zwischen der Gemeinde Triesen und Peter Kindle hinsichtlich der Nutzung der Wasserkraft des der Gemeindestrasse entlang fliessenden Baches und die notwendigen baulichen Massnahmen für die Wasserleitung vom Haus N°44 abwärts.

N°73 178

5. März 1883

Das fürstlich liechtensteinische Landgericht in Vaduz bestätigt das zwischen der Gemeinde Triesen und Peter Kindle getroffene Übereinkommen hinsichtlich der Grenzregulierung an der Südseite des Hauses N°44 von Peter Kindle.

N°74 180

8. November 1881

Urteil des fürstl. liechtenst. Landgerichts in Vaduz in der Rechtssache der klagenden Gemeinde Triesen gegen die beklagten Eheleute Johann Lampert und Anna Maria Eberle von Triesen, wonach diese schuldig sind, der Gemeinde Triesen die aufgeführten Grundstücke zu überlassen und deren Besitzumschreibung zu gestatten.

N°75 181

21. Juni 1892

Vom fürstl. liechtenst. Landgericht in Vaduz wird das der Elisabeth Nigg in Triesen gehörige Grundstück, ein 2450 Klafter betragendes Waldrecht hinter Magriiel, gemäss Versteigerungsprotokoll für den Verkaufspreis von 310 Gulden der Gemeinde Triesen zu Eigentum überantwortet.

N°76 182

9. März 1893

Schreiben des fürstl. Landesverwesers Friedrich Stellwag von Carion an die Gemeinde Triesen betreffend die Zustellung des von der fürstl. Regierung in Triesen aufgenommenen Protokolls betreffend die von der Firma Caspar Jenny in Triesen nachgesuchte Bewilligung zum Bau eines Webereisaals nebst darunter liegenden Magazinen bei der bestehenden Fabrik und der Muttergotteskapelle, welche unter den ausführlich dargelegten Bedingungen erteilt wird.

N°77 186

29. November 1892

In Vaduz von der fürstl. Regierung aufgenommenes Protokoll betreffend die von der

Firma Caspar Jenný in Triesen nachgesuchte Bewilligung zur Benutzung der Wasserrechte des Rotenbodner Tobels, in den Erla und des Mazorabaches, welche unter den ausführlich dargelegten Bedingungen erteilt wird.

N°78 190
n. 15. April 1895

Schreiben von Gottlieb Arbenz im Namen der Weberei Fritz & Caspar Jenný an die Gemeinde Triesen betreffend die Mitteilung, dass die Firma an die Kosten der Kleinkinderschule jährlich 100 Gulden bezahlen wird, solange diese im Sinne der Stiftung geführt wird.

N°79 191
7. April 1895

Im Namen der minderjährigen Kinder des verstorbenen Florian Erni tritt deren Vormund Florian Sprenger das seinerzeit dem Erni von der Gemeinde Triesen für 50 Gulden gewährte Brunnenrecht dieser um 40 Gulden wieder ab.

N°80 192
4. Januar 1896

Kaufvertrag zwischen Regina Feger-Wolfinger in Vaduz als Verkäuferin und der Gemeinde Triesen, vertreten durch den Gemeindevorsteher Xaver Bargetze und den Kassier Andreas Banzer als Käuferin, betreffend den Verkauf ihres 2778 Klafter grossen Waldes in Halmastock zum Preis von 400 Gulden.

N°81 193
3. Februar 1896

Das fürstl. liechtenst. Landgericht verständigt die Gemeinde Triesen über die von den beklagten Eheleuten Xaver Kindle und Magdalena verwitwete Bargetze in ihrem Konflikt mit der Gemeinde verlangte Protokollierung ihrer Erklärung, wonach sie auf ihr Recht des Viehtriebs zur Viehtränke beim nächstgelegenen Dorfbrunnen unter der Bedingung verzichten, dass die Gemeinde und die übrigen Kläger ihnen die Viehtränke in den Wintermonaten bis Ende 1897 gegen Schadloshaltung gestatten, bis zu welcher Zeit sie einen eigenen Brunnen bei ihrem Stall zu erstellen beabsichtigen.

N°82 196
28. Februar 1896

Die Gemeinde Triesen verkauft an Maria Hoch geb. Marogg vom Gemeindeboden bei ihrem Haus Nr. 84 in Triesen ein Teil davon (ohne Grössenangabe) zum Preis von insgesamt 33 Gulden.

N°83 198
26. August 1896

Das fürstl. liechtenst. Landgericht genehmigt den von Anton Real in Vaduz als bevollmächtigten Konkursverwalter des Magnus Marogg in Triesen der Gemeinde Triesen am 26. August 1896 erfolgten Verkauf des Hauses N°162 mit dazugehörigen Gütern zum Preis von 1'771,63 Gulden.

N°83a 201
5. September 1896

Der frühere Besitzer einer 201 Klafter grossen Wiese auf Matillaberg Baptist Fritsche in Balzers bewilligt die nachträgliche Umschreibung dieser inzwischen von der Gemeinde Triesen für 20 Gulden gekauften Wiese auf deren Namen.

N°84 202
18. Februar 1897

Johann Banzer in Triesen verkauft der Gemeinde die zu seinem Haus N°47 gehörige 914 Klafter grosse Heureute für 100 Gulden und bewilligt die grundbücherliche Trennung von seinem Haus und die Übertragung ins Triesner Grundbuch.

N°85 204
10. Februar 1897

Maria Bargetze in Triesen verkauft der Gemeinde eine 895 Klafter grosse Heureute für 80 Gulden und bewilligt die Übertragung ins Triesner Grundbuch.

N°86 205
24. Februar 1897

Johann Kindle in Triesen verkauft der Gemeinde ein 114 Klafter grosse Grundstück im Unterfeld für 75 Gulden und bewilligt die Übertragung ins Triesner Grundbuch.

N°87 207

26. Februar 1897

Josef Erni in Triesen verkauft der Gemeinde ein 3,6 Klafter grosses Wiesenstück von seiner 390 Klafter grossen Wiese hinter Mamert für 6 Gulden zur Erstellung einer Brunnenstube für die Brunnenleitung des Unterdorfes.

N°88 208

4. März 1897

Die Gemeinde Triesen bewilligt nach der vorgenommenen Vermögensteilung die grundbücherliche Zuschreibung des von ihr im Nachlass-Konkurs des Alois Banzer erworbenen Hauses an dessen ältesten Sohn Samuel, behält sich jedoch das seinem Vater seinerzeit unentgeldlich überlassene dortige Wasserrecht vor.

N°89 209

12. April 1898

Vor dem fürstl. liechtenst. Landgericht in Vaduz aufgenommenes Protokoll betreffend den zwischen der Gemeinde Triesen und Johann Kindle geschlossenen Vergleich hinsichtlich der vorgenommenen Grenzregulierung.

N°90 211

26. August 1901

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der Gemeindevorvertretung Triesen betreffend die erfolgte Zustimmung der Gemeinde zum Gesuch von Johann Gassner vom Gasthaus Schäfle in Triesen zur Fassung des Abwassers von Theodor Banzers Brunnen und der Wasserleitung in seine Brennerei

N°91 212

1. Dezember 1889

In der Gemeinderatssitzung Triesen vom 1. Dezember 1889 wird bestimmt, dass Adolf

Schädler in der Mühle in Balzers für den ihm zufallenden Boden bei seinem Gute in der Heulede für die dort teilweise auf Gemeindeboden errichtete Mauer 3 Gulden zu bezahlen hat.

N°92 212
ca. Sommer 1902

Bemerkungen der Gemeinde Triesen betreffend die vom Gericht und Forstamt abgegebene Erklärung, dass die Gemeinde wegen des durch den Abtransport des geschlagenen Holzes im Gastaldenwald verursachten Schadens nicht ersatzpflichtig sei, zudem seien die im Sommer 1902 anlässlich der Neuaufnahme des Waldbestandes neu verzeichneten Grenzpunkte massgebend.

N°93 213
1. Oktober 1906

Die Gemeinde Triesen bewilligt dem Josef Lampert vor seinem Haus und Hof an der Ortsgasse eine Einfriedung unter den aufgeführten Bedingungen zu erstellen

N°94 214
15. Januar 1881

Servitutsvertrag zwischen der Gemeinde Triesen und Caspar Jenni, wonach die Gemeinde diesem die Errichtung einer Wasserleitung von der neuen Dorfbrunnenleitung zu seinem Haus unter den aufgeführten Bedingungen zum Preis von 70 Gulden bewilligt.

N°95 216
15. März 1907

Protokoll über die vom Triesner Gemeinderat getroffene Entscheidung hinsichtlich der Atzungsfrage in den Heureuten und Heubergen, wonach das Trattrecht dort wie bisher unter den aufgeführten Bedingungen beibehalten werden soll

N°96 218
10. April 1909

Protokoll betreffend die von der Gemeinde Triesen dem Oswald Barbier bewilligte neuerliche Einfriedung seines Grundstücks für die Zeit, während er Nutzniesser dieser mit Trattrecht belasteten Heureute ist, wogegen dieser die auf seinem Grundstück unter der Landstrasse bestehende Einfriedung entfernt und dem allgemeinen Weidgang zugänglich macht.

N°97	220
	1. Mai 1907

Kaufvertrag zwischen der Gemeinde Triesen und den Eheleuten Jakob Barbier und Maria geb. Kieber, wonach die Gemeinde auf ihr zustehendes Atzungsrecht auf den aufgeführten Grundstücken verzichtet, wogegen Jakob Barbier der Gemeinde das Atzungsrecht auf den angegebenen Grundstücken einräumt und einen Heuberg in ihr Eigentum übergibt

[S. 203-232 unbeschr.]

Inhaltsverzeichnis.....	223
S.239 [ingelegtes Blatt]	228

Triesen, 22. März 1903

Vertrag zwischen dem Säger Johann Barbier in Triesen und der Gemeinde betreffend die dem Barbier als Auslösung bezahlten 10 Kronen für den Verzicht auf weitere Benützung eines der Gemeinde gehörigen Stück Wieslandes unter dem Mittagsberg.

Gemeinde Triesen, Urkundenbuch II

Transkriptionen der Originale bzw. Abschriften

GA T Urkundenbuch II, S. 1-5.

27. August 1861

Im Konflikt betreffend die Gemeindegrenze auf Selvaplana und auf Hochplatta pflichtet das einberufene Schiedsgericht nach eingenommenem Augenschein und gestützt auf frühere Kommissionsprotokolle und einen Spruchbrief vom Jahre 1595 der Richtigkeit der von der Gemeinde Triesen gegenüber der Gemeinde Balzers behaupteten Grenzziehung bei und legt den Grenzverlauf im umstrittenen Gebiet erneut fest.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 1-5. – Vermerk auf Seite 1: Copia prs. 11./9. [1]861 N°1421.

[Seite 1]

|¹ N°1 Protokoll

|² Aufgenommen beim fürst(lich) liechtensteinischen Re-

|³ gierungsamte,

|⁴ Vaduz am 27^{ten} August 1861.

|⁵ Gegenwärtige

|⁶ die Unterfertigten.

|⁷ Laut Commißions-Protokolles vom 10^{ten} August des

|⁸ Jahrs hatten sich die Gemeinden Triesen und Bal-

|⁹ zers dahin geeinigt, ihren schwebenden Streit

|¹⁰ wegen der Gemeindemarken auf Silvaplana

|¹¹ und auf der hohen Platte durch ein Schiedsgericht

|¹² austragen zu lassen, welchem vorerst zustehen

|¹³ solle zu erkennen, ob das von der Gemeinde Triesen

|¹⁴ auf der hohen Platta vorgewiesene Kreuz-

|¹⁵ zeichen als eine Grenzmarke angenommen werden

|¹⁶ könne und welchem im verneinenden Falle ob-
|¹⁷ liege, die Gemeindegränze nach eigenem Er-
|¹⁸ messen zu fixiren.

|¹⁹ Zu diesem Behufe trat heute das Schiedsge-
|²⁰ richt, bestehend in dem gefertigten Amtsvorsteher
|²¹ als Obmann, dann in den Schiedsrichtern Johannes
|²² Schlegel von Schaan und Altrichter Kind von
|²³ Gamprin zusammen.

|²⁴ Vor allem nahm man die Besichtigung
|²⁵ des fraglichen Kreuzzeichens auf der Steinplatte
|²⁶ oberhalb der Zipfelwiesen vor.

|²⁷ Der Augenschein stellte heraus, daß auf

[Seite 2]

|¹ einer kleinen Felsenplatte oberhalb eines kahlen,
|² senkrecht stehenden Felsens in östlicher Richtung
|³ von der Zipfelwiesen mehrere Vertiefungen
|⁴ vorhanden sind, welche eine Kreuzform in der
|⁵ beiläufigen Länge von zwei Zollen bilden. Die-
|⁶ se Vertiefungen lassen aber wegen der ver-
|⁷witterten Beschaffenheit des Gesteins nicht mehr
|⁸ erkennen, ob sie durch Menschenhand in den Fel-
|⁹sen gehauen wurden oder ob sie sich selbst
|¹⁰ durch den Einfluß der Witterung ausgebildet hat-
|¹¹ten.

|¹² Mit Rücksicht auf diese Erhebung lautet
|¹³ auch das Gutachten der Unterfertigten dahin:
|¹⁴ "Man könne sich nicht mit Bestimmtheit aus-
|¹⁵ sprechen, daß die von der Gemeinde Triesen
|¹⁶ auf der fraglichen Steinplatte als Marke an-
|¹⁷ gemeldeten Vertiefungen ein gehauenes Kreuz
|¹⁸ seien".

|¹⁹ Die Schiedsrichter waren daher genöthigt,
|²⁰ die strittige Gemeindemarke zwischen Triesen
|²¹ und Balzers durch einen Ausspruch zu fixiren.
|²² Dieser Ausspruch fiel mit Stimmeneinhelligkeit
|²³ folgendermassen aus:

|²⁴ Jn Erwägung, daß die von der Gemeinde

|²⁵ Triesen behauptete Grenze mit den Markstei-
|²⁶ nen übereinstimme, welche auf Grund der regie-
|²⁷ rungsämtlichen Comissions-Protokolle vom 15ten
|²⁸ November 1835 und 21ten April 1836 gesetzt wur-
|²⁹ den, und auch heute vorgefunden worden sind;
|³⁰ Jn Erwägung, daß eben diese erwähnten Mark-

[Seite 3]

|¹ steine in einer geraden Linie mit jenem Punkt-
|² te zusammenfallen, welchen der Triesner Ortsvor-
|³ stand als Grenzpunkt auf den Silvaplana-Wie-
|⁴ sen bezeichnet und wo der in dem Spruchbriefe vom
|⁵ Jahr 1595¹⁾ beschriebene Markstein stand, welcher
|⁶ aber in der jüngsten Zeit abhanden kam;
|⁷ Jn Erwägung, daß die übrigen von der Ge-
|⁸ meinde Triesen auf der Zipfelwiesen und auf der
|⁹ hohen Platte vorgezeichnete Gränzpunkte mit
|¹⁰ dem Spruchbriefe von Jahr 1595 übereinstimmen;
|¹¹ Jn Erwägung, daß gleich neben der mit kreuz-
|¹² ähnlichen Vertiefungen versehenen Steinplatte
|¹³ sich ein Ries gegen den Bergsattel und zwar zu
|¹⁴ jenem Punkt hinzieht, wo der im Spruchbrief
|¹⁵ vom Jahre 1595 sub Post 5 beschriebene Markstein
|¹⁶ sich noch gegenwärtig befindet;
|¹⁷ Jn Erwägung, daß die einvernommenen Gedenk-
|¹⁸ männer, Herr Rentmeister Rheinberger, dann die Tries-
|¹⁹ ner Jnsaßen Gregor Gaßner und Jackob Kindle,
|²⁰ welche bei den regierungsämtlichen Localcomis-
|²¹ sionen am 15. November 1835 und 21. April 1836
|²² anwesend waren, bestätigen, es habe bei diesen
|²³ Localerhebungen rücksichtlich der Gemeinde-
|²⁴ grenzen auf den Zipfelwiesen und auf der hohen
|²⁵ Platte zwischen den beiden Gemeinden Triesen
|²⁶ und Balzers kein Zweifel bestanden, und man habe
|²⁷ auch damals die Gränze an diesen beiden Punk-
|²⁸ ten als unbestritten so angenommen, wie es gegenwä-
|²⁹ rig die Gemeinde Triesen vorgibt;
|³⁰ Jn Erwägung endlich, daß es der Gemeinde

[Seite 4]

|¹ Balzers bisher noch nicht gelungen ist, auf einer
|² andern Steinplatte innerhalb ihrer behaupteten
|³ Grenzlinie ein gehauenes Kreuz aufzufinden,
|⁴ welches Markzeichen mit der Grenzbeschreibung
|⁵ vom Jahre 1595 ebenfalls und in mehrerem
|⁶ Einklange als die von der Gemeinde Triesen
|⁷ vorgewiesene Kreuzmarke stehe,
|⁸ muß jene Grenze, welche die Gemeinde Triesen
|⁹ gegenüber der Gemeinde Balzers behauptet,
|¹⁰ als die richtige erkannt und an derselben insolange^{a)} festgehalten werden, bis es der Gemeinde
|¹¹ Balzers möglich wird, ein anderes in eine Steinplatte
|¹² oberhalb der Zipfelwiesen gehauenes und
|¹³ mit den Gränzpunkten des Spruchbriefes vom
|¹⁴ Jahre 1595 übereinstimmendes Kreuz aufzufinden
|¹⁵ und rücksichtlich deßen Echtheit den Ausspruch
|¹⁶ des Regierungsamtes zu erwirken.
|¹⁷

|¹⁸ Diese als richtig anerkannte provisorische
|¹⁹ Gemeindegrenze fixirten die unterfertigten
|²⁰ Schiedsrichter im Beisein des Richters von Triesen
|²¹ und des Säkelmeisters von Balzers, dann mehrerer anderer Gemeindeglieder.

- |²² 1. Durch die bereits vorhandenen, im regierungs-
|²³ ämtlichen Protokolle vom 21^{ten} April 1836 be-
|²⁴ schriebenen Marksteine:
|²⁵ a) am Rheindamme und
|²⁶ b) in der Nähe der eingegannten Mühle am
|²⁷ Mühlbache.
|²⁸
|²⁹ 2. Durch die Bestimmung neuer Grenzpunkte zur
|³⁰ gemeinschaftlichen Setzung von Marksteinen

[Seite 5]

|¹ α) in der Ried Silvaplana neben dem Acker des Franz
|² Wolfinger von Balzers, früher Georg Brunhart, 9[‘] von
|³ der Straßenkante gegen den Acker gemeßen, 62[‘]
|⁴ vom obern und 85^{1/2}[‘] von der untern Ecke des Grundes,
|⁵ β) in gerader Linie rückwärts gegen die Zipfel-

|⁶ wiese, 805“ vom Grenzpunkt auf Wolfingers Acker
|⁷ entfernt,
|⁸ γ) hinter diesen 1066‘ entfernt auf der Zipfelwiese
|⁹ an jenem Punkte, wo die sub α und β angeführten
|¹⁰ Grenzpunkte sich einander vollkommen decken,
|¹¹ δ) von da hinauf in gerader östlicher Richtung
|¹² durch das nördlich gelegene Ries bis an die Felsen-
|¹³ wand, wo die im Spruchbriefe vom Jahre 1595 sub
|¹⁴ III. beschriebene Marke in der Felsenwand durch
|¹⁵ ein^{b)} zwei Schuh langes Kreuz ersichtlich zu machen ist.
|¹⁶ 3. Durch die neuerliche Anerkennung der bereits zur
|¹⁷ Geltung gebrachten Grenzpunkte,
|¹⁸ a) auf dem Felsen der hohen Platte in dem von der
|¹⁹ Gemeinde Triesen vorgezeigten Kreuzzeichen,
|²⁰ b) auf dem Sattel in dem Marksteine neben der
|²¹ großen Tanne,
|²² c) längs der Höhe des Berges in dem Punkte der
|²³ Graubündnerischen Landesgrenze.
|²⁴ Geschlossen und gefertigt,
|²⁵ Haus von Hausen, m.p. Franz Jos(ef) Kind, m. p., Schiedsrichter.
|²⁶ Obmann Joh(ann) Schlegel, m. p., Schiedsrichter.

^{a)} Vorsilbe -in über der Zeile eingeflickt. – ^{b)} ein über der Zeile eingeflickt.

¹⁾ Vgl. GA T U9 (Urk. vom 1. Mai 1595).

*Im Konflikt zwischen den Gemeinden Balzers-Mäls und Triesen betreffend das Holzbe-
zugsrecht auf der Alp Valiüna schliessen die Konfliktparteien folgenden Vergleich; die
Gemeinde Triesen verpflichtet sich dem Balzner Dorfteil Mäls das zu deren Alpwirtschaft
auf Gapfahl benötigte Brennholz aus der Alp Valiüna unentgeldlich und den Bau-
holzbedarf gegen Bezahlung unter den aufgeführten Bedingungen zu liefern und verein-
baren, dass die Alpgenossenschaft Gapfahl den Bezug von Bau- und Schindelholz aus*

der Alp Valüna für den 1861 erfolgten Bau eines Rinderstalles auf Gapfahl abzugelten hat.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 6-8. – Vermerk auf Seite 1: Copia prs. 11./9. [1]861 N°1421.

[Seite 6]

|¹ Copia Vaduz, den 28^{ten} Februar 1862.

|² N°2 Vergleich

|³ Aufgenommen beim fürst(lichen) Reg(ierung)samte als Gericht

|⁴ in der Rechtssache der Balzner Gemeinde, Parzel-

|⁵ le Kleinmels durch den Ortsrichter Franz Wol-

|⁶ finger, Alpmaster Elias Vogt in Mels, die

|⁷ Geschworenen Ant(on) Kaufmann und Georg Büchel

|⁸ dasselbst,

|⁹ Contra

|¹⁰ die Gemeinde Triesen durch den Ortsrichter

|¹¹ Johann Lampert daselbst,

|¹² punkto Anerkenung des

|¹³ Holzbezugsrechtes in

|¹⁴ Valüna.

|¹⁵ Über die Klage de prs. 1. des Monats N°312

|¹⁶ wurde auf heute Tagfahrt festgesetzt, wozu die

|¹⁷ obgenannten Vertreter der Partheien nebst den

|¹⁸ mitgefertigten Ausschußmänner erschienen sind.

|¹⁹ Die Vertreter der Alpe Gapfahl sprechen das

|²⁰ Holzbezugsrecht aus der Triesner Alpe Valüna,

|²¹ wie sie solches nach ihrer Bahauptung seit un-

|²² vordenklichen Zeiten her gehabt, auch jetzt und

|²³ für die^{a)} Zukunft um so mehr an, als sie ihren

|²⁴ Holzbedarf vermöge der Lage der Alpen anderwärts

|²⁶ her gar nicht beziehen können. Die Vertreter der

[Seite 7]

|¹ Gemeinde Triesen widersprechen das von den Klägern
|² behauptete Recht, anerkennen iedoch die Nothwendigkeit,
|³ der Parzelle Kleinmels den Holzbedarf für Gapfahl
|⁴ aus der Triesner Alpe Valüna decken zu müssen.
|⁵ Nachdem das in Frage stehende Recht nach allen
|⁶ Seiten erörtert worden, schließen die Partheien,
|⁷ um einen weitern kostbilligen^{b)} Prozeß zu vermeiden,
|⁸ folgendes

Übereinkommen:

|⁹
|¹⁰ 1. Die Gemeinde Triesen anerkannt für alle Zeiten
|¹¹ die Verpflichtung, von ihrer Alpe Valüna der Ge-
|¹² meinde Parzelle Kleinmels das ihr zur ^{c)} Alp-
|¹³ wirtschaft auf der Hochalpe Gapfahl erforderliche
|¹⁴ Brennholz, jedoch nur Klaubholz, unentgeldlich abzuge-
|¹⁵ ben, soweit nämlich die Alpe Gapfahl nicht selbst
|¹⁶ diesen Brennholzbedarf deckt.

|¹⁷ 2. Hat die Gemeinde Triesen für alle Zeiten die
|¹⁸ Verpflichtung, aus ihrer Alpe Valüna der Gemein-
|¹⁹ de-Parzelle Kleinmels den ihr für die Alpe Gapfahl
|²⁰ nötigen Bauholzbedarf, jedoch nur dann und so weit
|²¹ der eigene Bedarf der Alpe Valüna gedeckt ist, zu
|²² geben, wogegen Kleinmels der Gemeinde Triesen
|²³ sich zur Bezahlung eines Entgeltes für das Bau-
|²⁴ holz verpflichtet.

|²⁵ Kleinmels bezalt nämlich der Gemeinde Triesen
|²⁶ für den Stamm Bauholz 3 Schuh über dem Boden ge-
|²⁷ meßen von einem Schuh Durchmesser 45 Neukreu-
|²⁸ zer Ö(sterreichische) Währung). Dieser Preis soll für alle Zeiten fix und
|²⁹ unabänderlich sein. Die Gemeinde Triesen hat das
|³⁰ Bauholz auf Valüna immer von der nächsten Stelle,

[Seite 8]

|¹ wo schlagbares Holz vorhanden ist, zu geben.
|² Die Anweisung des Bauholzes muß immer nach
|³ Anordnung des Waldamts und mit Vorwißen ^{d)}
|⁴ der Gemeindevorstehung Triesen geschehen.

|⁵ Die Gemeinde-Parzelle Kleinmels macht
|⁶ sich verbindlich, den Waldbestand auf der Alpe

¹⁷ Gapfahl nach den Bestimmungen der Waldordnung zu erhalten und die abgetriebenen Bestände wieder aufzuforsten.

|¹⁰ Nachdem die Alpgenoßenschaft Gapfahl im
|¹¹ Jahre 1861 zum Baue einer neuen Rinderstal-
|¹² lung auf Gapfahl von Valüna Bau- und Schindel-
|¹³ holz bezogen und der Preis bis jetzt nicht festge-
|¹⁴ stellt ist, kommen die Partheien auch in dieser
|¹⁵ Beziehung dahin überein, daß der obige Maß-
|¹⁶ stab zur Festsetzung des Preises für dieses Bau-
|¹⁷ und Schindelholz gelten solle.

|¹⁸ Die Gemeinde Triesen verbindet sich, ihren
|¹⁹ Waldbestand auf Valüna nach den Bestimmungen
|²⁰ der Waldordnung zu behandeln, so daß der erforder-
|²¹ liche Bauholzbedarf für Gapfahl gedeckt bleibe.

|²² Nachdem nun mehr das gegenwärtige Holz-
|²³ bezugsrecht durch dieses Übereinkommen festgestellt
|²⁴ ist, ziehen die Kläger ihre Klage zurück, und sollen
|²⁵ die Kosten gegenseitig aufgehoben sein.

|²⁶ Vorgelesen und gefertigt.

¹⁷ Franz Wolfinger, Postm(eister), Richter. Joh(ann) Lampert, Ortsrichter.

¹⁸ Clas Vogt, Alpvogt. Alois Kindle, Sekelmeister.

¹⁹ Fr(anz) Ant(on) Kaufmann. Joh(ann) Martin Schurte, Alpvogt.

³⁰ J. Georg Büchel. Lorenz Banzer, Gschworen.

|³¹ Joh(ann) Jos(ef) Walser, alt Richter

|³² Amtliche Fertigung Jos(ef) Bargetzi, alt Richter.

³³ Keßler, manu propria, Adjunkt.

|³⁴ David

die anstelle von durchgestr. sind über der Zeile eingetragen. Wohl anstatt kostspieligen. Folgt durchgestr. ihrer. - ^{d)} Folgt durchgestr. der.

Im Konflikt zwischen der Gemeinde Triesen und der Alpgenossenschaft Gritsch betreffend das Holzbezugsrecht der Alpgenossenschaft auf der Alp Valüna schliessen die Konfliktparteien folgenden Vergleich; die Gemeinde Triesen anerkennt unter den aufgeführten Bedingungen das Holzbezugsrecht für die Bauten auf der Alp Gritsch, falls dort kein geeignetes Bauholz vorhanden ist, wobei das benötigte Holz bei der Gemeinde angemeldet und die Anzeichnung im Beisein von Abgeordneten beider Parteien vorgenommen werden muss, die Alpgenossenschaft ist dagegen verpflichtet, das zur Weide unbrauchbare, jedoch für die Waldwirtschaft geignete Gebiet auf der Alp Gritsch aufzuforsten und verspricht im Falle eines Brandunglücks, aus der bezogenen Feuerversicherungsschädigung für den Wiederaufbau der Alpgebäude der Gemeinde Triesen für das aus der Alp Valüna bezogene Bauholz eine Vergütung von 40% des ermittelten Holzwertes zu bezahlen.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 9-11; eine weitere Abschrift: GA T Urkundenbuch I, fol. 205-207.

[Seite 9]

I¹ N°3 Vergleich

I² Heute ist zwischen der Gemeinde Triesen und der
I³ Alpgenossenschaft Gritsch rücksichtlich des der letz-
I⁴ tern zugestandenen Holzbezugsrechtes auf Valüna
I⁵ nachstehender Vergleich abgeschlossen worden.

I⁶ 1. Die Gemeinde Triesen erkennt das von der Alpge-
I⁷ noßenschaft Gritsch angesprochene Holzungsrecht auf
I⁸ dem Alpcomplex Valüna in dem Umfange an,
I⁹ daß erstere dieser den Bezug des benötigenden
I¹⁰ Bauholzes aus Valüna für deren Gebäude auf Gritsch
I¹¹ insoweit zugesteht, als auf der obgenannten Hochalpe
I¹² entweder kein schlagbares Bauholz vorhanden sein
I¹³ oder sich nur an solchen Stellen vorfinden sollte, von
I¹⁴ wo aus deßen Transport auf den Bauplatz wegen
I¹⁵ örtlichen Schwierigkeiten unzulässig erscheint. Für
I¹⁶ zulässig wird auch jener Holztransport erklärt, wenn
I¹⁷ der Standort des schlagbaren Gehölzes eine direkte
I¹⁸ Übertragung desselben auf die Baustelle nicht
I¹⁹ gestattet, die geschlagenen Baustumpen aber über

- |²⁰ Valüna-Gebiet dahin befördert werden können.
- |²¹ 2. Die Gemeinde Triesen wird dafür sorgen, daß jederzeit Bauholz auf dem Stamme an solchen Plätzen vorräthig gehalten und im Bedarfsfalle zum Schlage angewiesen werden, von wo aus der Holzbezug für die Baustelle in Gritsch nicht wesentlich erschwert ist.
- |²² 3. Das benötigte Bauholz muß von Fall zu Fall vom Alpvorstand Gritsch beim Ortsvorstand Triesen an-
- [Seite 10]
- |¹ gemeldet werden, und hat die Holzanzeichnung im Beisein von Abgeordneten beider Partheien^{a)} zu geschehen. Die diesfalls auflaufenden Kosten trägt jeder Theil für sich.
- |² 4. Die Alpgenoßenschaft Gritsch ist verpflichtet, von den auf der Alp Valüna geschlagenen Baustumpen das Abholz aufzuräumen, das ist auf Haufen zu werfen.
- |³ 5. Überständiges Bauholz auf Gritsch, dann solches, welches nur mit großen Schwierigkeiten auf die Baustelle geschafft werden kann oder welches beim Abrutschen unbrauchbar wurde, soll im Einverständniß bei der Theile verkauft werden und aus dem Erlös die Gemeinde Triesen 60% erhalten.
- |⁴ 6. Bezüglich des auf der Alpe Gritsch vorhandenen Brennholzes tritt für die Eigenthümmerin keine wie immer Namen habende Beschränkung der Gemeinde Triesen gegenüber ein.
- |⁵ 7. Der Alpgenoßenschaft obliegt das zur Weide nicht bestimmte, jedoch zur Waldkultur geeignete Areale der Hochalpe Gritsch aufzuforsten, wobei auf die Bestimmungen der Waldordnung und auf die speziellen Anordnungen des Forstamtes besonders Bedacht zu nehmen ist.
- |⁶ 8. Im Falle eines Brandunglückes auf Gritsch verspricht die Alpgenoßenschaft Gritsch^{b)} aus der bezogenen Feuerversicherungsentschädigung der Gemeinde Triesen für das zum Wiederaufbau der eingescherten Bau^{c)} Objekte erforderliche, aus Valüna bezogene

|²⁹ Gehölze eine Vergütung zu leisten, welche in 40% des
|³⁰ von Fall zu Fall ermittelnden Holz^{d)} Werthes loco Samina-

[Seite 11]

|¹ thal zu bestehen hat.

|² 9. Willigt die Gemeinde Triesen ein, daß das gegenständ-
|³ liche Holzbezugsrecht der Genoßenschaft Gritsch auf deren
|⁴ Kosten im landgerichtlichen Grundbuche auf der Alpe
|⁵ Valüna (Hausgrundbuch fol. 125) ausgezeichnet werde.

|⁶ 10. Erklären endlich die Gemeinde Triesen und die Alp-
|⁷ genoßenschaft Gritsch durch diesen erzielten Ausgleich
|⁸ den schwebenden Rechtsstreit punkto Holzbezugsrecht der
|⁹ Alpe Gritsch auf Valüna für beendet, wodurch nun
|¹⁰ auch die Bestellung eines Schiedsgerichtes entbehrlich wird.

|¹¹ 11. Vorstehender Vergleich wurde in drei gleichlautenden
|¹² Exemplaren, von denen zwei mit dem gesetzlichen Stem-
|¹³ pel versehen, ausgefertigt und von den Bevollmächtigten
|¹⁴ der genannten beiden Corporationen, deren Vollmachten
|¹⁵ bei der fürstlichen Regierung hinterlegt sind. Gefertigt,

|¹⁶ Vaduz, den 5^{ten} August 1880.

¹⁷ Wolfgang Bargetze, Vorsteher	Karl Kaufmann Alpmeister.
¹⁸ Lorenz Banzer, Bevollmächtigter	Rudolf Quaderer, Ausschuß.
¹⁹ Joh(ann) Kindle, detto.	Jos(ef) Wachter, detto.
²⁰ David Rheinberger, Zeuge.	Joh(ann) Georg Ospelt Zeuge.

^{a)} Partheien *anstelle von* durchgestr. Gemeinden *über der Zeile eingeflickt.* – ^{b)} Gritsch durchgestr.? –
^{c)} Bau *über der Zeile eingeflickt.* – ^{d)} Holz *über der Zeile eingeflickt.*

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 12.

[Seite 12]

|¹ N°4 Protokoll

|² Aufgenommen zu Triesen am 18^{ten} Januar 1868 in

|³ Gegenwart der Gefertigten.

|⁴ Gegenstand der Verhandlung bildet die Ver-

|⁵ hainung^{a)} des Wasserrechtes zu der neu erstellten Was-

|⁶ serschmiede des Jos(ef) Ant(on) Frommelt von Triesen.

|⁷ Das erworbene Wasserrecht des Jos(ef) Ant(on) From-

|⁸ melt erstreckt sich gemäß den anliegenden Akten

|⁹ von Punkt a 10' unterhalb der Schmiede bis Punkt

|¹⁰ b beim Pfarrstall, wo das Wasser gefaßt wird.

|¹¹ Die Fallhöhe wurde fixirt und zwar:

|¹² 1. Wurde bei Punkt a ein aus der untern Ecke des

|¹³ Gebäudes vorspringender eingemauerter Stein oben

|¹⁴ flach behauen. Von dieser Fläche hinunter gemeß

|¹⁵ bis auf den Wasserspiegel beträgt das Maß 6 Fuß se(c)hs.

|¹⁶ 2. Bei Punkt b, wo das Wasser gefaßt wurde, liegt

|¹⁷ in dem Bache auf der rechten Seite ein großer Fels-

|¹⁸ block, dieser wurde ebenfalls flach behauen, und von die-

|¹⁹ ser Stelle auf den Wasserspiegel hinunter gemessen, wel-

|²⁰ ches Maß 1 Fuß beträgt (ein).

|²¹ Geschloßen und fertigt.

|²² Rheinberger, Hauptmann, manu propria.

|²³ Jos(ef) Walser, Vorsteher, manu propria.

|²⁴ Jos(ef) Ant(on) Frommelt, manu propria.

^{a)} B, wohl anstatt Verhaimung (*Vermessung für den Aufstau von Fliessgewässern zur Einräumung des Wasserrechts*).

Die Besitzer der Weberei in Triesen, Enderlin & Jenny, bestätigen rechtsverbindlich die unter den aufgeführten Bedingungen erhaltene Konzession des Wasserrechts für die Erstellung eines Weiher bei der Fabrik.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 13-14; eine weitere Abschrift: GA T Urkundenbuch I, fol. 208-209.

[Seite 13]

|¹ N°5 Revers

|² Die Unterzeichneten Enderlin & Jenny, Be-
|³ sitzer der Weberei in Triesen, bestätigen hiemit
|⁴ in der rechtsverbindlichen Weise für sich und ihre allfäl-
|⁵ ligen Rechtsnachfolger zu Handen der ehrenden Ge-
|⁶ meinde Triesen die Entgegennahme der denselben
|⁷ laut Sitzungsprotokoll der Gemeindevertretung Triesen
|⁸ vom 16ten October des Jahres gemachten Conzeßion und
|⁹ Bedingungen in Bezug des Wasserrechtes & Erstellung
|¹⁰ eines Weiher, welche wörtlich also lauten:

|¹¹ I. Die Fabrickinhaber Enderlin & Jenny oder deren
|¹² Rechtsnachfolger geben zu Gunsten der Gemeinde Triesen
|¹³ die schriftliche Erklärung ab, für alle Schäden, die
|¹⁴ erweislicher Maßen aus diesem Projekt entstehen könnten,
|¹⁵ zu haften.

|¹⁶ II. Jm Falle die Fabric in andere Hände übergehen
|¹⁷ sollte, wobei die persönliche Haftbarkeit des neuen Ei-
|¹⁸ genthümers der Ortsvorsteuerschaft nicht genügen sollte,
|¹⁹ so hat dieselbe zu obigem Behufe das Recht zu derselben
|²⁰ noch eine Bürgschaft von sechtausend (fl. 6'000) Gul-
|²¹ den zu fordern.

|²² III. Die Herren Enderlin & Jenny wollen das vorlie-
|²³ gende Projekt laut Plan & Baubeschreibung als im
|²⁴ Jntreße der hiesigen Arbeiterbevölkerung innerhalb
|²⁵ drei Jahren, das ist vom heutigen Tage, 16ten October
|²⁶ 1870, erstellt haben.

|²⁷ IV. Sollten Herrn Enderlin & Jenny sich entschließen,
|²⁸ die Fabric N°120 in Triesen an irgendjemand zu ver-

[Seite 14]

|¹ äußern, bevor das Projekt ausgeführt ist, so hat sich
|² der Nachkommende mit der Gemeindevorvertretung neuer-
|³ dings abzufinden, & hat obiges Übereinkommen für
|⁴ ihn keine Gültigkeit.

|⁵ V. Stellt die Gemeindevorvertretung an die Herren
|⁶ Enderlin & Jenný das Ersuchen, dieselben wollen zur
|⁷ Verhinderung einer Feuersbrunst sowohl für sie als
|⁸ zu Gunsten der Gemeinde zwei Hahnen an den Röh-
|⁹ ren der Wasserleitung erstellen, & stehen die für
|¹⁰ die Fabrick anzuschaffenden Schläuche von circa zwei-
|¹¹ hundert Fuß Länge im Notfalle auch zu Diensten
|¹² der Gemeinde.

|¹³ Ziegelbrücke, den 8^{ten} Dezember 1870.
|¹⁴ Canton Glarus.

|¹⁵ N°4892 Enderlin & Jenný, m. p.
|¹⁶ Gesehen zur Beglaubigung,
|¹⁷ Glarus, den 9^{ten} Dezember 1870. Der Rathschreiber
|¹⁸ Sig. der Reg. Kanzlei des Cantons Glarus. M. Kundert, m. p.

GA T Urkundenbuch II, S. 15.

Triesen, 1. Juni 1871

Sitzungsprotokoll der Gemeinde Triesen vom 1. Juni 1871, wonach das Gesuch des Fabrikbesitzers [Kaspar] Jenny für einen Steinbruch im Schröffle mit dazu führendem Fahrweg sowie für einen Schuttablagerungplatz und ca. 200 Gerüstlatten unter den aufgeführten Bedingungen bewilligt wird

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 15; eine weitere Abschrift: GA T Urkundenbuch I, fol. 262.

[Seite 15]

|¹ N°6 Sitzungs-Protokoll
|² vom 1^{ten} Juni 1871 von der Gemeindevorvertretung Triesen.
|³ Anwesend sind: Gegenstand

⁴	Vorsteher	der Berathung ist ein Gesuch des
⁵	Caßier	Herrn Fabrickbesitzers Jenný um ei-
⁶	Jos(ef) Walser	nen Steinbruch auf dem Gemein-
⁷	Jakob Kindle	deboden im Schröfle und einen da-
⁸	Salesius Kindle	zuführenden Fahrweg, dann um
⁹	Laurenz Kindle	cirka zweihundert Gerüstlatten.
¹⁰	Laurenz Banzer	

¹¹	Beschluss:	
¹² I.	Das Steinbrechen im Schröfle auf dem Gemeinde-	
¹³	boden wird gegen dem bewilligt, Herr Jenný hat die	
¹⁴	Zäunung, die in Folge des Steinbrechens hinweggeschafft	
¹⁵	werden muß, zu übernehmen und jetzt und in alle Zukunft	
¹⁶	zu erhalten. Auch ist der Fahrweg bewilligt.	
¹⁷ II.	In Bezug der Gerüstlatten wurde beschloßen:	
¹⁸	Man gäbe so viel Stücke, als sich in den Gemeindewaldun-	
¹⁹	gen vorfinden, welche zum Ausforsten oder als Abgang be-	
²⁰	trachtet werden können, jedoch könne man sich vorläufig	
²¹	auf keine Zahl einlassen.	
²² III.	Weiter wird von Herr Jenný angesucht um Schott abzulagern	
²³	außer dem Gemeindehäusle.	
²⁴ IV.	Auch dieses wird bewilligt mit dem Vorbehalt, dem Was-	
²⁵	ser genügenden Abzug zu lassen.	
²⁶	Für die Gerüstlatten ist noch keinen Betrag festgestellt.	
²⁷	Max(imilian) Kindle, Ortsvorsteher, m. p.	
²⁸	Jos(ef) Walser, m. p.	

GA T Urkundenbuch II, S. 16-17.

Triesen, 22. Juni 1878

Vertrag zwischen der Gemeinde Triesen und dem Müller Andreas Nutt betreffend die unter den aufgeführten Bedingungen erfolgte Bewilligung zum Anbau eines Stalles an der nördlichen Seite seines Wohn- und Mühlegebäudes.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 16-17.

[Seite 16]

- |¹ N°7 Vertrag
- |² Abgeschlossen zwischen der Gemeinde Triesen einer-
- |³ seits und dem Andreas Nutt, Müller, bei N°9^{um} in
- |⁴ Triesen anderseits am 22^{ten} Juni 1878.
- |⁵ Über Ansuchen des Andreas Nutt, Müller, bei N°9 in
- |⁶ Triesen wird demselben der Anbau eines Stallgebäu-
- |⁷ des an der nördlichen Seite seines Wohn- und Mühle-
- |⁸ gebäudes von Seite der Gemeindevorvertretung Triesen
- |⁹ unter nachstehenden Bedingungen bewilligt.
- |¹⁰ 1. Das Stallgebäude muß von dem mit genügendem
- |¹¹ Anzuge ausgemauerten Mühlbachkanale an der ober-
- |¹² sten Mauerkante gemeßten, entfernt stehen, und zwar:
- |¹³ a. An der oberen Seite – nordöst(liche) Ecke – ein und ein halb Fuß
- |¹⁴ Wiener Maß.
- |¹⁵ b. An der Landstraße – nordwest(liche) Ecke – aber wenigstens
- |¹⁶ sechs Fuß Wiener Maß.
- |¹⁷ 2. Müller Nutt und event(uell) sein Nachfolger übernimmt
- |¹⁸ auf immerwährende Zeit die Erhaltung der längs seinem
- |¹⁹ gegenwärtigen Eigenthume hinlaufenden Kanal-Mau-
- |²⁰ er, und zwar von der ersten Brücke oberhalb seiner Müh-
- |²¹ le bis an die Landstraße in einer Länge von einhun-
- |²² dert und fünfzehn Fuß Wiener Maß.
- |²³ 3. Die oberwähnte Mauer hat Müller Nutt je-
- |²⁴ derzeit in einem festen, sichern und guten Zustande
- |²⁵ zu erhalten, so daß das Bachgerinne nie keine Hem-
- |²⁶ mung oder Schaden leidet. Allfällige diesbezügliche
- |²⁷ Beschädigungen hat der Mühle-Eigentümer von Fall
- |²⁸ zu Fall auf eigene Kosten zu ersetzen.

[Seite 17]

- |¹ 4. Der ausgemauerte Bachkanal, welcher auf der Sole
- |² gemeßten drei Fuß Wiener Maß Breite hat, muß seine jetzi-
- |³ ge Richtung beibehalten und darf ohne Bewilligung der
- |⁴ Gemeindevorvertretung Triesen weder verschoben noch verengt
- |⁵ werden.
- |⁶ Gefertigt und geschlossen zu

⁷	Triesen am 22 ^{ten} Juni 1878.	
⁸	a)	Andreas Nutt, Müller, m. p.
⁹	W(endelin)Erni,Vorsteher, m. p.	Luz(ius) Gaßner, Zeuge, m. p.
¹⁰	X(aver)Bargetze,Caßier,manu propria.	Xav(er) Heidegger, Zeuge, m. p.

^{a)} Folgt ein Stempel: Gemeinde Triesen.

GA T Urkundenbuch II, S. 18-19.

Triesen, 28. Mai 1880

Vertrag zwischen der Gemeinde Triesen und der dortigen Firma Caspar Jenný, wonach der Firma die Verwendung des Quellwassers zu je einem Brunnen bei der Fabrik und dem Kosthaus auf deren Kosten sowie die Fassung des allfälligen Restwassers oberhalb Mammert zur Speisung des Fabrikweihers unter den aufgeführten Bedingungen bewilligt wird, die Firma bezahlt dagegen der Gemeinde 2'000 Fr. an das Wasserleitungsnetz und gewährt ihr ein Darlehen von 7'000 Fr.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 18-19; eine weitere Abschrift: GA T Urkundenbuch I, fol. 259-261.

[Seite 18]

¹	N°8	<u>Vertrag</u>
²	Zwischen der Gemeinde Triesen einerseits und der	
³	Firma Caspar Jenný in Triesen anderseits ist heute	
⁴	folgender Vertrag abgeschlossen worden.	
⁵	I.	Die Gemeinde Triesen bewilligt der Firma
⁶	Caspar Jenný in Triesen für sich und ihre Rechtsnachfol-	
⁷	ger das nötige Quellwasser zu je einem Brunnen	
⁸	bei der Fabrick und dem sog(enannten) Kosthause. Die bezüglichen	
⁹	Seperatleitungen und Anschlüsse an das neu zu legende	
¹⁰	Dorfbrunnennetz hat die Firma auf eigene Kosten her-	
¹¹	zustellen und zu unterhalten.	
¹²	II.	Die Gemeinde Triesen bewilligt der Firma fer-
¹³	ners das nach Ermeßen der erstern bei hinreichender Ver-	

|¹⁴ sorgung der Dorfbrunnenleitung allfällig verbleibende
|¹⁵ Überwasser von der Quelle oberhalb Mammert im Grund-
|¹⁶ stück des Jos(ef) Tschol Buch 2, fol.120 zu faßen und zur Spei-
|¹⁷ sung des Fabrickweihers zu benützen. Hiebei ist ver-
|¹⁸ standen, daß die bezeichnete Brunnenquelle in der
|¹⁹ Weise immer Eigenthum der Gemeinde Triesen verbleibt,
|²⁰ daß dieselbe die Quelle ganz nach ihrem Belieben zur
|²¹ Speisung der jetzigen und in Zukunft neu zu errichten-
|²² Brunnen verwenden kann und nur das allfällige Über-
|²³ waßer für immer ausschließlich der Firma überlassen wird.
|²⁴ Das Quellwasser wird durch die Gemeinde beliebig gefaßt
|²⁵ und ist der Wassersammler mit einem unter Aufsicht der
|²⁶ Gemeinde Triesen stehenden Verschluße versehen. Das
|²⁷ von der Firma benützte Überwasser darf selbstverständlich
|²⁸ nie oberhalb, sondern immer nur unterhalb des genannten

[Seite 19]

|¹ Sammlers gefaßt werden. Solange Überwasser vorhanden
|² ist, haben die in der Nähe des jetzigen Brunnenflußes
|³ gelegenen Stallungen, die dieses Wasser bis jetzt zur
|⁴ Tränkung ihres Viehes benützten, auch fernerhin wäh-
|⁵ rend der Fütterungszeit, ungeachtet dieses Vertrages, für
|⁶ immer auf beschriebenes Recht Anspruch.
|⁷ III. Dagegen verpflichtet sich die genannte Firma der
|⁸ Gemeinde Triesen gegenüber an den Kosten der Leitung
|⁹ die Summe von 2'000 Fr., sage zweitausend Franken, für
|¹⁰ sich zu übernehmen und der Gemeinde fernes ein Darlehen
|¹¹ von Fr. 7'000, sage siebentausend Franken, zu machen. Die
|¹² Gemeinde hat dieses Darlehen mit fünf Prozent p(er) a(nno) zu ver-
|¹³ zinsen und dasselbe in gleichen Jahresratten bis Ende 1885
|¹⁴ zurückzuzahlen. Die Rückzahlung kann in Franken oder
|¹⁵ öster(reichischen) Gulden mit Coursrechnung erfolgen, auch kann die Ge-
|¹⁶ meinde nach Belieben die Schuld entweder theilweise oder
|¹⁷ ganz schon vor Ablauf des oben bezeichneten Endtermines ab-
|¹⁸ zahlen, wobei dann ersternfalls der Zins fortlaufend nur noch
|¹⁹ vom restierenden Schuldbetrag zu berechnen ist.

|²⁰ Dieser Vertrag ist von beiden Theilen unterzeich-

|²¹ net auf der Regierungskanzlei zu deponieren und jedem der ver-

|²² tragschließenden Theile eine beglaubigte Abschrift einzuhän-

|²³ digen.

|²⁴ Triesen, den 28^{ten} Mai 1880.

|²⁵ Fid(el) Kindle, Caßier, m. p. Wolfgang Bargetzi, Vorsteher m.p.

|²⁶ Aug(ust) Bargetzi, Gemeinderath, m.p. Caspar Jenny, m. p.

GA T Urkundenbuch II, S. 20-21.

Triesen, 18. Mai 1882

Vertrag zwischen der Gemeinde Triesen und Jakob Kindle betreffend die unter den aufgeführten Bedingungen diesem auferlegte Verpflichtung, von seiner Wiese auf Runkels bei seiner Rindenstampfe dem Dorfbach entlang zur Verhinderung des Abrutschens von Schutt in den Dorfbach eine Mauer zu erstellen und zu unterhalten, wobei die Gemeinde ihm einen Beitrag an die Kosten von insgesamt 50 Gulden bezahlt.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 20-21.

[Seite 20]

|¹ N°9 Vertrag

|² Zwischen der Gemeinde Triesen einerseits und dem Jakob

|³ Kindle N°42 in Triesen anderseits.

|⁴ I. Laut Gemeinderathsbeschuß vom 24^{ten} Mai 1881 wird

|⁵ Jakob Kindle N°42 in Triesen verpflichtet, ob des Jo-

|⁶ sef Walsers Haus N°31 in Triesen dem Bache ent-

|⁷ lang am Fuße des Hügels von seinem Grundstücke,

|⁸ Triesner Buch 1, fol. 131, Wies auf Runkels, bei seinem ihm

|⁹ eigenthümlichen Rindenstampf, soweit sein Eigenthum

|¹⁰ geht, eine solide Mauer zur Verhinderung von Ab-

|¹¹ rutschen des Schuttes in das dortige Dorfbachbette zu

|¹² erstellen. Die Mauer soll auf der Bachsohle zwei öster(reichische)

|¹³ Fuß von der gegenüberliegenden Dorfstraßenmauer

|¹⁴ entfernt sein, so daß das Bachbette auf der Sohle durch-
|¹⁵ gehends zwei öster(reichische) Fuß Weite hat. Der Maueranzug
|¹⁶ soll entsprechend der Lage des Hügels sein.
|¹⁷ II. Jakob Kindle übernimmt für sich und seine Rechts-
|¹⁸ nachfolger die Pflicht, die erstellte Mauer im gehöri-
|¹⁹ gen Zustande nach obigen Bestimmungen im Stan-
|²⁰ de zu halten. Und wenn durch Erddruck die Mauer der-
|²¹ art in das Bachbette geschoben werden sollte, daß
|²² das Dorfbachbette über das obgenannte Maß verengt
|²³ würde, so hat Jakob Kindle oder seine Rechtsnach-
|²⁴ folger die Mauer auf eigene Kosten zurückzustellen
|²⁵ und das Bachbette zu öffnen, so daß die Gemeinde hie-
|²⁶ für auf keine Weise in Mitleidenschaft gezogen werden
|²⁷ kann. Bei allfällig durch vorstehende Ursachen nothwen-
|²⁸ dig werdender Zurückstellung oder Reperatur der Mauer soll

[Seite 21]

|¹ dieselbe gehörig fundamentirt und derart zurückgestellt
|² werden, daß das Dorfbachbett auf der Sohle zwei und ein-
|³ halb Fuß Weite hat. Der Anzug der Mauer soll dann per
|⁴ Fuß Höhe $\frac{1}{2}$ Fuß betragen. Diese Bestimmungen haben
|⁵ bei auch nur theilweiser Reparatur der Mauer platzzugreifen.

|⁶ III. Von den im § II. angeführten Verpflichtungen ent-
|⁷ binden derartige große Schädigungen der Mauer und Über-
|⁸ schüttung des Dorfbachbettes und der Dorfgasse, welche durch
|⁹ elementare große Erdrutschungen und Schlipfe verursacht
|¹⁰ wurden.

|¹¹ IV. Die Gemeinde Triesen bezalt dem Jakob Kindle
|¹² N°42 für die ihm im § I. dieses Vertrages aufgetragene
|¹³ Mauererstellung ^{a)}einen Beitrag^{-a)} von fl. 40, sage vierzig Gulden öw.^{b)}
|¹⁴ aus der Gemeindecaßa. Ferner hat Jak(ob) Kindle laut Gemeinde-
|¹⁵ ratsbeschuß vom 24^{ten} Mai 1881 weiters einen Betrag von 10 fl.,
|¹⁶ sage zehn Gulden öw.^{b)} von Ferd(inand) Kindle N°29, Müller in
|¹⁷ Triesen zu Recht, welche 10 fl. derselbe der Gemeinde Triesen
|¹⁸ für Verlängerung des Wasserrechtes beim Rindenstampf
|¹⁹ schuldet.

|²⁰ V. Bewilligt Jack(ob) Kindle, daß dieser Vertrag auf Kosten
|²¹ der Gemeinde auf dem dienstbaren Grundstücke Triesen Buch 1,

- |²² fol. 131 grundbücherlich vorgemerkt werden könne und dürfe.
- |²³ Geschloßen und gefertigt,
- |²⁴ Triesen, den 18^{ten} Mai 1882.
- |²⁵ X(aver) Bargetze, Vorsteher, m. p. Jakob Kindle, m. p.
- |²⁶ c) W(endelin) Erni, Gemeinderat. Wolfgang(ang) Bargetzi, m. p.
- |²⁷ Ant(on) Kindle, Caßier. Jos(ef) Kaufmann, Zeuge, m. p.

a-a) Über der Zeile eingeflickt. – b) Österreichische Währung. – c) Folgt ein Stempel: Gemeinde Triesen

GA T Urkundenbuch II, S. 22.

Triesen, 25. April 1881

Auf Ansuchen von Ferdinand Kindle gesteht die Gemeinde Triesen gegen eine Entschädigung von 10 Gulden diesem das Recht zu, das Wasser von der Rindenstampfe an über den Weg, der zur alten Färberei führt, unter den aufgeführten Bedingungen zu seiner Mühle zu leiten.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 22.

[Seite 22]

|¹ N°10 Abkommen

- |² Laut Gemeinderathsbeschuß vom 20^{ten} März 1881
- |³ wird auf Anfragen des Ferd(inand) Kindle N°29 in Triesen
- |⁴ demselben bewilliget, das Wasserrecht vom Rinderstampf
- |⁵ bei des Josef Walsers Haus N°31 gegenüber an, welches
- |⁶ bis dorthin Eigenthum des Jakob Kindle N°42 ist, über
- |⁷ den Weg der zur alten Farb führt, auf seine Mühle
- |⁸ zu leiten unter nachstehenden Bedingungen:
- |⁹ I. Für genanntes Wasserrecht hat Ferd(inand) Kindle N°29 an
- |¹⁰ die Gemeindecaße auf Martini 1881 10 fl., sage zehn
- |¹¹ Gulden an baar zu bezahlen.
- |¹² II. Wird dem Ferd(inand) Kindle ^{a)} N°29 und allen
- |¹³ seinen Rechtsnachfolger zur Pflicht gemacht, genannte Was-
- |¹⁴ serleitung immer vor rinnen und überlaufen zu sorgen und

|¹⁵ der Weg, der zur Farb führt, über welchen das Wasser ge-
|¹⁶ leitet wird, allzeit im gehörigen Zustand zu erhalten, auch
|¹⁷ soll das Bachbett des Dorfbaches nie verbaut oder in Be-
|¹⁸ treff dieser Wasserleitung berührt werden. Ferner hat Fer-
|¹⁹ dinand Kindle dafür zu sorgen, daß betreffend genannter
|²⁰ Wasserleitung die Dorfstraße im Winter vor Eis geschützt
|²¹ bleibt.

|²² Die nicht Einhaltung obiger Verpflichtungen hat
|²³ eine Buße von 5 bis 10 fl. zur Folge.

|²⁴ Triesen am 25ten April 1881.

²⁵ Wolfgang Bargetze, Vorsteher, m. p.	Ferdinand Kindle, m. p.
²⁶ Jos(ef) Seli, Gemeinderat, m. p.	

^{a)} Folgt durchgestr. zur Pflicht g(emacht).

GA T Urkundenbuch II, S. 23.

Triesen, 19. Mai 1882

Florian Beck in Triesen verpflichtet sich auf Verlangen der Gemeinde seinen auf dem "Hochegg-Bächle" auf Gemeindegebiet erstellten Holzschoß auf eigene Kosten zu entfernen oder auf seine Kosten abtragen zu lassen, falls er einer solchen Aufforderung nicht nachkommen sollte.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 23.

[Seite 23]

|¹ N°11 Revers

|² Ich endesgefertigter Florian Beck bei N°79/51 in Triesen
|³ bekenne hiemit, daß ich in der Nähe meines Hauses auf

|⁴ dem sog(enannten) Hocheck-Bächle einen Holzschoß auf Gemeindeeigen-
|⁵ thum erstellt habe und erkläre nun zugleich, daß ich den Grund
|⁶ und Boden, worauf mein Holzschoß gebaut ist, nie als mein
|⁷ Eigenthum ansehe und daß ich und meine Rechtsnachfolger ver-

|⁸ pflichtet seien, diesen Holzschoß auf eigene Kosten zu
|⁹ entfernen, sobald die Gemeinde Triesen deßen Entfernung
|¹⁰ im Interesse des Straßenbaues oder aus sonst einem Grun-
|¹¹ de für nothwendig erachtet. Ferner soll der Gemeinde
|¹² Triesen das Recht eingeräumt sein, diesen Holzschoß
|¹³ sofort im Executionswege auf meine oder meiner Rechts-
|¹⁴ nachfolger Kosten zu entfernen, falls sich geweigert würde,
|¹⁵ auf ihre Aufforderung denselben abzutragen.

|¹⁶ Zur größern Sicherheit und Bekräftigung vorliegenden
|¹⁷ Reverses bewillige ich zugleich, daß derselbe auf meinem
|¹⁸ Anwesen N°79ⁿ/51^a in Triesen grundbücherlich vorgemerkt
|¹⁹ werden könne und dürfe, und zwar auf meine Kosten.

|²⁰ Zur Berechnung der diesfalsigen Taxen ist der
|²¹ Betrag von 30 fl. maßgebend.

|²² Jn Urkund deßen die Fertigungen.
|²³ Triesen, am 19^{ten} Mai 1882.

|²⁴ Florian Beck m. p.
|²⁵ W(endelin) Erni, Zeuge, m. p.
|²⁶ X(aver) Negele, Zeuge, m. p.

GA T Urkundenbuch II, S. 24.

Triesen, 2. Mai 1867

Protokoll betreffend die endgültige Bestimmung des von Alois Banzer in Triesen erworbenen Wasserfallrechts vom Dorfbach zum Betrieb seiner Färberei.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 24.

[Seite 24]

|¹ Copia
|² a) N°12 Protokoll

|³ aufgenommen zu Triesen am 2. Mai 1867 in Gegen-

|⁴ wart der Gefertigten.

|⁵ Gegenstand der Verhandlung bildet die endgül-
|⁶ tige Fixirung des Wasserrechtes und Gefälles von Alois
|⁷ Banzer zu Triesen.

|⁸ Nachdem derselbe sich das Wasserrecht vom Dorf-
|⁹ bache zum Betriebe einer Färberei erworben hat, wur-
|¹⁰ de heute sein Wasserfallrecht genau bestimmt.

|¹¹ Dasselbe beginnt nemlich oben bei der zu Peter
|¹² Kindles Haus führenden Brücke, wo es gefaßt wer-
|¹³ den darf. Zu dem Behufe wurde auf die rechte Sei-
|¹⁴ te unten an der Brücke ein fester Stein eingemau-
|¹⁵ ert, welcher um ein Fuß höher steht als die berech-
|¹⁶igte Wasserstandshöhe beim Einlaufe ist, das heißt,
|¹⁷ diese ist um ein Fuß tiefer als der Stein.

|¹⁸ Zur Fixirung vom Ende seines Wasserrechtes
|¹⁹ wurde fünf Fuß höher als dieses in das untere
|²⁰ Hauseck (von dem Färbereigebäude) eine horizon-
|²¹ tale Rinne in einen Eckstein eingehauen. Dieser
|²² Eckstein ist der größte und kehrt seine lange Seite
|²³ gegen die Ortsstraße, dessen Lager ist $1/2$ Fuß tiefer
|²⁴ als die Rinne.

|²⁵ Geschloßen und fertigt.

|²⁶ Rheinberger, m. p.,

Alois Banzer, m. p.

|²⁷ Hauptmann.

a) *Vermerk:* Präsentiert 12.5.1867. N°390, Rg.

Der Fabrikbesitzer Caspar Jenny als Eigentümer des an die Muttergottes Kapelle in Triesen anstossenden Grundstücks verpflichtet sich, der Gemeinde Triesen bei vorzunehmenden Reparaturen an der Kapelle das Recht einzuräumen, unter den aufgeführten Bedingungen auf seinem Eigentum Gerüste aufzustellen und Baumaterialien zu lagern.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 25-26.

[Seite 25]

|¹ Copia
|² N°13 Revers
|³ Nachdem die Gemeinde Triesen von jeher das Recht
|⁴ hatte, allfällig nothwendig werdente Reparaturen an ihrer
|⁵ Muttergottes-Kapelle ungehindert vorzunehmen, ohne ge-
|⁶ halten zu sein, dem Eigenthümer des anstoßenden Grund-
|⁷ stückes irgendwelche Entschädigung zu bezahlen, so ist der
|⁸ endesgefertigte Fabrickbesitzer und Eigenthümer ^{a)} des
|⁹ an diese Kapelle anstoßenden Grundstückes, Triesner Buch 1,
|¹⁰ fol. 94, Reben in Gabont, Kataster N°45/VIII, Herr Caspar
|¹¹ Jenný bereit, der Gemeinde Triesen dieses Recht durch
|¹² diesen Revers noch schriftlich zu documentiren, und gibt
|¹³ hiemit für sich und seine Rechtsnachfolger die Erklärung
|¹⁴ ab, daß der Gemeinde Triesen für immerwährende Zei-
|¹⁵ ten das Recht eingeräumt sei und bleibe, an der östlich
|¹⁶ und südlich an sein Eigenthum anstoßenden Muttergottes-
|¹⁷ Kappelle Reparaturen vorzunehmen und zu diesem Be-
|¹⁸ hufe also berechtigt sei, auf seinem an die Kapelle an-
|¹⁹ stoßenden Eigenthume Gerüste aufzustellen und Mate-
|²⁰ rial abzulegen, kurz ungehindert die Reparatur vor-
|²¹ zunehmen, wie selbe jeder Gebäudebesitzer auf sei-
|²² nem Eigenthume vornehmen würde, ohne hiefür irgend-
|²³ welche, wie immer Namen habende Entschädigung an den
|²⁴ Besitzer dieses dienstbaren Grundstückes zu bezahlen.
|²⁵ Die Gemeinde Triesen macht sich ihrerseits verbind-
|²⁶ lich, diese Reparaturen an der Kapelle, einen unvorherge-
|²⁷ sehnen Fall ausgenommen, nie während der Pflanzzeit, son-
|²⁸ dern in der Regel nach beendeter Ernte oder vor der

[Seite 26]

|¹ Pflanz- oder Saatzeit, d(as) i(st) von Mitte Ocktober bis
|² Ende April, vorzunehmen. Ferner macht sich besagte
|³ Gemeinde verbindlich, die Baustelle auf diesem dient-
|⁴ baren Eigenthume des Herrn Jenný nach beendeter

- |⁵ Reparatur immer auf eigene Kosten zu räumen.
- |⁶ Schließlich bewilligt Herr Caspar Jenný, daß
- |⁷ dieser Revers auf sein dienstbares Grundstück, Triesner
- |⁸ Buch 1, fol. 94, Reben in Gabont, Kataster N°45/VIII, Klafter
- |⁹ 86, auf Kosten der Gemeinde Triesen grundbücher-
- |¹⁰ lich intabulirt werden dürfe und könne.
- |¹¹ Zur Berechnung der Jntabulations Kosten ist
- |¹² der Betrag von 10 fl. maßgebend.
- |¹³ Jn Urkund deßen die Fertigungen.
- |¹⁴ Triesen, am 1. Juli 1882.
- |¹⁵ X[aver] Bargetze, Vorsteher, m. pr. Caspar Jenný, m. p.
- |¹⁶ Ant(on) Kindle, Kaßier, m. p.
- |¹⁷ Xaver Negele, Gemeinderath, m. p.

a)⁾ Folgt durchgestr. dieses.

GA T Urkundenbuch II, S. 27.

Triesen, 8. Januar 1883

Caspar Jenny als Eigentümer der mechanischen Weberei in Triesen erklärt gegenüber der Gemeinde Triesen, die Bachbette des Dorf- und Mazorabaches von der Stelle aus, wo deren Wasser in die zum Fabrikweiher führenden Wasserleitungen gefasst wird, bis zur Dorfstrasse jährlich zu räumen, wie es bisher durch die Gemeinde geschehen war.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 27.

[Seite 27]

- |¹ N°14 Erklärung
- |² Der Unterzeichnete Herr Caspar Jenný als
- |³ derzeitiger Jnhaber der mech(anischen) Weberei in Triesen
- |⁴ erklärt hiemit zu Handen der Gemeinde Triesen
- |⁵ für sich und seine Rechtsnachfolger, die Bachbette des
- |⁶ Mühl- und Mazorenbaches von dem Punkte an, wo

|⁷ das Wasser dieser beiden Bäche in die zum Fabrick-
|⁸ weiher führende Wasserleitung gefaßt wird, abwärts
|⁹ bis zum Dorfbach, d(as) h(eisst) bis zur Dorfstraße, vor
|¹⁰ Eindeckung der Bäche alljährlich einmal unter An-
|¹¹ zeige zu räumen, wie es bisher durch die Gemeinde
|¹² geschehen und dieselbe zu thun verpflichtet war.

|¹³ Diese Erklärung ist in triplo auszustel-
|¹⁴ len und je ein Exemplar der hohen Regierung, der
|¹⁵ Gemeinde Triesen und Herrn Caspar Jenný zu behän-
|¹⁶ digen. Alle 3 Exemplare sind sowohl von Herrn
|¹⁷ Caspar Jenný als auch von der Gemeindevorstellung
|¹⁸ Triesen zu unterzeichnen als Gegenerklärung der
|¹⁹ letzteren, daß ihre dießbezüglichen Ansprüche damit
|²⁰ befriedigt seien.

|²¹ Jn Urkunde deßen die Fertigungen.

|²² Triesen, am 8. Januar 1883.

|²³ X(aver) Bargetze, Vorsteher, m. p. Caspar Jenný, m. p.

|²⁴ Ant(on) Kindle, Caßier, m. p.

|²⁵ Xaver Negele, Gemeinderath, m. p.

GA T Urkundenbuch II, S. 28.

Triesen, 24. Februar 1868

Protokoll betreffend die Vermessung zur Einräumung des Wasserrechts, welches Franz Risch für eine am Triesner Mühlbach an der Landstrasse gelegenen Wollkarterei (Wollverarbeitungsbetrieb) erwogen hat.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 28.

[Seite 28]

|¹ a) N°15 Protokoll

|² Verheimung des Wasserrechtes bei der

|³ Wollkarterei.

|⁴ Aufgenommen zu Triesen am 24. Februar 1868 in Gegen-

|⁵ wart der Gefertigten. Gegenstand der Verhandlung ist die

|⁶ Fixierung und Verheimung^{b)} des Wasserrechtes, welches Franz

|⁷ Risch bei N°9 in Triesen zu einer am Triesner Mühlbache

|⁸ nächst der Landstraße gelegenen Wollkarterei erworben hat.

|⁹ Dieses Wasserrecht mit seinem ganzen Gefälle beginnt

|¹⁰ oben, wo das Wasserrecht der Firma Kirchthaler aufhört – bei

|¹¹ Punkt f, welcher Punkt durch einen in die Gartenmauer

|¹² eingesetzten kantig gehauenen Sandstein bezeichnet ist.

|¹³ Es ist dies der Haimstein für das Wasserrecht der Firma

|¹⁴ Kirchthaler, deßen Haupt vom Wasserspiegel aus gemessen

|¹⁵ um 5' 3" höher liegt, welches Maß auch als Norm für das

|¹⁶ Wasserrecht von Franz Risch gilt.

|¹⁷ Dasselbe endet unten bei der Landstrasse, wo die Brücke

|¹⁸ ist. An jener Stelle ist ebenfalls ein kantig gehauener Sand-

|¹⁹ stein. Der Wasserspiegel des Dorfbaches und somit der tiefste

|²⁰ Punkt vom Wasserrechte des Franz Risch liegt hier um 2'

|²¹ 9" niedriger als das Haupt des oben beschriebenen Hainsteines.

|²² Geschlossen und gefertigt.

|²³ Rheinberger, m. p.

Jos(ef) Walser, m. p, Vorsteher.

|²⁴ Franz Risch, m. p.

^{a)} Vermerk: Präsentiert 3.3.1868. N°160, Rg. – ^{b)} Verhaimung (*Vermessung für den Aufstau von Fliess*

gewässern zur Einräumung des Wasserrechts).

GA T Urkundenbuch II, S. 29-30.

Triesen, 3. Februar 1875

Auf Ansuchen von Andreas Nutt von Balzers erteilt ihm die Gemeinde Triesen unter den aufgeführten Bedingungen die Bewilligung zur Einrichtung einer Mahlmühle im Hause der Witwe Maria Risch in der früheren Wollkarterei (Wollverarbeitungsbetrieb).

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 29-30.

[Seite 29]

|¹ a) N°16 Bauconsens
|² von Seite des Ortsvorstandes zur Errichtung einer Mahlmühle

|³ Auf Ansuchen des Andreas Nutt von Balzers wird demselben
|⁴ von Seite der Gemeindevorvertretung in Triesen die Bewilligung
|⁵ zur Errichtung einer Mahlmühle aus dem Hause
|⁶ der Wittwe Maria Risch N°9, früher^{b)} gewesene Wollkarteirei unter folgenden Bedingungen ertheilt.

|⁷ 1. Daß die schon früher bestandene Wasserleitung nach
|⁸ den vorliegenden Urkunden erstellt werden müßte und
|⁹ daß weder der Gemeinde noch einem Privaten an dem
|¹⁰ Weg noch durch die Wasserleitung Schaden verursachen
|¹¹ oder zugeführt werden könnte.

|¹² 2. Wird diesem oder einem andern Eigenthümer der neu
|¹³ errichtenden Mühle zur Pflicht gemacht, daß durch den
|¹⁴ Ablaufskanal durch die Josef Banzerische Hausbündt
|¹⁵ an dem neuen Entwässerungskanal auf irgend welche
|¹⁶ Weise kein Schaden zugefügt werden dürfe, besonders
|¹⁷ ist darauf Bedacht zu nehmen für allfällige Anschwelling
|¹⁸ von Schotter und Schlamm des neuen Canals.

|¹⁹ 3. Wird dem jeweiligen Eigenthümer dieser Mühle
|²⁰ für allfällige Beschädigung des außer der Josef Banzerischen Hausbündt^{c)} neu errichteten Entwässerungskanales zur
|²¹ Pflicht gemacht, nach dem Verlangen der jeweiligen
|²² Gemeindevorvertretung Triesen auf Kosten des Müllers
|²³ herzustellen.

[Seite 30]

|¹ 4. Die sämtlichen Wasserleitungen müssen unter
|² der Leitung des Landestechnikers erstellt werden.

|³ Triesen, den 3. Februar 1875.

|⁴ Joh(ann) Bargetzi, m. p., Vorsteher.
|⁵ Andreas Nutt, m. p.

^{a)} Vermerk: N°323, Rg. 875. – ^{b)} früher aus frühere korr. – ^{c)} Hausbündt über der Zeile eingeflickt.

GA T Urkundenbuch II, S. 30.

Triesen, 20. Februar 1875

Auf Ansuchen von Andreas Nutt von Balzers bewilligt ihm die Gemeinde Triesen das unentgeldliche Wasserrecht für die Einrichtung einer Mahlmühle im Hause der Witwe Maria Risch.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 30.

[Seite 30]

|⁶ N°17 Wasserrechtbewilligung

|⁷ Auf Ansuchen des Andreas Nutt, Bürger von
|⁸ Balzers um eine Mahlmühle in der Gemeinde
|⁹ Triesen aus dem Hause der Wittwe Maria Risch
|¹⁰ bei N°9 zu erstellen, wird von Seite der Gemeinde-
|¹¹ vertretung Triesen zu diesem Zwecke von der Brücke
|¹² bei der Sonnenwirths Stall zur Auffaßung des Wassers

|¹³ wie auch für den Ablaufskanal durch die Josef Ban-
|¹⁴ zerische Hausbünt das unentgeldliche Wasserrecht bewil-
|¹⁵ ligt.

|¹⁶ Triesen, am 20. Februar 1875.

|¹⁷ Jos(ef) Bargetzi, m. p., Vorsteher.

GA T Urkundenbuch II, S. 31.

Triesen, 3. Juni 1880

*Fixierung des Niveaupunktes des Betriebswassers für die an der Landstrasse in Triesen gelegene Mahlmühle des Andreas Nutt bzw. Verheimung des diesbezüglichen Wasser-
rechts.*

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 31.

[Seite 31]

|¹ a) N°18 Fixirung

|² des Niveaupunktes vom Betriebswasser für die an
|³ der Landstrasse in Triesen gelegene Mahlmühle
|⁴ oder Verhaimung^{b)} des Wasserrechtes der Nutt'schen
|⁵ Mühle bei der Ausmündung des Mühlkanals in
|⁶ den Entwässerungsgraben.

|⁷ Triesen, am 3. Juni 1880.

|⁸ Der gedekte Auslaufkanal der bezeichneten Mahl-
|⁹ mühle zieht sich unter der Landstraße durch und mün-
|¹⁰ det in dem nächst dem Dorfe angelegten Entwässe-
|¹¹ rungskanal aus. Die Gemeinde Triesen hat dem der-
|¹² maligen Müller Nutt die Bewilligung ertheilt, den
|¹³ Auslaufkanal der Mühle direkt in diesen Entwässe-
|¹⁴ rungskanal ausmünden zu dürfen, jedoch ohne damit
|¹⁵ die mindesten Verpflichtungen wegen Abflußstörun-
|¹⁶ gen oder Offenhaltung des Kanals für die Zukunft dem
|¹⁷ Mühlbesitzer gegenüber einzugehen.

|¹⁸ Die Sohle des Auslaufkanal liegt bei der Ausmün-
|¹⁹ dung gegenwärtig 36 cm höher als die Grabensohle und
|²⁰ die auf maßivem Mauerwerk liegende 16 cm dicke
|²¹ steinerne Dekplatte des Auslaufkanals liegt 96 cm
|²² über die gepflasterte Sohle des Auslaufes. Es ist damit
|²³ der gegenwärtige Niveaupunkt vom Ende des zu die-
|²⁴ ser Mühle gehörigen Wasserfallrechtes bestimmt.

|²⁵ Jn Anerkennung deßen zeichnen sich
|²⁶ Wolfg(ang) Bargetze m. p. Andr(eas) Nutt m. p.
|²⁷ Vorsteher. F(ürstl.) Landestechniker. Müller.

^{a)} Vermerk: N°789, Rg. 881. – ^{b)} Verhaimung (*Vermessung für den Aufstau von Fliessgewässern zur Einräumung des Wasserrechts*).

Protokoll betreffend die Vermessung zur Einräumung des Dorfbach-Wasserrechts für die Mühle des Ferdinand Kindle in Triesen.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 32-33.

[Seite 32]

|¹ a)

N°19

|²

Verhaimung bei der Mühle N°29.

|³

Protokoll

|⁴

über die Begrenzung (Verhaimung^{b)}) des dem Ferd(inand)

|⁵

Kindle N°29 in Triesen zugehörigen Dorfbach-Was-

|⁶

serfallrechtes.

|⁷

Das bezeichnete Wasserrecht wurde ohne Wider-
spruch von Seite der betreffenden Partheien an Ort und
Stelle fixirt wie folgt:

|¹⁰

Der höchst gelegene Punkt des Dorfbaches, von
welchem aus Ferd(inand) Kindle berechtigt ist, das Wasser
zu fassen und längs des Baches in Rinnen gegen sein
Mühlgebäude zu leiten, liegt circa 65 Meter oberhalb
seines Hauses N°29. Dieser Punkt ist durch einen
am Bachwegrande liegenden größern Randstein be-
zeichnet. Jn das untere Ende dieses Steines wurde
ein 20 cm langes und ebenso breites Viereck flach
eingehauen und mit einem in den Stein vertieften
Kreuze bezeichnet. Es ist die Lage und Entfernung
dieses Steines vom Haus N°32 aus der nebenanstehen-
den Figur ersichtlich. Die behauene Fläche mit
Kreuz  aber liegt 18 cm über dem Niveau
des normalen Wasserstandes des Dorfbaches und es
ist eine höhere Stauung durch die Faßung dem
Ferd(inand) Kindle nicht gestattet.

[Seite 33]

|¹

Das untere Ende dieses Wasserrechtes liegt unter-
halb der Mühle (Haus N°29). Es wurde der Niveau-
punkt der größten Tiefe bis zu welcher Ferdinand

|⁴ Kindle berechtigt ist zu gehen, um dem Bachwasser
|⁵ seinen ungehinderten Ablauf zu verschaffen, an dem
|⁶ daselbst befindlichen Gartenmauerpfeiler fixirt.
|⁷ Dieser Pfeiler befindet sich am rechten Bachufer
|⁸ 5,75 Meter aufwärts von der Jenny'schen Bacheinde-
|⁹ kung gemeßen und ist derselbe mit einem rohen
|¹⁰ Sandsteine abgedeckt. Dieser Stein zeigt
|¹¹ gegen Süden eine vertikale Fläche von 30 cm
|¹² Länge und 15 cm Höhe. In der Mitte dieser
|¹³ Fläche wurde ein horizontaler Strich eingemeiselt.
|¹⁴ Von diesem Striche auf den normalen Bachwasser-
|¹⁵ stand gemessen sind 2,62 cm.
|¹⁶ Hiemit ist das Wasserfallrecht in seinem End-
|¹⁷ punkt vollkommen und fest begrenzt.
|¹⁸ So geschehen im Einverständniß mit den
|¹⁹ Gefertigten.

|²⁰ Triesen, den 24. September 1881.
|²¹ Rheinberger m. p.,
|²² (Landestechniker). Wolfgang(ang) Bargetze m. p., Vorsteher.
|²³ Gottfried Arbenz, m. p. Ferdinand Kindle, m. p.

a)^{a)} Vermerk: präsentiert 2./10. 1881, N°1480. – b)^{b)} Verhaimung (*Vermessung für den Aufstau von Fliessgewässern zur Einräumung des Wasserrechts*).

GA T Urkundenbuch II, S. 34-35.

Vaduz, 3. Juni 1880

Fixierung der Niveaupunkte des zur Mühle des Ferdinand Bargetzi in Triesen zugehörigen Wasserfallrechts.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 34-35.

[Seite 34]

|¹ a) N°20
|² Fixirung der Niveaupunkte
|³ von dem zur Mühle des Ferdinand Bargetzi
|⁴ in Triesen gehörigen Wasserfallrechtes.
|⁵ Das Betriebswasser für die genannte Mühle
|⁶ liefert der Dorfbach. Der Mühlenbesitzer ist
|⁷ berechtigt, das Wasser ...mt^{b)} oberhalb der Mühle
|⁸ im Bachgerinne zu fassen und von dort aus das na-
|⁹ türliche Gefälle des Baches zu benützen. Der Niveau-
|¹⁰ punkt, welcher bei der Wasserfaßung und Einleitung
|¹¹ in das Mühlengerinne nicht überschritten werden darf,
|¹² wurde mit einem eigens gesetzten rothen Sandsteine
|¹³ fixirt. Derselbe steht in der linkseitigen Bachufer-
|¹⁴ mauer 5 Meter unterhalb des Faßungspunktes derart,
|¹⁵ daß dessen Haupt noch 6 cm über die dort auslau-
|¹⁶ fende gepflasterte Straßenrinne herausschaut und hart an
|¹⁷ die Gartenmauercke angrenzt. Diese Gartenmau-
|¹⁸ er, an deren Ende der Stein steht, ragt gegenwärtig
|¹⁹ 1,35 Meter über demselben hervor.
|²⁰ Der Sandstein selbst ist unregelmäßig geformt 0,40
|²¹ Meter lang, das Haupt oder die obere sichtbare Fläche ist
|²² 30/20 cm. breit und hat ein Kreuz eingehauen. Der
|²³ Wasserspiegel des Mühlengerinnes liegt 75 cm höher
|²⁴ als das Haupt des beschriebenen Steines, womit der
|²⁵ obere Höhenpunkt des Wasserfallrechtes bestimmt ist.
|²⁶ Der untere zur Verhaimung^{c)} dienende Stein,
|²⁷ mit welchen der Ausgang dieses Wasserfallrechtes

[Seite 35]

|¹ fixirt wurde, befindet sich in der rechtseitigen Ufer-
|² mauer, 1,20 Meter unterhalb der bis zum Bache verlänger-
|³ ten östlichen Front des westlich von der Mühle ste-
|⁴ henden Hauses Kat. N°454. Dieser Stein hat eine
|⁵ graue Färbung, besteht aus Kalk und ^{d)} ist mit ei-
|⁶ ner Fläche von circa 1 Quadratfuss sichtbar und trägt eben-
|⁷ falls ein eingehauenes Kreuz. Der Wasserspiegel
|⁸ des Mühlbachauslaufes liegt 0,75 Meter unter diesem
|⁹ Kreuze, und es ist der Mühlenbesitzer nicht berechtigt,

|¹⁰ dem Wasser einen tiefern Ablauf zu geben.
|¹¹ Hiemit ist der untere Fixpunkt für die berechtigte Höhe des Wasserfalles auch bestimmt.

|¹³ Vaduz, am 3. Juni 1880.

¹⁴ L(ocus S(igilli)	Rheinberger, m. p,
¹⁵	Landestechniker.
¹⁶ Wolfgang Bargetze, m. p.,	Ferdinand Bargetze, m. p.
¹⁷ Vorsteher.	

^{a)} Vermerk: N°1020, Rg. 1880. – ^{b)} B, Bedeutung unklar. – ^{c)} Verhaimung (Vermessung für den Aufstau von Fließgewässern zur Einräumung des Wasserrechts). – ^{d)} Folgt durchgestr. hat.

GA T Urkundenbuch II, S. 36-37.

Triesen, 13. September 1864

Die Gemeinde Triesen verkauft an Karl Ganahl in Feldkirch zum Bau eines Wasserwerkes unterhalb seiner Brettsäge am Wildbach Lawena den aufgeführten Gemeindegoden unter den genannten Bedingungen für 230 Gulden und quittiert den erhaltenen Betrag.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 36-37.

[Seite 36]

|¹ N°21
|² Brettsäge bei der Lawenarüfe.
|³ Käufliche Erwerbung des Wasserrechtes.
|⁴ Auf Grund des von der Gemeinde Triesen
|⁵ unter dem 27. Juni d(ieses) J(ahre)s gefaßten Beschlusses,
|⁶ dann auf Grund des am 26. Juli d(ieses) J(ahre)s im Beisein
|⁷ des Triesner Ortsvorstandes und des Xaver Banzer
|⁸ von Triesen als Bevollmächtigter des Carl Ga-
|⁹ nahl in Feldkirch vorgenommenen Localaugen-
|¹⁰ scheines verkauft und überläßt die Gemeinde Tri-

|¹¹ sen dem genannten Carl Ganahl zur Herstellung
|¹² eines Wasserwerkes unterhalb seiner Brettsäge
|¹³ am Wildbache Lawena nachstehenden Gemeinde-
|¹⁴ grund.
|¹⁵ 1. Von dem an den erwähnten Wildbach angren-
|¹⁶ zenden Gemeindeboden 44 Fuss in der Länge und 31 Fuss
|¹⁷ in der Breite, worauf das von Carl Ganahl er-
|¹⁸ baute Gebäude steht.
|¹⁹ 2. 33 Fuss unterhalb, 34 Fuss oberhalb und 24 Fuss neben dem Ge-
|²⁰ bäude zum unbeschränkten Eigenthume.
|²¹ Dann gesteht die Gemeinde dem Carl Ganahl
|²² die ausschließliche Benützung der vorhandenen Wasser-
|²³ kraft des Wildbaches Lawena zwischen seiner
|²⁴ Brettsäge und der Balzner Commerzialstrass für
|²⁵ alle Zeiten zu. Weiters gestattet die Gemeinde, daß
|²⁶ das zum Betriebe des Wasserwerkes nothwendige
|²⁷ Wasser dem Wasserrade auf dem Gemeinde-^{a)}
|²⁸ boden zugeleitet werde, und zwar auf die für das

[Seite 37]

|¹ Wasserwerk zweckmäßigste Weise. Für die Ei-
|² genthumsabtretungen und Überlassungen wurde ein
|³ Kaufschilling von 230 fl. Österreichische Währung, sage Gulden zwei-
|⁴ hundertdreissig Österreichische Währung zahlbar in Silber bedungen,
|⁵ und da Karl Ganahl diesen Betrag heute der un-
|⁶ terzeichneten Gemeindevorstehung baar bezahlt hat,
|⁷ so wird er hiemit dafür quittirt.
|⁸ Carl Ganahl willigt für sich und seine Besitznach-
|⁹ folger ein, daß oberhalb des anzubringenden Sand-
|¹⁰ kastens ein Fuhrweg über die Wasserleitung auf
|¹¹ Kosten der Gemeinde zu den jenseits gelegenen Neu-
|¹² gereuththeilen angebracht und zu jeder Zeit benutzt
|¹³ werden könne. Endlich verpflichtet sich Carl Ganahl,
|¹⁴ den Gießgraben durch seine ganze Länge bis an
|¹⁵ die Straßenrampe immer in ordentlichem Stande zu
|¹⁶ erhalten und so vorzugehen, daß durch das zu errichtende
|¹⁷ Wasserwerk weder dem anstoßenden Gemeindeboden
|¹⁸ noch den angrenzenden Privatwiesen ein Schaden

|¹⁹ zugefügt werde.

|²⁰ Triesen, 13. September 1864.

|²¹ Nachträglich wird noch bemerkt, daß die Gemeinde

|²² Triesen die grundbücherliche Jntabulation dieser

|²³ Urkunde bewillige.

|²⁴ Zur Bestätigung folgen die Unterschriften.

|²⁵ Lorenz Banzer, Caßier. Carl Ganahl m. p.

|²⁶ Fr(anz) Xav(er) Banzer, Gemeinderath. Jos(ef) Bargetze, m. p., Vorsteher.

a)⁾ Folgt durchgestr. -garten.

GA T Urkundenbuch II, S. 38.

Triesen, 27. Juni 1864

Die Gemeindeversammlung Triesen beschliesst, dem Xaver Banzer die Wasserkraft von seiner Brettsage bis zur Landstrasse sowie einen ca. 100 Quadratklafter grossen Bauplatz für eine Hanfreibe und Öhlmühle unter der aufgeführten Bedingung für 230 Gulden zu verkaufen.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 38.

[Seite 38]

|¹ a) N°22

|² Gemeindevorschlag

|³ betreffend die Abtretung der Wasserkraft.

|⁴ Aufgenommen bei der Gemeindeversammlung

|⁵ im Triesner Schulhaus am 27. Juni 1864.

|⁶ Vertrag

|⁷ Ortsvorsteher trägt darauf an, ob die Gemeinde

|⁸ dem Xaver Banzer die Wasserkraft ^{b)} von der

|⁹ Brettsage bis an die Landstraße mit einzubran-
|¹⁰ zender Bemarkung nebst dem Bauplatze zu einer
|¹¹ Hanfreibe und Öhlmühle circa 100 Quadratklafter Boden mit
|¹² einzuerschränkenden Marke für einen Werth von
|¹³ 230 fl. Österreichischer Währung abtreten wolle oder ob der Gemeindebe-
|¹⁴ schluß vom vorigen Jahre gehandhabt werden solle.

|¹⁵ **Beschluss**
|¹⁶ Mit einhelliger Stimmenmehrheit wird beschlossen,
|¹⁷ daß dem Xaver Banzer von der Brettsage bis an
|¹⁸ die Landstrasse das erforderliche Wasser durch einen
|¹⁹ Kanal oder Rinnen von 2 Fuß breite nebst dem
|²⁰ Bauplatze zu einer Hanfreibe und Öhlmühle circa
|²¹ 100 Klaft(e)r Boden mit dem Bedinge, daß die Was-
|²² serleitung und Bauplatz mit Grenzsteinen begrenzt
|²³ werden sollten, für eine Summe von 230 fl., sage
|²⁴ zweihundertdreissig Gulden Österreichische Währung, überlassen wolle.
|²⁵ Geschehen am obigen.

|²⁶ Josef Walser, m. p., Vorsteher.

a) Vermerk: N°514, Rg. 865. – b) Folgt durchgestr. bis.

GA T Urkundenbuch II, S. 39.

Triesen, 18. Mai 1865

Xaver Banzer verpflichtet sich, bei seiner Hanf- und Öhlmühle an der Landstrasse in Triesen “den Durchfluss vom Wasserwerk unter der Landstrasse gegen den Rhein“ in einem sicheren Zustand zu unterhalten.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 39.

[Seite 39]

|¹ a) N°23
|² Instandhaltungspflicht

|³ des Wasserwerkkanals unterhalb der Landstrasse.

|⁴ Endesgefertigter Xaver Banzer bei N°5 in
|⁵ Triesen macht sich verpflichtet, bei seiner neu gebau-
|⁶ ten Hanf- und Öhlmühle nächst an der Landstraße
|⁷ zwischen der Badtobler- und Lawenarüfe der Durch-
|⁸ fluß von dem erwähnten Wasserwerke unter der
|⁹ Landstraße gegen den Rhein für ihn und seine
|¹⁰ nachkommenden Besitzer des erwähnten Wasser-
|¹¹ werkes in einem sichern und fahrbaren Zustande
|¹² zu unterhalten.

|¹³ Triesen, den 18. Mai 1865.

|¹⁴ Franz Xaver Banzer, manu propria.

a) Vermerk: N°632, Rg. 864.

GA T Urkundenbuch II, S. 40-41.

Vaduz, 3. Juni 1880

Fixierung der Niveaupunkte der zur Brettsäge bei der Lawenarüfe gehörigen Wasserfallrechte, wobei der Sägebesitzer für die Her- und Ableitung des Wassers zu bzw. von der Brettsäge verpflichtet ist.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 40-41.

[Seite 40]

|¹ a) N°24 Fixirung
|² der Niveaupunkte von dem zur Brettsäge
|³ bei der Lavenarüfe gehörigen Wasserfallrechte.

|⁴ Die Gemeinde Triesen räumte bei der Er-
|⁵ bauung der Brettsäge dem Bauunternehmer
|⁶ das Recht ein, aus dem Lavenabache das für
|⁷ die bestehende Säge nöthige Betriebswasser in

|⁸ einem Graben und weiter unten in einer höl-
|⁹ zernen oder eisernen Fassung über den der
|¹⁰ Gemeinde gehörigen Rüeboden zu leiten zu dür-
|¹¹ fen. Die Herleitung des Wassers zur Brettsage
|¹² sowie auch die Ableitung von derselben samt der
|¹³ Erstellung und Unterhaltung des zugehörigen Durch-
|¹⁴ lasses unter der Landstraße ist und bleibt eine Ver-
|¹⁵ pflichtung des Sägenbesitzers. Es beginnt das Wasser-
|¹⁶ fallrecht zu der bezeichneten Säge 190 Meter ober-
|¹⁷ halb des an dieselbe angebauten Wohnhauses. Der
|¹⁸ Niveaupunkt für dasselbe wurde mit einem roh
|¹⁹ zugerichteten Feldsteine fixirt. Dieser Stein ist
|²⁰ südlich 3 Meter von der Mitte des Sägenbaches entfernt
|²¹ eingegraben, und es befinden sich auf dessen gegen
|²² Triesen und Balzers gerichteten 2 Breitseiten die
|²³ Buchstaben T.B. eingemeiselt. Die zwei schmalen
|²⁴ Seiten des vierkantigen Steines messen 3 cm
|²⁵ und die zwei andern 37 cm. Gegen das Haupt
|²⁶ spitzt sich der Stein etwas zu, ist jedoch oben etwas
|²⁷ abgeplattet. Der Wasserfall darf von dieser Stelle

[Seite 41]

|¹ aus zum Sägenbetriebe benutzt werden, jedoch soll
|² bei seiner Faßung das Wasser nicht höher als 70 cm
|³ unter dem Haupte des eben beschriebenen Haim-
|⁴ steines gestaut werden. Eine höhere Faßung^{b)} oder
|⁵ Wasserstauung hängt von einer neuerlichen Bewil-
|⁶ ligung ^{c)-} von Seite ^{c)} der Gemeinde Triesen ab.

|⁷ Der Auslauf des Wassers oder der am untern
|⁸ Ende des Wasserfallrechtes gelegene Niveaupunkt
|⁹ wird mit der bestehenden Sohle des unter der Land-
|¹⁰ straße gelegenen Sägenbachdurchlasses bestimmt.
|¹¹ Weiter unten ein Fallrecht zu suchen oder das-
|¹² selbe durch Tieferlegung der Durchlaßsohle zu
|¹³ vergrößern, ist dem Sägenbesitzer nicht gestattet.

|¹⁴ Jn Anerkennung dessen zeichnen sich

|¹⁵ Vaduz, den 3. Juni 1880.

|¹⁶ L(ocus) S(igilli) Rheinberger, manu propria.

|¹⁷ Wolfg(ang) Bargetze, manu propria, Anna Maria Barbier, m. p.

|¹⁸ Vorsteher.

^{a)} Vermerk: N°1020, Rg. 880. – ^{b)} Faßung *anstelle von durchgestr.* Stauung *über der Zeile eingeflickt.* – ^{c-c)} Über der Zeile eingeflickt.

GA T Urkundenbuch II, S. 42.

Triesen, 29. Juni 1872

Schreiben der Gemeinde Triesen an die fürstliche Regierung betreffend ihre dem Fabrikbesitzer Kaspar Jenny unter den aufgeführten Bedingungen erteilte Bewilligung zur Fassung der oberen Quellen.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 42.

[Seite 42]

|¹ N°25 Zustimmung

|² der Gemeindevorstehung Triesen zu der von der

|³ Fabricksinhabung beabsichtigten Fassung der oberen

|⁴ Quellen.

|⁵ An die hohe Regierung.

|⁶ Dem Fabrickbesitzer Jenný wird von Seite des Tries-

|⁷ ner Gemeinderathes die auf Triesner Teritorium

|⁸ vorhandenen Quellen mit Ausnahme der Quelle,

|⁹ von welcher das Unterdorf Wasser bezieht, unter

|¹⁰ der Voraussetzung zu fassen bewilligt:

|¹¹ Der Fabrickbesitzer hat die Grundbesitzer für

|¹² allfällige Schäden zu vergüten und den dortigen

|¹³ Stallbesitzer während der Futterzeit die Gelegen-

|¹⁴ heit ihr Vieh zu tränken offen zu lassen.

|¹⁵ Auch übernimmt die Gemeinde keine Verantwortlich-

|¹⁶ keit für durch diese Ausführung entstehenden Folgen.

|¹⁷ Achtungsvoll,

|¹⁸ Triesen, am 29. Juni 1872,

|¹⁹ M(aximilian) Kindle, Vorsteher.

GA T Urkundenbuch II, S. 43-44.

Triesen, 16. Juli 1872

Schreiben der Fabriksleitung Enderlin & Jenny an die fürstliche Regierung betreffend die Zustellung des unter dem 29. Juni 1872 vorliegenden Schreibens der Gemeinde Triesen und ihr Einverständnis zu der unter den aufgeführten Bedingungen erteilten Bewilligung zur Fassung der oberen Quellen.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 43-44.

[Seite 43]

|¹ N°26 Erklärung

|² der Fabrickinhabung über die beabsichtigte Quel-

|³ lenfassung.

|⁴ Schreiben an die Regierung.

|⁵ Jn der Anlage retourniren wir Jhnen die

|⁶ uns unterm 2. Juli zur Rückäußerung eingesandte

|⁷ Zuschrift Seitens des löbl(ichen) Gemeinderathes von Triesen

|⁸ mit der wir uns hiemit in dem Sinne einverstanden er-

|⁹ klären, daß wir nunmehr auf unser gestelltes Ge-

|¹⁰ such hin sämtliche kleinern Quellen oberhalb dem

|¹¹ Dorfe Triesen, ausgenommen diejenige, wovon die

|¹² untern Dorfbewohner ihr Wasser beziehen, in Kennern

|¹³ zu faßen und in den Weiher zu leiten befugt sein

|¹⁴ werden, ohnevorer noch mit den einzelnen Grundbe-

|¹⁵ sitzern behufs einer diesfalsigen speziellen Comission

|¹⁶ unterhandeln zu müßen.

|¹⁷ Anschließend hieran bemerken wir Jhnen, daß wir

|¹⁸ nöthige Vorkehrungen zu treffen bereit sein werden,

|¹⁹ damit die Grundbesitzer ungehindert ihr Vieh trän-
|²⁰ ken können. Ferner werden dieselben für eventu-
|²¹ ell erwachsenen Schaden an Boden respektive an Heuent-
|²² gang gebührend befriedigen.
|²³ Sollte man sich über zugefügten Schaden an Grund-
|²⁴ stücken nicht gütlich einigen können, so möchte derselbe
|²⁵ durch einen von der hochfürst(lichen) Regierung eigens hiezu-
|²⁶ bestimmten Experten taxirt werden, dessen Beschlüsse
[Seite 44]
|¹ wir uns jederzeit fügen werden.

|² Triesen, 16. Juli 1872.
|³ Enderlin & Jenný, manu propria.

GA T Urkundenbuch II, S. 44-52.

Triesen, 15. Oktober 1835

Um der durch die vernachlässigte Abführung des Mühlbaches in den Rhein erfolgten Versumpfung der Balzers zugehörigen, an die Gemeinde Triesen angrenzenden Au unter der Balzner Mühle zwischen dem Rhein und den Mühlbach Einhalt zu gebieten, wird nach mehreren Verhandlungen schliesslich einem von beiden Gemeinden angenommenen Vergleich zugestimmt, der die zu übernehmenden Wuhrbauten und deren Unterhalt in dem unter der Balzner Au angrenzenden Triesner Wuhrbezirk Sandbüchel regelt, wobei die Gemeinde Triesen noch das fürstliche Oberamt bittet, die notwendigen Schritte bei der hinsichtlich der Wuhrbauten am Rhein betroffenen Regierung des Kantons St. Gallen einzuleiten.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 44-52.

|⁴ N°27
|⁵ Verhandelt zu Triesen im Schulhause am
|⁶ 15. Ocktober 1835.

|⁷ Gegenwärtige

⁸	Der fürst(liche) Grundbuchsführer	Josef Bargetzi, Richter.
⁹	Johann Peter Rheinberger	Jack(ob) Kindle, Säckelmeister.
¹⁰	als Amtskommißär.	Joh(ann) Peter Kindle, Geschworner.
¹¹		Alois Kindle, [Geschworner].
¹²		Jakob Kindle, [Geschworner].
¹³	Dann folgende Ausschußmänner:	
¹⁴	Peter Kindle.	Joh(ann) Kindle, Müller.
¹⁵	Jak(ob) Banzer.	Andreas Lampert.
¹⁶	Josef Nägele.	Jakob Erni, Alt-Richter.
¹⁷	Alois Niedhart.	Franz Nägele.
¹⁸	Jos(ef) Ant(on)Nägele.	Jos(ef) Ant(on) Sprenger.
¹⁹	Xaver Kindle.	Martin Nägele.
²⁰	Joh(ann) Bargetzi.	Joh(ann) G(eor)g Banzer.

[Seite 45]

¹	<u>Gegenstand</u>	a)
--------------	-------------------	----

|² Die Gemeinde Balzers besitzt unter ihrer
|³ Mühle zwischen dem Rhein und dem Mühlbache in
|⁴ nordöstlicher Richtung sich an die Triesner Gemeindes-
|⁵ grenze hinziehende beträchtliche Aue, welche sich von
|⁶ Jahr zu Jahr mehr der völligen Versumpfung nahet.
|⁷ Diesem Übelstande noch in Zeiten zu begegnen, ließ
|⁸ die Gemeinde die Ursache dieser zunehmenden Ver-
|⁹ sumpfung aufsuchen und nach dem beim Amte abge-
|¹⁰ gebenen technischen Gutachten und Plan fand sich die-
|¹¹ selbe einzig in der vernachlässigten Abführung des
|¹² Mühlbaches in den Rhein.

|¹³ Die zur Regulierung dieses Mühlbachkanals erfor-
|¹⁴ derlichen und als nothwendig vorgeschlagenen Bauten so-
|¹⁵ wohl als jene zur Dekung derselben am Rheinstrom-
|¹⁶ me, nämlich die theilweise Ausgrabung des ersten,
|¹⁷ dann die Ausbesserung einer theilweis bestehenden alten
|¹⁸ und Fortsetzung von 200 Klafter ganz neuer Wuhr wur-
|¹⁹ den aber in dem Triesner Gemeinds- und Wuhrbezirke,
|²⁰ nämlich in dem Bezirke des unter der Balzner Aue
|²¹ angrenzenden sogenannten Sandbüchels vorgezeichnet,

|²² und da nach Ansicht der Gemeinde Balzers, gestützt auf
|²³ die bisherige Übung, daß jede Gemeinde die ande-
|²⁴ re in ihrem angewiesenen Wuhrbezirke vor Nachtheil
|²⁵ und Schaden zu schützen habe, und nach den in der letz-
|²⁶ ten Zeit aufgestellten^{b)} Entwässerungsgrundsät-
|²⁷ zen, gemäß welchen die nothwendigen Bauten nur an
|²⁸ jenen Stellen vorzunehmen seien, auf welchen sie durch

[Seite 46]

|¹ Kunstverständige nach technischen Gesetzen angegeben
|² werden, glaubte diese Gemeinde an jene von Triesen
|³ mit Recht das Ansinnen stellen zu können, die in Fra-
|⁴ ge stehenden, zu ihrem Schutze vorgeschlagenen Bau-
|⁵ ten in möglichster Zeit vornehmen zu wollen.

|⁶ Durch diese ihre Ansichten veranlaßt, bat die Ge-
|⁷ meinde Balzers durch Gesuch de (da)t(o) 13. 8^{ten} d(ieses) J(ahre)s, womit
|⁸ zur gütlichen Austragung dieses Gegenstandes eine
|⁹ Zusammentretung beider Gemeindsbeteiligten angeordnet
|¹⁰ werden wolle.

|¹¹ In Willfahrung dieses Gesuches wurde die nachge-
|¹² suchte Zusammentretung der beteiligten Partheien mit-
|¹³ tels amtlichen Bescheid d(e) (da)to 21^{ten} vorigen Monats N°382
|¹⁴ pol. auf den 4. dies bestimmt, und die zu dem Ende
|¹⁵ erschienenen Vorgesetzten schloßen nach miteinander
|¹⁶ gepflogener Rücksprache, jedoch nur auf Wohlgefallen
|¹⁷ und endlicher Bestätigung ihrer Gemeinde hin, fol-
|¹⁸ gender gütlicher

|¹⁹ Vergleich

|²⁰ Nachdem der Gemeinde Triesen auf dem Be-
|²¹ zirke des unter der Balzner Aue gelegenen soge-
|²² nannten Sandbüchels, dann unter demselben zwischen
|²³ dem Mühlbach und Rhein hinab in die Gegend des ü-
|²⁴ ber der Rüfe auf Gargnetsch diesfalls stehenden Mark-
|²⁵ steines zwar das Grundeigenthum, allein der Gemein-
|²⁶ de Balzers hingegen auf selbem gemeinschaftlich mit
|²⁷ Triesen das Waidrecht vom Früh- bis zum Spätjahr

[Seite 47]

|¹ zusteht, wurde in Übereinstimmung beider Partheien die
|² Auslösung dieses der Gemeinde Balzers hier zustehende Mit-
|³ weiderechtes aus dem Grunde beschloßen, um hiedurch er-
|⁴ stens, jeder ferneren Strittigkeit einen Abschnitt zu machen,
|⁵ und weil anderntheils die Gemeinde Triesen sich nie
|⁶ freiwillig herbeilassen dürfte, zum Schutze eines der-
|⁷ art mit Weiderechten beschwerten Terrains kostspielige
|⁸ neue Wurbauten vorzunehmen.
|⁹ Rücksichtlich Auslösung dieses Mitweidrechtes ver-
|¹⁰ zichtet also die Gemeinde Balzers auf dasselbe gegen dem,
|¹¹ daß: A) Der Bezirk des Sandbüchels von der Balzner
|¹² Grenze an zwischen dem Rhein und dem Mühlbache bis
|¹³ auf jene Stelle, wo am Ende der Triesner Wuhrung
|¹⁴ sich der Rhein einen Kanal bis in den Mühlbach
|¹⁵ gegraben hat, abgemessen und von dem sich zeigenden
|¹⁶ Maße ihr, der Gemeinde Balzers, nämlich ein Drittel,
|¹⁷ und zwar an ihrer Grenze vom Mühlbache bis an den
|¹⁸ Rhein in gleicher Breite zugeschieden werden soll.
|¹⁹ B) Auf diesem ihr zugeschiedenen Bezirke über-
|²⁰ nimmt sie auch die daran anstoßende Wuhrung zum
|²¹ Bauen und stets wehrender Unterhaltung.
|²² C) Die andern unten daran gelegenen zwei Dritt-
|²³ theile samt dem zugemessenen Bezirke bis auf den
|²⁴ Punkt, welcher der Markstein auf Gargnetsch über
|²⁵ der Rüfe hinab bezeichnet, erhält und behält von Seite
|²⁶ Balzers Atzungs und andere Beschwerden frei, die Ge-
|²⁷ meinde Triesen mit allen Eigenthumsrechten für sich
|²⁸ gegen dem daß sie:
|²⁹ D) ohne Rücksicht auf frühere Wuhrverträge und der

[Seite 48]

|¹ in selben bezeichneten Wuhrlinien, die alte an
|² Balzers angeschlossene Wuhrlinie, welche in den Spruch-
|³ briefen zwischen dem 8. und 9. Maß bezeichnet ist, dau-
|⁴ erhaft ausbessern und von dort an in grader Richtung
|⁵ auf die äußerste Spitze des Trachterwuhres in der
|⁶ Länge von 200 Klafter ein neues Wuhr anzulegen

|⁷ und für alle künftigen Zeiten zu erhalten habe.
|⁸ Zur Herrstellung dieser Wuhrung verpflichtet sich:
|⁹ E) die Gemeinde Triesen auf jährliche 50 Klafter,
|¹⁰ jedoch nur dann, wenn sie nicht mit andern drin-
|¹¹ genden Wuhrarbeiten hieran gehindert werden soll-
|¹² ten.
|¹³ F) Die Öffnung und folgends die Offenerhaltung
|¹⁴ des Mühlbachkanals übernimmt die Gemeinde Bal-
|¹⁵ zers allein und ohne alle Mithilfe der Gemeinde
|¹⁶ Triesen. Endlich
|¹⁷ G) die Sperrung der Grenze zwischen dem Mühl-
|¹⁸ bache und dem Rhein betreffend, sie mag in einem
|¹⁹ Graben, Damm oder Zaun verabredet und beschlossen wer-
|²⁰ den, übernehmen beide Gemeinden gemeinschaftlich, und
|²¹ zwar jede zur Hälfte, sowohl zur Herstellung als
|²² künftiger Unterhaltung derselben.
|²³ Nachdem dieser Vergleich dem gemachten Vorbe-
|²⁴ halte gemäß den Gemeinden zur Bestättigung vor-
|²⁵ gelegt worden, nahm selben die Gemeinde Balzers
|²⁶ unbedingt an, die Gemeinde Triesen hingegen
|²⁷ glaubt, denselben aus dem Grunde nicht eingehen
|²⁸ zu können, weil sie erstens durch die Abtretung des
|²⁹ fraglichen ein Drittel von Grund und Boden ihre ohne-

[Seite 49]

|¹ dies schon zu sehr eingeengten Teritorialgrenzen ohne
|² Noth noch mehr verengen würde, und weil sie zweitens
|³ die ihr neben ihren^{c)} andern unerlässlichen Arbeiten noch übri-
|⁴ gen Kräften für viel zu schwach erachte, als daß sie
|⁵ noch nebenbei sich unbedingt verpflichten könnte, jährlich
|⁶ 50 Klafter neue Wuhr tadelfrei herzustellen.

|⁷ Da aber dennoch ein Theil der Gemeindsbürger
|⁸ von Triesen und an ihrer Spitze die Vorsteher den Wunsch
|⁹ äußerten, daß der einmal angebahnte Vergleich nicht so
|¹⁰ unbedingt verworfen, sondern vielmehr unter solchen
|¹¹ Modificationen, die ihnen die Eingehung desselben
|¹² möglich machen dürften, aus dem wichtigen Grunde
|¹³ zum nochmaligen Antrag gebracht werden sollte, um

|¹⁴ hiedurch das für sie bis anher so lästigen gemeinschaft-
|¹⁵ lichen Mitatzungsrechtes für allemal loszuwerden
|¹⁶ und ihr Gemeindseigenthum ^{d)} vor fremder Dienst-
|¹⁷ barkeit befreien zu können, wurde von der Gemeinde
|¹⁸ ein Ausschuß gewählt, welcher mit den Vorstehern und
|¹⁹ im Beisein einer hiezu erbetenen Amtscomißion
|²⁰ den fraglichen Gegenstand in nochmalige Berathung
|²¹ ziehen und sodann die theilweis abgeänderten Vergleichs-
|²² punkte der Gemeinde Balzers zur beliebigen An-
|²³ nahme vorgelegt werden sollen.

|²⁴ Jn Folge dieser Berathung, welche auf den heu-
|²⁵ tigen angesehen wurde, fiel der endliche Beschlüß
|²⁶ mit 18 gegen 2 Stimmen dahin aus, es soll nämlich
|²⁷ der bezeichnete Vergleich, welcher mit der Gemeinde
|²⁸ Balzers verabredet worden, auch von der Gemeinde Triesen
|²⁹ zur Aufrecht- und Festhaltung angenommen werden,

[Seite 50]

|¹ nur sollen rücksichtlich der Punkte A und E
|² folgende Abänderungen und Zusätze eintreten.

|³ ad A

|⁴ Soll es mit dem ausgemittelten ein Drittel als Ab-
|⁵ lösungssumme zwar sein unabänderliches Bewenden
|⁶ haben, nur solle
|⁷ 1^{tens} derselbe nicht in^{e)} Grund und Boden sondern in
|⁸ Geld ausgemittelt und ausgelöst werden.

|⁹ 2^{tens} zur Ausmittlung dieses Geldbetrages soll von
|¹⁰ beiden betheiligten Gemeinden eine gleichtheilig ge-
|¹¹ wählte unparteiische Schätzungskomißion ernannt
|¹² werden, deren Sache es dann sein wird, den in seinen
|¹³ Grenzen beschriebenen Grund und Boden am Sandbü-
|¹⁴ chel, nämlich von der Balzner Aue zwischen dem
|¹⁵ Mühlbach und dem Rhein hinab bis zu dem am Ende
|¹⁶ des Triesner Wuhrs vom Rhein in den Mühlbach he-
|¹⁷ rein geöffneten Wasserzuges, gewissenhaft zu schätzen,
|¹⁸ aus welcher Schätzung sich sodann der Auslösungsbetrag
|¹⁹ ergeben wird.

|²⁰ 3. Als Grenze an der Balzner Au erkennt die Ge-

|²¹ meinde Triesen jene Scheidungslinie, welche der
|²² Spruchbrief vom Jahre 1595 bestimmt, welcher auf
|²³ Hans Schurtins Wiesen auf Silvaplana einen
|²⁴ Markstein angiebt, der in aller Gräde über den
|²⁵ Rhein in die obere Dolen des grünen Büchels
|²⁶ zeigen soll.
|²⁷ 4^{ten(s)} Diese letztberührte Grenzscheidungslinie
|²⁸ soll auch den Ausgang der^{f)} Balzner und Anfang^{g)}
|²⁹ des Triesner Wuhrbezirkes mittels ihres Durchschnittes
|³⁰ bezeichnen.

[Seite 51]

|¹ ad E
|² Rücksichtlich dieses Punktes, nämlich der Herstellung
|³ der jährlichen 50 Klafter neuer Wuhrung betreffend,
|⁴ ist die Gemeinde Triesen ebenfalls bereit, auch diese
|⁵ Verpflichtung einzugehen, weiset aber wiederholt auf
|⁶ die in diesem Punkte angehängte Schlußbemerkung,
|⁷ daß sie zur Herstellung der für ein Jahr beziffer-
|⁸ ten 50 Klafter nur dannzumahl solle angehalten
|⁹ werden können, wenn sie nicht durch andere dringen-
|¹⁰ dere Wuhrarbeiten hieran gehindert werden sollte,
|¹¹ zur besondern Aufrechthaltung hin. Und es solle zur
|¹² Verhütung aller möglichen Strittigkeit weder an
|¹³ Seite der Gemeinde Triesen noch an jener der Ge-
|¹⁴ meinde Balzers sein zu bestimmen, auf welcher Stel-
|¹⁵ le die Wuhrarbeit dringender und wenn die Gemein-
|¹⁶ de Triesen anderwärts eine dringendere Arbeit vor-
|¹⁷ zunehmen hätte, ob und in welchem Maße noch
|¹⁸ in dem hierfalls einschlägigen Jahr an dem in
|¹⁹ Frage stehenden neuen Wuhr gearbeitet werden
|²⁰ soll, sondern es soll für diesen Fall gänzlich von
|²¹ der Beurtheilung des fürstlichen Oberamtes abhän-
|²² gen, welches nach eingeholter Überzeugung der Noth-
|²³ wendigkeit und mit Berücksichtigung ihrer phi-
|²⁴ sischen Kräfte ganz allein die nothwendigen
|²⁵ Vorschriften geben wird. Ebenso soll auch die Er-
|²⁶ kennung rücksichtlich Solidität der Wuhrbauten

|²⁷ einzig dem fürst(lichen) Oberamte zukommen.

|²⁸ Sollte die Gemeinde Balzers diesen von der Ge-

|²⁹ meinde in jeder Rücksicht sehr billigen und nur

[Seite 52]

|¹ auf Wiederherstellung der leider durch eine längere

|² Zeit gestörten nachbarlichen Freundschaft berechneten

|³ Vergleichsvorschlag anzunehmen geneigt sein, dann

|⁴ würde es sich nur noch darum handeln, die be-

|⁵ nachbare St. Gallische Gemeinde Wartau, mit wel-

|⁶ cher die Gemeinde Triesen Wuhrverträge hat, die

|⁷ durch den hier projektirten Neuwuhrbau we-

|⁸ sentlich gestört werden dürften, um ihre hierin-

|⁹ fällige Zustimmung zu vermögen.

|¹⁰ Da aber eine derlei Austragung nicht Sache der

|¹¹ Gemeinde, sondern den betreffenden respecti-

|¹² ven Behörden umso mehr allein vorbehalten sein

|¹³ dürfte, weil die Kanton St. Gallische Regie-

|¹⁴ rung bereits schon Anträge zu einer gemeinschaft-

|¹⁵ lichen für beide Uferbetheiligten wohlthätigen

|¹⁶ Rheinkorektion mit Umgehung und Aufhebung

|¹⁷ aller bisher bestehenden Wuhrverträge gemacht

|¹⁸ haben soll, so stellt die Gemeinde Triesen noch

|¹⁹ schlüßlich die gehorsamste Bitte, womit das fürst(liche)

|²⁰ Oberamt die diesfalls nothwendigen Einleitungen

|²¹ in geeigneter Zeit treffen wolle.

|²² Nach deutlicher Ablesung geschlossen und gefertigt:

|²³ Joh(ann) Peter Rheinberger m. p., Josef Bargetzi, m. p.,

|²⁴ Grundbuchsführer als Amtscomißär. Richter.

|²⁵ Jos(ef) Negele, m. p., Jack(ob) Kindle m. p. Joh(ann) Peter Kindle, m. p.

|²⁶ Jos(ef) Ant(on) Sprenger, m. p. Jakob Kindle, m. p.

|²⁷ Martin Negele, m. p. Alois Kindle, m. p.

|²⁸ Joh(ann) G(eor)g Banzer, m. p. Florian Frick, m. p.

|²⁹ Jos(ef) Ant(on) Negele, m. p. Jak(ob) Erni m. p., alt Richter.

|³⁰ Aloisi Niedhart, m. p. Peter Kindle, m. p.

|³¹ Joh(ann) Bargetzi, m. p. Jak(ob) Banzer, m. p.

^{a)} Vermerk: prs. 20. November 1835, N°435 ad N°382. – ^{b)} aufgestellten aus aufgeführt korrt. – ^{c)} ihren

über der Zeile eingeflickt. – d) Folgt durchgestr. für. – e) in aus im korr. – f) A, anstatt des. – g) Folgt irrt. stehengeblieben der.

GA T Urkundenbuch II, S. 53-58.

Balzers, 21. April 1836

Kommissionsprotokoll betreffend die von der Gemeinde Triesen in ihrem Konflikt mit der Gemeinde Balzers für die Abklärung der hinsichtlich der Weiderechtsablösung und Grenzbereinigung am Sandbüchel oder Heilos erbetene Lokalkommission hinsichtlich der gesetzten und sich auf den Vergleich vom Jahre 1595 berufenen Marchsteine, wobei sich die Parteien schliesslich auf eine neue Nutzungs- und Grenzlinie einigen.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 53-58.

[Seite 53]

|¹ N°28 Commissions-Protokoll

|² aufgenommen am 21. April 1836.

|³ Gegenwärtige:

|⁴ Der fürst(liche) Landvogt Partheien:

|⁵ Fr(anz) Joh(ann) Michael Menzinger. Joh(ann) Frick, Richter von Balzers.

|⁶ Der fürst(liche) Grundbuchsführer Kristian Brunhart, Säckelmeister.

|⁷ Joh(ann) Peter Rheinberger. Den Geschwornen und Ausschußmänner von dort.

|⁸

|⁹ Lorenz Kindle von Triesen.

|¹⁰ Jakob Kindle, Säckelmeister.

|¹¹ Den Geschwornen und Ausschußmänner von dort.

|¹²

|¹³ Gegenstand

|¹⁴ Jn Folge des zwischen der Gemeinde Balzers ein-

|¹⁵ und der Gemeinde Triesen anderseits punkto Weid-

|¹⁶ rechtsablösung und Grenzberichtigung am Sandbüchel

|¹⁷ oder Heilos unterm 15. November d(es) J(ahre)s zu Stande gekom-
|¹⁸ menen Vergleichs N°435 wurde sich ad a) 3ten(s)
|¹⁹ in Betreff der Grenzlinie ausdrücklich auf den Spruch-
|²⁰ brief vom Jahr 1595 berufen, welcher einen Markstein
|²¹ auf Hans Schurtis Wiesen in Silvaplana bezeich-
|²² net und von welchem Markstein aus die Linie in ge-
|²³ rader Richtung über den Rhein in die obern Dolen
|²⁴ des dort befindlichen grünen Büchels zeigen soll.

[Seite 54]

|¹ Jn der Voraussetzung, daß die zwei betheiligten Ge-
|² meinden sich in localer Hinsicht über die angegebe-
|³ nen drei fixen Punkten nicht einverstehen, sondern
|⁴ eine jede Gemeinde in Abgang einer näheren und
|⁵ deutlicheren Bezeichnung derselben nur den eigenen
|⁶ Vortheil im Auge halten dürfte, suchte die Gemeinde
|⁷ Triesen um eine amtliche Localcomission nach,
|⁸ welche nun auf den heutigen angeordnet und die dies-
|⁹ fällige Zusammentrettung veranlaßt wurde.
|¹⁰ Nachdem die Commißion an Ort und Stelle angekom-
|¹¹ men, ließ sie sich von den Parteien
|¹² a) den Markstein auf Silvaplana,
|¹³ b) den überm Rhein gelegenen grünen
|¹⁴ Büchel und
|¹⁵ c) die auf letztern befindliche obern Dolen
|¹⁶ vorzeigen und ebenso [für]^{a)} die wechselseitig aufgestellten
|¹⁷ Behauptungen die Gründe vortragen:
|¹⁸ ad a) Dem Markstein auf Silvaplana
|¹⁹ betreffend, zeigte eine jede der betheiligten Gemein-
|²⁰ den einen andern als den richtigen an. Die Gemein-
|²¹ de Triesen nämlich wies denselben einige Schritte
|²² über der Landstraße auf den genannten Silvaplana
|²³ Wiesen nahe an der geübten Grenzscheide der
|²⁴ Wiesenatzung, welche in einem von der Landstras-
|²⁵ se aus über die Wiesen hinauf dem Berg zufüh-
|²⁶ rendes Gesträuch und Spuren einer alten Mauer
|²⁷ bezeichnet, an.
|²⁸ Die Gemeinde Balzers hingegen zeigte

|²⁹ einen andern ober diesem in gleicher Linie mit

[Seite 55]

|¹ der Waidgrenze näher dem Berg zu vor, ohne jedoch für
|² ihre Behauptung einen andern Grund angeben zu kön-
|³ nen, als daß von diesem Stein aus das Wiesen Waid-
|⁴ recht in einen andern Stein auf den Zipfelwiesen ge-
|⁵ übt worden wäre. Die Gemeinde Triesen berief
|⁶ sich zur Unterstützung ihrer Behauptung auf den
|⁷ Spruchbrief vom Jahre 1595, welcher rücksichtlich
|⁸ dieses Steines folgend lautet:

|⁹ “und den Anfang gemacht uf
|¹⁰ Selfablanen, gegen den Ryn uf
|¹¹ Hans Schurtines Wissen von Trýsen,
|¹² allda ein Markstein sten und
|¹³ gesetzt werden soll“.

|¹⁴ Es könne^{b)} also, nachdem zwei Steine auf den glei-
|¹⁵ chen Wiesen vorhanden, in Abgang eines näheren
|¹⁶ Beweises für die Richtigkeit des oberen in Folge
|¹⁷ des berührten Spruchbriefes nur der nähere gegen
|¹⁸ den^{c)} Rhein als geltend angenommen werden. Eben-
|¹⁹ so spreche für ihre Behauptung der bisher geübte
|²⁰ Besitzstand, welcher, wenn der von der Gemeinde Bal-
|²¹ zers angezeigte Stein als geltend angesehen werden
|²² wollte, auffallend gestört werden müßte.

|²³ Auf den hierinnfalls von Seite der Commißion
|²⁴ gemachten Vorschlag, es wolle nämlich die Gemein-
|²⁵ de Balzers von ihrer Behauptung abstehen und jenen
|²⁶ Stein, den die Gemeinde Triesen angezeigt, als den
|²⁷ richtigen anerkennen, zeigte sich dieselbe ohne allen
|²⁸ weitern Anstand hiefür bereit, mit der ausdrück-
|²⁹ lichen Bedingung jedoch, daß diese Anerkennung

[Seite 56]

|¹ ihre über der Landstraße gelegene Wiesenatzung durch-
|² aus und in keinem vorkommenden Falle beirren dürfe,
|³ sondern daß dieser Stein von ihr nur rücksichtlich
|⁴ der vorhabenden Ausmittlung der Grenzlinie für
|⁵ jenen Terrain, welcher am Sandbüchel zwischen dem

|⁶ Rhein und Mühlbache hinab liege, als Zeichenstein
|⁷ angenommen und anerkannt werde.
|⁸ ad b) Rücksichtlich des über dem Rhein be-
|⁹ schriebenen grünen Büchels waren beide Gemein-
|¹⁰ den mit jenem Büchel einverstanden, welcher sich
|¹¹ in bereits runder Gestalt herwärts der Burg Wart-
|¹² au^{d)} zunächst dem Rhein zuzieht und in der dortigen
|¹³ Gegend unter dem Namen Luna oder grünen
|¹⁴ Büchel bekannt ist.
|¹⁵ ad c) Die auf genannten Büchel beschriebene obe-
|¹⁶ re Dolen betreffend, zeigen sich auf selben unter
|¹⁷ dem gleichen Horizont zwei Dolen in ungleichen
|¹⁸ Höhen. Wohl aber liegt die tiefere gegen Süden, und
|¹⁹ will sohin von der Gemeinde Triesen, als dem Land
|²⁰ nach genommen, für die obere angenommen werden.
|²¹ Die Gemeinde Balzers hingegen nimmt jene un-
|²² ter dem Horizont höher gelegene als die obere an.
|²³ Wenn auch aus Mangel einer näheren Bestimmung
|²⁴ dieses fixen Punktes sich mehr Wahrscheinlichkeit für^{e)}
|²⁵ die Behauptung der Gemeinde Balzers darstellt,
|²⁶ wurde bei dem Umstande als keiner Ausgleichung
|²⁷ entgegen zu sehen war, und weil die Differenz zwi-
|²⁸ schen beiden dieser Dolen an und für sich rücksicht-
|²⁹ lich Linnienbestimmung unbedeutend, an Seite der

[Seite 57]

|¹ Comission auf Theilung ^{f)}des Strittes^{-f)} angetragen und die Grenz-
|² linie so gezogen von dem ad a) beschriebenen Stein aus
|³ in die Mitte der fraglichen zwei Dolen hineinfiel.
|⁴ Nach nun ausgemittelter Linie wurde zur Setzung
|⁵ der Marksteine geschritten, und zwar der erste ge-
|⁶ setzt am Rhein, welcher auch zugleich in Hinkunft
|⁷ zwischen beiden Gemeinden die Wuhrgrenzen zu
|⁸ bestimmen hat. Der andere hingegen auf dem entge-
|⁹ gengesetzten Ende der Linie am Balzner Mühlbache.
|¹⁰ Die Steine selbst sind roh gehauen und von grünen
|¹¹ Sand, jener am Rhein führt zwei Zeugen von ge-
|¹² brannten Ziegeln, wovon der einte auf die Wuhrlinie,

- |¹³ der andere dem Mühlbache zuweiset. Jener am Mühl-
|¹⁴ bache führt nur einen ebenfalls von Ziegelstein an-
|¹⁵ gelegten auf den ersten Stein hinweisenden Zeugen
|¹⁶ mit sich.
- |¹⁷ Geschlossen und gefertigt,
|¹⁸ Balzers am obigen.
- |¹⁹ Jos(ef) Bargetze von Triesen. Joh(ann) Frick, Richter m/p von Balzers.
|²⁰ Jak(ob) Kindle, Geschworer von Triesen. Lorenz Kindle, Richter m/p von Triesen.
|²¹ Jos(ef) Leonz Büchel m/p. Christian Brunhart m/p, Säckelmeister.
|²² Gregor Gaßner m/p. Jakob Kindle m/p, [Säckelmeister].
|²³ Joh(ann) Wolfinger m/p von Balzers.
- |²⁴ Daß die in vorliegendem Urkunden-
|²⁵ buche von pag(ina) 1 bis ad handpag(iniert)^{g)} 57 von
|²⁶ H(er)rn Ortsvorsteher Xav(er) Bargetze in
|²⁷ Triesen niedergeschriebenen Copien
|²⁸ mit den von demselben zum Zwecke
|²⁹ der Vidimirung hieramts vorgewie-
- [Seite 58]
- |¹ senen Urkunden verglichen und
|² gleichlautend befunden wurden,
|³ bestätigt
|⁴ fürst(lich) l(iechtensteinische) Regierungskanzlei,
|⁵ Vaduz am 18^{t(en)} April 1883.
|⁶ h) D(avid) Rheinberger.

a) Ein (zum besseren Verständnis) zu erwartenden für fehlt. – b) könne aus können korr. – c) den aus dem korr. – d) Wartau aus Wartau korr. – e) für auf der folgenden Zeile irrt. wiederholt. – f-f) Über der Zeile eingeflickt. – g) Lesart und Auflösung unsicher. – h) Folgt ein Stempel mit der Umschrift: Regierung des

Fürstenthums Liechtenstein,

Jakob Barbier in Triesen verkauft der Gemeinde Triesen einen zu seinem Haus zugeschriebenen 1525 Klafter grossen Heuberg unter den aufgeführten Bedingungen für 80 Gulden an die Gemeinde.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 58-59.

|⁷ N°29

Kaufvertrag

|⁸ Abgeschlossen unterm heutigen zwischen Jakob
|⁹ Barbier N°137 in Triesen als Verkäufer und der Gemein-
|¹⁰ de Triesen Käuferin.
|¹¹ I. Jakob Barbier verkauft an die Gemeinde Triesen,
|¹² vertreten durch Ortsvorstand Xaver Bargetze und die
|¹³ mitgefertigten Gemeinderathsmitglieder, sein ihm
|¹⁴ eigenthümliches zu seinem Hause N°137/99 in
|¹⁵ Triesen geschriebenes Grundstück, nämlich ein Heuberg
|¹⁶ Kataster N°32/XVIII mit 1525 Klafter, um den Kaufschilling
|¹⁷ von 80 fl., sage achtzig Gulden Ö(sterreichische) W(ährung).
|¹⁸ II. Zur Begleichung des Kaufschillings hat Käuferin,
|¹⁹ Gemeinde Triesen, ein vom Verkäufer zu Gunsten
|²⁰ des dortigen Localarmenfondes laut Schuldverschrei-
|²¹ bung vom 21. März 1883 schuldiges Kapital per 60 fl.
|²² vom Kauftage an zu übernehmen, zu vertreten und
|²³ weiter zu verzinsen. Den Überrest per 20 fl. hat
|²⁴ Käuferin gleich an baar und durch Verrechnung an

[Seite 59]

|¹ den Verkäufer abgeführt, worüber Letzterer durch seine
|² Unterschrift unter einem quittirt.
|³ III. Käuferin tritt schon pro 1884 in den Besitz und Genuß des
|⁴ genannten Grundstückes und hat aber auch schon pro 1884
|⁵ sämtliche diesem Grundstücke anhaftenden Lasten zu
|⁶ tragen.
|⁷ IV. Stellen die Contraehenten das Ansuchen, es wolle dieses
|⁸ Grundstück, Heuberg Kataster N°32/XVIII per 1525 Klafter, von der
|⁹ Hausbestiftung N°137/99^a grundbücherlich getrennt und in das
|¹⁰ Triesner Grundbuch 1, fol. 669 auf den Namen der Gemeinde Trie-

-
- |¹¹ sen eingetragen werden.
- |¹² V. Die mitgefertigten Tabulargläubiger bewilligen durch
- |¹³ ihre Unterschrift die grundbücherliche Durchführung gegen-
- |¹⁴ wärtigen Vertrages.
- |¹⁵ VI. Die Vertragserrichtung und Besitzänderungsgebühren be-
- |¹⁶ streitet Käuferin, Gemeinde Triesen, aus Eigenem.
- |¹⁷ Urkund dessen die Fertigung,
- |¹⁸ Triesen, am 3. August 1884.
- |¹⁹ Jakob Barbier, Verkäufer, m./p.
- |²⁰ Für die Gemeinde Triesen als Käuferin
- |²¹ Nebeský m./p. L(ocus) S(igilli) X(aver) Bargetze, Vorsteher, m./p.
- |²² Anton Real m./p.
- |²³ Florian Eberle, Zeuge, m./p.
- |²⁴ Josef Negele, Zeuge, m./p.
- |²⁵ Grundbuchshandlung verfügt,
- |²⁶ fürst(liches) Landgericht,
- |²⁷ Vaduz, am 15. November 1884.
- |²⁸ Blum, m./p.
- |²⁹ Hartmann, m./p.
-

GA T Urkundenbuch II, S. 60.

Triesen, 26. November 1886

Franz Wolfinger, Postmeister in Balzers, verkauft eine 2312 Klafter grosse Wiese in Magriiel unter den aufgeführten Bedingungen für 220 Gulden an die Gemeinde Triesen.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 60.

[Seite 60]

|¹ N°30Kaufvertrag

|² Abgeschlossen zwischen dem Herrn Franz Wolfinger,
 |³ Postm(eister) in Balzers als Verkäufer und der Gemeinde Trie-
 |⁴ sen durch ihre Vertreter X(aver) Bargetze, Vorsteher, und An-
 |⁵ ton Kindle, Cassier, als Käuferin.
 |⁶ I. Herr Franz Wolfinger, Postm(eister) in Balzers, verkauft an
 |⁷ die Gemeinde Triesen sein eigenthümliches Grundstück,
 |⁸ TriesnerGrundbuch) 2, fol. 523, Wiese in Magrüll, Kataster N°1/XVII, per
 |⁹ 2312 Klafter um den Kaufschilling von 220 fl., sage
 |¹⁰ zweihundertzwanzig Gulden Ö(sterreichische) Währung).
 |¹¹ II. Zur Tilgung des Kaufschillings wird Käuferin, Ge-
 |¹² meinde Triesen, ein vom Verkäufer an dieselbe schul-
 |¹³ diges Kapital per 40 fl. als erhalten abquittiren und den
 |¹⁴ Überrest per 180 fl. hat Käuferin gleich baar an den Verkäu-
 |¹⁵ fer abgeführt, worüber ^{a)} derselbe durch seine
 |¹⁶ Fertigung unter einem quittirt.
 |¹⁷ III. Sämtliche diesem Grundstücke anhaftenden Lasten
 |¹⁸ und Steuern jeder Art gehen vom Kauftage an auf die
 |¹⁹ Käuferin über. Dieselbe tritt aber auch vom Kauftage
 |²⁰ an in den Besitz und Genuß desselben.
 |²¹ IV. Bewilligt der Verkäufer, daß dieses Grundstück auf Ko-
 |²² sten und Namen der Gemeinde Triesen grundbücherlich
 |²³ umgeschrieben werden dürfe und könne.
 |²⁴ Urkunde deßen die Fertigung.

|²⁵ Triesen, am 26. November 1886.|²⁶ Für die Gemeinde Triesen als Käuferin:

²⁷ Ant(on) Kindle, Caßier m./p.	X(aver) Bargetze, Vorsteher, m./p.
²⁸ Fr(an)z Jos(ef) Ospelt, Zeuge, m./p. ^{b)}	Fr(anz) Wolfinger, Postm(eister).
²⁹ Ludwig Beck, Zeuge, m./p.	Grundbuchshandlung verfügt,
³⁰	fürstl.Landgericht am 30.November 1884.
³¹	Blum.
³²	Hartmann.

a) Folgt durchgestr. Letzterer. – b) Folgt L(ocus) S(igilli) Zeichen.

GA T Urkundenbuch II, S. 61-62.

Triesen, 12. Dezember 1884

Johann Niedhart in Triesen verkauft von seiner 668 Klafter grossen Wiese in Magriuel ein 85 Quadratklafter grosses Stück unter den aufgeführten Bedingungen für 17 Gulden und 95 Kreuzer für den Bau der Lawenastrasse an die Gemeinde Triesen.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 61-62.

[Seite 61]

|¹ N°31

Kaufvertrag

|² Abgeschlossen zwischen Joh(ann) Niedhart N°75 in Triesen

|³ als Verkäufer und der Gemeinde Triesen durch ihre Ver-

|⁴ treter X(aver) Bargetze, Vorsteher, und Ant(on) Kindle, Caßier, als

|⁵ Käuferin.

|⁶ I. Joh(ann) Niedhart N°75 in Triesen tritt hiemit der Gemeinde

|⁷ Triesen von seinem Grundstücke, Triesner Grundbuch 2, fol. 524,

|⁸ Wiese in Magrühl per 668 Klafter, Kataster N°5/XVII, behufs

|⁹ Bauens der Lawenerstraße, einen Grundcomplex von

|¹⁰ 85 Quadrat Klafter um die Gesamtsumme von 17 fl. 95 xr., sage

|¹¹ zehn und sieben Gulden auch 96 xr., ins volle und unbe-

|¹² schränkte Eigenthum käuflich ab.

|¹³ II. Die Gemeinde Triesen hat den Kaufschilling von 17 fl. 95 xr.

|¹⁴ gleich baar an den Verkäufer abgeführt, worüber derselbe

|¹⁵ durch seine Unterschrift unter einem quittirt.

|¹⁶ III. Sämtliche dieser verkauften Grundparzelle anhaftenden

|¹⁷ Lasten und Steuern jeder Art hat Käuferin schon pro 1884

|¹⁸ zu tragen, dieselbe ist aber schon pro 1884 im Besitz

|¹⁹ und Genuße derselben.

|²⁰ IV. Stellen die Contraehenten das Ansuchen: Es wolle diese

|²¹ verkaufte Grundparzelle von dem gegenwärtigen

|²² Triesner Grundbuch 2, fol. 524 grundbücherlich getrennt und in das

|²³ Triesner Grundbuch 2, fol. 756 auf Namen der Gemeinde Triesen

- |²⁴ eingetragen werden.
- |²⁵ V. Die Tabulargläubiger bewilligen durch ihre Mitfer-
- |²⁶ tigung die grundbücherliche Durchführung gegenwärtigen Vertrages seinem ganzen Jnhalte nach.
- [Seite 62]
- |¹ VI. Die Besitzänderungs- und Zuschriftengebühren trägt Käuferin,
- |² Gemeinde Triesen, allein.
- |³ Urkunde dessen die Ferigung.
- |⁴ Triesen, am 12. Dezember 1884.
- |⁵ Der Verkäufer: Für die Gemeinde:
- |⁶ Johann Niedhard m./p. X(aver) Bargetze, Vorsteher, m./p.
- |⁷ Nebeský m./p. a) Anton Kindle, Kaßier, m./p.
- |⁸ Bertha Schlegel m./p. Samuel Banzer, Zeuge, m./p.
- |⁹ Joh(ann) Jakob Sprenger, Zeuge, m./p.
- |¹⁰ Grundbuchshandlung verfügt,
- |¹¹ fürst(liches) Landgericht,
- |¹² Vaduz, am 28. Februar 1885.
- |¹³ Blum m./p.
- |¹⁴ Hartmann m./p.

a) Folgt L(ocus) S(igilli) Zeichen.

GA T Urkundenbuch II, S. 62-65.

Triesen, 7. April 1884

Protokoll betreffend den Auskauf von Boden von den Grundbesitzern in Magriuel unter den aufgeföhrten Bedingungen für die Erstellung einer Fahrstrasse auf Münz und nach der Alp Lawena für 25 bzw. 35 Kreuzer pro Quadratklafter.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 62-65.

- |¹⁵ N°32 Protokoll
- |¹⁶ Aufgenommen in der Gemeinderathskanzlei in
- |¹⁷ Triesen in Gegenwart der Gefertigten über

|¹⁸ Boden-Auslösung in Magrüll behufs Erstellung
|¹⁹ einer Fahrstraße auf Münz und nach Lawena:
|²⁰ Die gefertigten Grundbesitzer, welche
|²¹ zu besagtem Straßenbaue von ihren eigenthüm-
|²² lichen Grundparzellen in Magrüll Boden abtreten
|²³ sowie die gefertigten Bevollmächtigten seitens
|²⁴ der Gemeinde Triesen einigen sich dahin:
|²⁵ Die grundbesitzenden Parteien über-
|²⁶ lassen der Gemeinde Triesen den zu betreffen-
|²⁷ dem

[Seite 63]

|¹ Straßenbaue nöthigen Grund und Boden so-
|² wie den Grundcomplex von den betreffenden
|³ Grundstücken, welche ob dieser Straße noch
|⁴ bliebe oder bleibt, um den Auslösungs- respect(ive)
|⁵ Kaufpreis von 25 xr., sage zwanzig und fünf
|⁶ Kreuzer pro Quadrat Klafter, gemessen nach Cat. Auf-
|⁷ nahme, ins unbeschränkte Eigenthum.
|⁸ Die Gemeinde Triesen verpflichtet sich,
|⁹ den nothwendig werdenden Zaun auf der
|¹⁰ unteren Seite der Straße, soweit diese Grund-
|¹¹ stücke schon früher dem alten Alpwege ent-
|¹² lang mit Zäunung gegen Übertritt des Viehes
|¹³ und der Ziegen gesichert waren, einmal solid
|¹⁴ zu erstellen. Nachher aber wird dieses weite-
|¹⁵ re Unterhalten der Zäunung den betreffen-
|¹⁶ den Anrainern obliegen. Wo aber die
|¹⁷ Grundparzellen bisher keine Zäunung hatten
|¹⁸ und erst in Folge dieser neu zu erbauenden
|¹⁹ Straße eine solche nothwendig wird, soll
|²⁰ die Gemeinde Triesen die nach Ermessen
|²¹ nothwendige Zäunung auf immer über-
|²² nehmen^{a)} und aus Eigenem bestreiten. Für
|²³ allfälligen weitern Schaden, welcher den
|²⁴ Grundbesitzern in Magrüll in Folge des
|²⁵ Baues der Straße zugefügt wird, haftet
|²⁶ die Gemeinde und wird derselbe nach ferti-

|²⁷ ger Erstellung der Straße abgeschätzt und
|²⁸ vergütet. Wenn sich beiderseitige Partei-
|²⁹ en über die Höhe des Entschädigungsbetrages

[Seite 64]

|¹ nicht sollten einigen können. So soll die Ab-
|² schätzung durch eine unparteiische fach-
|³ männische Commission geschehen, wozu es jeder
|⁴ der beiden beteiligten Parteien freisteht,
|⁵ ein Commissions-Mitglied zu wählen, welche
|⁶ zwei Commissions-Mitglieder dann ein drittes
|⁷ Mitglied als Obmann beiziehen. Allfällige
|⁸ Kosten für grundbürgerliche Umschreibung
|⁹ des ins Gemeindeeigenthum übergehenden
|¹⁰ Grundkomplexes hat die Gemeinde aus
|¹¹ Eigenem zu bestreiten. Den Auslösungs-
|¹² oder Kaufpreis hat die Gemeinde nach
|¹³ fertig erstellter Straße je nach Verhältniß
|¹⁴ an die betreffenden Parteien abzuführen.
|¹⁵ Die diesbezügliche Messung soll Julius Seger
|¹⁶ in Vaduz ebenfalls auf Kosten der Gemein-
|¹⁷ de vornehmen. Die beteiligten Grund-
|¹⁸ besitzer bewilligen die grundbürgerliche
|¹⁹ Trennung von den betreffenden Grundpar-
|²⁰ zellen sowie die grundbürgerliche Zuschrift
|²¹ ins Eigenthum der Gemeinde Triesen.
|²² Gekauft wird der Grundkomplex ob der
|²³ Straße bis zu des Jak(ob) Becken Eigenthum
|²⁴ im Hinter-Magrüll. Die Genehmigung des
|²⁵ Gemeinderathes wird sich vorbehalten.

²⁶ Die Parteien:	Triesen, am 7. April 1884.
²⁷ Jakob Kindle m./p.	
²⁸ Johann Kindle m./p.	Für die Gemeinde:
²⁹ Benedikt Erne m./p.	X(aver) Bargetze, Vorsteher, m./p.
³⁰ Alois Sprenger m./p.	
³¹ Jakob Beck m./p.	Anton Kindle, Kassir, m./p.
³² Lorenz Kindle m./p.	

[Seite 65]

|¹ Nachtrag: Wo nur für die Straße Boden
|² ausgekauft wird, muß pro Quadratklafter unter
|³ gleichen Bedingungen 35 xr., sage dreissig
|⁴ und fünf Kreuzer bezahlt werden. Allfällig
|⁵ zu schlagendes Holz können die Grundbesitzer
|⁶ auf ihre Rechnung entfernen und verwen-
|⁷ den.

a)^{a)} übernehmen aus übernehmern korr.

GA T Urkundenbuch II, S. 65-67.

Triesen, 16. März 1884

Gabriel Negele von Triesen verpflichtet sich, für das ihm von der Gemeinde zu einer neu zu erbauenden Säge unentgeldlich überlassene Bauholz den Betrag von 120 Gulden zu bezahlen, falls diese Säge innert 12 Jahren aufgegeben oder einem anderen Besitzer übergeben werden sollte, ebenso würde das ihm frei zur Verfügung gestellte Wasserrecht wieder an die Gemeinde zurückfallen.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 65-67.

|⁸ N°33 Revers

|⁹ Endesgefertigter Gabriel Negele, d(er)z(eit) bei
|¹⁰ N°51 in Triesen, verpflichtet sich hiemit für
|¹¹ das ihm von der Gemeinde Triesen laut Ge-
|¹² meinderathsbeschuß vom 7. Dezember 1883 zu einer
|¹³ neu zu erbauenden Sage bewilligte und un-
|¹⁴ entgeltlich abgelassene Bauholz einen Betrag
|¹⁵ von 120 fl., sage einhundert und zwanzig
|¹⁶ Gulden Ö(sterreichische) W(ährung), an die Gemeindekasse Triesen
|¹⁷ zu bezahlen, falls er diese Sage innert zwölf
|¹⁸ Jahren von heute an nicht mehr im Be-
|¹⁹ tribe halten wollte oder dieselbe durch
|²⁰ Kauf oder Tausch auf einen andern Besitzer

|²¹ übergehen sollte. Die gleiche Verpflichtung
|²² trifft auch seine allfälligen Rechtsnachfolger,
|²³ falls Gabriel Negele vor Ablauf dieser
|²⁴ Zeit mit Tod abgehen sollte.
|²⁵ Weiters macht sich derselbe ver-
|²⁶ bindlich, das ihm laut nämlichen Gemeinderaths-
|²⁷ beschluß

[Seite 66]

|¹ zu diesem Sagenbau unentgeltlich abgeschlossene^{a)} Wasserrecht
|² nicht mehr als sein Recht anzusehen, sobald
|³ er diese nun neu zu erbauende Sage nicht
|⁴ mehr im Betriebe halten od(er) in ein an-
|⁵ deres Geschäft umwandeln wollte. In die-
|⁶ sem Falle würde fragliches Wasserrecht
|⁷ wieder unbeschränktes Eigenthum der Ge-
|⁸ meinde und soll es dann der jeweiligen
|⁹ Gemeindevertretung von Triesen anheim ge-
|¹⁰ stellt sein, dieses Wasserrecht entgeltlich
|¹¹ oder unentgeltlich ganz nach Belieben zu
|¹² vergeben oder nicht zu vergeben. Das
|¹³ Gleiche hat auch dann Geltung, wenn diese
|¹⁴ nun neu zu erstellende Brettsage auf
|¹⁵ einen andern^{b)} Besitzer als des Gabriel Negeles
|¹⁶ rechtmäßigen gesetz(lichen) Erbsnachfolger über-
|¹⁷ gehen sollte, sei es durch Kauf oder Tausch.

|¹⁸ Überdies ist Gabriel Negele sowie
|¹⁹ seine allfälligen Rechtsnachfolger verpflich-
|²⁰ tet, für allfälligen Schaden, welcher durch
|²¹ diese Wasserwerksanlage, sei es an Privat-
|²² od(er) Gemeindeeigenthum, verursacht wird
|²³ zu haften sowie auch das Bachbett (Leer-
|²⁴ lauf), soweit benanntes Wasserrecht zur
|²⁵ Benützung überlassen wird, auf eigene
|²⁶ Kosten in gutem Zustande zu erhalten.

|²⁷ Schließlich bewilligt Gabriel Negele,
|²⁸ daß gegenwärtiger Revers auf seinen eigen-
|²⁹ thümlichen Bauplatz, Triesner Buch I, fol. 670, Kataster N°441

[Seite 67]

¹ c und d/VIII per 80 Klafter und der darauf zu er-
² stellenden Brettsage grundbücherlich intabuliert
³ werden dürfe und könne, und zwar auf seine
⁴ Kosten. Zur diesfalligen Tax-Berechnung
⁵ ist der Betrag von 120 fl. maßgebend.

|⁶ Triesen, am 16. März 1884.

17

Gabriel Negele m./p.

|⁸ X(aver) Bargetze, Vorsteher m/p.

Jakob Beck, Zeuge, m./p.

|⁹ Anton Kindle, Kassier, m./p.

Julius Kindle, Zeuge, m./p.

|¹⁰ Grundbuchshandlung verfügt,

|¹¹ fürst(liches) Landgericht

Zl: 913 in [1]887.

|¹² Vaduz, am 30. Novermber 1884.

Reg.

|¹³ Blum m./p.

Gesehen

Hartmann m/p

c)

Vaduz 21.7. [1]887

| 15

In der Maur

Landesverweser

^{a)} A., – ^{b)} andern über der Zeile eingeflickt. – ^{c)} Folgt L(ocus) S(igilli) Zeichen.

GA T Urkundenbuch II, S. 67-69.

Triesen, 24. Mai 1887

Protokoll betreffend die Feststellung und Verhaimung (Vermessung zur Einräumung des Wasserrechts) für das von Gabriel Negele laut Vertrag vom 16. März 1884 erworbene Wasserrecht am Dorfbach in Triesen.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 67-69.

|¹⁷ N°34 Protokoll

|¹⁸ Aufgenommen seitens des fürst(lichen) Landestechnikers

|¹⁹ am 24. Mai 1887 in Gegenwart des Ortsvorstehers

|²⁰ Wendelin Erni und des Gemeinderathes Joh(ann) G(eorg) Nied-

|²¹ hard sowie auch des Sägenbesitzers Gabriel

|²² Negele.

|²³ Gegenstand

|²⁴ der Verhandlung ist die Feststellung und

[Seite 68]

|¹ Verhaimung^{a)} des Wasserrechtes am Dorf-

|² bache in Triesen, welches Gabriel Negele laut

|³ beiliegendem Vertrag vom 16. März 1884

|⁴ erworben hat.

|⁵ Dieses Wasserrecht besteht:

|⁶ a) in der Fassung des Wassers vom Dorf-

|⁷ bache bei Punkt a, nämlich bei der Brücke

|⁸ nächst dem Stalle des Peter Beck, und der

|⁹ Bewilligung, unter der Brücke zu dem

|¹⁰ Behufe einen kleinen Sandkasten an-

|¹¹ legen zu dürfen,

|¹² b) in der Ableitung des Wassers von

|¹³ dem Sandkasten bis zur Säge, und

|¹⁴ zwar von a bis b mit einer 9 Meter langen

|¹⁵ hölzernen Zuleitungsrinne und von b bis c

|¹⁶ mit einer 140 Meter langen und 24 cm

|¹⁷ weiten eisernen Rohrleitung und Tur-

|¹⁸ bine als Motor am untern Ende,

|¹⁹ c) in einem Leerkanal c bis d, wel-

|²⁰ cher bei der Turbine beginnt und sich

|²¹ unter dem Dorfwege hindurch zieht und

|²² dann 2 Meter oberhalb der südwestlichen Pfarr-

|²³ pfrundstallecke in den Dorfbach ausmün-

|²⁴ det. Das Gefälle wurde durch zwei Hain-

|²⁵ steine^{b)} a und d, welche an den beiden En-

|²⁶ den der neuen Wasserleitung aufgestellt

|²⁷ wurden, markirt, und zwar:

[Seite 69]

I¹ beginnt, ist ein roh behauener, in die Erde
I² eingegrabener Sandstein und hat an seiner
I³ Schnittfläche ein Kreuz eingemeißelt. Das
I⁴ Haupt dieses Steines liegt 20 cm höher als
I⁵ die anstoßende Wegbrücke. Der Wasser-
I⁶ spiegel des Sandkastens liegt dagegen 0,85 Meter
I⁷ tiefer als der Hainstein^{b)}, dessen Entfer-
I⁸nung von der Stallecke c 2,70 Meter beträgt.

|⁹ Hainstein^{b)} d, diese Marke besteht aus
|¹⁰ einem an der Ecke des Pfarrpfrundstalles
|¹¹ eingemauerten, kugeligen Bruchsteine,
|¹² dessen Durchmesser und Höhe ca. 40-50 cm
|¹³ beträgt. In die obere Fläche dieses Stei-
|¹⁴ nes wurde ebenfalls ein Kreuz ein-
|¹⁵ gemeißelt. Diese Fläche liegt gleich hoch
|¹⁶ wie der Auslauf des Leerkanals.
|¹⁷ Mit diesem Stein d ist der untere
|¹⁸ Endpunkt des Wasserfalles und der neuen
|¹⁹ Wasserleitung markiert.

|²⁰ Die Fallhöhe ist somit gleich dem
|²¹ Höhenunterschiede, welcher zwischen dem
|²² zwei Hainsteinen^{b)} a und d liegt, weniger
|²³ 0,85 Meter.

|²⁴ Fürst(lich) Liechtensteinisches
|²⁵ Baubureau
|²⁶ Vaduz,
|²⁷ Rheinberger m.p.,
|²⁸ Landestechniker.
W(endelin) Erni, Vorsteher m.p.
Joh(ann) G(eorg) Niedhart m./p.
Gabriel Negele m.p.

^{a)} Verhaimung (*Vermessung für den Aufstau von Fließgewässern zur Einräumung des Wasserrechts*). –
^{b)} A. jeweils anstatt Haimstein(en).

GA T Urkundenbuch II, S. 70-71.

Triesen, 3. August 1884

Jakob Barbier in Triesen verkauft der Gemeinde Triesen einen zu seinem Haus zugeschriebenen 1525 Klafter grossen Heuberg unter den aufgeföhrten Bedingungen fir 80 Gulden.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 70-71. – Vermerk modern am oberen Seitenrand: Schon unter N°29.

[Seite 70]

|¹ N°35 Kauf-Vertrag

|² Abgeschlossen unterm heutigen zwischen
|³ Jakob Barbier N°137 in Triesen als Verkäufer
|⁴ und der Gemeinde Triesen als Käuferin.
|⁵ 1. Jakob Barbier verkauft an die Gemeinde
|⁶ Triesen, vertreten durch Ortsvorstand Xav-
|⁷ er Bargetze und die mitgefertigten Gemeinde-
|⁸ raths-Mitglieder, sein ihm eigenthüm-
|⁹ liches zu seinem Hause N°137/99 in Triesen
|¹⁰ geschriebenes Grundstück, nämlich ein Heu-
|¹¹ berg Kataster N°32/XVIII mit 1525 Klafter, um den
|¹² Kaufschilling von 80 fl., sage achtzig
|¹³ Gulden Ö(sterreichische) W(ährung).
|¹⁴ 2. Zur Begleichung des Kaufschillings hat Käu-
|¹⁵ ferin, Gemeinde Triesen, ein vom Ver-
|¹⁶ käufer zu Gunsten des dortigen Local-
|¹⁷ armenfondes laut Schuldverschreibung vom
|¹⁸ 21. März 1883 schuldiges Kapital per 60 fl.
|¹⁹ vom Kauftage an zu übernehmen, zu ver-
|²⁰ treten und weiter zu verzinsen. Den
|²¹ Überrest von 20 fl. hat Käuferin gleich
|²² an baar und durch Verrechnung ^{a-)}an den Verkäufer^{a)} abgeführt
|²³ worüber Letzterer durch seine Unterschrift
|²⁴ unter einem quittirt.

|²⁵ 3. Käuferin tritt schon pro 1884 in den
|²⁶ Besitz und Genuß des genannten Grundstückes

[Seite 71]

|¹ und hat aber auch schon pro 1884 sämtliche
|² diesem Grundstücke anhaftenden Lasten
|³ zu tragen.

|⁴ 4. Stellen die Contrahenten das Ansuchen, es
|⁵ wolle dieses Grundstück, Heuberg Kataster N°32/XVIII
|⁶ per 1525 Klafter, von der Hausbestiftung
|⁷ N°137/99^a grundbücherlich getrennt und in
|⁸ das Triesner Grundbuch 1, fol. 669 auf den Na-
|⁹ men der Gemeinde Triesen eingetragen
|¹⁰ werden.

|¹¹ 5. Die mitgefertigten Tabulargläubiger
|¹² bewilligen durch ihre Unterschrift die
|¹³ grundbücherliche Durchführung gegenwä-
|¹⁴ tigen Vertrages.

|¹⁵ 6. Die Vertragserrichtung und Besitz
|¹⁶ änderungsgebühren bestreitet Käuferin,
|¹⁷ Gemeinde Triesen, aus Eigenem.
|¹⁸ Urkund dessen die Fertigung.

|¹⁹ Triesen, am 3. August 1884.

|²⁰ Jakob Barbier, Verkäufer, m.p.

|²¹ Für die Gemeinde Triesen:

|²² Nebeský, m.p. X(aver) Bargetze, Vorsteher, m.p.

|²³ Anton Real, m.p. Anton Kindle, Kassier, m.p.

|²⁴ Florian Eberle, Zeuge, m.p.

|²⁵ Grundbuchshandlung ver- Jos(ef) Negele, Zeuge, m.p.
|²⁶ fügt.

|²⁷ Fürst(liches) Landgericht,

|²⁸ Vaduz, am 15. November 1884.

|²⁹ Blum, m.p.

|³⁰ Hartmann, m.p.

a-a) Über der Zeile eingeflickt.

GA T Urkundenbuch II, S. 72-76.

Triesen, 14. Oktober 1884

Jakob Beck, Johann Kindle, Filomena Kirchthaler-Bargetze, Lorenz Kindle, die Witwe Magdalena Sprenger, Jakob Beck und Benedikt Erni in Triesen verkaufen der Gemeinde Triesen von ihren Grundstücken in Magriuel unter den genannten Bedingungen die aufgeführten Bodenparzellen zum Preis von 25 Kreuzer pro Klafter zum Bau der Lawenastrasse.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 72-76.

[Seite 72]

|¹ N°36

Kauf-Vertrag

|² Abgeschlossen auf Grund des Protokolles vom

|³ 7. April 1884 zwischen den nachbenannten Contra-

|⁴ henten als Verkäufern und der Gemeinde Triesen

|⁵ durch ihre Vertreter Xaver Bargetze, Vorsteher,

|⁶ und Anton Kindle, Cassier, als Käuferin anderer-

|⁷ seits.

|⁸ 1. a) Jakob Beck N°70 in Triesen verkauft an die

|⁹ Gemeinde Triesen von seinen Grundstücken,

|¹⁰ Triesen, Buch 2, fol. 513, Wiesen in Magrühl,

|¹¹ Kataster N°19/XVII per 280 Klafter und von Kataster N°19^a/XII

|¹² per 166 Klafter einen Grundkomplex 21²/6

|¹³ Klafter, dann von Kataster N°22/XVII per 413 Klafter

|¹⁴ und von Kataster N°22^a/XVII per 120 Klafter einen Grund-

|¹⁵ komplex von 80⁴/6 Klafter und von Kataster N°24/XVII

|¹⁶ per 334 Klafter und Kataster N°24^a/XVII per 75 Klafter

|¹⁷ einen Grundkomplex von 45³/6 Klafter und

|¹⁸ von Kataster N°26/XVII per 330 Klafter einen Complex

|¹⁹ von 62⁵/6 Klafter, zusammen 210²/6 Klafter

|²⁰ per 25 xr., macht 52 fl. 58 xr., sage

|²¹ fünfzig und zwei Gulden und 58 Kreuzer Ö(sterreichische) W(ährung)

|²² zum Zwecke Bauens der Lawenerstraße.

|²³ b) Johann Kindle N°115 in Triesen tritt hie-

|²⁴ mit der Gemeinde Triesen von seinen Grund-

|²⁵ stücken Triesn(er) B(uch) 2, fol. 517, Wiesen in

|²⁶ Magrüll, Kataster N°20/XVII per 124 Klafter einen

|²⁷ Grundkomplex von 47 Klafter und von

[Seite 73]

|¹ Kataster N°29/XVII per 486 Klafter einen Grundkomplex

|² von 89⁴/6 Klafter, zusammen 136⁴/6 Klafter à 25 xr.

|³ oder um die Gesamtsumme von 34 fl. 16 xr., sage

|⁴ dreissig und vier Gulden und 16 Kreuzer Ö(streichischer) Währung zum

|⁵ Straßenbau (Lawena) käuflich ins Eigenthum

|⁶ ab.

|⁷ c) Filomena Kirchthaler, geb. Bargetze N°146

|⁸ in Triesen überläßt hiemit der Gemeinde

|⁹ Triesen zum Bau der Lawenerstraße von ihren

|¹⁰ Grundparzellen in Magrüll, Triesner Buch 2, fol. 527,

|¹¹ Kataster N°21/XVII und Kataster N°25/XVII per 191 und 222 Klafter einen

|¹² Complex von 30⁴/6 und 54²/6 Klafter, zusammen 85

|¹³ Klafter, pro Klafter für 25 xr. oder in Summa für

|¹⁴ 21 fl. 33^{a)} xr., sage zwanzig und ein Gulden auch

|¹⁵ 25 xr. Ö(streichische) Währung ins volle und unbeschränkte Eigen-

|¹⁶ thum.

|¹⁷ d) Lorenz Kindle N°122 in Triesen tritt hiemit

|¹⁸ der Gemeinde Triesen von seinem Grundstücke

|¹⁹ Buch 2, fol. 518, Wiese^{b)} und Wald^{b)} in Magrüll, Kataster N°23 und 23^a/XVII

|²⁰ per 390 und 83 Klafter einen Complex von 74

|²¹ Quadratklafter um 25 xr. pro Klafter oder um 18 fl. 50 xr.,

|²² sage achtzehn Gulden und 50 Kreuzer Ö(streichische) Währung zum

|²³ Zwecke des Lawener-Straßenbaues ins Eigenthum

|²⁴ ab.

|²⁵ e) W(it)w(e) Magdalena Sprenger N°103 in Triesen

|²⁶ überläßt hiemit der Gemeinde Triesen von

|²⁷ ihrem eigenthümlichen Grundstücke, Triesner Buch 2, fol. 512,

[Seite 74]

|¹ Wiese und Wald in Magrüll, Kataster N°27/XVII und

|² 27^a/XVII per 298 und 53 Klafter einen Complex

|³ von 85²/6 Klafter à 25 xr. oder um die Gesamtsumme

|⁴ von 21 fl. 34 xr., sage zwanzig und ein Gulden

|⁵ auch 34 Kreuzer Ö(sterreichische) W(ährung) zum Baue der Lawener-
|⁶ straße ins volle Eigenthum.
|⁷ f) Jakob Beck verkauft weiter an die Ge-
|⁸ meinde Triesen von seinem Grundstücke,
|⁹ Triesner Buch 2, fol. 513, Wiese und Wald in Magrüll,
|¹⁰ Kataster N°30/XVII und 30^a/XVII per 1136 Klafter einen
|¹¹ Complex von 120 Klafter, per Klafter um 25 xr.,
|¹² macht 30 fl., sage dreissig Gulden Ö(sterreichische) W(ährung).
|¹³ Mehr tritt derselbe von obgenanntem Grund-
|¹⁴ stücke an die Gemeinde Triesen ab 26³/6 Klaf-
|¹⁵ ter à 25 xr. oder um die Summe von 15 fl. 62 xr.,
|¹⁶ sage fünfzehn Gulden und 62 Kreuzer Ö(sterreichische) W(ährung).
|¹⁷ g) Benedikt Erni N°125 in Triesen überläßt
|¹⁸ der Gemeinde Triesen behufs Bauens der
|¹⁹ Straße nach Lawena von seinem Grund-
|²⁰ stücke, Triesner Buch 2, fol. 522, Wiese in Magrüll,
|²¹ Kataster N°28/XVII per 461 Klafter einen Grundkomplex
|²² von 119⁵/6 Klafter, pro Klafter um 25 xr. oder
|²³ im gesamt um 29 fl. 95 xr., sage
|²⁴ zwanzig und neun Gulden, auch 95 Kreuzer
|²⁵ Ö(sterreichische) W(ährung) ins Eigenthum.
|²⁶ 2. Die Käuferin, Gemeinde Triesen, hat die
|²⁷ betreffenden Kaufschillinge gleich baar an

[Seite 75]

|¹ die Verkäufer abgeführt, worüber Letztere durch
|² ihre Unterschrift unter einem quittiren.
|³ 3. Laut eingangs genanntem Protokolle verpflich-
|⁴ tet sich die Gemeinde Triesen den nothwendig wer-
|⁵ denden Zaun auf der untern Seite der Straße,
|⁶ soweit diese Grundstücke schon früher dem alten
|⁷ Alpwege entlang mit Zäunung gegen den
|⁸ Übertritt des Viehes gesichert waren, einmal einen
|⁹ soliden Zaun mit Latten zu erstellen. Dagegen
|¹⁰ verpflichten sich die vertragschließenden An-
|¹¹ rainer das weitere Unterhalten dieser Zäunung
|¹² auf eigene Kosten zu übernehmen.
|¹³ 4. Wo aber die Grundparzellen bisher kei-

|¹⁴ ne Zäunung hatten und erst in Folge dieser
|¹⁵ neu zu erbauenden Straße eine solche nothwen-
|¹⁶ dig wird, hat die Gemeinde Triesen die noth-
|¹⁷ wendige Zäunung zu übernehmen.
|¹⁸ 5. Sämtliche diesen verkauften Grundparzellen
|¹⁹ sonst noch anhaftenden Lasten und Steuern
|²⁰ jeder Art hat Käuferin, Gemeinde Triesen,
|²¹ schon pro 1884 zu tragen; dieselbe ist aber
|²² auch schon pro 1884 Besitzerin und Nutznießer-
|²³ in der gekauften Objekte.
|²⁴ 6. Stellen die gefertigten Contrahenten ge-
|²⁵ meinsam das Ansuchen, es wollen diese
|²⁶ verkauften Objekte von den gewärtigen
|²⁷ Buch und Folio getrennt und in das Triesner Grundbuch 2,
|²⁸ fol. 756 auf den Namen der Gemeinde Triesen

[Seite 76]

|¹ eingetragen werden.
|² 7. Die Besitzänderungs- und Zuschriftsgebühren
|³ sowie die Kosten für Messung der Grund-
|⁴ parzellen trägt Käuferin allein.
|⁵ Urkund dessen die Fertigung,

|⁶ Triesen, am 14. Oktober 1884.

⁷	Die Verkäufer:	Für die Gemeinde
⁸	Lorenz Kindle m.p.	als Käuferin:
⁹	Jakob Beck m.p.	X(aver) Bargetze, Vorsteher, m.p.
¹⁰	Magdalena Sprenger m.p.	Anton Kindle, Kassier, m.p.
¹¹	Johann Kindle m.p.	Josef Seli, Zeuge, m.p.
¹²	Benedikt Erni m.p.	Jos(ef) Lampert, Zeuge, m.p.
¹³	Philomena Kirchthaler m.p.	

|¹⁴ Grundbuchshandlung verfügt.
|¹⁵ Fürst(lisches) Landgericht,
|¹⁶ Vaduz, am 31. Dezember 1884.
|¹⁷ Blum m.p.
|¹⁸ Hartmann m.p.

a) A, irrt. anstatt 25 xr. – b-b) Über der Zeile eingeflickt.

GA T Urkundenbuch II, S. 77-78.

Triesen, 29. November 1884

Jakob Kindle in Triesen verkauf t der Gemeinde Triesen von seiner Wiese in Magriuel unter den genannten Bedingungen 20²/6 Quadratklafter Boden für 5 Gulden und 8 Kreuzer fir den Bau der Lawenastrasse.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 77-78.

[Seite 77]

- I¹ N°37 Kauf-Vertrag
I² Abgeschlossen auf Grund des Protokolles vom
I³ 7. April 1884 zwischen Jakob Kindle N°118 in
I⁴ Triesen als Verkäufer und der Gemeinde Triesen
I⁵ durch ihre Vertreter X(aver) Bargetze, Vorsteher,
I⁶ und Anton Kindle, Kassier, als Käuferin.
I⁷ 1. Jakob Kindle überläßt der Gemeinde
I⁸ Triesen von seinem eigenthümlichen Grund-
I⁹ stücke, Triesner Grundbuch 2, fol. 526, Wiese in Ma-
I¹⁰ grüll Kataster N°18/XVII per 300 Klafter den zum
I¹¹ Baue der Lawenerstraße nöthigen Grundkom-
I¹² plex per 20²/6 Quadratklafter um 25 xr. pro Klafter oder
I¹³ um den Gesamt-Kaufschilling von 5 fl. 08 xr.,
I¹⁴ sage fünf Gulden 8 Kreuzer Ö(sterreichische) W(ährung) ins
I¹⁵ volle und unbeschränkte Eigenthum.
I¹⁶ 2. Die Gemeinde Triesen hat den Kaufschilling
I¹⁷ per 5 fl. 08 xr. gleich baar an den Verkäufer ab-
I¹⁸ geführt, worüber derselbe durch seine Unter-
I¹⁹ schrift unter einem quittirt.
I²⁰ 3. Laut eingangs genanntem Protokolle
I²¹ verpflichtet sich die Gemeinde Triesen den noth-
I²² wendig werdenden Zaun auf der untern
I²³ Seite der Straße, soweit dieses Grundstück

|²⁴ schon früher dem alten Alpwege entlang
|²⁵ mit Zäunung gegen Übertritt des Viehes und
|²⁶ der Ziegen gesichert war, einmal solid zu
|²⁷ erstellen. Dagegen verpflichtet sich der verkäu-
|²⁸ ferische ^{a)} Anrainer das weitere Unterhalten

[Seite 78]

|¹ dieses Zaunes auf eigene Kosten zu über-
|² nehmen.
|³ 4. Sämtliche dieser verkauften Grundparzell
|⁴ anhaftenden Lasten und Steuern jeder Art
|⁵ hat Käuferin, Gemeinde Triesen, schon pro
|⁶ 1884 zu tragen, dieselbe ist auch schon 1884
|⁷ Besitzerin und Nutznießerin derselben.
|⁸ 5. Stellen die Contrahenten das Ansuchen,
|⁹ es wolle diese verkauft Grundparzelle
|¹⁰ von dem gegenwärtigen Buch 2, fol. 526
|¹¹ grundbücherlich getrennt und in das Triesner Buch 2,
|¹² fol. 756 auf den Namen der Gemeinde
|¹³ Triesen eingetragen werden.
|¹⁴ 6. Sämtliche diesfalls sich ergebenden Ko-
|¹⁵ sten trägt Käuferin Gemeinde Triesen
|¹⁶ allein.
|¹⁷ Urkund dessen die Fertigung.

|¹⁸ Triesen, am 29. November 1884.

¹⁹ Der Verkäufer:	Für die Gemeinde
²⁰ Jakob Kindle m.p.	Triesen als Käuferin:
²¹ Samuel Banzer, Zeuge, m.p.	X(aver) Bargetze, Vorsteher,
²² Joh(ann) Jak(ob) Sprenger, [Zeuge], m.p.	m.p.
²³	Anton Kindle, Kassier, m.p.

²⁴ Grundbuchshandlung verfügt.	
²⁵ Fürst(liches) Landgericht.	
²⁶ Vaduz, am 31. Dezember 1884.	
²⁷ Blum m.p.	
²⁸ Hartmann m.p.	

a) Folgt durchgestr. Theil.

GA T Urkundenbuch II, S. 79-80.

Triesen, 30. November 1884

Die Witwe Magdalena Sprenger in Triesen verkauft der Gemeinde Triesen von ihrer Wiese in Magruel unter den genannten Bedingungen 38⁴/6 Quadratklafter Boden für 9 Gulden und 66 Kreuzer für den Bau der Lawenastrasse.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 79-80.

[Seite 79]

|¹ N°38 Kauf-Vertrag
|² Abgeschlossen zwischen der Witw(e) Magdalena
|³ Sprenger N°103 in Triesen als Verkäuferin und
|⁴ der Gemeinde Triesen durch ihre Vertreter
|⁵ X(aver) Bargetze, Vorsteher, und Anton Kindle, Kassier,
|⁶ als Käuferin.
|⁷ 1. Witwe Magdalena Sprenger verkauft von
|⁸ ihren Grundstücken, Triesner Grundbuch 2, fol. 529 und
|⁹ Buch 2, fol. 512, Wiesen in Magrull, Katster N°9/XVII
|¹⁰ per 180 Klafter und Katster N°10/XVII per 593 Klafter
|¹¹ einen Grundkomplex von 38⁴/6 Klafter per Quadratklafter um 25 xr. oder um die Gesamtsumme
|¹² von 9 fl. 66 xr., sage neun Gulden und
|¹³ 66 Kreuzer Ö(sterreichische) Währung zum Zwecke des Lawener
|¹⁴ Straßenbaues an die Gemeinde Triesen.
|¹⁵ 2. Käuferin Gemeinde Triesen hat den
|¹⁶ Kaufschilling gleich baar an die Verkäuferin
|¹⁷ abgeführt, worüber Letztere durch ihre
|¹⁸ Unterschrift unter einem quittirt.
|¹⁹ 3. Sämtliche diesem Grundkomplexe anhaften-
|²⁰ den Lasten und Steuern jeder Art hat Käu-
|²¹ ferin schon pro 1884 zu bestreiten, dieselbe

|²³ ist auch schon pro 1884 im Besitze und Genusse

|²⁴ dieser käuflich erworbenen Grundparzelle.

|²⁵ 4. Stellen die Contrahenten das Ansuchen,

|²⁶ es wolle diese verkauft Grundparzelle von

|²⁷ dem gegenwärtigen B(uch) 2, fol. 529 und 512,

[Seite 80]

|¹ Kataster N°9 und 10/XVII, per 180 und 593 Klafter grund-

|² bücherlich getrennt und in das Triesner Grundbuch 2,

|³ fol. 756 auf den Namen der Gemeinde

|⁴ Triesen eingetragen werden.

|⁵ 4.^{a)} Die diesfalls ergehenden Kosten trägt

|⁶ Käuferin Gemeinde Triesen.

|⁷ Urkund dessen die Fertigung.

|⁸ Triesen, am 30. November 1884.

Für die Gemeinde

|⁹ Die Verkäuferin:

Triesen als Käuferin:

|¹⁰ Magdalena Sprenger m.p.

X(aver) Bargetze, Vorsteher m/p.

|¹¹ Samuel Banzer, Zeuge, m.p.

Ant(on) Kindle, Kassier, m.p.

|¹² Joh(ann) Jak(ob) Sprenger, [Zeuge], m.p.

|¹³ Grundbuchshandlung verfügt,

|¹⁴ Fürst(liches) Landgericht.

|¹⁵ Vaduz, am 31. Dezember 1884.

|¹⁶ Blum m.p.

|¹⁷ Hartmann m.p.

^{a)} A, irrt. anstatt 5.

und 25 Kreuzer für den Bau der Lawenastrasse.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 81-82.

[Seite 81]

- |¹ N°39 Kauf-Vertrag
|² Abgeschlossen zwischen Johann Kindle N°87
|³ in Triesen als Vater und Vertreter seiner min-
|⁴ derjährigen Kinder Margaretha und Anton Kindle
|⁵ als Verkäufer einerseits und der Gemeinde Trie-
|⁶ sen durch ihre Vertreter X(aver) Bargetze, Vorsteher,
|⁷ und Anton Kindle, Kassier, als Käuferin andrer-
|⁸ seits.
|⁹ 1. Johann Kindle N°87 in Triesen verkauft vor-
|¹⁰ behältlich obervormundschaftlicher Genehmigung von
|¹¹ dem seinen Kindern Margreth und Anton eigen-
|¹² thümlichen Grundstücke, Triesner Grundbuch 2, fol. 515,
|¹³ Wiese im Magrüll, Kataster N°4/XVII per 2130 Klafter
|¹⁴ an die Gemeinde Triesen zum Zwecke des La-
|¹⁵ wener Straßenbaues einen Fels-Complex von
|¹⁶ 25 Quadratklaftern à 25 xr. oder gesamt um
|¹⁷ 6 fl. 25 xr., sage sechs Gulden, auch 25 xr. Ö(sterreichische) W(ährung).
|¹⁸ 2. Käuferin Gemeinde Triesen hat den Kauf-
|¹⁹ schilling per 6 fl. 25 xr. gleich baar an den Ver-
|²⁰ käufer abgeführt, was derselbe durch seine
|²¹ Unterschrift unter einem bestätigt.
|²² 3. Sämtliche dieser verkauften Grundparzelle
|²³ anhaftenden Lasten und Steuern jeder Art
|²⁴ hat Käuferin schon pro 1884 zu tragen, wie
|²⁵ dieselbe auch schon pro 1884 im Besitze und Ge-
|²⁶ nusse dieser Grundparzelle ist.
|²⁷ 4. Stellen die Contrahenten das Ansuchen:

[Seite 82]

- |¹ Es wolle diese verkaufte Grundparzelle von
|² dem gegenwärtigen Buch 2, fol. 515 grundbücherlich^{a)} getrennt und
|³ in das Triener Buch, fol. 756 auf den Namen der

- |⁴ Gemeinde Triesen eingetragen werden.
- |⁵ 5. Die Besitzänderungs- und Zuschriftsgebühren
- |⁶ trägt Käuferin, Gemeinde Triesen, allein.
- |⁷ Urkund dessen die Fertigung.
- |⁸ Triesen, am 12. Dezember 1884.
- |⁹ Der Verkäufer: Für die Gemeinde Triesen
- |¹⁰ Joh(ann) Kindle m.p. als Käuferin:
- |¹¹ Sam(uel) Banzer, Zeuge, m.p. X(aver) Bargetze, Vorsteher, m.p.
- |¹² Joh(ann) Jak(ob) Sprenger, [Zeuge], m.p. Ant(on) Kindle, Kassier, m.p.
- |¹³ Wird vormundschaftsgerichtlich genehmigt.
- |¹⁴
- |¹⁵ F(ürstlich)L(iechtensteinisches) Landgericht, Vaduz am 19. XII 1884.
- |¹⁶ L(ocus) S(igilli) Blum m.p.
- |¹⁷ Grundbuchshandlung verfügt.
- |¹⁸ Fürst(liches) Landgericht.
- |¹⁹ Vaduz, am 31. Dezember 1884.
- |²⁰ Blum m.p.
- |²¹ Hartmann m.p.

^{a)} grundbücherlich *über der Zeile eingeflickt*.

GA T Urkundenbuch II, S. 83-85.

Vaduz, 31. Dezember 1884

Josef Tscholl in Triesen als Vertreter seiner minderjährigen Kinder Filomena, Fidel, Raimund und Franziska verkauft der Gemeinde Triesen von ihrer Wiese in Magriiel unter den genannten Bedingungen ein 10³/6 Klafter grosses Grundstück für 3 Gulden und 15 Kreuzer für den Bau der Lawenastrasse.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 83-85.

[Seite 83]

|¹ N°40 Kauf-Vertrag
|² Abgeschlossen zwischen Jos(ef) Tscholl N°65 in
|³ Triesen als Vertreter seiner m(inder)j(ährigen) Kinder Fi-
|⁴ lomena, Fidel, Raimund und Franziska als
|⁵ Verkäufer einerseits und der Gemeinde Triesen
|⁶ durch ihre Vertreter X(aver) Bargetze, Vorsteher, und
|⁷ Ant(on) Kindle, Kassier, als Verkäuferin andrer-
|⁸ seits.
|⁹ 1. Laut Nachlaßabhandlungs-Protokoll vom 18. Juli 1877
|¹⁰ wurden mit mehreren andern Grundstücken
|¹¹ auch die Grundstücke Triesner Buch 2, fol. 510, Wiesen
|¹² in Magrüll Kataster N°11 und 6/XVII per 366 und 2083 Kla-
|¹³ fter den obgenannten Kindern des Josef Tscholl
|¹⁴ N°65 in Triesen gemeinschaftlich ins Eigenthum
|¹⁵ eingeantwortet. Von diesen Grundstücken,
|¹⁶ Triesner Buch 2, fol. 510, Wiesen in Magrüll, Kataster N°11
|¹⁷ und 6/XVII per 366 und 2083 Klafter überläßt nun
|¹⁸ Jos(ef) Tscholl namens seiner Kinder (Filome-
|¹⁹ na, Fidel, Raimund und Franziska) vorbe-
|²⁰ hältlich obervormundschaftlicher Genehmigung
|²¹ von Kataster N°11/XVII per 366 Klafter der Gemeinde
|²² Triesen zum Baue einer Straße nach Lawena
|²³ käuflich einen Grundkomplex von 10³/6 Klaf-
|²⁴ ter pro Klafter um 30 xr. oder um den Gesamt-
|²⁵ betrag von 3 fl. 15 xr., sage drei Gulden auch
|²⁶ 15 Kreuzer Ö(sterreichische) W(ährung) ins volle und unbeschränkte
|²⁷ Eigenthum.

[Seite 84]

|¹ 2. Die Käuferin Gemeinde Triesen hat den
|² Kaufschilling per 3 fl. 15 xr. ^{a)} gleich baar an
|³ den Verkäufer Jos(ef) Tscholl abgeführt, was
|⁴ derselbe hiemit unter einem durch seine
|⁵ Fertigung bestätigt.
|⁶ 3. Die dieser verkauften Grundparzelle anhaf-
|⁷ tenden Lasten und Steuern jeder Art hat
|⁸ Käuferin Gemeinde Triesen vom Kauftage
|⁹ an zu übernehmen. Dieselbe tritt auch vom

|¹⁰ Kauftage an in den Besitz und Genuß der-
|¹¹ selben.
|¹² 4. Stellen die Contrahenten das Ansuchen,
|¹³ es wolle diese verkauft Grundparzelle
|¹⁴ von dem gegenwärtigen Buch 2, fol. 510,
|¹⁵ Kataster N°11/XVII grundbücherlich getrennt und in
|¹⁶ das Triesner Buch 2, fol. 756 auf den Namen
|¹⁷ der Gemeinde Triesen eingetragen werden.
|¹⁸ 5. Die Tabulargläubiger bewilligen durch
|¹⁹ ihre Unterschrift die grundbücherliche ^{b)}
|²⁰ Durchführung gegenwärtigen
|²¹ Vertrages seinem ganzen Jnhalte nach.
|²² 6. Die Besitzänderungs- und Zuschriftsges-
|²³ gühren trägt Käuferin Gemeinde Triesen
|²⁴ aus Eigenem.
|²⁵ Urkund dessen die Fertigung.
|²⁶ Triesen, am 12. Dezember 1884.
|²⁷ Der Verkäufer: Für die Gemeinde
|²⁸ Josef Tscholl m.p. Triesen als Käuferin:
|²⁹ Sam(uel) Banzer, Zeuge, m.p. X(aver)Bargetze, Vorsteher, m.p.
|³⁰ Joh(ann) Jak(ob) Sprenger, [Zeuge], m.p. Ant(on) Kindle, Kassier, m.p.

[Seite 85]

¹ Josef Ehrni, Kirchenpfleger, m.p.	Zum Zeichen des Ein-
² Simon Balzer, Pfarrer, m.p.	verständnisses mit diesem
³ Jos(ef) Ant(on) Frommelt m.p.	Kaufverträge folgt noch die
⁴ Theres Bargetze m.p.	Fertigung der zwei verkäufer- ischen Kinder, welche über
⁵	15 Jahre alt sind.
⁶	Fidel Tscholl m.p.
⁷	Filomena Tscholl m.p.
⁸ Grundbuchshandlung	
⁹ verfügt.	
¹⁰ Fürst(liches) Landgericht.	Vormundschaftsgericht-
¹¹ Vaduz, am 31. Dezember 1884.	lich genehmigt.
¹² Blum m.p.	Fürstlich L(echtensteinisches
¹³ Hartmann m.p.	Landgericht, Vaduz
	am 23. Dezember 1884.

|¹⁴

Blum m.p.

a) Folgt durchgestr. sage. – b) Folgt durchgestr. Trennung.

GA T Urkundenbuch II, S. 85-86.

Triesen, 12. Dezember 1884

Benedikt Erni in Triesen verkauft der Gemeinde Triesen eine 255 Klafter grosse Wiese in Magriuel unter den genannten Bedingungen für 34 Gulden und 4 Kreuzer.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 85-86.

- |¹⁵ N°41 Kauf-Vertrag
 |¹⁶ Abgeschlossen zwischen Benedikt Erni N°125
 |¹⁷ in Triesen als Verkäufer einerseits und der
 |¹⁸ Gemeinde Triesen durch ihre Vertreter X(aver) Ber-
 |¹⁹ getze, Vorsteher, und Anton Kindle, Kassier,
 |²⁰ als Käuferin anderseits.
 |²¹ 1. Benedikt Erni verkauft an die Gemeinde
 |²² Triesen von seinem ihm eigenthümlichen, im
 |²³ Triesner Buch 2, fol. 522 eingetragenen Grundstücken
 |²⁴ die Wiese in Magrull, Kataster N°8/XVII per 255 Klafter,
 [Seite 86]
 |¹ um den Kaufschilling von 34 fl. 04 xr., sage
 |² dreissig und vier Gulden auch 4 xr. Ö(sterreichische) W(ährung).
 |³ 2. Die Gemeinde Triesen hat den Kauf-
 |⁴ schilling gleich baar an den Verkäufer
 |⁵ abgeführt, dessen Empfang derselbe durch
 |⁶ seine Fertigung unter einem bestätigt.
 |⁷ 3. Die diesem Grundstücke anhaftenden Lasten
 |⁸ und Steuern jeder Art hat die Käuferin vom
 |⁹ Kauftage an zu tragen. Dieselbe tritt aber
 |¹⁰ auch vom Kauftage an in den Besitz und
 |¹¹ Genuß desselben.
 |¹² 4. Bewilligt der Verkäufer die grundbücher-

- |¹³ liche Trennung und Transferirung dieses
|¹⁴ Grundstückes ins Triesner Buch 2, fol. 755 und
|¹⁵ Umschreibung auf den Namen der Ge-
|¹⁶ meinde Triesen.
|¹⁷ 5. Die diesfallsigen Kosten trägt die
|¹⁸ Käuferin Gemeinde Triesen aus Eigenem.
|¹⁹ Urkund dessen die Fertigung.
- |²⁰ Triesen, am 12. Dezemer 1884.
|²¹ Der Verkäufer: Für die Gemeinde
|²² Benedikt Erni m.p. Triesen als Käuferin:
|²³ Sam(uel) Banzer, Zeuge, m.p. X(aver)Bargetze, Vorsteher,m.p.
|²⁴ Joh(ann) Jak(ob) Sprenger, [Zeuge], m.p. Ant(on) Kindle, Kassier, m.p.
|²⁵ Grundbuchshandlung verfügt.
|²⁶ Fürst(liches) Landgericht.
|²⁷ Vaduz, am 15. Dezember 1884.
|²⁸ Blum m.p.
|²⁹ Hartmann m.p.

GA T Urkundenbuch II, S. 87-88.

Triesen, 20. Juni 1885

Wendelin Kindle in Triesen verkauft der Gemeinde Triesen einen 2805 Klafter grossen Heuberg unter den genannten Bedingungen für 80 Gulden.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 87-88.

[Seite 87]

- |¹ N°42 Kauf-Vertrag
|² Abgeschlossen unter heutigem zwischen
|³ Wendelin Kindle bei N°36 in Triesen als Ver-
|⁴ käufer und der Gemeinde Triesen als Käuferin.

- |⁵ 1. Wendelin Kindle verkauft an die Gemeinde Triesen, vertreten durch Ortsvorstand (Wendelin) Erni und die mitgefertigten Gemeinderatsmitglieder, sein ihm eigenthümliches, zu seinem Hause N°108/36 in Triesen geschriebenes Grundstück, nämlich einen Heuberg, Kat(aster) N°21/XIX, mit 2805 Klaftern um den Kaufschilling von 80 fl., sage achtzig Gulden Ö(sterreichische) W(ährung).
- |¹³ 2. Den Kaufschilling hat die Gemeinde Triesen als Käuferin baar an den Verkäufer abgeführt, worüber Letzterer durch seine Unterschrift unter einem quittirt.
- |¹⁷ 3. Käuferin tritt schon pro 1885 in den Besitz und Genuß des genannten Grundstückes und hat aber auch schon pro 1885 sämtliche diesem Grundstücke anhaftenden Lasten zu tragen.
- |²¹ 4. Stellen die Contrahenten das Ansuchen, es wolle dieses Grundstück, Heuberg Kataster N°21/XIX, von der Hausbestiftung N°108a/36ⁿ in Triesen grundbücherlich getrennt und in das Triesner Buch 2, fol. 768 auf den Namen der Gemeinde Triesen eingetragen werden.
- |²⁷ 5. Da das Haus N°108/36 durch gleichzeitigen

[Seite 88]

- |¹ Ankauf eines gleichnamigen wertvolleren Grundstückes laut Kaufvertrag vom 20. Juni 1885 und Schätzungsurkunde vom 20. Juni 1885 mehrwerthlich bestiftet wird als bisher, so bewilligen die mitgefertigten Tabulargläuber durch ihre Unterschrift die grundbücherliche Durchführung gegenwärtigen Vertrages.
- |⁹ 6. Die Vertragserrichtungs- und Besitzänderungsgebühren bestreitet Käuferin Gemeinde Triesen aus Eigenem.
- |¹² Urkund dessen die Fertigungen.
- |¹³ Triesen, den 20. Juni 1885.

¹⁴		Wendelin Kindle, Verkäufer, m.p.
¹⁵	X(aver) Bargetze m.p.	Für die Gemeinde Triesen als
¹⁶	für sich und seine Mutter	Käuferin:
¹⁷	M. A. Bargetze (laut	W(endelin) Erni, Vorsteher, m.p.
¹⁸	Vollmacht vom 10. April 1885)	Joh(ann) Gassner, Kassier, m.p.
¹⁹	Wolfgang Bargetze,	J(ohann)G(eorg) Niedhart, Gemeinderath, m.p.
²⁰	Kirchenpfleger, m.p.	
²¹	Nebesky m.p.	Anton Real m.p.
²²	Gemeindevorstehung Eschen	
²³	J(ohann) Gstöhl, Vorsteher, m.p.	Gregor Frommelt, Zeuge, m.p.
²⁴	S(imon) Balzer, Pfarrer, m.p.	Meinrad Marogg, [Zeuge], m.p.
²⁵	Grundbuchshandlung verfügt.	
²⁶	Fürstl. Landgericht	
²⁷	Vaduz, am 7. November 1885.	
²⁸	Blum m.p.	
²⁹	Hartmann m.p.	

GA T Urkundenbuch II, S. 89-90.

Triesen, 30. Oktober 1885

Die Gemeinde Triesen bewilligt dem Franz Walser unter den aufgeführten Bedingungen und auf seine eigenen Kosten, eine Brunnenleitung an die Gemeindebrunnenleitung beim Poschka-Brunnen gegen den Betrag von 25 Gulden anzuschliessen.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 89-90.

[Seite 89]

|¹ N°43 a) Vertrag

|² Laut Gemeinderathsbeschuß vom 17. Oktober

|³ 1885 wurde über Ansuchen des Franz Walser bei

|⁴ N°96 in Triesen demselben bewilligt, eine
|⁵ eigene Brunnenleitung an die Gemeinde-
|⁶ Brunnenleitung beim sog(enannten) "Boska"- Brunnen
|⁷ anzuschließen unter folgenden
|⁸ Bedingungen:
|⁹ I. Franz Walser hat diese seine Brunnenleitung
|¹⁰ auf eigene Kosten zu erstellen und zu erhal-
|¹¹ ten und für jeden Schaden, der durch Graben
|¹² und Legen der Röhren allfällig entstehen könn-
|¹³ te, jederzeit haftbar zu sein sowie das
|¹⁴ Abwasser auf seine Kosten schadlos abzu-
|¹⁵ leiten.
|¹⁶ II. Der neu zu errichtende Brunnen soll außer-
|¹⁷ halb seinem Hause erstellt werden und muß
|¹⁸ mit einem schließbaren sog(enannten) Hahnen versehen
|¹⁹ sein, der nur bei Wasserbedarf geöffnet
|²⁰ werden darf.
|²¹ III. Sollte wider Erwarten einmal der Fall ein-
|²² treten, daß dieser Brunnen wegen Wasser-
|²³ mangel nicht mehr gespeist werden könnte,
|²⁴ so übernimmt die Gemeinde keine Verpflichtung
|²⁵ zur Beschaffung des nöthigen Wassers für
|²⁶ diesen angeschlossenen Brunnen.

[Seite 90]

|¹ IV. Franz Walser hat für diesen bewilligten
|² Brunnenanschluß einen Betrag von 25 fl.,
|³ sage zwanzig und fünf Gulden Ö(sterreichische) W(ährung), im
|⁴ Laufe des Jahres 1885 an die Gemeinde-
|⁵ Kasse abzuführen.
|⁶ Urkund dessen ist dieser Ver-
|⁷ trag, welcher in zwei gleichlautenden Exem-
|⁸ plaren ausgefertigt wurde, von den
|⁹ Bevollmächtigten beider kontrahiren-
|¹⁰ der Theile unterschrieben worden.

|¹¹ Triesen, am 30. Oktober 1885.

|¹² Franz Walser m.p.

W(endelin) Erni, Vorsteher, m.p.

|¹³

Jakob Beck, G(e)m(einde)rath, m.p.

a)³⁾ Folgt durchgestr. Kauf.

GA T Urkundenbuch II, S. 90-93.

Balzers, 6. Juni 1886

Die Gemeindegemeinde und Geschworenen von Triesen verkaufen der Gemeinde Balzers ihre Alp, das «Eingewandet Garsenzle» genannt, für 20 Pfund Pfennig mit dem ausbedungenen Vorbehalt, jederzeit ihre Gemeindeochsen auf dem Boden ob der Schafweide ruhen und lagern lassen zu dürfen.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 90-93, dabei handelt es sich um die Verkaufsurkunde der Gemeinde Triesen zu dem unter GA T UI vorliegenden Bestätigungsbrief der Gemeinde Balzers.

|¹⁴ N°44

|¹⁵ Wir die sieben Geschworenen und
|¹⁶ samentlichen Gemeindleuth zu Trysen, reich
|¹⁷ und arm, bekennen öffentlich für uns und all
|¹⁸ unser Erben, auch all unsere Gemeinds-Nach-
|¹⁹ kommen und thundt kundt allermenniglichen
|²⁰ mit diesem Briefe, daß wir [mit]^{a)} veraintem
|²¹ guten Willen, wohlbedachtem Sinn und
|²² Muth zur Befürderung unserer Gemaindt

[Seite 91]

|¹ Nutzen, besonder mit Handen und Rath des ehrsamen
|² und weisen Thoman Hilty, derzeit Landamann der
|³ Grafschaft Vaduz, aufrecht und redlich verkauft
|⁴ und zu kaufen geben haben und geben auch
|⁵ also hiemit wißentlich in Kraft dieß Briefs
|⁶ der ehrsamen Gemaindt Balzers, auch all der-
|⁷ selben Erben und Gemaindts Nachkommen,

|⁸ nammlichen unserer Gemaindt eigenthümliches
 |⁹ Stück Alprecht, daß Eingewandet Garsentzle
 |¹⁰ genannt, oben unser Ochsen-Alp gelegen,
 |¹¹ raint der Wand nach durche bis in Gufer,
 |¹² aus dem Gufer in den Markhstein, so in
 |¹³ der Dolla in der Schafwaidt steht, von dem
 |¹⁴ Markhstein in den Gülmenspitz. Übergeben
 |¹⁵ ihnen soliche Alpsgerechtigkeit mit all der-
 |¹⁶ selben Nützungen, mit Waasen, Wun, Waid,
 |¹⁷ Stockh, Stein, Gestäud, Geräud, Gengen,
 |¹⁸ Stegen und Wegen, auch sonst gemainiglich
 |¹⁹ mit all dessen Zugehörungen, benannten und
 |²⁰ unbenannten, auch für frey Aigen, ledig und
 |²¹ loß. Allein behalten wir, Verkäufer, uns und
 |²² all unsern Gemaindts-Nachkommen ausdrucken-
 |²³ lich bevor, daß unserer Gemaindts-Oxen
 |²⁴ jederzeit, so oft es die Gelegenheit und Noth-
 |²⁵ durft erfordert, sollen und mögen auf dem
 |²⁶ Boden ob der Schafwaid ruhen und lagern.
 |²⁷ Und wann sy da geruht haben, so sollen sy

[Seite 92]

|¹ wiederumben ihren Weg nach unserer
 |² Waidsgerechtigkeit gewisen und driben wer-
 |³ den, wie von altem hero, und auf der Balz-
 |⁴ ner erkauften Gerechtigkeit khein Bluem Be-
 |⁵ such oder Waidung haben, aber außerdies
 |⁶ gegen meniglichen verkhümmert^{b)}. Und also
 |⁷ ist der ewig und immerwehrende Kauf er-
 |⁸ gangen und beschehen benamentlichen
 |⁹ umb zwanzig Pfundt Pfenning guter Münz
 |¹⁰ und Landeswehrung, deren sy, Käufern, unß
 |¹¹ also baar ausgericht und bezahlt haben nach
 |¹² unserm Willen und gutem Benügen.
 |¹³ Darumben wir sy und ihre Nachkommen ganz,
 |¹⁴ gut, ledig und loß sagen, und hierauf diser-
 |¹⁵ wegen redlichen Kaufs wie vorsteht, so
 |¹⁶ sollen und wollen wir, Verkheufer, und all

|¹⁷ unsere Gemaindtsnachkhommen recht guet ge-
|¹⁸ treuw kreftig Gewehren, Fürsteher und Ver-
|¹⁹ sprecher gegen allermeniglich sein vor
|²⁰ allen Richtern und Gerichten, wo sy daß
|²¹ immer bederfen, allwegen in unserm und
|²² unserer Nachkommen Lasten, ohne der Käufer
|²³ Schaden bei unseren wahren Treuwen ohne
|²⁴ alle Ein- und Widerrede, Aufzug ald Geverde.
|²⁵ Zu wahrem Urkund dessen haben an-
|²⁶ statt unser der sammertlichen Gemaindtsleuten
|²⁷ die ersamen und bescheidenen Antony
|²⁸ Banzer als Gerichtsmann, Johannes Kindle und

[Seite 93]

|¹ Kaspar Nigg als Geschwornen mit sonderbahrem
|² Fleiß und Ernst gebetten und erbetten dem ob-
|³ gedachten Landamann Thoman Hilty, daß er sein
|⁴ aigen Jnsigel für uns samentlich und unsern
|⁵ Gemaindts-Nachkommen (doch ihm, Landamann, und
|⁶ seinen Erben in allerwegen ohne Schaden) of-
|⁷ fentlich gehenkth hat an diesen Brief, der auf-
|⁸ gericht worden ist den andern Marty im
|⁹ sechzehnhundert sechs und vierzigsten Jahr.

|¹⁰ Daß obiger Kaufbrief dem in
|¹¹ Balzers befindlichen Original gleichlautend abge-
|¹² schrieben wurde, bescheint
|¹³ Balzers, den 6. Juni 1886,

|¹⁴ Christian Brunhart,
|¹⁵ Vorsteher m.p.

|¹⁶ Obiger Brief wurde in Gegenwart der
|¹⁷ Gefertigten am 6. Juni 1886 im Hause des
|¹⁸ Ortsvorstehers in Balzers dem Original
|¹⁹ gleichlautend abgeschrieben.
|²⁰ W(endelin) Erni, Vorsteher ^{c-) von} Triesen, m.p.^{-c)}
|²¹ Joh(ann) G(eorg) Niedhart, Vorstand-Stellvertreter, ^{c-) m.p.-c)}

^{a)} Zu erwartendes mit fehlt. – ^{b)} A, anstatt unverkhümmert, i.S. von unbelastet, unverpfändet. – ^{c-c)} Jeweils unter der Zeile.

GA T Urkundenbuch II, S. 94-95.

2. März 1646

Die Gemeindeleute und Geschworenen von Balzers bestätigen den durch die Gemeindeleute von Triesen an sie erfolgten Verkauf der Alp, das «eingewandete Garßentzle» genannt, für 20 Pfund Pfennig und anerkennen den von der Gemeinde Triesen ausbedungenen Vorbehalt, jederzeit ihre Gemeindeochsen auf dem Boden ob der Schafweide ruhen und lagern lassen zu dürfen.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 94-95 – Or. GA T U1.

[Seite 94]

|¹ N°45 Bedinknus-Brief
|² der Gemaindt Triesen wegen Ochsen-La-
|³ gerung im Eingewandeten Garsenzle.

|⁴ Wir die sieben Geschwornen und
|⁵ samentlichen Gemaindtsleut zu Balzers beken-
|⁶ nen öffentlich für uns und all unsere Gemaindts-
|⁷ Nachkommen und thuen khundt allermänniglich-
|⁸ en mit diesem Brieff, daß uns die ersamen
|⁹ Gemaindtsleut zu Trisen ihr aigenthümliche
|¹⁰ Alpsgerechtigkeit daß Eingewandete Garsenzle
|¹¹ genannt mit all dessen Nutzung und Gerechtsame
|¹² um zwanzig Pfund Pfenning für frai Aigen
|¹³ zu khaufen geben, darumb wir sy vermög
|¹⁴ uns deßhalb gegeben Kaufbrief mit ainem
|¹⁵ 20 centig(en) Zinsbrief ausgericht und bezalt
|¹⁶ haben. Jedoch haben vormelte Gemaindts-
|¹⁷ leut zue Triessen bei diesem Verkauf aus-
|¹⁸ drucklich angedinget und vorbehalten, daß

|¹⁹ jrre Gemaindts-Oxen hinfürder zu ewigen
|²⁰ Zaiten sollen und mögen auf dem Boden
|²¹ ob der Schafweid ruhen und lagern. Und
|²² wann die Ochsen da geruht haben, so sollen die-
|²³ selben wiederumb jren Weg nach auf der
|²⁴ Trisner Waidgerechtigkeit gewisen und driben
|²⁵ werden, wie von alters hero, und auf un-
|²⁶ serer erkhauften Alpsgerechtigkhait kain
|²⁷ Blum Besuch oder Waidung haben.

[Seite 95]

|¹ Derowegen so geloben und versprechen wir an-
|² fangs genannte Gemaindtsleut zu Balzers für ^{a)} und
|³ unsere Gemaindts-Nachkommen den Gemaindtsleu-
|⁴ ten zu Triesen und all jren Nachkommen die an-
|⁵ gedingte Ochsenrast und Lagerung wie obstah
|⁶ zu ewigen Zeiten williglich zu gestatten und
|⁷ zuzulassen ohne alle Irrung, Hindernuß und
|⁸ Widersprechen getreulich und ohne Gereuen.
|⁹ Zu wahrer Urkundt deßen haben wir,
|¹⁰ ^{b-)}die Geschworenen^{-b)} der Gemaindtsleut zu Balzers
|¹¹ denen Gemaintsleuten zu Triesen diesen
|¹² Kaufs- und Bedingnußbrief ^{c-)}der auf underhänigster der^{-c)} Geschwör-
|¹³ nen fleißiges Beten durch den ersamen und weisen
|¹⁴ Thoman Hiltÿ, derzeit Landamann der Grafschaft
|¹⁵ Vaduz, mit seinem hier angehenkten Jnsigel
|¹⁶ bekreffigtet worden jst. Zu Handen gestellt
|¹⁷ und geben, den 2. Mertzen jm sechzehenhun-
|¹⁸ dert sechs und vierzigsten Jahr.

|¹⁹ N(ota) B(ene). Das Original obigen “Bedingnusbriefes“ auf Pergament

|²⁰ geschrieben, haben wir im Gemeindearchive Triesen vorgefunden. Die ohnehin

|²¹ undeutlich geschriebene Schrift war aber in Folge langer Zeit und durch Feuchtigkeit

|²² derart beschädigt und verwischt, daß der wahre Sinn dieses Briefes nur mit Mühe

|²³ entziffert werden konnte. Es kann aber hier bestätigt werden, daß obige

|²⁴ Abschrift mit dem Original wortgetreu übereinstimmt.

|²⁵

Triesen, im Juni 1886.

|²⁶

W(endelin) Erni, Vorsteher.

^{a)} Zu erwartendes uns fehlt. – ^{b-b)} Vom Kopisten jeweils als unleserlich bezeichnet, wie aus dem anschliessenden Nota Bene hervorgeht; nach dem Or. GA T U1 sinngemäss zu ergänzen; ebenso ^{c-c)}.

GA T Urkundenbuch II, S. 96-98.

Vaduz, 7. August 1882

Der Ortsvorsteher der Gemeinde Balzers, Josef Brunhart, stellt an das fürstliche Landgericht das Ansuchen, im Hinblick auf die umstrittene Grenzziehung zwischen den beiden Gemeinden Triesen und Balzers drei Zeugen zu vernehmen, dem das Landgericht zustimmt und zur Zeugeneinvernahme eine Tagfahrt unter den Sattelberg bei Balzers anordnet.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 96-98.

[Seite 96]

|¹

per 7.8.1882

|²

N°46 (betrifft Grenzstein Triesen-Balzers). N°2667.

|³

Geschehen beim f(ürstlich) l(iechtensteinischen) Landgericht Vaduz

|⁴

am 7. August 1882.

|⁵

Vor dem f(ürstlichen) Landrichter Blum

|⁶

erscheint Herr Ortsvorstand Jos(ef) Brunhart von

|⁷

Balzers und giebt zu Protokoll folgendes

|⁸

Ansuchen:

|⁹

Ein Theil der Grenze des Triesener- und Bal-

|¹⁰

zesser Territoriums zieht sich von der Spitze des

|¹¹

zwischen beiden Territorien und auf derselben

|¹² stehenden sogenannten Sattelberges hinab gegen
|¹³ die Landstraße. Diese Grenze wurde aufgrund
|¹⁴ eines schiedrichterlichen Spruches ^{a)} vom 27.
|¹⁵ August 1861, in der Richtung A B C des beilie-
|¹⁶ genden Planes festgesetzt, jedoch nur provisorisch
|¹⁷ bis zur Auffindung einer andern richtigen Grenze.
|¹⁸ Eine solche andere richtige Grenzlinie glaubt die
|¹⁹ Gemeinde Balzers nunmehr in der auf dem Plane
|²⁰ mit D E F bezeichneten Linie gefunden zu haben.
|²¹ Und die Gemeinde gedenkt, eventuell dieses ihr Recht
|²² im Rechtswege geltend zu machen gegen die Ge-
|²³ meinde Triesen durch den Ortsvorstand Xaver Bargetzi.
|²⁴ Dabei wird sie bemüht sein, sich auf die Aussage
|²⁵ dreier Zeugen zu berufen in der Person:
|²⁶ 1. Des Jos(ef) Anton Nutt von Balzers, 80 Jahre alt.
|²⁷ 2. Des Joh(ann) Wolfinger N°125 dort, ca. 81 Jahre alt.
|²⁸ 3. Des J. Anton Vogt N°105 dort, ca. 87 Jahre alt.

[Seite 97]

|¹ Und zwar über folgende Weisartikel:
|² 1. Wahrzeuge kenne den Sattelberg zwischen Trie-
|³ sen und Balzers.
|⁴ 2. Wahrzeuge wisse, daß bis zu Anfang der
|⁵ 1830er Jahre bei Punkt D des beiliegenden
|⁶ Situationsplanes ein^{b)} zirka ein Schuh im Durch-
|⁷ messer habendes Kreuz in die Felswand ein-
|⁸ gehauen war, und zwar in die Felswand,
|⁹ welche sich zirka im untern Drittel des Sat-
|¹⁰ telberges befindet, eingehauen unterhalb
|¹¹ der Felswand am nördlichen Ausgange der-
|¹² selben und der Landstraße Triesen-Balzers
|¹³ zugekehrt.
|¹⁴ 3. Wahrzeuge wisse, daß jene Felspartie, in
|¹⁵ welcher bis damals (zirka 1830) jenes Kreuz
|¹⁶ eingehauen zu sehen war, ca. 1830 abrutschte
|¹⁷ und deshalb seit damals nicht mehr an Ort und
|¹⁸ Stelle exestirte.
|¹⁹ 4. Zeuge wisse, daß seine zur Zeit der Existenz

|²⁰ jenes Kreuzes am Leben befindlichen Zeitgenossen
|²¹ in Triesen und Balzers eben das beim Punkt
|²² D des Planes befindliche Kreuz als Grenzzei-
|²³ chen zwischen Triesen und Balzers hielten
|²⁴ und sich darnach benahmen.
|²⁵ 5. Zeuge habe nie davon gehört, wenigstens von
|²⁶ seinen Zeitgenossen nie, daß sich bei Punkt
|²⁷ B des Planes, dort wo im Jahre 1861 ein
|²⁸ Kreuz in der Felswand gefunden und als
|²⁹ Grenzzeichen erkannt worden sei, ein Kreuz
|³⁰ sich befunden habe und von einem solchen
|³¹ als Grenze gesprochen worden sei.

[Seite 98]

|¹ 6. Zeuge sei auch damals schon, als das Kreuz
|² bei Punkt D der Felspartie noch exestirte,
|³ am Platze bei^{c)} Punkt B der Felswand
|⁴ gewesen, habe aber dort niemals ein deut-
|⁵ liches Kreuz in die Felswand eingehauen
|⁶ gesehen.
|⁷ Jm Namen der Gemeinde Balzers stelle ich
|⁸ an das Gericht die dringende Bitte, um die
|⁹ Vernehmung genannter Zeugen über die be-
|¹⁰ schriebenen Weisartikel zum ewigen Gedäch-
|¹¹ nisse an Ort und Stelle, nachdem die Zeugen
|¹² wegen ihres hohen Alters wohl jeden Tag sterben
|¹³ könnten.
|¹⁴ Über Ablesen gefertiget.

Josef Brunhart m.p.,
Vorsteher.

|¹⁵
|¹⁶ Blum m.p.

|¹⁷ Hierüber wird der Beweis zum ewigen
|¹⁸ Gedächtnisse durch die Zeugen J(osef) Ant(on) Nutt,
|¹⁹ Johann Wolfinger N°125 und Jos(ef) Anton Vogt
|²⁰ N°105 in Balzers über die instehenden Weis-
|²¹ artikel N°1 bis 6 zugelassen und zur
|²² Einvernehmung derselben Tagfahrt
|²³ auf den 16. August d(ieses) J(ahrs) Nachmittags

- |²⁴ 2 Uhr an Ort und Stelle unterhalb des
|²⁵ Sattelberges bei Balzers angeordnet,
|²⁶ wobei beiden Theilen zu erscheinen freisteht.
|²⁷ F(ürstlich) l(iechtensteinisches) Landgericht.
|²⁸ Vaduz, am 11. August 1882.
- |²⁹ Blum m.p.

^{a)} Folgt durchgestr. irrt. wiederholt Spruches. – ^{b)} ein über der Zeile eingeflickt. – ^{c)} bei irrt. wiederholt.

GA T Urkundenbuch II, S. 99-108.

Vaduz, 16. August 1882

Protokoll über die im Gasthaus Post in Balzers erfolgte Verhörung der drei Zeugen Josef Anton Nutt, Johann Wolfinger und Josef Anton Vogt betreffend die Eigentums- und Grenzkonflikte am Sattelberg zwischen den Gemeinden Triesen und Balzers, nachdem ein von der Gemeinde Balzers behauptetes Grenzkreuzzeichen an einer Felswand im Gelände mit einem Taschentuch provisorisch markiert wurde.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 99-108.

[Seite 99]

- |¹ N°47 Protokoll.
- |² Aufgenommen vom f(ürstlich) l(iechtensteinischen) Landgerichte,
|³ Vaduz am 16. August 1882
|⁴ jn der Wirtschaft zur Post in Balzers.
- |⁵ Gegenstand:
|⁶ Zeugenvernehmung zum ewigen Gedächtnisse in Sachen der Gemeinde Balzers
|⁷ gegen
|⁸ Gemeinde Triesen.
|⁹ Punkto Grundeigenthum
|¹⁰

|¹¹ und Grenzberichtigung.

|¹² Gemäß Bescheides vom 11. dieses M(onats), Z(iffer) 2667, sind

|¹³ zur angesetzten Stunde nachmittags 2 Uhr

|¹⁴ an Ort und Stelle am Fuße des Sattelberges

|¹⁵ auf der Grenze der Territorien Triesen und

|¹⁶ Balzers erschienen:

|¹⁷ I. Von Seite des Gerichtes:

|¹⁸ f(ürstlich) l(iechtensteinischer) Landrichter Blum,

|¹⁹ Schriftführer Emil Marxer.

|²⁰ II. Von Seite der Parteien:

|²¹ A) Für die Gemeinde Balzers:

|²² Ortsvorstand Brunhart und

|²³ Gemeinderath Alois Heeb.

|²⁴ B) Für die Gemeinde Triesen:

|²⁵ Der Ortsvorstand Bargetze.

[Seite 100]

|¹ III. Die vorgelandenen Zeugen:

|² a) Josef Ant(on) Nutt.

|³ b) Johann Wolfinger.

|⁴ c) Jos(ef) Ant(on) Vogt.

|⁵ Es wird sich vor allem an Ort und Stelle über

|⁶ die Versinnlichung des Planes (Gesuchsbeilage)

|⁷ besprochen und verständigt, und es wird einver-

|⁸ ständlich wahrgenommen, daß die von der Gemeinde

|⁹ Balzers gewünschte, im Plan roth punktirte

|¹⁰ Grenzlinie von E des Planes (Ende des sich von

|¹¹ der Landstraße herziehenden Dornhages, welcher

|¹² unbestrittene Grenze der beiderseitigen Ge-

|¹³ meindeterritorien ist) weg sich durch den

|¹⁴ unterhalb des Sattelberges befindlichen ge-

|¹⁵ schlossenen Buchenwald^{a)} mitten durch den einge-

|¹⁶ zeichneten Buchstaben D, d(as) i(st) eine heller ge-

|¹⁷ färbte Stelle in einem schmalen Felsenzug, hindurch

|¹⁸ zieht. Letzgenannter Felsenzug ist gegen Nor-

|¹⁹ den breiter und spitzt sich gegen Süden keil-

|²⁰ förmig in die heute von der Gemeinde Triesen

|²¹ behauptete Grenzlinie, welche von der Felswand
|²² zum Fuße des Sattelberges durch ein breites,
|²³ leicht wahrnehmbares Fesenriß gebildet
|²⁴ wird und im Plane durch schwarze Punkte
|²⁵ A, B markiert ist.
|²⁶ Nach der Behauptung der Gemeinde Balzers
|²⁷ zöge sich die richtige Grenzlinie vom Buchstaben
|²⁸ D senkrecht aufwärts bis zum Grat und vom
|²⁹ Grat demselben entlang vorwärts bis zur Spitze

[Seite 101]

|¹ des Berges, so daß die südöstliche Abdachung des Ter-
|² rains oberhalb des Felswand, welches mit Holz be-
|³ wachsen ist, also Terrain D, B, F, auf Balzner
|⁴ Territorium fiel.
|⁵ Zur Fixirung des Punktes D haben sich im
|⁶ Einverständniß des^{b)} Parteien die drei Balzner
|⁷ Bürger Nikolaus Brunhart N°16, Johann
|⁸ Frick N°31 und Klemenz Kaufmann bis
|⁹ zum Felsabsatz bei D hinauf begeben und
|¹⁰ haben, durch Zeichen und Rufen von der unten
|¹¹ stehenden Commission und den Zeugen verständigt,
|¹² eben dort eine Stange mit einem weißen Ta-
|¹³ schentuche im Felsen befestigt, wo nach
|¹⁴ Meinung der Zeugen und Behauptung der
|¹⁵ Gemeinde Balzers das den Beweisgegenstand
|¹⁶ bildende Grenzkreuzzeichen vor alters ge-
|¹⁷ standen haben soll, d(as) i(st) also bei D des Planes.
|¹⁸ Sohin wird vernommen der Zeuge Jos(ef) Ant(on)
|¹⁹ Nutt.
|²⁰ Und zwar nachdem sich die Commission von Ort
|²¹ und Stelle weg zur Protokollierung hieher
|²² begeben hatte. Jn Abwesenheit ^{c)}
|²³ der übrigen Zeugen gibt Nutt über geschehene
|²⁴ Eideserinnerung und legal beeidigt zu^{d)}
|²⁵ Protokoll wie folgt:
|²⁶ G. nach § 152 G(emeinde) O(rdnung)
|²⁷ Jch heiße Jos(ef) Ant(on) Nutt, bin vereh-

|²⁸ lichter Gipser in Balzers, bin 80 Jahre
|²⁹ alt, geboren am 19. März 1802. Wenn die
|³⁰ Gemeinde Balzers gegenständlichen Pro-
|³¹ zeß gewinnen würde, so hätte ich doch

[Seite 102]

|¹ keinen Nutzen als Gemeindebürger
|² aus denselben zu hoffen, denn ich habe
|³ keine Kinder und bin zu alt. Die
|⁴ übrigen Fragstücke verneinend.

|⁵ Weisartikel 1 des Gesuches.

|⁶ depr.: 7. d(ieses) Monats, Z(iffer) 2667.

|⁷ Jch kenne den Sattelberg sehr gut und
|⁸ komme soeben mit der Gerichtscomission
|⁹ vom Fuße derselben.

|¹⁰ Weisartikel 2.

|¹¹ Jch war anno 1815 und 1816 Geishirt
|¹² der Gemeinde Balzers und bin in Ver-
|¹³ richtung dieses Dienstes an jene Stelle
|¹⁴ gekommen, wo heute nach meiner Weisung
|¹⁵ im Felsen des Sattelberges bei Punkt
|¹⁶ D des Planes das weiße Sacktuch
|¹⁷ aufgesteckt worden ist. Auf ein Klafter
|¹⁸ mehr links oder rechts von D könnte ich
|¹⁹ es nicht mehr sagen, aber doch bestimmt
|²⁰ in der nächsten Nähe von D beobachtete
|²¹ ich bei meinem Geishirtendienste im
|²² Felsen ein eingemeiseltes Kreuzzei-
|²³ chen, dasselbe war ca. 1 Schuh groß und
|²⁴ befand sich ca. 3 Schuh hoch vom Boden
|²⁵ weg in der Felswand.

|²⁶ Weisartikel 3.

|²⁷ Seit 1816 bin ich nie mehr in jene
|²⁸ Gegend gekommen, sondern befand mich
|²⁹ ca. 30 Jahre lang in der Fremde.
|³⁰ Jch weiß deshalb nichts davon, seit wann
|³¹ jenes Kreuzzeichen nicht mehr und

[Seite 103]

|¹ wann es abgerutscht ist.

|² Weisartikel 4.

|³ Ein Knabe, wie ich war, habe ich mich damals
|⁴ um keine Grenzzeichen ^{e)} und mit niemanden
|⁵ darüber gesprochen. Wohl etwa 20 Jahre
|⁶ später, ich war damals gerade auf der Luzien-
|⁷ steig als Gypsermeister, da suchte die Ge-
|⁸ meinde Balzers nach jenem Kreuze im
|⁹ Felsen und ich erhielt von dem damaligen
|¹⁰ Landamman Frick den Auftrag, nach jenem
|¹¹ Kreuze zu schauen. Deßhalb ging ich mit
|¹² einem gewissen Johann Griß von Bal-
|¹³ zers, ^{f)} der ebenfalls um jenes Kreuz-
|¹⁴ zeichen gewußt hat, an Ort und Stelle,
|¹⁵ da aber fanden wir kein Kreuz mehr vor.
|¹⁶ Wir dachten damals, es werde etwa abge-
|¹⁷ rutscht sein. Sonst weiß ich hierüber nichts
|¹⁸ anzugeben.

|¹⁹ Weisartikel 5.

|²⁰ Jch habe niemals gehört, daß bei Punkt B
|²¹ im Plane, wo im Jahre 1861 die Grenze
|²² zwischen Triesen und Balzers regulirt
|²³ wurde, ein Kreuzzeichen im Felsen einge-
|²⁴ hauen gewesen sei.

|²⁵ Weisartikel 6.

|²⁶ Jch war allerdings auch als Geishirt öfters
|²⁷ oberhalb der Felswand bei Punkt B des Planes,
|²⁸ allein dort habe ich nie ein Kreuzzeichen wahr-
|²⁹ genommen, es kann sich dort ohne mein Wissen
|³⁰ ein solches befunden haben, die Stelle, wo
|³¹ es sein soll, ist mir heute nur ganz im

[Seite 104]

|¹ Allgemeinen gezeigt worden.

|² Ortsvorstand Brunhart fragt

|³ den Zeugen; derselbe wisse, daß

|⁴ vom Punkt D des Planes abwärts

|⁵ bis zum Zaune bei E des Planes

|⁶ ein Waldrieß bestanden habe.
|⁷ Das ist richtig, gerade vom Kreuzzeichen
|⁸ bei D des Planes bis zum Anfang des
|⁹ Zaunes am Fuße des Sattelberges bei
|¹⁰ E, wo wir heute die Lage angeschaut
|¹¹ haben, zog sich senkrecht herab ein Waldrieß.
|¹² Es ist alles richtig niedergeschrie-
|¹³ ben, bestätigt und gefertigt.

|¹⁴ Jos(ef) Ant(on) Nutt m.p.

|¹⁵ Sohin wird vorgerufen Zeuge
|¹⁶ Jos(ef) Ant(on) Vogt.
|¹⁷ G. nach § 152 G(emeinde) O(rdnung).
|¹⁸ Jch heiße Jos(ef) Ant(on) Vogt bei N°105 in
|¹⁹ Balzers, bin 87 Jahre alt, bin ver-
|²⁰ verehlicht. Von einem Prozeß der Gemeinde
|²¹ Triesen mit der Gemeinde Balzers in dieser
|²² Sache könnten höchstens meine Kinder
|²³ Nutzen haben. Die übrigen Fragstücke
|²⁴ verneinend.

|²⁵ Weisartikel 1.
|²⁶ Bemerkt wird, daß der Zeuge an
|²⁷ Ort und Stelle die Situation wegen
|²⁸ seines geschwächten Gesichtes nicht
|²⁹ zu unterscheiden vermochte. Er
|³⁰ könne sich nicht auf dem vorge-
|³¹ wiesenen Plane orientiren,

[Seite 105]

|¹ weil er nichts sehe.
|² Jch habe anno 1807 und 1808 für die Gemeinde
|³ Balzers die Gaisen gehütet und bin im
|⁴ Sommer alle Tage an den Sattelberg ge-
|⁵ kommen. Jch war damals 11 und 12 Jahre alt,
|⁶ kann mich gut erinnern, daß ich^{g)} im Felsen
|⁷ oberhalb des Rieses, das sich von dort hinab zum
|⁸ Zaune zog, ein Kreuzzeichen eingemeiselt
|⁹ war, ca. 2 Schuh im Durchmesser, hatte viel-
|¹⁰ leicht auch 4 Schuh.

|¹¹ Weisartikel 2.

|¹² Anno 1809 kam ich ins Schwäbische hinaus,
|¹³ wo ich bis 1822 blieb. Von 1823 bis 1851
|¹⁴ hielt ich mich in Graubünden auf, seit 1851
|¹⁵ hielt ich mich wieder in Balzers auf. Seit
|¹⁶ meinem Gaishirtendienste habe ich vom
|¹⁷ Kreuzzeichen nichts mehr gehört und nichts
|¹⁸ mehr gesehen.

|¹⁹ Weisartikel 4.

|²⁰ Warum das Kreuzzeichen im Felsen ein-
|²¹ gehauen war, darüber weiß ich keine
|²² Auskunft zu geben, habe mich als Gais-
|²³ hirt darum auch nicht bekümmert.

|²⁴ Weisartikel 5.

|²⁵ Ich habe nie gehört, daß in der dortigen
|²⁶ Gegend ein anderes Kreuzzeichen in den
|²⁷ Felsen eingehauen sei.

|²⁸ Weisartikel 6.

|²⁹ Oberhalb der Felswand habe ich nie ein Kreuz
|³⁰ beobachtet, obwohl ich öfters dort war.

|³¹ Über Ablesen.

|³² Es ist alles richtig niedergeschrieben.

[Seite 106]

|¹ Bemerkt wird noch, daß der Zeuge vor seiner
|² Vernehmung nach geschehener Wahrheits-
|³ und Eideserinnerung beeidigt und vernom-
|⁴ men worden ist.

|⁵ Bestätigt und gefertigt,
|⁶ Hand- X zeichen
|⁷ des Jos(ef) Ant(on) Vogt.

|⁸ Vorgerufen wird der Zeuge
|⁹ Johann Wolfinger
|¹⁰ und protokolliert derselbe über geschehene
|¹¹ Wahrheits- und Eideserinnerung wie folgt:
|¹² G. nach § 152 G(emeinde) O(rdnung).
|¹³ Ich heiße Johann Wolfinger, bin verehlicht,
|¹⁴ Bauersmann bei N°125 in Balzers, bin

|¹⁵ 83 Jahre alt, habe an dem gegenständlichen
|¹⁶ Prozesse nur als Gemeindebürger Jnteresse.
|¹⁷ Die übrigen Fragestücke verneinend.
|¹⁸ Weisartikel 1 und 2.
|¹⁹ Jch weiß nicht, anfangs 1820ger oder 1830ger
|²⁰ Jahre war einmal ein Grenzstreit zwischen
|²¹ der Gemeinde Balzers und Triesen, und zwar
|²² eben auch am Sattelberg, an dessen Fuße
|²³ wir heute Nachmittag gewesen sind. Da-
|²⁴ mals bin ich mit einem gewissen Josef
|²⁵ Nigg, Wagner, von Balzers an die Stelle
|²⁶ hingegangen, wo wir heute Nachmittag
|²⁷ im Felsen das weiße Sacktuch aufstecken
|²⁸ ließen. Josef Nigg, Wagner, sagte zu mir,
|²⁹ er wolle mir zeigen, wo die Grenze sei, es
|³⁰ befindet sich eben^{h)} dort ein Kreuzzeichen im Felsen.
|³¹ Als wir nun an jene Stelle kamen, da sagte

[Seite 107]

|¹ Nigg zu mir, jetzt sei das Kreuzzeichen nicht
|² mehr, da meinten wir, es sei etwa abgefallen.
|³ Weisartikel 3.

|⁴ Schon beantwortet.

|⁵ Weisartikel 4.

|⁶ Der vorgenannte Zeuge Jos(ef) Nigg hat
|⁷ i) mir damals gesagt, bei jenem Kreuzzeichen
|⁸ im Felsen sei die Grenze auf dem Sattel-
|⁹ berg zwischen Triesen und Balzers. Jm
|¹⁰ übrigen habe ich schon angegeben, daß schon
|¹¹ damals die Gemeinde Triesen und Balzers
|¹² wegen der Grenze am Sattelberge Streit
|¹³ hatten.

|¹⁴ Weisartikel 5.

|¹⁵ Das oberhalb der Felswand bei Punkt B
|¹⁶ des Planes ein Kreuzzeichen im Felsen sich
|¹⁷ befindet, davon habe ich bis zur Grenzregu-
|¹⁸ lierung 1861 nichts gehört.

|¹⁹ Weisartikel 6.

|²⁰ Jch habe als junger Bursche am Sattelberge
|²¹ oft geholzt und bin dabei oberhalb an die Fels-
|²² wand bei Punkt B des Planes gekommen, habe
|²³ aber dort nie ein Kreuzzeichen in dem Felsen
|²⁴ gesehen.
|²⁵ Schlußfrage des Vorstandes
|²⁶ wie bei J(osef) A(nton) Nutt.
|²⁷ Es ist ganz richtig, daß von der Stelle D
|²⁸ des Planes bis hinab zum Zaune auf den
|²⁹ Wiesen bei Punkt E des Sattelberges gerade
|³⁰ abwärts sich ein Rieß befunden hat, das heute
|³¹ verwachsen ist.

[Seite 108]

|¹ Über Ablesen.
|² Es ist alles richtig niedergeschrieben, bestätigt
|³ und gefertigt.
|⁴ Johann Wolfinger m.p.
|⁵ Die von Herrn Ortsvorstand Bargetze verlangte
|⁶ Jnterventionsgebühr per 1 fl. wurde von
|⁷ Herrn Ortsvorstand Brunhart baar berichtigt.
|⁸ Allseitig gefertigt.
|⁹ Blum m.p. X(aver) Bargetze, Vorsteher,
|¹⁰ m.p.
|¹¹ Marxer m.p. J(osef) Brunhart, Vorsteher,
|¹² m.p.

^{a)} Buchenwald aus Buchwaldes korrr. – ^{b)} A, anstatt der. – ^{c)} Folgt durchgestr. der andern. – ^{d)} zu aus zur korrr. – ^{e)} Zu erwartendes gekümmert fehlt. – ^{f)} Folgt durchgestr. von. – ^{g)} ich wohl irrt. stehengeblieben, Satzkonstruktion geändert. – ^{h)} eben über der Zeile eingeflickt. – ⁱ⁾ Folgt durchgestr. der Buchstabe d.

Protokoll über die vom fürstlichen Landgericht im Gasthaus des Triesner Ortsvorstandes Xaver Bargetze erfolgte Verhörung der vier vorgeladenen von Triesen stammenden Zeugen Josef und Anton Beck, Jakob Hoch und Anton Kindle betreffend die Eigentums- und Grenzkonflikte am Sattelberg zwischen den Gemeinden Triesen und Balzers.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 108-115.

|¹³ N°48 (Protokoll)

|¹⁴ Aufgenommen vom fürst(lichen) Landgerichte,

|¹⁵ Vaduz, am 6. September 1882

|¹⁶ jn der Wirtschaft des Ortsvorstandes

|¹⁷ Bargetze zu Triesen

|¹⁸ c(ontra)

|¹⁹ Gemeinde Balzers

|²⁰ punkto Grundeigenthum und

|²¹ Grenzberichtigung am Sattelberg.

|²² Gemäß Bescheides vom 30. vorig(en) Monats, Z(iffer) 2826, sind

|²³ zur angesetzten Stunde nachmittags 1 Uhr am

|²⁴ Fuße des Sattelberges auf der Grenze der Ter-

|²⁵ ritorien von Triesen und Balzers erschienen:

[Seite 109]

|¹ I. Von Seite des Gerichts:

|² Landrichter Blum und

|³ Schriftführer Marxer.

|⁴ II. Von Seite der Parteien:

|⁵ A) Für die Gemeinde Triesen:

|⁶ Gemeinderath W(endelin) Erni und

|⁷ ditto J(ohann) G(eorg) Niedhart.

|⁸ B) Für die Gemeinde Balzers:

|⁹ Ortsvorstand Jos(ef) Brunhart und

|¹⁰ Gemeinderath Chr(istian) Brunhart.

|¹¹ III. Die vorgeladenen Zeugen:

|¹² a) Josef Beck.

|¹³ b) Anton Beck N°132.

|¹⁴ c) Jakob Hoch N°46.

|¹⁵ d) Johann Kindle N°115.

|¹⁶ Alle von Triesen.

|¹⁷ Zeuge Martin Kindle ist mittlerweile gestorben.

|¹⁸ Zum Eingange des Protokolls wird sich punkto

|¹⁹ Planbeschreibung auf den Eingang des Pro-

|²⁰ tokolles vom 16. August d(ieses) J(ahres), Z(iffer) 2734, berufen,

|²¹ und ist an demselben nichts abzuändern, sondern

|²² wird nur noch bestätigt, daß das zur Fixirung

|²³ des Punktes D damals am Felsen aufgesteckte

|²⁴ Taschentuch noch an derselben Stelle sich befindet,

|²⁵ und daß die beiderseitigen Gemeindevertreter

|²⁶ vereinbaren, in nächster Zeit unter ihrer Intervention ein haltbares Zeichen bei D des Planes

|²⁷ anbringen zu lassen.
|²⁸

|²⁹ Nachdem den Zeugen der Plan und die Situati-

|³⁰ on in der Natur erklärt worden ist und kein

[Seite 110]

|¹ Zweifel obwaltet, daß sich die Zeugen über
|² die an sie zu stellenden Fragen im Klaren
|³ sind, hat sich die Komission zur Proto-
|⁴ kollierung hier eingefunden.

|⁵ Die Zeugen werden einzeln vorgerufen,
|⁶ und zwar: Josef Beck.

|⁷ Über geschehene Eideserinnerung und legaler
|⁸ Beeidigung gibt derselbe zu Protokoll wie
|⁹ folgt:

|¹⁰ G. §152 G(emeinde) O(rdnung).

|¹¹ Ich heiße Josef Beck, bin im 80sten Le-
|¹² bensjahr, bin ledig und derzeit Pfründner
|¹³ im Armenhause zu Triesen, habe mein
|¹⁴ Vermögen vertragsmäßig der Armen-
|¹⁵ anstalt Triesen gegen Verpflegung
|¹⁶ abgetreten. Die übrigen Fragstücke
|¹⁷ verneinend.

|¹⁸ Weisartikel 1 und 2

|¹⁹ des Gesuches vom 26. v(origen) Monats,

|²⁰ Z(iffer) 2826.

|²¹ Anno 1821 war ich Gaishirt zu Triesen
|²² und bin als solcher sehr oft auf den mir
|²³ wohl bekannten Sattelberg gekommen.
|²⁴ Jch war damals auch öfters unter dem
|²⁵ kleinen Felsenzug, der sich gegen das
|²⁶ breite Rieß hin unter die große Fels-
|²⁷ wand zieht; daran weiß ich mich nicht
|²⁸ mehr zu^{a)} erinnern, ob ich damals auch
|²⁹ gerade in der Gegend war, wo die Com-
|³⁰ mission heute das weiße Sacktuch im

[Seite 111]

|¹ Felsen zeigte, das ist bei D des Planes. Aber
|² anfangs der 1830er Jahre, da habe ich unter
|³ dieser kleinen Felswand geholzt und da-
|⁴ mals kam ich bis dort hin, wo sich heute
|⁵ das Sacktuch befand, allein dort habe ich
|⁶ kein Kreuzzeichen in ^{b)}den Felsen^{b)}
|⁷ eingehauen gesehen.

|⁸ Weisartikel 3.

|⁹ Jch habe nie gehört, daß bei D des Planes
|¹⁰ im Felsen ein Kreuz^{c)} als Grenz-
|¹¹ mark eingehauen sei, im Gegentheil,
|¹² ich habe nur immer gehört, daß das breite
|¹³ Rieß unter der großen Wand A, B des
|¹⁴ Planes die Grenze zwischen Triesen und
|¹⁵ Balzers sei. Zur Zeit, als ich Gaishirt
|¹⁶ war, hat mir der damalige Ortsvorstand
|¹⁷ Johann Kindle noch ausdrücklich aufge-
|¹⁸ tragen, über das breite Rieß dürfe
|¹⁹ ich die Gaisen nicht lassen, weil dort
|²⁰ die Grenze von Balzers sei.

|²¹ Ortsvorstand Brunhart von Balzers
|²² fragt den Zeugen, ob er auch oberhalb
|²³ der großen Falswand gewesen sei und
|²⁴ ob er dort ein Grenzzeichen gesehen
|²⁵ habe bei B des Planes.

|²⁶ Nein, oberhalb der großen Felswand
|²⁷ war ich nie.
|²⁸ Über Ablesen bestätigt und gefertigt.
|²⁹ Hand-X-Zeichen des
|³⁰ Josef Beck.

[Seite 112]

|¹ Anton Beck
|² wird vorgerufen und giebt nach geschehener
|³ Eideserinnerung und legaler Beeidigung zu
|⁴ Protokoll wie folgt:
|⁵ Jch heiße Anton Beck, bin lediger
|⁶ Bauersmann bei N°132 in Triesen, bin weit-
|⁷ schichtig mit Ortsvorstand Bargetze von Trie-
|⁸ sen verwandt, ich glaube, seine Ahn und mein
|⁹ Vater waren Geschwister. Die übrigen Frage-
|¹⁰ stücke verneinend.
|¹¹ Weisartikel 1 und 2.
|¹² Jn den 1820er und 1830er Jahren habe
|¹³ ich unterhalb am Sattelberge öfters geholzt und
|¹⁴ gelaubt, aber bis unter die kleine Felswand
|¹⁵ hinauf, wo mir heute die Commission an Ort
|¹⁶ und Stelle das aufgesteckte Sacktuch gezeigt
|¹⁷ hat, also bis zu D des Planes, bin ^{d)} nicht hinge-
|¹⁸ kommen, deßhalb habe ich dort kein Kreuzzei-
|¹⁹ chen gesehen.
|²⁰ Weisartikel 3.
|²¹ Jch habe nie gehört, daß bei D des Planes
|²² eine Grenzmarke, ein Kreuz in den Felsen ein-
|²³ gehauen sei, sondern immer nur gehört, daß
|²⁴ das breite Rieß unter ^{e)} großen Felswand
|²⁵ herab die Grenze sei zwischen Triesen und Balzers.
|²⁶ Frage des Ortsvorstandes
|²⁷ Brunhart wie früher.
|²⁸ Auf die große Felswand hinauf, das ist
|²⁹ oberhalb derselben, war ich nie.
|³⁰ Über Ablesen bestätigt und gefertigt.
|³¹ Beck, Anton.

[Seite 113]

|¹ Der vorgerufene Zeuge
|² Jakob Hoch
|³ gibt nach geschehener Eideserinnerung und legaler
|⁴ Beeidigung zu Protokoll wie folgt:
|⁵ G. Jch heiße Jakob Hoch, bin anno 1804 ge-
|⁶ boren, bin verehlicher Bauersmann bei
|⁷ N°46 in Triesen, die übrigen Frag-
|⁸ stücke verneinend, mit dem, daß das
|⁹ Interesse am Prozesse das eines je-
|¹⁰ den Bürgers im allgemeinen ist.

|¹¹ Weisartikel 1 und 2.

|¹² Seit Anfang der 1820er Jahren bis
|¹³ etwa vor 40 Jahren hin bin ich öfters
|¹⁴ in den Wald unterhalb des Sattelberges
|¹⁵ gekommen und habe dort Holz gesammelt,
|¹⁶ aber bis unter die kleine Felswand hinauf
|¹⁷ bei D des Planes, wo ich das Sacktuch
|¹⁸ gesehen habe, bis dorthin bin ich nie
|¹⁹ gekommen und deßhalb auch kein Kreuz-
|²⁰ zeichen in der Felswand gesehen.

|²¹ Weisartikel 3.

|²² Jch habe auch nie gehört, daß bei D des
|²³ Planes ein Kreuzzeichen als Grenz-
|²⁴ zeichen gewesen sei, aber das habe ich
|²⁵ immer gehört, daß das breite Rieß des
|²⁶ Planes A, B die Grenze zwischen Triesen
|²⁷ und Balzers sei. Aus dem Grunde habe
|²⁸ ich auch das Laub, das ich im Walde ge-
|²⁹ sammelt hatte, immer auf Fuß des Waldes
|³⁰ gegen Triesner Territorium hin gefahren,

[Seite 114]

|¹ damit ich sobald als möglich vom Bal-
|² zner Territorium wegkomme. Ober-
|³ halb der großen Felswand bin ich nie
|⁴ gewesen.
|⁵ Über Ablesen bestätigt und gefertigt.

|⁶ Jakob Hoch m.p.

|⁷ Der vorgerufene Zeuge Johann Kindle gibt

|⁸ über geschehene Eideserinnerung und legaler

|⁹ Beeidigung zu Protokoll wie folgt:

|¹⁰ G. Jch heiße Johann Kindle, bin 78 Jahre

|¹¹ alt, Wittwer, Bauersmann bei N°115

|¹² in Triesen, bin f) mit Ortsvorstand Bar-

|¹³ getze insofern verwandt, als meine Frau

|¹⁴ Kathrina Bargetze die g-)Schwester seines Vaters^{-g)} war.

|¹⁵ Die übrigen Fragestücke verneinend.

|¹⁶ Weisartikel 1 und 2.

|¹⁷ Bis an die Stelle, wo mir heute die Com-

|¹⁸ mission das weiße Sacktüchlein im Fel-

|¹⁹ sen gezeigt hat bei D des Planes, bis

|²⁰ dorthin bin ich nie gekommen, wohl aber bin ich

|²¹ seit meinen 19. Lebensjahre bis in mein

|²² 50. Lebensjahr öfters in den Wald unterhalb

|²³ im Sattelberg gekommen und habe dort Laub

|²⁴ und Holz gesammelt. Jch habe deßhalb bei

|²⁵ D des Planes im Felsen auch kein Kreuz-

|²⁶ zeichen gesehen.

|²⁷ Weisartikel 3.

|²⁸ Habe auch nie gehört, daß bei D im Felsen

|²⁹ ein Kreuzzeichen als Grenze eingehauen

[Seite 115]

|¹ sei, sondern immer nur gehört, daß das breite

|² Rieß unter der großen Felswand bei

|³ A, B des Planes die Grenze zwischen Bal-

|⁴ zers und Triesen sei, und daß oberhalb der

|⁵ großen Felswand ein Kreuz im Felsen

|⁶ sei. Jch selbst war nie oberhalb der großen

|⁷ Felswand.

|⁸ Über Ablesen bestätigt und gefertigt.

|⁹ Johann Kindle m.p.

|¹⁰ Der Ortsvorstand Josef Brunhart von Balzers

|¹¹ erhält von Ortsvorstand Bargetze von Triesen

|¹² die beanspruchte Gebühr per 1 fl. eingehändigt.

¹³	Allseitig gefertigt.	
¹⁴	Jos(ef) Brunhart,	X(aver) Bargetze,
¹⁵	Vorsteher m.p.	Vorsteher m.p.
¹⁶		W(endelin) Erni m.p.
¹⁷	Christian Brunhart	Joh(ann) G(eor)g Niedhart
¹⁸	m.p.	m.p.
¹⁹	Blum m.p.	
²⁰	Marxer m.p.	

a)^a zu aus zur korr. – b-b) Vermutlich aus die Felswand korr. – c)^c Kreuz aus Kreuzzeichen korr. – d)^d Zu erwartendes ich fehlt. – e)^e Zu erwartendes der fehlt. – f)^f Folgt durchgestr. der Buchstabe O. – g-g)^g Anstelle von durchgestr. Frau jenes über der Zeile eingeflickt.

GA T Urkundenbuch II, S. 116-117.

Vaduz, 20. November 1884

Erlass der fürstlichen Regierung an den Ortsvorsteher der Gemeinde Balzers betreffend die Festsetzung der seit Jahren umstrittenen Grenze am Sattelberg zwischen den Gemeinden Balzers und Triesen, wonach die von einem Schiedsgericht am 27. August 1861 festgelegte Grenze solange Gültigkeit habe, bis die Gemeinde Balzers ein anderes mit dem Spruchbrief von 1595 übereinstimmendes Kreuzzeichen auffindet, was bisher jedoch nicht erfolgte.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 116-117.

[Seite 116]

¹	N°49	<u>Erlass</u>	<u>N°1629 Rg.</u>	<u>Abschrift</u>
²		<u>an den Ortsvorsteher von Balzers</u>		

- |³ Unter Bezugnahme auf das Ansuchen
|⁴ vom 25. Oktober d(ieses) J(ahres) betreffend die Feststellung
|⁵ der streitig gewordenen Grenze zwischen den

|⁶ Gemeinden Balzers und Triesen wurde der Herr
|⁷ Ortsvorsteher darauf verwiesen, daß in der
|⁸ nämlichen Sache ein im Jahre 1861 durch Über-
|⁹ einkunft der genannten Gemeinden zu Stande
|¹⁰ gekommenes Schiedsgericht sich unterm 27. August
|¹¹ 1861 dahin ausgesprochen hat, es müsse jene
|¹² Grenze, welche die Gemeinde Triesen gegenüber
|¹³ der Gemeinde Balzers behauptet habe, als die
|¹⁴ richtige anerkannt und an derselben solange
|¹⁵ festgehalten werden, bis es der Gemeinde Bal-
|¹⁶ zers möglich werde, ein anderes in eine Steinplatte
|¹⁷ oberhalb der Zipfelwiese gehauenes und mit den
|¹⁸ Grenzpunkten des Spruchbriefes vom Jahre 1595
|¹⁹ übereinstimmendes Kreuz aufzufinden und
|²⁰ rücksichtlich deßen Echtheit den Ausspruch des
|²¹ Regierungsamtes zu erwirken.
|²² Nachdem dies seither nicht geschehen ist und
|²³ insolange dies nicht geschieht, muß die im Jahre
|²⁴ 1861 fixirte Grenze zwischen Triesen und
|²⁵ Balzers als richtig anerkannt werden, und liegt
|²⁶ daher im gegenwärtigen Stadium dieser Ange-
|²⁷ legenheit

[Seite 117]

|¹ kein Anlaß vor, mit einer neuerlichen^{a)} administra-
|² tiven Entscheidung vorzugehen.
|³ Wenn die Gemeinde Balzers auf Grund bloßer
|⁴ Zeugenaussagen sich in den factischen Besitz
|⁵ der bestrittenen Bodenfläche gesetzt und auf
|⁶ derselben im Jahre 1882 einen Holzschlag ausge-
|⁷ führt hat, so kann der diesfalls seitens der Gemeinde
|⁸ Triesen bei der competenten Gerichtsbehörde an-
|⁹ hängig gemachte^{b)} Rechtsstreit selbstverständ-
|¹⁰ lich nicht durch die Regierung, sondern muß
|¹¹ derselbe durch die Gerichtsbehörden entschieden werden.
|¹² Die ausgesprochene Besorgniß, daß der künftige
|¹³ richterliche Spruch hinsichtlich des vorerwähnten
|¹⁴ Holzschlages möglicherweise ein Präjudiz

|¹⁵ für die zu gewärtigende administrative Be-

|¹⁶ stimmung der Gemeindegrenze schaffen könnte,

|¹⁷ ist nicht gegründet.

|¹⁸ Fürst(liche) Regierung.

|¹⁹ Vaduz, am 20. November 1884

|²⁰ In der Maur

|²¹ m.p.

a) *Die Silbe -er- über der Zeile eingeflickt.* – b) *gemachte aus gemachten korr.*

GA T Urkundenbuch II, S. 118-119.

5. Oktober 1888

Erlass (der fürstlichen Regierung) an den Ortsvorstand in Balzers, wonach hinsichtlich des Waldgrenzstreites zwischen den Gemeinden Balzers und Triesen ein von den Balzner Vertretern Valentin Vogt, Andreas Nigg und Baptist Gstöhl in eine Steinplatte oberhalb der Zipfelwiese eingehauenes und mit dem Spruchbrief von 1595 übereinstimmendes Kreuzzeichen aufgefunden wurde, laut Bericht des Forstamtes in Abrede gestellt wird, sodass die Grenzziehung bis auf Weiteres gemäss den Spruchbriefen von 1861 verbleibt.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 118-119.

[Seite 118]

|¹ N°50 Abschrift des Erlasses

|² an den Ortsvorstand in Balzers

|³ de dato 5. 10. 1888, Zl. 1500 Rg.

|⁴ Über die den Waldgrenzenstreit^{a)} zwischen Trie-

|⁵ sen und Balzers betreffende Eingabe vom

|⁶ 19. August d(ieses) J(ahres), laut welcher Gemeinderath Va-

|⁷ lentin Vogt, Waldaufseher Andreas Nigg und

|⁸ Baptist Gstöhl, sämmtlich Ortsbürger und Be-
 |⁹ wohner von Balzers, ein in^{b)} eine Steinplatte
 |¹⁰ oberhalb der Zipfelwiese gehauenes und mit
 |¹¹ den Grenzpunkten des Spruchbriefes vom Jahre
 |¹² 1595 übereinstimmendes Kreuz aufgefunden
 |¹³ haben wollen, ist das Forstamt aufgefordert,
 |¹⁴ worden, unter Zuziehung der Waldaufsichts-
 |¹⁵ organe von Triesen und Balzers sowie von
 |¹⁶ Mitgliedern beider Gemeindevorstellungen
 |¹⁷ die Erhebung an Ort und Stelle zu pflegen.
 |¹⁸ Laut Berichtes des Forstamtes vom 4. Oktober
 |¹⁹ dieses J(ahre)s N°200 wurden jedoch bei der am 20. September
 |²⁰ gepflogenen commissionellen Überschau an
 |²¹ der vermeinten Stelle nur ganz unregel-
 |²² mäßige Vertiefungen, welche lediglich durch
 |²³ Verwitterungen und Abbröckelungen des
 |²⁴ Felsens, keineswegs aber durch Menschenhand
 |²⁵ entstanden sind, dagegen keinerlei Grenzzeichen
 |²⁶ und auch nicht das in dem diese Sache betreffenden
 |²⁷ schiedsgerichtlichen Sprüche vom Jahre 1861 erwähnte
 |²⁸ Kreuz aufgefunden, und stimmt überhaupt die

[Seite 119]

|¹ vermeinte Stelle nicht mit dem in der Grenzurkunde
 |² vom Jahre 1595 näher bezeichneten Platze überein.
 |³ Hienach verbleibt es bis auf Weiteres bei dem
 |⁴ die streitige Waldgrenze zwischen Triesen und
 |⁵ Balzers betreffenden Schiedssprüche vom Jahre
 |⁶ 1861, wovon der Ortsvorstand und Verweisung
 |⁷ auf den aus analoger Veranlassung ergange-
 |⁸ nen hieramt(lichen) Erlaß vom 20. November 1884
 |⁹ Zl. 1629/Reg. zur Darnachachtung in Kenntniß
 |¹⁰ gesetzt wird.

a) Zweite Silbe -en- über der Zeile eingeflickt. – b) in aus eine korr.

Vaduz, 19. November 1862

Mitteilung des Landesverwesers Haus von Hausen an die Gemeinde Triesen, dass der vom fürstlichen Forstamt angefertigte Situationsplan über die auf der Wiese Selvapiana gegen die Mittagsspitze und auf dem Sattel gesetzten Grenzsteine beim Verhandlungsakt hinsichtlich des Grensstreites mit der Gemeinde Balzers hinterlegt wurde.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 119.

|¹¹ N°51
|¹² Dem Gemeindevorstande Triesen wird mitgetheilt,
|¹³ daß der vom fürst(lichen) Forstamte angefertigte Situati-
|¹⁴ onsplan über die auf der Wiese Silvaplana gegen
|¹⁵ die Mittagsspitze und auf dem Sattel gesetzten
|¹⁶ Grenzsteine hieramts bei dem Verhandlungs-
|¹⁷ ackte rücksichtlich der Ausgleichung des Grenz-
|¹⁸ streites zwischen den beiden Gemeinden Triesen
|¹⁹ und Balzers hinterlegt ist.

|²⁰ Vaduz, am 19. November 1862.

|²¹ Hausen m.p.

GA T Urkundenbuch II, S. 120-121.

Triesen, 8. März 1888

Die Geschwister Alois und Christina Gassner und die Erben der Maria Anna und Theresia Gassner von Triesen verkaufen für 260 Gulden der Gemeinde Triesen die in ihrem Besitz stehende Hälfte eines 1262 Klafter grossen Waldes hinter Magriiel, sodass der Gemeinde nun der ganze Wald gehört.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 120-121.

[Seite 120]

|¹ N°52 Kaufvertrag
|² Welcher heute zwischen den Geschwisterten Alois
|³ und Christina Gassner und der Erbsmassa
|⁴ nach Maria Anna und Theresia Gassner von
|⁵ Triesen als Verkäufer einerseits und der löb(lichen)
|⁶ Gemeinde Triesen unter Vertretung des Orts-
|⁷ vorstehers Xaver Bargetze, Adlerwirth in
|⁸ dort, als Käuferin anderseits abgeschlossen
|⁹ und vereinbart wurde.
|¹⁰ I. Da laut grundbürgerlicher Zuschrift die obge-
|¹¹ nannten verkäuferischen Parteien und die Ge-
|¹² meinde Triesen gemeinsame Besitzer zu
|¹³ je gleichen idiellen Antheilen der Realität,
|¹⁴ Triesner Buch 4, fol. 230 Cataster N°37/XXII, als ein
|¹⁵ Wald hinter Magrül mit 1262 Klafter sind,
|¹⁶ und die Gemeinde Triesen nun in den Allein-
|¹⁷ besitz dieses Reals gelangen will, so ver-
|¹⁸ kaufen die genannten Mitbesitzer ihre An-
|¹⁹ theile zu je 65 fl. Ö(streichische) Währung zusammen 260 fl.,
|²⁰ sage zweihundert und sechzig Gulden
|²¹ Ö(streichische) Währung an die löb(liche) Gemeinde Triesen.
|²² II. Dieser Kaufschilling per 260 fl. ist von
|²³ der Gemeinde Triesen sogleich baar an die ver-
|²⁴ käuferischen Parteien auszubezahlen, welches
|²⁵ als geschehen betrachtet und die Gemeinde sie für
|²⁶ gleich rechtskräftig quittirt wird.

[Seite 121]

|¹ III. Nachdem nun die Gemeinde Triesen theils
|² durch ihren vorigen Erwerb, theils durch gegen-
|³ wärtigen Kaufvertrag Alleineigenthümerin
|⁴ dieses Reals geworden ist, so stellt dieselbe das
|⁵ Ansuchen, es wolle der ganze Besitz des Kauf-
|⁶ objekts in ihr Alleineigenthum grundbürger-
|⁷ lich eingetragen werden, welches nun von den
|⁸ genannten käuferischen Parteien auf Kosten
|⁹ der Gemeinde Triesen hiemit bewilligt wird.
|¹⁰ Jn Urkund dessen der Contrahenten

¹¹	und erbetenen Zeugen Fertigung.	
¹²	Triesen, den 8. März 1888.	
¹³	Xaver Bargetze, Vorsteher, Käufer	Alois Gassner,
¹⁴	L(ocus) S(igilli) m.p.	Verkäufer m.p.
¹⁵	Andreas Banzer, Gemeinderath m.p.	1 Katharina Kindle m.p.
¹⁶	Josef Kaufmann, Zeuge m.p.	2 Theresia Kindle m.p.
¹⁷	Josef Anton Seger, Zeuge m.p.	3 Christina Kindle m.p.
¹⁸		4 Josef Schurti m.p.
¹⁹	I. Die Erben nach Theres Gassner-Schurti sind laut Abh(andlung) Fasc. 120 M. 75 die ^{a)} unter 4, 5, 6 und 7 bezeichneten Kinder.	5 Alois Schurti m.p.
²⁰		Christina Gassner.
²¹	M. 75 die ^{a)} unter 4, 5, 6 und 7 bezeichneten Kinder.	6 Wendelin Schurti m.p.
²²		7 Franz Schurte m.p.
²³	II. Die Erben nach A. Maria Gassner-Kindle sind laut Abh(andlung) Fasc. 112 M. 24 die unter 1, 2, 3 und 8 bezeichneten Kinder.	8 Wendelin Kindle m.p.
²⁴		
²⁵		Grundbuchshandlung verfügt.
²⁶		Fürst(lich) Liecht. Landgericht,
²⁷		Vaduz, am 31. Mai 1888.
²⁸		
²⁹	Blum m.p. Hartmann	
³⁰		m.p.

^{a)} Folgt durchgestr. 4.

GA T Urkundenbuch II, S. 122-123.

Triesen, 14. März 1889

Kreszens Schurte geb. Erni von Triesen verkauft für 80 Gulden der Gemeinde Triesen eine zu ihrem Haus gehörende 656 Klafter grosse Heureute.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 122-123.

[Seite 122]

|¹ N°53 Kaufvertrag

|² Abgeschlossen zwischen Kreszens Schurte geb.
|³ Erni bei N°108 in Triesen als Verkäuferin
|⁴ und der Gemeinde Triesen durch ihre gefertigten
|⁵ Vertreter als Käuferin.
|⁶ I. Kreszens Schurte verkauft an die Gemeinde
|⁷ Triesen ihr zum Hause N°108/78a in Triesen
|⁸ geschriebenes Grundstück, eine Heureuthe K.
|⁹ N°10/XXI mit 656 Klafter um die vereinbarte
|¹⁰ Kaufsumme von 80 fl., sage achtzig Gulden Ö(sterreichische) W(ährung).
|¹¹ II. Käuferin Gemeinde Triesen hat den Kaufschilling
|¹² an die Verkäuferin bezahlt, worüber letztere
|¹³ durch ihre Unterschrift unter einem quittirt.
|¹⁴ III. Wag und Gefahr, Besitz und Genuß gehen vom
|¹⁵ Kauftage an auf den Käufer über. Käufer
|¹⁶ hat aber auch alle diesem Grundstücke anhaftenden
|¹⁷ Lasten und Steuern zu übernehmen und
|¹⁸ aus Eigenem zu bestreiten.
|¹⁹ IV. Wird an das löb(liche) Grundamt die Bitte gestellt, es
|²⁰ wolle dieses Grundstück Katt(aster) 10/XXI per 656 Klafter
|²¹ vom Hause 108/78a grundbürgerlich getrennt und
|²² in das Triesner Buch 2, fol. 786 auf Namen der Ge-
|²³ meinde Triesen eingetragen werden.
|²⁴ V. Die Zuschriftengebühren bestreitet Käuferin
|²⁵ Gemeinde Triesen aus Eigenem.

[Seite 123]

¹ Urkund dessen die Fertigung.	
² Triesen, den 14. März 1889.	
³ Die Verkäuferin:	Namens der Gemeinde
⁴ Kreszens Schurte L(ocus) S(igill)	Triesen:
⁵ m.p.	Xaver Bargetze, Vorsteher
⁶	m.p.
⁷ Grundbuchshandlung verfügt.	Anton Kindle, Kaßier
⁸ Fürst(lich) liechtenst. Landgericht.	m.p.
⁹ Vaduz, am 31. März 1889.	Wendelin Kindle,
¹⁰ Blum m.p.	Zeuge m.p.

|¹¹

Hartmann m.p.

Josef Seli, Zeuge, m.p.

GA T Urkundenbuch II, S. 123-124.

Triesen, 14. März 1889

Anton Sprenger von Triesen verkauft für 65 Gulden der Gemeinde Triesen eine zu seinem Haus gehörende 665 Klafter grosse Heureute.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 123-124.

[Seite 123]

- |¹² N°54 Kaufvertrag
 |¹³ Abgeschlossen zwischen Anton Sprenger bei N°7
 |¹⁴ in Triesen als Verkäufer und der Gemeinde Triesen
 |¹⁵ durch ihre gefertigten Vertreter als Käuferin.
 |¹⁶ I. Anton Sprenger verkauft an die Gemeinde
 |¹⁷ Triesen sein zum Hause N°7/134a in Triesen
 |¹⁸ geschriebenes Grundstück, eine Heureuthe
 |¹⁹ Kataster N°9/XXI mit 665 Klafter, um die vereinbarte
 |²⁰ Kaufsumme von 65 fl., sage: sechzig und
 |²¹ fünf Gulden Ö(sterreichische) Währung).
 |²² II. Käuferin Gemeinde Triesen hat den Kaufschilling an den Verkäufer bezahlt, worüber Letzterer durch seine Unterschrift unter einem
 |²³ quittirt.
 |²⁴ III. Wag und Gefahr, Besitz und Genuß gehen vom

[Seite 124]

- |¹ Kauftage an auf den Käufer über. Käufer
 |² hat aber auch alle diesem Grundstücke an-
 |³ haftenden Lasten und Steuern jeder Art zu
 |⁴ übernehmen und aus Eigenem zu bestreiten.
 |⁵ IV. Stellen die Contrahenten an das löb(liche)
 |⁶ Grundamt die Bitte, es wolle dieses Grund-

|⁷ stück Kataster N°9/XXI per 665 Klafter vom Hause N°134a
|⁸ a) in Triesen grundbürgerlich getrennt
|⁹ und in das Triesner Grundbuch 2, fol. 785 auf Namen
|¹⁰ der Gemeinde Triesen eingetragen werden.
|¹¹ V. Die Tabulargläubiger bewilligen durch ihre
|¹² Mitfertigung die grundbürgerliche Durchfüh-
|¹³ rung gegenwärtigen Vertrages.
|¹⁴ VI. Die Zuschriftsgebühren bestreitet Käuferin
|¹⁵ Gemeinde Triesen aus Eigenem.
|¹⁶ Urkund dessen die Fertigung.

|¹⁷ Triesen, am 14. März 1889.

¹⁸ Anton Sprenger m.p.	Xaver Bargetze, Vorsteher
¹⁹ L(ocus) S(igilli)	m.p.
²⁰ Nebesky m.p.	Anton Kindle, Kaßier
²¹	m.p.
²² L(ocus) S(igilli)	Wendelin Kindle, Zeuge
²³	m.p.
²⁴ Grundbuchshandlung	Josef Seli, Zeuge m.p.
²⁵ verfügt.	
²⁶ Fürstl. liechtenst. Landgericht	
²⁷ Vaduz, am 31. März 1889.	
²⁸ Blum m.p.	
²⁹ Hartmann m.p.	

^{a)} Folgt durchgestr. getrennt.

GA T Urkundenbuch II, S. 125-127.

Triesen, 6. Mai 1889

Zwischen Fidel Kindle im Meierhof in Triesen und der Gemeinde Triesen abgeschlos-
sener Kauf- und Servitutsvertrag, wonach Fidel Kindle der Gemeinde unter den genann-
ten Bedingungen verschiedene aufgeführte Grundstücke zum Bau von Fahrwegen ver-
kaufte.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 125-127.

[Seite 125]

|¹ N°55 Kauf- & Servituts-Vertrag

|² Zwischen Fidel Kindle bei N°169 im Meier-
|³ hof in Triesen und der Gemeinde Triesen in
|⁴ corpore, durch ihre gefertigten Vertreter wurde
|⁵ aufgrund protokollarischer Bestimmungen
|⁶ folgender Kauf- & Servituts-Vertrag abge-
|⁷ schlossen.

|⁸ I. Tritt Fidel Kindle von seinem Eigenthume
|⁹ Triesner Grundbuch 1, fol. 283, Wiese im Unterforst,
|¹⁰ Kataster N°22/I, 300 Klafter, einen Grundkomplex
|¹¹ von 182 Quadratklaftern zum Zwecke der Anleg-
|¹² ung eines Fahrweges südlich seinem Eigen-
|¹³ thum entlang und dienlich als Holzplatz unter
|¹⁴ dem Gemeindewald “Unterforst“ der Gemeinde
|¹⁵ Triesen ins volle und unbeschränkte Eigenthum
|¹⁶ ab gegen eine Entschädigung von 110 fl.,
|¹⁷ sage: einhundertzehn Gulden Ö(sterreichische) W(ährung).

|¹⁸ II. Der anzulegende Fahrweg muß die Breite
|¹⁹ von 8 Fuß W(iener) M(ass) haben und wird dem Fidel
|²⁰ Kindle bewilligt, nörd(lich) längs des Fahrweges
|²¹ auf seinem Eigenthume einen 4 Fuß hohen
|²² Zaun zu erstellen auf seine Kosten.

|²³ III. Weiter überläßt Fidel Kindle der Gemeinde
|²⁴ Triesen von seinem Gute Triesner Grundbuch 1, fol. 265,
|²⁵ Kataster N°21a/1 das Tobel dort, 2517 Klafter, die Marken
|²⁶ ziemlich öst(lich) am dortigen Kiesfang vereinbart
|²⁷ und gesteckt, einen Bodenkplex von 476 Klaf-
|²⁸ ter ins rechtmäßige Eigenthum im Werthe
|²⁹ von 40 fl.

[Seite 126]

|¹ IV. Dagegen wird seitens der Gemeinde Triesen
|² durch ihre Vertreter dem Fidel Kindle be-

- |³ williget, die nun aufgefűrte Mauer öst(lich)
|⁴ seines Eigenthumes und west(lich) des Gemeinde-
|⁵ eigenthumes “Unterforstwald“ stehen zu lassen
|⁶ und soweit aufführen zu dürfen bis wo dieselbe
|⁷ abwärts geht, das heisst eine südwest(liche) Richtung annimmt.
|⁸ Fidel Kindle hat aber die Verpflichtung, ob dieser
|⁹ Mauer bis gegen das Tobel, welches nun in
|¹⁰ das Eigenthum der Gemeinde Triesen über-
|¹¹ geht, einen fahrbaren Weg auf seine Kosten
|¹² zu erstellen. Die Jnstandhaltung des Weges
|¹³ aber ist Sache der Gemeinde. Die Marken
|¹⁴ im und gegen das Tobel müssen derart sein,
|¹⁵ daß in das Tobel beguem ein Fahrweg an-
|¹⁶ gelegt werden kann.
- |¹⁷ V. Jn dem Kaufschilling per 110 fl. ist auch ein
|¹⁸ Bodenkomplex von 188 Quadratklaftern, welcher von
|¹⁹ Fidel Kindle's Eigenthum Triesner Grundbuch 1, fol. 627,
|²⁰ Kataster N°21c/I per 1129 Klafter abzutrennen ist
|²¹ und in das Eigenthum der Gemeinde Triesen
|²² übergeht, inbegriffen. Dieser Bodenkomplex
|²³ wird zum Zwecke des in Punkt I und II erwähn-
|²⁴ ten Fahrweges verwendet.
- |²⁵ VI. Der Kaufschilling per 110 fl. ist nach grund-
|²⁶ bucherlicher Durchführung dieses Vertrages
|²⁷ zu begleichen.
- |²⁸ VII. Fidel Kindle verzichtet auf Schadenersatz,
|²⁹ falls die im Punkt IV erwähnte Mauer durch

[Seite 127]

- |¹ Holzung seitens der Gemeinde oder durch Stein-
|² brüche beschädiget werden sollte. Beschädigungen
|³ an seinem übrigen Eigenthume sind hiemit nicht
|⁴ gemeint.
- |⁵ VIII. Die Gemeinde Triesen tritt schon per 1889 in
|⁶ den Besitz und Genuß der in ihr Eigenthum über-
|⁷ gehenden Grundparzellen und hat aber auch pro
|⁸ 1889 sämtliche denselben anhaftenden Lasten
|⁹ und Steuern jeder Art zu übernehmen und zu

- |¹⁰ bestreiten.
- |¹¹ IX. Stellen die Contrahenten an das löb(liche) Grundamt
- |¹² das Ansuchen, von Grundbuch 1, fol. 280, Kataster N°22/I 182
- |¹³ Klafter, von Grundbuch 1, fol. 627, Kataster N°21e/1 188
- |¹⁴ Klafter und von Grundbuch 1, fol. 265, Kataster N°21a/I 476
- |¹⁵ Klafter grundbücherlich zu trennen und in das
- |¹⁶ Triesner Grundbuch 4, fol. 488 auf Namen der Gemeinde
- |¹⁷ Triesen eintragen zu wollen, und zwar auf
- |¹⁸ Kosten besagter Gemeinde.
- |¹⁹ X. Wird sich seitens der Gemeinde Triesen die re-
- |²⁰ gierungsamtliche Genehmigung dieses Kauf-
- |²¹ und Sevituts-Vertrages vorbehalten.
- |²² XI. Gegenwärtiger Vertrag ist in zwei gleich-
- |²³ lautenden Exemplaren auszufertigen und je-
- |²⁴ dem der Contrahenten ein Exemplar zuzustellen.
- |²⁵ Urkund dessen die Fertigung.
- |²⁶ Triesen, am 6. Mai 1889. Der Verkäufer:
- |²⁷ Namens der Gemeinde Triesen: Zl.1554/Rg ex.889. Fidel Kindle m.p.
- |²⁸ Xaver Bargetze, Vorsteher m.p. Vorstehender Vertrag wird genehmigt.
- |²⁹ Anton Kindle, Kaßier m.p. L. S. Vaduz, am 27. August 1889. ^{a)}
- |³⁰ Jakob Beck, Zeuge m.p. der fürst(liche) Landesverweser
- |³¹ Joh(ann) G(eorg) Niedhart, Zeuge m.p. Jn der Maur m.p.
- |³² Grundbuchshandlung verfügt.
- |³³ Jm Kataster vorgemerkt L. S. Fürstl. liechtenst.) Landgericht
- |³⁴ 13. 9. [1]889. Rheinberger m.p. Blum m.p. Hartmann m.p.

^{a)} Folgt durchgestr. der fürstl.

Das fürstl. liechtenst. Landgericht überantwortet gemäss Versteigerungsprotokoll und Erbregelung von Johann Erni in Triesen eine aus dessen Nachlass stammende 589 Klafter grosse Heureute unter den aufgeführten Bedingungen für 50 Gulden ins Eigentum der Gemeinde Triesen.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 128-129.

[Seite 128]

|¹ (N°1083) (Stempel auf dem Lizitat(ions)-Protokoll).

|² N°56 Einantwortungs-Urkunde.

|³ Vom f(ürstl.) l(liechtenst.) Landgerichte Vaduz wird auf Grund
|⁴ des Versteig(erungs)-Protokolls vom 12. 3. 1888 N°1083
|⁵ und Abh(an)dl(un)g nach Joh(ann) Erni N°49/76 in ^{a)}Triesen^{a)}, d(a)t(iert), Vaduz
|⁶ vom 9. 7. 1889 N°2636, von dem zum Nachlasse
|⁷ desselben ^{a)}und seiner^{a)} vorverstorbenen Gattin gehörigen
|⁸ Realitäten der Gemeinde Triesen die vom
|⁹ Hause N°49/76 dort zu trennenden und ins
|¹⁰ Triesner Buch 1, fol. 724 zu übertragende Heureuthe
|¹¹ Kataster N°164/XIV mit 589 Klafter um das Meistbot
|¹² von 50 fl., fünfzig Gulden, unter folgenden
|¹³ Bedingungen zum Eigenthum eingeantwortet.

|¹⁴ 1. Wag und Gefahr, Besitz und Genuß gehen und zwar ohne
|¹⁵ Haftung für's Flächenmaß mit allen Rechten
|¹⁶ und Lasten der bisherigen Benützung vom Ver-
|¹⁷ steigerungstage an auf die Käuferin über.

|¹⁸ 2. Die mit dem Besitze verbundenen Steuern
|¹⁹ und Abgaben aller Art gehen vom 1. Jänner 1888
|²⁰ an ebenfalls auf die Käuferin über.

|²¹ 3. Hat Käuferin den seit 12. 3. 1888 verzinslichen
|²² und auf Martini 1888 zahlbaren Kaufschilling
|²³ dem Erben Fidel Kindle dort zu Handen des
|²⁴ Curators Wendelin Kindle N°33 zu berichtigen.

|²⁵ 4. Die ^{b)} Lizitations-
|²⁶ und Besitzänderungsgebühren hat Käuferin
|²⁷ selbst zu tragen.

|²⁸ Die Gewähranschreibung der Käuferin im
|²⁹ Grundbuche erfolgt erst über ausgewiesene
|³⁰ Zahlung des Kaufschillings unter Vorlage

[Seite 129]

|¹ dieser Urkunde beim Grundamte.

|² Vaduz, am 30. Juli 1889.

- |³ L(ocus) S(igilli). Blum m.p.
- |⁴ Grundbuchshandlung verfügt.
- |⁵ Fürst(lich) l(iechtenst.) Landgericht.
- |⁶ Vaduz, am 30. September 1889.
- |⁷ Blum m.p.
- |⁸ Hartmann m.p.

^{a-a)} Jeweils über der Zeile eingeflickt. – ^{b)} Folgt durchgestr. Besitzänderungsgebühren.

GA T Urkundenbuch II, S. 129-130.

Triesen, 21. August 1889

Protokoll über die auf Anfrage des Landestechnikers [Peter] Rheinberger von Alt-Lehrer Josef Anton Frommelt von Triesen unter den aufgeführten Bedingungen erfolgte Zustimmung zur Abtretung einer 94 Klafter grossen Parzelle zum Preis von 70 Gulden an die Gemeinde für einen neu anzulegenden Ableitungskanal.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 129-130.

- |⁹ N°57 ^{a)} Protokoll
- |¹⁰ Aufgenommen am 21. August 1889 in Triesen, und zwar
in Gegenwart der Unterzeichneten.
- |¹¹ Auf Verlangen des fürst(lichen) Landestechnikers
erscheint Herr Altlehrer Jos(ef) Anton Frommelt von Triesen
und gibt auf Befragen, ob er sich herbeilasse, einen Theil
seiner Grundparzelle in Flur II, Kataster N°268, für
Rheinbauzwecke, nämlich für einen neu anzulegen-
den Ableitungskanal, käuflich an die Gemeinde Triesen
abzutreten, und unter welchen Bedingungen, nachfol-
gende rechtsgültige Erklärung ab.
- |¹² Jch bin erbötig, von meinen eigenthümlichen^{b)} zu Haus N°62 geschrie-
benen Parzelle, Kataster N°II/268, den am Damme
gelegenen und bereits ausgemarkten Theil mit einem

[Seite 130]

|¹ Quadratmaße von 94 Klafter um den Kaufschilling
|² von 70 fl., siebenzig Gulden Ö(sterreichische) W(ährung), für den
|³ genannten Zweck abzutreten.
|⁴ Weiter bedinge ich aber, daß mir der Kauf-
|⁵ schilling sofort baar bei der Landeskassa flüssig
|⁶ gemacht und daß mir der allfällig entstehende Scha-
|⁷ den wegen Abrutschung der Kanalböschung ersetzt
|⁸ werde, wogegen ich gestatte, daß die grundbücherliche
|⁹ Umschreibung und bezügliche Grundbuchsberichtigung
|¹⁰ ohne Verzug ausgeführt werden darf.

|¹¹ Jn meiner Gegenwart.
|¹² Rheinberger m.p., Jos(ef) Ant(on) Frommelt m.p.
|¹³ Landestechniker.
|¹⁴ X(aver) Bargetze, Zeuge, m.p.
|¹⁵ c) Grundbuchshandlung verfügt.
|¹⁶ Fürst(lich) l(iechtenst.) Landgericht. G(ottfried) Arbenz, Zeuge, m.p.
|¹⁷ Vaduz am 14. Jänner 1890.
|¹⁸ Blum m.p.
|¹⁹ Hartmann m.p.

a) Auf Seite 129 eingelegter Zettel mit der Anmerkung: N°57, fol.129. Original wurde auf Verlangen des fürstlichen Cassaverwalters durch Landes. Schädler dort eingesandt am 13. Juni 1893. Siehe [...] N 232/93.
– b) eigenthümlichen über der Zeile eingeflickt. – c) Über der Zeile eingeflickt N°165.

GA T Urkundenbuch II, S. 130-134.

Triesen, 28. Dezember 1889

Xaver und Regina Schurte, Benedikt Kindle, vertreten durch seine Vormünder Anna Kindle geb. Voser und Benedikt Kindle sowie Alois Gassner und Johann Kindle verkaufen der Gemeinde Triesen ihre aufgeführten Grundstücke zu den angegebenen Preisen zum Strassenbau in Letzana.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 130-134.

|²⁰ N°58 Kaufvertrag

|²¹ Abgeschlossen zwischen der Gemeinde Triesen durch
|²² ihre Vertreter Xaver Bargetze, Vorsteher, und
|²³ Anton Kindle, Kassier, als Käuferin einer- und
|²⁴ den nachbenannten Contrahenten ^{a)} als Ver-
|²⁵ käufer anderseits.

[Seite 131]

- |¹ I. Xaver Schurte N°73 in Triesen überläßt der
|² Gemeinde Triesen von seinem eigenthümlichen, zur
|³ Hausbestiftung N°73ⁿ/45a geschriebenen Grundstücke,
|⁴ Kataster N°417/VIII per 191⁴/6 Klafter, Wiese im obern Baum-
|⁵ garten, zum Baue einer Straße einen Bodencom-
|⁶ plex von 10⁴/6 Klafter um den Preis von 2 fl. pro Quadratklafter
|⁷ oder zusammen um 21 fl. 34 xr., sage: zwanzig und ein
|⁸ Gulden, auch 34 Kreuzer Ö(streichische) W(ährung) ins unbeschränkte Eigen-
|⁹ thum.
- |¹⁰ II. Regina Schurte N°71 in Triesen tritt hiemit der Ge-
|¹¹ meinde Triesen von ihrem Grundstücke Triesner Grundbuch 1,
|¹² fol. 650, Wiese im obern Bongert, Kataster N°414/VIII per 116⁴/6
|¹³ Klafter zum Zwecke des Straßenbaues Lizenen einen
|¹⁴ Grundkomplex von 12²/6 Quadratklafter um den Preis von 2 fl.
|¹⁵ per Quadratklafter oder um den Gesammtkaufschilling von
|¹⁶ 24 fl. 67 xr., sage: zwanzig und 4 Gulden, auch
|¹⁷ 67 xr. Ö(streichische) W(ährung) in das volle und unbeschränkte Eigenthum
|¹⁸ ab.
- |¹⁹ III. Anna Kindle geb. Voser bei N°72 ^{b-)} in Triesen ^{-b)} als Mutter und
|²⁰ Benedikt Kindle bei N°69 in Triesen als Mitvormund
|²¹ verkaufen namens des minderjährigen Kindes Benedikt
|²² Kindle bei N°72 in Triesen von dem zur Hausbestiftung
|²³ N°72/46a in Triesen geschriebenen Grundstücke, Wies
|²⁴ im obern Bongert, Kat(aster) N°412/VIII per 120 Klafter, einen
|²⁵ Komplex von 22³/6 Klafter, das Klafter zu 2 fl. oder
|²⁶ gesammtum 45 fl., sage: vierzig und fünf Gulden Ö(streichische) W(ährung)
|²⁷ an die Gemeinde Triesen zum Baue der Lizenenstraße.
- |²⁸ IV. Überläßt Alois Gassner bei N°99 in Triesen der
|²⁹ Gemeinde Triesen zum Straßenbau Lizenen von

|³⁰ seinem Grundstücke, Triesner Buch 2, fol. 128, Wies im obern

[Seite 132]

|¹ Bongert, Kat(aster) N°413/VIII per 316⁴/6 Klafter einen Bo-

|² denkomplex von 76¹/₆ Quadratklafter, pro Klafter 1 fl. 20 [xr.]

|³ oder gesammt um 91 fl. 40 xr., sage: nuenzig und

|⁴ ein Gulden, auch 40 Kr. Ö(sterreichische)W(ährung) ins unbeschränkte Ei-

|⁵ genthum.

|⁶ V. Verkauft Johann Kindle N°80 in Triesen an

|⁷ die Gemeinde Triesen sein ihm eigenthümliches

|⁸ zur Hausbestiftung N°80/48a in Triesen geschrie-

|⁹ benes Grundstück, Bünt an der Halden, Kataster N°404/VIII,

|¹⁰ per 35³/₆ Klafter um den Kaufschilling von 90 fl.,

|¹¹ sage: neunzig Gulden Ö(sterreichische)W(ährung).

|¹² VI. Die käuferische Gemeinde Triesen hat be-

|¹³ treffenden Kaufschillinge gleich an die Ver-

|¹⁴ käufer entweder an baar oder durch Verrechnung

|¹⁵ abzuführen.

|¹⁶ VII. Die längs der Straße bei dem den Verkäufern

|¹⁷ noch bleibenden Grundeigentume notwendig wer-

|¹⁸ dende Zäunung hat die Gemeinde Triesen auf

|¹⁹ eigene Kosten zu erstellen wie auch fernerhin zu

|²⁰ unterhalten.

|²¹ VIII. Die den in das Eigenthum der Gemeinde übergehen-

|²² den Parzellen anhaftenden Lasten und Steuern

|²³ jeder Art hat die käuferische Gemeinde vom 1. Jän-

|²⁴ ner 1890 an zu tragen und aus Eigenem zu be-

|²⁵ streiten wie dieselbe auch in den Besitz und Genuß

|²⁶ dieser genannten Grundparzellen tritt.

|²⁷ IX. Stellen die Contrahenten an das Grundamt

|²⁸ das Ansuchen, es wollen die im Punkt I erwähnten

|²⁹ und an die Gemeinde Triesen verkauften 10⁴/₆

|³⁰ Quadratklafter von dem zur Hausbestiftung 73/45a

[Seite 133]

|¹ geschriebenen Grundstücke Kataster N°417/VIII per 191⁴/6 Klafter

|² grundbücherlich getrennt, ferner wolle von dem in Punkt

|³ II erwähnten Grundstücke, Triesner Grundbuch 1, fol. 650 Kataster N°414/VIII

|⁴ per 116⁴/6 Klafter, ein Grundkomplex von 12²/₆ Quadratklafter ge-

|⁵ trennt, weiter wollen von dem ^{c)} im Punkt
|⁶ III. erwähnten und zur Hausbestiftung N°72/46a geschrie-
|⁷ benen Grundstücke Kataster N°412/VIII per 120 Klafter, 22³/6
|⁸ Klafter grundbürgerlich getrennt, ebenso wollen von
|⁹ dem unter Punkt IV. erwähnten Grundstücke Triesner Buch 2,
|¹⁰ fol. 128, Kataster N°413/VIII per 316⁴/6 Klafter, 76¹/6 Klafter
|¹¹ ^{d)} grundbürgerlich getrennt, und es wolle auch das
|¹² im Punkt V. erwähnte und verkaufte Grundstück, Kataster N°404/VIII
|¹³ von der Hausbestiftung N°80/48a in Triesen grundbürger-
|¹⁴ lich getrennt und sämmtlich in diesem Punkt IX. erwähnten
|¹⁵ und zu trennenden Grundparzellen auf Namen der
|¹⁶ Gemeinde Triesen in das Triesner Grundbuch 2, fol. 808 einge-
|¹⁷ tragen werden.

- |¹⁸ X. Die Messungs-, Besitzänderung- und Zuschrifts-
|¹⁹ gebühren bestreitet die käferischen Gemeinde aus Eigenem.
- |²⁰ XI. Die Tabulargläubiger bewilligen durch ihre Mit-
|²¹ fertigung die Durchführung gegenwärtigen Kauf-
|²² vertrages seinem genzen Jnhalte nach.
- |²³ XII. Bezuglich des im Punkt III erwähnten und zu ver-
|²⁴ kaufenden Bodenkomplexes wird sich die Genehmigung
|²⁵ des Vormundschaftsgerichtes vorbehalten.

|²⁶ Urkund dessen die Fertigung.

|²⁷ Triesen, am 28. Dezember 1889.
|²⁸ Xaver Schurte m.p., X(aver) Bargetze, Vorsteher m.p.
|²⁹ Verkäufer. Anton Kindle, Kassier, m.p.

[Seite 134]

¹ Regina Schurte m.p., Verkäufer.	Wendelin Kindle, Zeuge m.p. ^{e)} .
² Anna Kindle m.p., [Verkäufer].	Xaver Negele, Zeuge m.p. ^{e)} .
³ Benedikt Kindle m.p. [Verkäufer].	
⁴ Für Karl Kaufmann L.S.	Nebesky m.p.
⁵ Anton Eberle m.p.	Joh(ann) G(eorg) Marxer m.p.
⁶ Alois Gassner m.p. [Verkäufer].	für die Hofkaplanei-
⁷ Johann Kindle m.p. [Verkäufer].	pfrund in Vaduz.
⁸ Für Witwe M(aria) A(nna) Bargetze	
⁹ X(aver) Bargetze m.p.,	X(aver) Bargetze m.p.

- |¹⁰ Vollmachtshaber. für sich.
- |¹¹ (laut Vollmacht vom 10./IV.1885 U(rkunden) B(uch) 109, fol. 65).
- |¹² Für die Gemeinde, Kirche und Coporatie Triesen:
- |¹³ L.S. X(aver) Bargetze, Vorsteher, m.p. Joh(ann) Baptist Büchel m.p.
- |¹⁴ Pfarrer.
- |¹⁵ W. Erni, Kirchenpfleger m.p. Cooperator Schmid m.p.
- |¹⁶ Maria Niedhart m.p.
- |¹⁷ Bezuglich des m. Benedikt Kindle vormundschaftsgerichtlich
- |¹⁸ genehmigt.
- |¹⁹ f(ürstlich) l(iechtenst.) Landgericht Vaduz am 1. April 1890.
- |²⁰ Blum m.p. L.S.
- |²¹ N 166/Rg. Gegen den Abverkauf besteht vom hierämtlichen
- |²² Standpunkte aus kein Anstand.
- |²³ Vaduz am 15. Februar 1890.
- |²⁴ Der fürst(liche) Landesverweser:
- |²⁵ L.S. Jn der Maur Grundbuchshandlung
- |²⁶ m.p. verfügt.
- |²⁷ Fürst(lich) l(iechtenst.) Landgericht.
- |²⁸ Vaduz, am 1. April 1890.
- |²⁹ Blum m.p.
- |³⁰ Hartmann m.p.

^{a)} Folgt durchgestr. anders. – ^{b-b)} Über der Zeile eingeflickt. – ^{c)} Folgt durchgestr. Grundstücke. – ^{d)} Folgt durchgestr. getrennt. – ^{e)} m.p. Jeweils unter der Zeile.

GA T Urkundenbuch II, S. 135-136.

Triesen, 7. Januar 1890

Der Fabrikbesitzer Caspar Jenny in Triesen verkauft der Gemeinde Triesen von seinen im oberen Bongert im Steinbruch gelegenen Gütern ein 68^{5/6} Quadratklafter grosses Grundstück unter den aufgeföhrten Bedingungen für 82 Gulden und 60 Kreuzer zum Bau einer Strasse.

[Seite 135]

I¹ N°59 Kaufvertrag

I² Abgeschlossen ^{a)} zwischen der Gemeinde Triesen
 I³ durch ihre Vertreter Xaver Bargetze, Vorsteher, und
 I⁴ Anton Kindle, Kassier, als Käuferin einer- und dem
 I⁵ Herrn Caspar Jenný, Fabrikbesitzer in Triesen
 I⁶ anderseits.

I⁷ 1. Überlässt Herr Caspar Jenný in Triesen der Gemein-
 I⁸ de Triesen von seinem zu Haus N°120 geschriebenen
 I⁹ Grundstücke, Steinbruch im obern Bongert, Kat(aster) N°407,408,409 410/VIII
 I¹⁰ per 403²/6, 151¹/6, 51¹/6 und 97³/6 Klafter, einen Bodenkomplex von
 I¹¹ 68⁵/6 Quadratklafter um den Auslösungsbetrag von 1 fl. 20 xr.
 I¹² pro Quadratklafter oder gesammt um den Kaufschilling von
 I¹³ 82 fl. 60 xr., sage: achtzig und zwei Gulden auch
 I¹⁴ 60 Kreuzer Ö(sterreichische)W(ährung) zwecks Erstellung einer Straße in das
 I¹⁵ volle und unbeschränkte Eigenthum.

I¹⁶ 2. Die käuferische Gemeinde hat den ^{b)} Kaufschilling
 I¹⁷ gleich an baar an den Herrn Verkäufer abzuführen.

I¹⁸ 3. Hat die Gemeinde Triesen ^{c)} den Gatter^{c)} dort beim Eintritte auf
 I¹⁹ das Grundstück des Herrn Verkäufers auf eigene Kosten
 I²⁰ zu erstellen und auch weiterhin, solange derselbe^{d)} dort notwen-
 I²¹ dig ^{e)} ist, auf Gemeindekosten zu
 I²² unterhalten. Ebenso hat die Gemeinde Triesen die
 I²³ notwendig werdende Zäunung bei dem dortigen
 I²⁴ Jennýschen Eigenthume der Straße entlang auf
 I²⁵ eigene Kosten zu erstellen und auch fernerhin zu unter-
 I²⁶ halten.

I²⁷ 4. Stellen die Contrahenten an das Grundamt das
 I²⁸ Ansuchen, es wolle von dem zum Hause N°120 geschrie-
 I²⁹ benen

[Seite 136]

I¹ Grundstücke, Steinbruch im obern Bongert, Kat(aster) N°408/VIII
 I² und 407, 409, 410/VIII per 403²/6 und 151¹/6, 51⁴/6, 97⁴/6 Klafter, ein
 I³ Komplex von 68⁵/6 Klafter grundbücherlich abgetrennt^{f)}
 I⁴ und in das Triesner Grundbuch 2, fol. 808 auf Namen der

- |⁵ Gemeinde Triesen eingetragen werden.

|⁶ 5. Die Messungs-, Besitzänderungs- und Zuschriften-
|⁷ gebühren bestreitet die käuferische Gemeinde aus
|⁸ Eigenem. Nutzungsrechte beginnen für die Käu-
|⁹ ferin mit dem Baue der Straße, die Tragung
|¹⁰ der Lasten aber vom 1. Jänner 1890 an.

|¹¹ Urkund dessen die Fertigung.

|¹² Triesen, am 7. Jänner 1890.

|¹³ X(aver) Bargetze, Vorsteher, m.p.

|¹⁴ (Katasterberichtigungsplan Anton Kindle, Kassier, m.p.
|¹⁵ unter fol. 328). Xaver Negele, Zeuge, m.p.

|¹⁶ Grundbuchshandlung Wendelin Kindle, Zeuge, m.p.
|¹⁷ verfügt. Caspar Jenni m.p.

|¹⁸ Fürst(lich) l(iechtenst.) Landgericht.

|¹⁹ Vaduz, am 14. März 1890.

|²⁰ Blum m.p.

|²¹ Hartmann m.p.

^{a)} Folgt durchgestr. unter. – ^{b)} Folgt durchgestr. de. – ^{c-c)} Über der Zeile eingeflickt. – ^{d)} derselbe über der Zeile eingeflickt. – ^{e)} Folgt durchgestr. werdende Zäunung. – ^{f)} Vorsilbe -ab über der Zeile eingeflickt.

GA T Urkundenbuch II, S. 137-138.

Triesen, 7. Januar 1890

Johann Schurte verkauft der Gemeinde Triesen von seiner Wiese im Güetli ein 102 $\frac{3}{6}$ /6 Quadratklafter grosses Grundstück unter den aufgeführten Bedingungen für 31 Gulden zum Strassenbau in Letzana, wofür jedoch nur 31 Quadratklafter benötigt werden, der Rest aber im Eigentum der Gemeinde verbleibt.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 137-138.

[Seite 137]

I¹ N°60 Kaufvertrag

I² Abgeschlossen zwischen der Gemeinde Triesen durch
 I³ ihre gefertigten Vertreter Xaver Bargetze, Vorsteher,
 I⁴ und Anton Kindle, Kassier, als Käuferin einer- und
 I⁵ dem Johann Schurte N°63 in Triesen ^{a)}als Verkäufer^{a)} anderseits.
 I⁶ I. Johann Schurte tritt hiemit von seinem Grundstücke
 I⁷ Triesner Grundbuch 2, fol. 122, Wiese im Gütle, Kataster N°647/VIII
 I⁸ per 740 Klafter, einen Grundkomplex von 102³/6 Quadratklafter
 I⁹ um den Kaufschilling von 30 fl., sage dreissig
 I¹⁰ Gulden Ö(sterreichische)W(ährung) der Gemeinde Triesen ^{b)}zum Lizenzen
 Straßenbaue^{-b)} in das volle und
 I¹¹ unbeschränkte Eigenthum ab, nämlich 31 Quadratklafter unter
 I¹² Kataster N°716/VIII zur neuen Straße, 71³/6 Klafter Rest 647a bleibt
 I¹³ Eigenthum der Gemeinde.
 I¹⁴ II. Die Gemeinde Triesen übernimmt die einmalige
 I¹⁵ Erstellung eines soliden Lattenzaunes an der zu
 I¹⁶ erbauenden Straße dem dortigen Eigenthume des
 I¹⁷ Verkäufers entlang. Die weitere Jnstandhaltung des
 I¹⁸ Zaunes aber ist Sache des Johann Schurte.
 I¹⁹ III. Der Kaufschilling von 30 fl. ist gleich an baar oder
 I²⁰ durch Verrechnung an den Verkäufer abzuführen.
 I²¹ IV. Stellen die Contrahenten an das Grundamt die Bitte,
 I²² es wolle von dem Grundstück Triesner Grundbuch 2, fol. 122, Wiese
 I²³ ^{c)} im Gütle, Kataster N°647/VIII per 740 Klafter, 102³/6 Klafter
 I²⁴ grundbücherlich abgetrennt und 71³/6 Klafter in das Triesner Grundbuch
 I²⁵ 2, fol. 808, Kataster N°647/VIII auf Namen der Gemeinde
 I²⁶ Triesen eingetragen werden, dann 31 Quadratklafter zur Straße N°716.
 I²⁷ V. Die Messungs-, Besitzänderungs- und Zuschriftsgebüh-
 I²⁸ ren bestreitet die käuferische Gemeinde aus Eige-
 I²⁹ nem.

[Seite 138]

I¹ VI. Nutzungsrechte des gekauften Bodens beginnen
 I² für die Gemeinde Triesen mit dem Baue der
 I³ Straße, die Tragung der Lasten aber vom 1. Jän-
 I⁴ ner 1890 an.
 I⁵ Urkund dessen die Fertigung.

⁶	Triesen, am 7. Jänner 1890.	
⁷	Johann Schurte m.p.	X(aver) Bargetze, Vorsteher, m.p.
⁸	Grundbuchshandlung	Anton Kindle, Kassier, m.p.
⁹	verfügt.	Wendelin Kindle, Zeuge, m.p.
¹⁰	Fürst(lich) l(iechtenst.) Landgericht.	Xaver Negele, Zeuge, m.p.
¹¹	Vaduz, am 11. März 1890.	
¹²	Blum m.p. Hartmann m.p.	

a-a) Über der Zeile eingeflickt. – b-b) Über der Zeile eingeflickt. – c) Folgt irrt. wiederholt Wiese.

GA T Urkundenbuch II, S. 138-140.

7. Juli 1878 / 7. Januar 1879

Ausmessungen verschiedener durch Markierungen gekennzeichneter Grundstücke in Triesen mit 2 Skizzen.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 138-140.

|¹³ N°61 (Maasse)

¹⁴	1. An Herrn Bargetze, Kassier in Triesen.
¹⁵	Der ganze Platz bei der Sage, der Holzplatz und
¹⁶	was die Gebäulichkeit unter sich hat, 216 Quadratklafter.
¹⁷	Davon geht 450 Klafter, was Gebäulichkeit unter
¹⁸	sich hat, und 91 Quadratklafter älterer Holzplatz ab,
¹⁹	bleiben also noch 80 Quadratklafter neues Maß. Die
²⁰	Marken sind bei der Einmessung markiert worden.
²¹	Auch hat Barbier 75 Quadratklafter von Augustin

[Seite 139]

|¹ Bargetze seiner Heureuthe, die im dienlich als Holz-
platz sind, gekauft.
|²

|³ Julius Seger m.p.

|⁴ 2. Folgt Skizze 1

|⁵ Die obige Figur ist die Einmessung des Ackers im
|⁶ Triesnerfeld, welchen die Gemeinde Triesen von Josef
|⁷ Feger gekauft hat.
|⁸ Aus dem Maß ergibt sich 249⁵/6 Quadratklafter.

|⁹ Julius Seger m.p. Den 7ten Jänner 1879.

|¹⁰ 3. Bei des Josef Banzers Hausplatz hat die Gemein-
|¹¹ degasse anfangs des Fidel Nägelis Mauer 10 Fuß,
|¹² 10 Zoll Breite. Beim Eck beim Absatz 11½ Fuß. Bei Alois
|¹³ Gaßners Wingert, wo die Gasse am engsten ist,
|¹⁴ 6 Fuß, 10 Zoll Breite. Von Fidel Negelis Mauer bis
|¹⁵ in das Eck 13 Fuß, 2 Zoll breit.

|¹⁶ Anton Bargetze m.p.

|¹⁷ Wurde später gegen Alois Gasners
|¹⁸ Wingert erweitert. X(aver) Bargetze, Vorsteher.

|¹⁹ 4. Markenmaß für den Hausplatz des Lehrer Frommelt.
|²⁰ Vom nordöstlichen^{a)} Hauseck des Jakob Kindle N°42
|²¹ bis in das Mauereck des Bauplatzes für Lehrer
|²² Frommelt, ehemals Weingarten des Joh(ann) Beck

[Seite 140]

|¹ quer über die Seitengasse gemessen 15 Fuß,
|² 7 Zoll Wien(er) [Mass].
|³ Von der Hausmauer (über dem Bache, nicht vom
|⁴ Wasserhause) des verstorb(enen) Alois Banzer, Färber,
|⁵ bis in das gleiche Mauereck des Lehrer Frommelt
|⁶ querr über den Bach und die Dorfgasse gemessen
|⁷ 16 Fuß, 8 Zoll Wiener Maß, gemessen am 28. November 1877
|⁸ von
|⁹ W. Erni m.p. und Jos(ef) Sely.

|¹⁰ 5. Maß *Folgt Skizze 2*
|¹¹ der Breite des
|¹² Alpweges
|¹³ über Vanola,
|¹⁴ gemessen am

|¹⁵ 7. Juli 1878

|¹⁶ Joh(ann) Kindle

|¹⁷ N°80.

a) nordöstlichen *aus* nordwestlichen korr.

GA T Urkundenbuch II, S. 141.

1891

Einmessung des von der Gemeinde Triesen erstellten Kiessammlers mit Skizze.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 141.

[Seite 141]

|¹ N°62 Einmeßung

|² deß von der Gemeinde Triesen erstellten Kiessammlers

|³ bei Peter Nägele's Haus N°5 in Triesen an der Landstraße

|⁴ Der auf Grund Gemeinderatsbeschuß vom 5. Juni 1889

|⁵ errichtete Kiessammler wurde theils aus dem bestehenden

|⁶ Dorfbachbette und theils aus dem von der Hausbündt des

|⁷ Jakob Banzer N°10 angekauften Bodenabschnitt gebildet.

|⁸ Die Einmessung der Grenzen d(urch) nachfolgender Zeichnung

|⁹ wurde über Auftrag des fürstlichen Landestechniker Rheinberger

|¹⁰ durch Julius Seger von Vaduz im Jahr 1891 ausgeführt.

Folgt Skizze 3

GA T Urkundenbuch II, S. 142.

o.D., ca. 1891?

Mass des von der Gemeinde Triesen an Karl Jenny verkauften Bodens auf der Letzana
für den Bau eines Fahrweges.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 142.

[Seite 142]

- |¹ N°63 Mass
 - |² des von der Gemeinde Triesen an Herrn C(arl) Jenny
 - |³ abgetretenen Bodenabschnittes auf Litzen-Langegeren
 - |⁴ für Anlage eines neuen Fahrweges zum Stallgute
 - |⁵ dort (formals Fidel Nägele) nach nachstehender Zeichnung.

 - |⁶ *Folgt Skizze 4*
-

GA T Urkundenbuch II, S. 143.

Vaduz, 30. Dezember 1890

Die gesetzlichen Erben einer irrtümlicherweise dem Lorenz Banzer in Triesen zugeschriebenen Wiese in Blankabongert erteilen die Bewilligung zur grundbücherlichen Umschreibung dieses Grundstücks auf die Gemeinde Triesen als rechtmässige Eigentümerin.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 143.

[Seite 143]

- |¹ N°64
- |² a) Grundbücherliche
- |³ Zuschriffts-Bewilligung
- |⁴ Das Grundstück Triesner Buch 3, fol. 39, Wiese in Blankenbongert,
- |⁵ Kat(aster) N°224/VIII per 113³/6 Klafter steht im Grundbuche auf Lorenz Banzer
- |⁶ N°44/15 in Triesen geschrieben, während dasselbe in Wirklichkeit Eigen-
- |⁷ thum der Gemeinde Triesen ist.
- |⁸ Genannter Lorenz Banzer ist gestorben und hinterließ derselbe
- |⁹ laut Abhandlungsprotokolles vom 29. Dezember 1885, N°3787, Abh. 116/100,
- |¹⁰ 7 eheliche Kinder namens Theodor, Alois, Angelika, Regina,
- |¹¹ alle 4 großjährig, dann Ferdinand, Otto und Samuel Banzer,
- |¹² letztere 3 minderjährig unter Vormundschaft des Matheus Banzer

- bei Nr.136 in Triesen. Laut Abhandlungsprotokolles vom 23. März 1887 N°874, Abh. 119/67, sind jedoch die genannten Regina und Ferdinand Banzer ebenfalls gestorben und zwar ledigen Standes.

Gemäß der im Urkundenbuch N°109, fol. 152 eingetragenen Generalvollmacht de dato 7. Mai 1885 ist obiger Theodor Banzer Vertreter seines landesabwesenden Bruders Alois Banzer.

Theodor Banzer für sich und seinen Bruder Alois Banzer, Angelika Banzer bei^{b)} N°15 in Triesen, dann Matheus Banzer bei N°136 dort, in Vertretung seiner Mündel Otto und Samuel Banzer bei N°15 dort, ertheilen hiemit als soeben nachgewiesene derzeitige gesetzliche Rechtsnachfolger des Lorenz Banzer N°14/44 die Bewilligung zur grundbücherlichen Umschreibung obigen Grundstückes, Triesner Buch 3, fol. 39 auf die Gemeinde Triesen. Der Katasterwerth des Grundstückes beträgt 56 fl. 67 xr.

Triesen, den 30. Dezember 1890.

Zl. 5601	Theodor Banzer m.p.
Vormundschaftlich genehmigt, fürstliches Landgericht.	Angelika Banzer m.p.
Vaduz, am 30. Dezember 1890, Blum m.p.	Matheus Banzer, Vormund, m.p.
Grundbuchshandlung verfügt, fürstl. Landgericht, Vaduz am 31. Dezember 1890.	Ludwig Beck, Zeuge. F. Seeger, Zeuge.
Blum, Hartmann m.p.	

^{a)} Vermerk am linken Seitenrand: Landgericht prs. am 30. XII. 1890, N° 5603. – ^{b)} bei über der Zeile eingeflickt.

GA T Urkundenbuch II, S. 144-145.

Vaduz, 12. April 1892

Das fürstl. liechtenst. Landgericht überschreibt aufgrund des Versteigerungsprotokolls die Liegenschaft des verstorbenen Ferdinand Bargetze in Triesen mit allen darauf haftenden Rechten und Pflichten unter den aufgeführten Bedingungen für 3100 Gulden an die Gemeinde Triesen.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 144-145.

[Seite 144]

|¹ N°942/1890, Abh(andlung) 123/168.

|² (Stempel per 3 fl. auf dem Lizitat(ions) Protokoll)

|³ N°65 Einantwortungsurkunde

|⁴ Vom fürstlichen Landgerichte wird aufgrund des Versteig(erungs) Protokolles

|⁵ vom 17. Februar de prs. 25. 2. 1890 N°492 und Einantwortung

|⁶ nach Ferd(inand) Bargetze Nr. 90/126 in Triesen vom 3. 10. 1981

|⁷ Nr. 5066 von den zum Nachlasse desselben gehörigen Realitäten

|⁸ der Gemeinde Triesen das Haus bei Nr. 90/126 in Triesen

|⁹ sammt Stall, Hof, Garten und Bünt, Kat. Nr. 160, 160^a, 160^a)

|¹⁰ und 160^b VIII pr. 17., 19. 10. und 420 Klafter um das Meist-

|¹¹ both von 3100 fl., dreitausend und einhundert

|¹² Gulden Ö(sterreichische) W(ährung) unter folgenden Bedingungen zum

|¹³ Eigenthum eingeantwortet:

|¹⁴ 1. Wag und Gefahr, Besitz und Genuß gehen und zwar ohne

|¹⁵ Haftung für ein bestimmtes Flächenmaß mit allen Rechten

|¹⁶ und Lasten der bisherigen Benützung vom Versteigerungs-

|¹⁷ tage an auf den Käufer über.

|¹⁸ 2. Die mit dem Besitze verbundenen Lasten, Steuern

|¹⁹ und Abgaben jeder Art gehen vom 1. Jänner 1890 an

|²⁰ ohne Abzug am Kaufschilling auf den Käufer über.

|²¹ 3. Die Lizitations- und Besitzänderungskosten hat Käuferin

|²² zu tragen.

|²³ 4. Werden der Käuferin auf Abrechnung^{b)} an dem seit

|²⁴ 17. 2. 1890 verzinslichen Kaufschilling überbunden:

|²⁵ a): Das auf dem Kaufobjekte für die Pfarrkirche

|²⁶ Triesen ohne Titel versich(erte) Capital per 78 fl. R(eichs) W(ährung), 68 fl. 25 kr.

|²⁷ Zins seit 11. 11. 1890.

^{a)} Hochgestellter Buchstabe? nicht entzifferbar. – ^{b)} Ab- über der Zeile eingeflickt.

[Seite 145]

- b): Das eben dort für die landsch(aftliche) Sparcassa
laut Ab(hand)l(ung) vom 10. 6. Versicherte Kapital per 920 fl. – [xr.]
Zins seit 1. I. bis 17. 2. 1890 6 [fl.] – [xr.]

c): Das ebenfalls dort für die Gemeinde Triesen selbst
laut Abhandlung vom 28. 3. 1889 versich(erter) Capital per 56 [fl.] 87 xr.

d): Das in B(uch) 2, fol. 490 und 495 für Christof Wanger
in Schaan laut Abh. vom 10.3.1887 intab(ulierte) Capital per.... 350 fl. – [xr.]

e): Das in B(uch) 3, fol. 18 für Rud(olf) von Salis in Maienfeld
laut Abhandlung vom 13.7.1831 versich(erter) Capital per....87 [fl.] 50 [xr.]
Zins seit Johanni 1888 bis 17.2.1890 7 [fl.] 21 [xr.]

5. Hat Käuferin den Rest per1604 [fl.] 17 [xr.]
zu Handen des Anton Real als Vollmachthaber
der verkäuferischen Erben durch Bezahlung und
Vertretung beglichen. Unter einem wird dem
Grundamte aufgetragen, die Käuferin im
Grundbuche an die Gewähr zu scheiben und die
ihr oben ad c angewiesenen 56 fl. 87 xr. zu löschen.

f(ürstl.) l(iechtenst.) Landgericht
Vaduz, am 12. April 1892.

Blum m. p.
Grundbuchshandlung verfügt.

Fürstl. l(iechtenst.) Landgericht
Vaduz, am 25. April 1892.
Blum m. p.
Hartmann.

GA T Urkundenbuch II, S. 146.

Vaduz, 24. April 1892

Die fürstl. liechtenst. Regierung verkauft der Gemeinde Triesen die auf den Namen des liechtenst. Fiskus eingetragene Grundparzelle in der Höriütti unter den aufgeführten

Bedingungen für 40 Gulden, die die Gemeinde an Matheus Banzer in Triesen zu bezahlen hat.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 146.

[Seite 146]

|¹ Nr. 66 Kaufvertrag

|² Abgeschlossen unter heutigem zwischen der f(ürstl.) l(iechtenst.) Regierung
|³ in Vaduz in Vertretung des liechtenst. Staatsärear¹
|⁴ als Verkäufer einerseits und der Gemeinde Triesen,
|⁵ vertreten durch den Gemeindevorstand Wendelin Erni
|⁶ und den Gemeindekaßier Johann Gaßner, als Käuferin
|⁷ anderseits.

- |⁸ 1. Verkauft und überläßt die fürstl. Regierung der
|⁹ Gemeinde Triesen die im Triesner Grundbuch Nr. 2, fol. 868
|¹⁰ auf Namen des liechtenst. Staats Arear eingetragene
|¹¹ Grundparzelle in der Heureuthe², K(ataster) N. 185/XIV, per 649 Klafter
|¹² um den Kaufschilling von 40 fl. Ö(sterreichische) W(ährung), buchstäblich
|¹³ Vierzig Gulden Ö(sterreichische) W(ährung) zum unumschränkten Eigenthum.
|¹⁴ 2. Den Kaufschilling per fl. 40 hat die Gemeinde Triesen
|¹⁵ an Matheus Banzer in Triesen zu bezahlen.
|¹⁶ 3. Die Gemeinde Triesen tritt mit dem heutigen Tage
|¹⁷ in den Besitz und Genuß der gekauften Parzelle, hat
|¹⁸ aber alle derselben anhaftenden Lasten vom 1. Januar 1892
|¹⁹ an zu übernehmen.
|²⁰ 4. Bewilligt die fürstl. Regierung die sofortige grundbücherliche
|²¹ Umschreibung der erkauften Parzelle, Triesner B(uch) 2, fol. 868,
|²² auf den Namen der Gemeinde Triesen.
|²³ 5. Die Umschreibkosten trägt die käuferische Gemeinde.

|²⁴ Urkund dessen,
|²⁵ Vaduz, am 24. April 1892. L(ocus) S(igilli)
|²⁶ Carl von Jn der Maur³, W(endelin) Erni, Vorsteher m.p.
|²⁷ fürstl. Landesverweser. L(ocus) S(igilli)
|²⁸ Namens des liechtenst. Aerars Joh(ann) Gaßner,

- |²⁹ Ant(on) Real, Zeuge. Caßier m.p.
|³⁰ F. Seger, Zeuge.

¹ Fiskus. – ²⁾ Hörütti, Gem. Triesen. – ³⁾ Karl von In der Maur, *1852-†1913, 1884-1892 und 1896-1913 Landesverweser in Vaduz.

GA T Urkundenbuch II, S. 147.

Triesen, 16. März 1870

Protokoll über das zwischen dem Ortsvorsteher Josef Walser und dem Vize-Vorsteher Johann Bargetze als Bevollmächtigte der Gemeinde Triesen und dem Pfarrer Simon Balzer als Nutzniesser der Pfarrpfünde Triesen getroffene Abkommen, wonach sich der Pfarrer verpflichtet, für die auf den Pfrundgütern lastenden Naturalleistungen jährlich 5 Gulden zu bezahlen.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 147.

[Seite 147]

|¹ Nr. 67 Protokoll

- |² Heute am untengesetzten Datum ist zwi-
|³ schen dem H(errn) Ortsvorsteher Josef Walser und H(errn)
|⁴ Vice-Vorsteher Johann Bargetze als Bevoll-
|⁵ mächtigte der Gemeinde Triesen und dem
|⁶ H(errn) Pfarrer Simon Balzer als gegenwärtigem
|⁷ Nutznießer der Pfarrpfünde zu Triesen be-
|⁸ züglich der Naturalleistungen, welche auf
|⁹ den Pfrundgütern lasten, folgendes unab-
|¹⁰ änderliches Abkommniß getroffen worden,
|¹¹ nämlich:
|¹² Der jeweilige Herr Pfarrer von Triesen,
|¹³ folglich auch schon der gegenwärtige, ver-
|¹⁴ pflichtet sich alljährlich 5 fl. (sage mit Worten
|¹⁵ Gulden fünf) vom 1. Januar 1870 in die Gemein-

- |¹⁶ dekasse zu zahlen.
- |¹⁷ Mit dieser Belastung der Pfrundgüter von alljähr-
- |¹⁸ lich 5 fl. wird zugleich für alle Zukunft festgesetzt,
- |¹⁹ daß weder die Gemeinde Triesen noch der jeweilige
- |²⁰ Herr Pfarrer irgendwelche Abänderung zu treffen
- |²¹ berechtigt sein solle.
- |²² Zur Urkund des unsere eigene Namensunterschrift.
- |²³ Geschehen zu Triesen am 16. März 1870.
- |²⁴ L(ocus) S(igilli) Simon Balzer, Pfarrer m.p.^{a)}
- |²⁵ L(ocus) S(igilli) Jos(ef) Walser, Ortsvorsteher m.p.
- |²⁶ Johann Bargetze, Vize-Vorsteher m.p.

^{a)} m.p. jeweils unter der Zeile.

GA T Urkundenbuch II, S. 148.

8. Mai 1864

Erlass der fürstl. liechtenst. Regierung, wonach aufgrund des eingenommenen Augenscheins gegen die Behauptung einiger Triesner Bürger nichts einzuwenden sei, dass der derzeitige Verlauf des Bachbetts des Guggerboda-Rüfebachs im oberen und unteren Bofel lediglich geduldet wurde und das für verursachte Schäden die Gemeinde Triesen haftbar gemacht werden könne und eine allfällig notwendige Bachbettverlegung zu überlegen sei.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 148.

[Seite 148]

- |¹ Nr. 68 Abschrift
- |² des an den Gemeindevorstand Triesen und an
- |³ Alois Frommelt in Triesen gerichteten Erlasses
- |⁴ de dato 8. Mai 1864, N°496/Rg.
- |⁵ Aufgrund des am gestrigen Tage in Beisein des
- |⁶ Triesner Ortsvorstandes einerseits, dann der

|⁷ Bürger Alois Frommelt, Lorenz Kindle, Fidel
 |⁸ Negele anderseits eingenommenen Lokal-
 |⁹ augenscheines findet die Regierung gegen die
 |¹⁰ Behauptung der genannten Bürger nichts einzu-
 |¹¹ wenden, daß jenes Bachbett, welches derzeit der
 |¹² Guggerbodner-Rüfebach¹ neben den Grundstü-
 |¹³ cken im oberen und unteren Bofel² einnimmt,
 |¹⁴ von den Grundanrainern nur stillschweigend
 |¹⁵ geduldet werde, woraus folgt, daß wenn den
 |¹⁶ anstossenden Grundstücken durch die gegenwärtige
 |¹⁷ Bachleitung ein Wasser- oder Rüfeschaden
 |¹⁸ zugehen sollte, der Gemeinde Triesen auch die
 |¹⁹ Entschädigungsleistung obliegt, daß ferners
 |²⁰ wenn sich in der Folge die Zweckmäßigkeit oder
 |²¹ Notwendigkeit der Veränderung des Bachbettes
 |²² ergeben sollte, dies ohne Rücksicht auf den Umstand,
 |²³ daß der Wasserlauf in seiner derzeitigen Richtung
 |²⁴ schon längere Jahre geduldet wurde, auszuführen
 |²⁵ sei, endlich daß bei einem allfälligen Rüfegange
 |²⁶ von Amts wegen die Frage zu erörtern sei,
 |²⁷ welche Richtung der Bach fernerhin erhalten soll.

¹ Viell. identisch mit Guggerbodatobel, Gem. Triesen. – ² Bofel, ebda.

GA T Urkundenbuch II, S. 149-150.

7. Oktober 1874

An die Gemeinde Triesen und Laurenz Kindle gerichtetes regierungsamtliches Dekret, wonach hinsichtlich der Ableitung des Rüfebachwassers auf Guggerboda mit den betroffenen Grundbesitzern ein Übereinkommen geschlossen wird, wonach diese auf ihr Einspracherecht gegen die Ableitung des Bachwassers verzichten, wobei ein Schiedsgericht die Regulierung des Rüfebachbettes vornehmen und den Wert des dazu benötigten Bodens bestimmen soll, schliesslich sollen im Schindelholzbach die notwendigen Verbauungen vorgenommen werden.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 149-150.

[Seite 149]

- |¹ N°69 Abschrift
|² des an den Ortsvorstand Triesen und an Laurenz
|³ Kindle in Triesen gerichteten Dekretes de dato 7.
|⁴ Oktober 1874, N°1131/Rg.
- |⁵ Bei den am 5. Oktober d(es) J(ahres) in Beisein des Triesner
|⁶ Gemeinderathes und sämtlicher beteiligten Grundbe-
|⁷ sitzer vorgenommenen Lokalaugenschein nächst der
|⁸ Guggerbodnerrüfe¹ wurde rücksichtlich der Lei-
|⁹ tung des Rüfebaches nachstehendes Übereinkommen
|¹⁰ erzielt, welches im Nachhange zum hierämtlichen
|¹¹ Dekrete vom 8. Mai 1864, Zl. 496, die behördliche Ge-
|¹² nehmigung erhält:
|¹³ 1. Die gegenwärtige Rüfebachleitung in ihrer
|¹⁴ dermaligen Richtung wird beibehalten und
|¹⁵ begeben sich die Anrainer für weiterhin des
|¹⁶ Rechtes der Einsprache gegen diesen Graben-
|¹⁷ bestand, solange derselbe lediglich nur zur
|¹⁸ Ableitung des Bachwassers die Bestimmung hat,
|¹⁹ nicht aber auch als Rüferinnsal erklärt wird.
|²⁰ 2. Es hat ein Schiedsgericht, bestehend aus 2 Mit-
|²¹ gliedern, von denen eins der Triesner Gemeinde-
|²² rath, das andere die beteiligten Bachanrai-
|²³ ner wählen, zusammenzutreten, welchem
|²⁴ die Aufgabe zufällt:
|²⁵ a) mit Zuzug eines Sachverständigen die noth-
|²⁶ wendige Regulierung des Grabens festzustellen,
|²⁷ b) den Bodenwerth des Rüfebachbettes auszumitteln
|²⁸ und die Einlösung desselben zu besorgen.

[Seite 150]

- |¹ 3. Die Kosten der Bachregulirung trägt die Ge-
|² meinde Triesen, jene der Bodeneinlösung der
|³ ganze Grundkomplex, in dessen Interesse die

- |⁴ a) ausgemittelte Bachleitung gelegen, und zwar
|⁵ das Areale in Derviol² von den neu überrüfneten
|⁶ Wiesen an bis an den Bofler³ Graben.
|⁷ 4. Jm Schindelholzbach⁴ beim Austritt des Wassers
|⁸ aus dem Rüferinnsal kann neben der Gasse ein
|⁹ Verbau zum Schutze der unten liegenden Grund-
|¹⁰ stücke angebracht und unterhalten werden, je-
|¹¹ doch darf derselbe nicht die Eigenschaft eines
|¹² Hochwuhres oder Dammes haben und muß im
|¹³ Falle eines größeren Rüfeganges das Übertre-
|¹⁴ ten des Rüfegeschiebes in der bisherigen Weise
|¹⁵ zulassen.
|¹⁶ 5. Dem Ortsvorstand Triesen wird die un-
|¹⁷ verweilte Durchführung dieses Übereinkommens
|¹⁸ übertragen.

^{a)} Folgt irrt. wiederholtes die.

¹ Guggerboda, Gem. Triesenberg. – ² Viell. anstatt Periol, Wiesen und Häuser zwischen Bofel und Garnis, Gem. Triesen. – ³ Bofel, ebda. – ⁴ Schindelholzbach, Rüfebach südlich von Garnis, Gem. Triesen.

GA T Urkundenbuch II, S. 151-152.

9. August 1874

An die Gemeinde Triesen und die Fabriksleitung in Triesen gerichtetes regierungsamtliches Dekret, wonach hinsichtlich der Benützung des Mölibaches bei der von Franz Anton Kirchthaler errichteten wasserbetriebenen Weberei genaue Bestimmungen erlassen wurden, wobei der Fabriksleitung die Instandhaltung der vorhandenen Wasserleitung und der Gemeinde die Räumung des Mölibaches obliegt.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 151-152.

[Seite 151]

- |¹ N°70 Abschrift
|² des Dekretes an die Fabriksleitung und

|³ den Ortsvorstand in Triesen,
|⁴ de dato 9. August 1874, Zl. 898/Rg.

|⁵ Die Regierungserledigung vom 13. April
|⁶ 1863, Zl. 300, welche den Bauconsens für Franz
|⁷ Anton Kirchthaler¹ zur Errichtung einer Weberei
|⁸ mit Wasserbetrieb enthält, bestimmt ganz genau
|⁹ die demselben von der damaligen Gemeinde-
|¹⁰ vertretung Triesen zugestandene Benüt-
|¹¹ zung des Mühlbaches² und das den Bauunter-
|¹² nehmern eingeräumte Wasserrecht.
|¹³ Nach §3 dieses Consenses wurde ausdrücklich
|¹⁴ bedungen, daß der Wasserspiegel im alten
|¹⁵ Bachbette beim Niedhart'schen Wohnhause
|¹⁶ keine Veränderung erleiden durfte, somit
|¹⁷ 14 Zoll tiefer als der commissionell ausgemit-
|¹⁸ telte Fixpunkt in dem dortselbst angebrachten
|¹⁹ Markstein (ein gehauener Sandstein am
|²⁰ linkseitigen Bachufer) verbleiben müsse.
|²¹ Sowie nun der Fabriksinhabung innerhalb
|²² der mit Steinen fixirten Begrenzung die
|²³ Jnstandhaltung der vorhandenen Wasser-
|²⁴ leitung obliegt und ihr nicht gestattet ist,
|²⁵ beliebig eine veränderte Wasserstandshöhe
|²⁶ ohne Zustimmung der Gemeindevertretung
|²⁷ auf irgendeine Art herbeizurufen, ebenso
|²⁸ liegt es aber auch in der Pflicht der Gemeinde
|²⁹ Triesen, vom Marksteine beim Niedhart'schen

[Seite 152]

|¹ Hause abwärts den Mühlbach zu räumen
|² und a) einem solchen Stand zu erhalten, daß die
|³ vertragsgemäß festgesetzte Höhe des Was-
|⁴ serspiegels bei der Ausmündung des Wasser-
|⁵ abzugskanales in den Mühlbach erhalten
|⁶ bleibt, sonach keine dem Wasserwerke schäd-
|⁷ liche Rückstauung daselbst eintritt.
|⁸ Dieserwegen wird auch dem Ortsvorstand

|⁹ Triesen über seine gestellte Anfrage bedeutet,
|¹⁰ er habe sofort die Räumung des Baches unter-
|¹¹ halb des Marksteines in solcher Art bewerk-
|¹² stelligen zu lassen, daß die dermalen
|¹³ vorhandene, durch die Verkiesung des Bachbettes
|¹⁴ hervorgerufene Staaung des Wassers im Ab-
|¹⁵ zugskanale beseitigt werde.

^{a)} Zu erwartendes in fehlt.

¹ Franz Anton Kirchthaler, *1811-†1889, Apotheker, Wirt und Textilfabrikant, 1863 Bau und Eröffnung einer Baumwollweberei in Triesen zusammen mit dem Glarner Textilfabrikant Heinrich Dürst, 1866 Zerstörung der Fabrik durch Brandstiftung, 1868 Verurteilung der beiden Fabrikbesitzer wegen Brandstiftung und Versicherungsbetrug, 1869 Verkauf der Weberei an die Glarner Textilfirma Enderlin & Jenny (später Jenny, Spoerry & Cie.). – ² Mölibach, Gem. Triesen.

GA T Urkundenbuch II, S. 152-154.

10. März 1877

An die Fabriksleitung, die Gemeinde Triesen und den Müller Andreas Nutt gerichtetes regierungsamtliches Dekret, wonach hinsichtlich der von der Fabriksleitung und dem Hausbesitzer Franz Michael Kindle gegen den Müller geführten Klage wegen Stauung des Wassers im Fabrikskanal vom Landestechniker von Andreas Nutt die Räumung des Sandkastens und die Tieferlegung des eigenmächtig erhöhten Gerinnes des Mölibachs bei einer Bussandrohung von 100 Gulden innert 4 Wochen verlangt wird.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 152-154.

|¹⁶ N°71 Abschrift
|¹⁷ des Dekretes an die Fabriksleitung, den
|¹⁸ Ortsvorstand und an den Müller Andreas
|¹⁹ Nutt in Triesen de dato 10. März 1877, Zl. 383/Rg.

|²⁰ Über die von der Fabriksinhabung zu Triesen
|²¹ und dem dortigen Hausbesitzer Franz Michael
|²² Kindle wider den Müller Andreas Nutt
|²³ wegen Stauung des Wassers im Fabriks-
|²⁴ kanale geführte Beschwerde wurde durch

[Seite 153]

|¹ den fürstl. Landestechniker im Beisein der
|² betheiligten Parteien und des Ortsvorstandes
|³ Triesen constatirt, daß am 22. Februar das
|⁴ Wasser im erwähnten Kanal bei der Aus-
|⁵ mündung in den Mühlbach¹ um sieben Zoll
|⁶ über die Normalhöhe des durch das Verhaimungs-
|⁷ protokoll² vom 24. Februar 1868 fixirten Wasser-
|⁸ standes gestaut war.
|⁹ Nach den gepflogenen Erhebungen ist die
|¹⁰ Ursache dieser Stauung^{a)} einerseits die schlechte
|¹¹ Räumung des Sandkastens und andererseits^{b)} die
|¹² stattgehabte und von Andreas Nutt auch ein-
|¹³ gestandene eigenmächtige Hebung des Gerin-
|¹⁴ nes der Mahlmühle N°154 Abt./9 nen zu Triesen.
|¹⁵ Aufgrund des Gesetzes vom 7. März 1864
|¹⁶ (Landesgesetzblatt Jahrgang 1864, N°4) erkennt
|¹⁷ nun die Regierung:
|¹⁸ Der Müller Andreas Nutt habe bei Vermeidung
|¹⁹ eines Pónales von einhundert Gulden inner-
|²⁰ halb 4 Wochen den Sandkasten vom abgela-
|²¹ gerten Geschiebe zu räumen und das eigen-
|²² mächtig gehobene Gerinne seiner Mühle
|²³ um soviel tiefer zu legen, als erforderlich
|²⁴ ist, um den Wasserspiegel bei der Kanal-
|²⁵ ausmündung in den Mühlbach auf der nor-
|²⁶ malen Höhe (5' 3" unterm Haupt des Mark-
|²⁷ steines) zu erhalten, denn der Sandkasten,
|²⁸ welcher die Bestimmung hat, das Geschiebe des
|²⁹ Mühlbaches beim Einlaß des Wassers in das
|³⁰ Gerinne zurückzuhalten, bildet einen

[Seite 154]

|¹ integrierenden Bestandtheil der Mühle N°154a/9 n(en)
|² und obliegt dessen Räumung wie überhaupt
|³ die Jnstandhaltung des Wasserwerkes dem
|⁴ Mühleigenthümer Andreas Nutt nach §1
|⁵ des oben erwähnten Gesetzes. Betreffend die

|⁶ Benützung der Gewässer ist fernes jede
 |⁷ Veränderung an Gerinnen, Fachbrettern etc.
 |⁸ an die behördliche Zustimmung gebunden,
 |⁹ welche Andreas Nutt einzuholen unterließ,
 |¹⁰ sondern nach seinem Geständniß eigenmächtig,
 |¹¹ daher widerrechtlich^{c)} das Gerinne seiner
 |¹² Mühle zum Nachtheile des obern Wasserrechters
 |¹³ veränderte.
 |¹⁴ Sollte Andreas Nutt dem hieramtlichen
 |¹⁵ Auftrage nicht innerhalb des gegebenen
 |¹⁶ Terminges, das ist bis 7. Mai, vollständig entsprechen, so hat der Ortsvorstand von Triesen
 |¹⁷ den Auftrag, das verwirkte Pönale von
 |¹⁸ Nutt einzuhaben und hieher abzuführen,
 |¹⁹ gleichzeitig aber auch den Betrieb der Mühle
 |²⁰ durch Abkehren des Wassers vom Gerinne
 |²¹ in den Mühlbach einzustellen.
 |²²

^{a)} n über der Zeile eingeflickt. – ^{b)} Zweite -er Silbe über der Zeile eingeflickt. – ^{c)} widerrechtlich aus wiederrechtlich korrigiert.

¹ Mölibach, Gem. Triesen. – ² Verhaimung: Vermessung für den Aufstau von Fließgewässern zur Einräumung des Wasserrechts.

GA T Urkundenbuch II, S. 155-157.

5. März 1883

Vereinbarung hinsichtlich der von der Gemeinde Triesen gegen Peter Kindle vorgebrachten Beschwerde wegen der Beeinträchtigung – Verengung des Bachbettes durch eine Mauererstellung – des zugunsten ihres Hauses Nr. 156 von Alois Banzer erworbenen Wasserrechts, wonach Peter Kindle dieses Recht anerkennt und sich verpflichtet, die notwendigen Anlagen zur Ausübung des Wasserberechtigung auf seinem Grund und Boden auf dem rechtsseitigen Bachufer zu dulden.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 155-157.

[Seite 155]

|¹ N°72 Abschrift
|² Aufgenommen vom fürstl. liechtenst. Landgerichte
|³ Vaduz, am 5. März 1883 in der Behausung
|⁴ des Ortsvorstandes Xav(er) Bargetze in Triesen.

|⁵ Gegenwärtige:
|⁶ fürstl. liechtenst. Landrichter Blum,
|⁷ fürstl. liechtenst. Landestechniker Rheinberger.

|⁸ Von Seite der Parteien:
|⁹ für die Ortsvorstehung Triesen der Ortsvorstand
|¹⁰ Xav(er) Bargetze und die Gemeinderäthe Wend(elin) Erni
|¹¹ N°173 und Xav(er) Negele N°168, Triesen, einerseits,
|¹² anderseits Peter Kindle N°44 in Triesen.

|¹³ Gegenstand:

|¹⁴ Beschwerde der Gemeinde Triesen
|¹⁵ gegen
|¹⁶ Peter Kindle
|¹⁷ punkto Beeinträchtigung des mit
|¹⁸ regierungs-ämtlichem Protokolle de prs. 12. Mai
|¹⁹ 1867 N°390 erworbenen Wasser-
|²⁰ rechtes zu Gunsten des in ihrem
|²¹ Besitz übergegangenen Hauses N°156 neu^{a)}
|²² (vormals Alois Banzer) und punkto Ver-
|²³ engung des Bachbettes durch Mauer-
|²⁴ errichtung am rechtseitigen Ufer
|²⁵ seitens des Peter Kindle.

|²⁶ Vereinbarung:
|²⁷ Peter Kindle anerkennt das im bezogenen

[Seite 156]

|¹ regierungsämtlichen Protokolle bestehende Wasser-
|² recht, wie es Alois Banzer erworben, er ver-
|³ pflichtet sich auch zu dulden, daß die Wasser-
|⁴ berechtigten die zur Ausübung der Wasser-

|⁵ berechtigung nothwendigen Anlagen auf
 |⁶ seinem Grund und Boden am rech(ts)seitigen
 |⁷ Ufer des Baches anbringen. Diese Anla-
 |⁸ gen bestehen lediglich darin, daß Tramen
 |⁹ in der Entfernung von circa 13 bis 14 Fuß
 |¹⁰ von der Brücke abwärts über den Bach zur
 |¹¹ Stütze der über dieselben zu führenden Holz
 |¹² rinnen gelegt, das ist also auf das rech(ts)seitige
 |¹³ b) dem Peter Kindle gehörige Ufer ge-
 |¹⁴ legt werden dürfen, und zwar in der Höhe,
 |¹⁵ als es zur Ausnützung der Wasserkraft im
 |¹⁶ Hause N°156 erforderlich ist.
 |¹⁷ Zu diesem Behufe wird Peter Kindle dul-
 |¹⁸ den, entweder daß jene Stütztramen auf
 |¹⁹ seiner Mauer aufgelegt werden, oder er
 |²⁰ wird, wo dieses wegen der Höhe nicht mög-
 |²¹ lich ist, Öffnungen in der Mauer zum
 |²² Einlassen der Tramen in oben bestimmter
 |²³ Distanz anbringen.
 |²⁴ Was nun die beschwerte Mauererrich-
 |²⁵ tung selbst betrifft, so wird Peter Kindle, der
 |²⁶ unterhalb der Brücke die Mauer bereits ca.
 |²⁷ 10 Schritte weit erstellt hat, dieselbe soweit
 |²⁸ zurücksetzen, daß unterhalb der Brücke ob
 |²⁹ dem link(s)seitigen bestehenden, durch die Unter-
 |³⁰ mauerung der Straße bestehenden Ufer

[Seite 157]

|¹ ein Wassersammler oder Sandkasten im Gevier-
 |² te von 1 M(eter) 50 Centim(eter) plazirt werden kann.
 |³ Die weitere Fortführung der Mauer, soweit sie
 |⁴ wie oben bemerkt geschehen, mag bleiben, nur
 |⁵ wird Peter Kindle das unterste Eck des neuen
 |⁶ Mauerstückes wenigstens in ihrer obern Partie
 |⁷ etwas zurücksetzen müssen, um für ein Brei-
 |⁸ tenmaß des Baches am Wasserspiegel von
 |⁹ durchschnittlich ein Meter 10 C(enti)m(eter) in der Fort-
 |¹⁰ setzung der Mauer Sorge zu tragen.

- |¹¹ Die Mauer soll einen Anzug von 1 zu 5 Fuß
|¹² haben, sowie heute die Profile an Ort und
|¹³ Stelle ausgesteckt worden sind. Die durch
|¹⁴ Servitut dieser Wasserleitung resp(ektive) der Bal-
|¹⁵ kenanlegung beschwerten Grundstücke sind
|¹⁶ die zum Hause des Peter Kindle N°44n/11a geschrie-
|¹⁷ benen K(ataster) N°478, 478^b und 479/VIII, ferner Triesner
|¹⁸ Buch 1, fol. 138, K(ataster) N°474/VIII und wolle dieses Ser-
|¹⁹ vitutsrecht zu Gunsten des Hauses N°156n/158^a
|²⁰ behufs Wasserkraftverwendung auf jene
|²¹ Grundstücke des Peter Kindle ausgezeichnet
|²² werden im einverständlichen Taxbemessungs-
|²³ werthe per 5 fl.
- |²⁴ Über Ablesen allseitig einverständlich
|²⁵ gefertigt.
- |²⁶ Xaver Bargetze, Vorsteher m.p.
|²⁷ Xaver Negele m.p.
|²⁸ W(endelin) Erni m.p.
|²⁹ Peter Kindle m.p.
|³⁰ Blum m.p.
|³¹ Rheinberger m.p.

^{a)} neu unter der Zeile eingeflickt. – ^{b)} Folgt durchgestr. Ufer.

GA T Urkundenbuch II, S. 158.

[N°72a]

Vaduz, 5. Juli 1883

Das fürstlich liechtensteinische Landgericht bestätigt die protokollarische Vereinbarung zwischen der Gemeinde Triesen und Peter Kindle hinsichtlich der Nutzung der Wasserkraft des der Gemeindestrasse entlang fliessenden Baches und die notwendigen baulichen Massnahmen für die Wasserleitung vom Haus N°44 abwärts.

[Seite 158]

- |¹ Originalprotokoll sammt Beil(age) prs. 6./3. 1883
|² ins Urkund(en)buch und ist auf dem Hause N°917.
|³ des Peter Kindle N°44 neu/11 alt resp(ektive)
|⁴ zu Lasten der zu demselben Protokollar-
|⁵ geschriebenen K(atater) N°478, 478^b vereinbarung
|⁶ und 479/VIII und auf Triesner Buch 1,
|⁷ fol. 138, K(ataster) N°474/VIII zu intabu- zwischen
|⁸ liren, das Recht zu Gunsten des
|⁹ Hauses N°156/158 in Triesen der Ortsvorstehung
|¹⁰ behufs Ausnützung der Wasserkraft Triesen und Peter
|¹¹ des der Gemeindestraße entlang Kindle N°44 in Triesen
|¹² dort vorbeifließenden Bächleins
|¹³ und behufs Anlage der Wasserlei- punkto Servitut.
|¹⁴ tung von der Brücke bei Haus
|¹⁵ N°44 weg abwärts in der
|¹⁶ Entfer(n)ung von 13 bis 14 Fuß
|¹⁷ voneinander Tramen über Grundbuchshandlung
|¹⁸ den Bach auf das recht(s)seitige verfügt.
|¹⁹ dem Peter Kindle gehörige
|²⁰ Ufer ^{a)}, sei es in des- Fürstl. Landgericht
|²¹ sen Mauerwerk oder auf Grund Vaduz, am 5./7. 1883.
|²² und Boden zu legen, zur
|²³ Stütze der über die Tramen Blum m.p.
|²⁴ zu führenden Holzrinnen.
|²⁵ Hievon werden die Par- Falk m.p.
|²⁶ teien auf mit der Grund-
|²⁷ buchsklausel versehenen
|²⁸ Protokollschrift auf Kosten
|²⁹ der Gemeinde Triesen ver-
|³⁰ ständigt.
|³¹ F(ürstl.) l(iechtenst.) Landgericht Der Ortsvorstehung
|³² Vaduz, am 8. März 1883. Triesen.
|³³ Blum m.p.
|³⁴ Taxe 1fl. 50 x(r).

a) Folgt durchgestr. zu legen.

GA T Urkundenbuch II, S. 159-160.

Vaduz, 5. März 1883

Das fürstlich liechtensteinische Landgericht in Vaduz bestätigt das zwischen der Gemeinde Triesen und Peter Kindle getroffene Übereinkommen hinsichtlich der Grenzregulierung an der Südseite des Hauses N°44 von Peter Kindle.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 159-160.

[Seite 159]

¹	N°73	Abschrift
²	Aufgenommen vom f(ürstl.) l(iechtenst.) Landgerichte	
³	Vaduz, am 5. März 1883	
⁴	in der Behausung des Ortsvorstandes Xaver	
⁵	Bargetze in Triesen.	
⁶	Vor dem f(ürstl.) l(iechtenst.) Landrichter Blum,	
⁷	f(ürstl.) l(iechtenst.) Landestechniker Rheinberger.	
⁸	Gegenwärtige	
⁹	von Seite der Parteien:	
¹⁰	1. Für die Gemeinde Triesen der Ortsvorstand	
¹¹	Xav(er) Bargetze und die Gemeinderäthe Wend(elin)	
¹²	Erni N°173 und Xaver Negele N°168 in Triesen.	
¹³	2. Peter Kindle N°44 in Triesen.	
¹⁴	Gegenstand:	
¹⁵	Grenzregulirung an der Süd-	
¹⁶	seite des Hauses N°44 des Peter	
¹⁷	Kindle längs dem Bache bis zur	
¹⁸	südöstlichen Ecke der K(ataster) N°478 ^b /VIII.	

|¹⁹ Übereinkommen:
|²⁰ Peter Kindle N°44 anerkennt die Berichtigung
|²¹ der Gemeinde Triesen, den irregulären Bachlauf
|²² an der Südseite seines Hauses N°44 und Gutes
|²³ Kat(aster) N°478b/VIII nach dem allegirten Plane in
|²⁴ der Richtung der Punkte a,b,c,d,e, welche das
|²⁵ rechtseitige neue Bachufer bilden wird, zu re-
|²⁶ guliren.

[Seite 160]

|¹ Die durch die Punkte a,b,c,d,e bestimmte
|² Linie ist einverständlich nach den im Plane an-
|³ gegebenen Maaßen fixirt.
|⁴ Dagegen anerkennt die Gemeinde durch
|⁵ ihren anwesenden^{a)} Vertreter das unbeschränkte Eigenthum
|⁶ des Peter Kindle an jenem Streifen Grund und
|⁷ Boden, der sich zwischen dem Hause N°44, K(ataster) N°478 und
|⁸ 478b einerseits und der Linie a,b,c,d,e, das heisst dem
|⁹ nun anzulegenden Bachbette befindet.
|¹⁰ Über Ablesen einverständlich allseitig
|¹¹ gefertigt.
|¹² Xav(er) Bargetze m.p.,

|¹³ Vorsteher.
|¹⁴ Blum m.p. Xav(er) Negele m.p.
|¹⁵ Rheinberger m.p. W(endelin) Erni m.p.
|¹⁶ Peter Kindle m.p.
|¹⁷ (Von Außen:)

¹⁸	Aufzubewahren ^{b)} , auf	prs. 6./3. 1883
¹⁹	Verlangen Abschrift zu er-	N°918.
²⁰	theilen und wird den Partei-	
²¹	en das Protokoll abschriftlich	Grenzregulierungs-
²²	auf Kosten der Gemeinde	protokoll
²³	Triesen mitgetheilt.	zwischen der Gemeinde
²⁴	Fürstl. l(iechtenst.) Landgericht	Triesen einerseits und
²⁵	Vaduz, am 9. März 1883.	dem Peter Kindle N°44
²⁶	Blum m.p.	dort anderseits.

a) anwesenden über der Zeile eingeflickt. – b) Folgt durchgestr. und.

GA T Urkundenbuch II, S. 161-162.

Vaduz, 8. November 1881

Urteil des fürstl. liechtenst. Landgerichts in Vaduz in der Rechtssache der klagenden Gemeinde Triesen gegen die beklagten Eheleute Johann Lampert und Anna Maria Eberle von Triesen, wonach diese schuldig sind, der Gemeinde Triesen die aufgeführten Grundstücke zu überlassen und deren Besitzumschreibung zu gestatten.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 161-162.

[Seite 161]

¹	N°74	
²	Urtheil	N°3273.

|³ Vom f(ürstl.) l(iechtenst.) Landgerichte wird in Rechtssache der
|⁴ Gemeinde Triesen, Klägerin, durch Ortsvorstand
|⁵ Wolfgang Bargetze dort gegen die Eheleute Johann
|⁶ Lampert und Anna M(aria) Eberle von Triesen, Geklag-
|⁷ te, d(er) Z(eit) unbekannt wo in Amerika abwesend,
|⁸ durch den ad actum bestellten Curator Josef Wal-
|⁹ ser, Altrichter in Triesen, über das mit Klage de.
|¹⁰ prs. 26. August d(es) J(ahres), Z. 2782 und mit Klagsnach-
|¹¹ trag de. prs. 8. Oktober d(es) J(ahres) gestellte und endlich über
|¹² das bei der in Anwesenheit beider Vertreter der
|¹³ Streittheile im mündlichen Verfahren gepfloge-
|¹⁴ nen Acteninrotulirung vom 5. November d(es) J(ahres)
|¹⁵ erweiterte Begehren punkto Eigenthumsüber-
|¹⁶ lassung von Grundstücken und über Zugeständ-
|¹⁷ niß des Vertreters der Geklagten

|¹⁸ zu Recht erkannt:
|¹⁹ Joh(ann) Lampert und seine Gattin A(nna) Maria Eberle
|²⁰ von Triesen seien schuldig, das ihnen ungetheilt
|²¹ gehörige Grundstück, Triesner Buch 2, fol. 446, Kataster N°202/XIII,
|²² und Joh(ann) Lampert sei schuldig, der Klägerin Gem(einde)
|²³ Triesen die Grundstücke, Triesner Buch 2, fol. 521, Kataster N°13/XVII
|²⁴ und fol. 246, Kataster N°49/XIII, dann Buch 3, fol. 321, Kataster N°258/XVII
|²⁵ zum Eigenthum zu überlassen und die Besitzumschreibung
|²⁶ auf die Gemeinde Triesen im Grunde dieses Erkenntnisses
|²⁷ und nach Eintritt dessen Rechtskraft bei Exek(utions) Vermei-
|²⁸ dung zu gestatten.
|²⁹ L(ocus) S(igilli) Fürstl. liechtenst. Landgericht Blum m.p.
|³⁰ Vaduz, am 8. November 1881.
|³¹ Die Rechtskraft vorstehenden Urtheiles wird amtlich bestätigt,
|³² f(ürstl.) l(iechtenst.) Landgericht Vaduz, am 29. November 1881

|³³ L(ocus) S(igilli) Blum m.p.
[Seite 162]
|¹ Grundbuchshandlung verfügt.
|² Fürstl(iches) Landgericht
|³ Vaduz, am 16. Jänner 1882.

|⁴ Blum m.p.
|⁵ Falk m.p.

GA T Urkundenbuch II, S. 162-163.

Vaduz, 21. Juni 1892

Vom fürstl. liechtenst. Landgericht in Vaduz wird das der Elisabeth Nigg in Triesen gehörige Grundstück, ein 2450 Klafter betragendes Waldrecht hinter Magriiel, gemäss Versteigerungsprotokoll für den Verkaufspreis von 310 Gulden der Gemeinde Triesen zu Eigentum überantwortet.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 162-163.

|⁶ N°75 Einantwortungs-Decret Z. 2725 z. 246/300

|⁷ (Stempel per 30 xr. auf dem Versteig(erungs) Protokoll)

|⁸ Vom f(ürstl.) l(iechtenst.) Landgerichte Vaduz wird
|⁹ auf Grund des freiwilligen Realitäten-
|¹⁰ Versteigerungsprotokolles vom 28. Dezember 1891
|¹¹ de prs. 18. Juni d(es) J(ahres) Z. 2725 das der Elisabeth
|¹² Nigg N°48 in Triesen gehörige Grundstück,
|¹³ Triesner B(uch) 2, fol. 566, Waldrecht hinter Magrül, K(atster) N°38/XVII
|¹⁴ per 2450 Klafter
|¹⁵ der Käuferin Gemeinde Triesen
|¹⁶ um den auf Martini 1892 an den verkäufe-
|¹⁷ rischen Bevollmächtigten Joh(ann) Negele N°55
|¹⁸ in Triesen zahlbaren und seit dem Versteiger-
|¹⁹ ungstage zu 5% verzinsliche Meistboth per 310 fl.
|²⁰ (Dreihundert und zehn Gulden)
|²¹ gemäß den im Versteigerungsprotokoll

[Seite 163]

|¹ enthaltenen Kaufsbedingungen hiemit zum Ei-
|² genthum eingeantwortet.

|³ Die grundbürgerliche Besitzumschreibung
|⁴ erfolgt erst über ausgewiesene Einwilligung
|⁵ der Verkäuferin beziehungsweise ihres Macht-
|⁶ habers.

|⁷ F(ürstl.) l(iechtenst.) Landgericht

|⁸ Vaduz, am 21. Juni 1892.

|⁹ L(ocus) S(igilli) Blum m.p.

GA T Urkundenbuch II, S. 163-166.

Triesen, 9. März 1893

Schreiben des f(ürstl.) Landesverwesers Friedrich Stellwag von Carion an die Gemeinde Triesen betreffend die Zustellung des von der f(ürstl.) Regierung in Triesen aufgenommenen Protokolls betreffend die von der Firma Caspar Jenný in Triesen nachgesuchte Bewilligung zum Bau eines Webereisaales nebst darunter liegenden Magazinen bei der

bestehenden Fabrik und der Muttergotteskapelle, welche unter den ausführlich dargelegten Bedingungen erteilt wird.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 163-166.

|¹⁰ N°76 Protokoll (Abschrift)

|¹¹ aufgenommen von der fürstlichen Regierung am

|¹² 7. März 1893 in der Gemeinde Triesen.

|¹³ Gegenwärtig: die Gefertigten.

|¹⁴ Gegenstand ist das Ansuchen der Firma Caspar

|¹⁵ Jenny in Triesen um die Bewilligung zur

|¹⁶ Erbauung eines Webereisaales nebst darunter be-

|¹⁷ findlichem Magazine zunächst der bestehenden

|¹⁸ Fabrik und der Muttergotteskapelle in Triesen.

|¹⁹ Über dieses Ansuchen wurde der Lokal-

|²⁰ Augenschein für heute anberaumt und hiebei

|²¹ Nachstehendes constatirt:

|²² Der fragliche Bau kommt durchgehends auf

|²³ schon vor Jahren von der Fabriks-Jhabung

[Seite 164]

|¹ erworbenen Grund zu stehen und ist dessen Haupt-

|² front dem derzeitigen, zu der erwähnten Kap-

|³ pelle führenden Wege zugekehrt. Dieser Weg,

|⁴ welcher auf Grund des von der Fabriksinhabung

|⁵ mit der Gemeinde Triesen unter 5. November

|⁶ 1878 abgeschlossenen Kaufvertrages anstatt des

|⁷ früheren entlang dem alten Fabriksgebäude führen-

|⁸ den Kirchenweges erstellt wurde, ist gegen-

|⁹ wärtig zu beiden Seiten durch einen Lattenzaun

|¹⁰ begrenzt und bricht sich gegen den Grund des

|¹¹ Sonnenwirthes Kindle in der im Situations-

|¹² plane mit Tusch eingezeichneten Linie.

|¹³ Gelegentlich des projektirten Neubaues

|¹⁴ wird der gegen den Sonnenwirth zu gelegene

|¹⁵ Zaun in der mit Bleistift in den obigen Plan
|¹⁶ eingezeichneten Weise zurück- beziehungs-
|¹⁷ weise vorgerückt und von seiner gegenwärti-
|¹⁸ gen Breite per 3 m 30 cm auf 5 m 30 cm bis ^{a)}
|¹⁹ 5 m 40 cm verbreitert, indem auch der der Fabrik
|²⁰ dermalen zugekehrte ^{b)} Zaun beseitigt wird,
|²¹ wodurch alsdann der fragliche Weg bis an die
|²² Flucht des Neubaues reicht. Dieser letztere er-
|²³ hält gegen den Weg zu im Magazinsge-
|²⁴ schosse 3 Thore und wird trotz der Sched-Be-
|²⁵ dachung auch der Webereisaal gegen diese
|²⁶ Seite zu Fenster erhalten. Die übrige Anord-
|²⁷ nung und Ausführung des Neubaues ist aus
|²⁸ den vorgelegten Plänen zu entnehmen
|²⁹ und ist nur noch zu erwähnen, daß die^{c)} südliche Flucht
|³⁰ desselben der Kappelle bis auf 7 m 50 cm nahe
|³¹ gerückt wird.

[Seite 165]

- |¹ Gegen den projektirten Neubau, welcher im Gan-
|² zen den Anforderungen der Bauordnung entspricht,
|³ obwaltet gegen Einhaltung der nachstenden Beding-
|⁴ ungen kein Anstand.
- |⁵ 1. Die auf der westlichen Längsseite des Weberei-
|⁶ saales projektirten Fenster sind jedenfalls aus-
|⁷ zuführen und sind deren 4 untere Scheiben ent-
|⁸ weder durch Anstrich oder durch Verwendung ^{d)}
|⁹ gerippten Glases zu blenden.
- |¹⁰ 2. Das Dachwasser darf nicht blos gefäßt, sondern
|¹¹ es muß dasselbe auch, und zwar niemanden zum
|¹² Nachtheile in das Rinnsal des Dorfbaches abgeleitet
|¹³ werden.
- |¹⁴ 3. Die auf der Nordseite des Baues befindlichen
|¹⁵ Aborte müssen wasserdicht aus cementirte Gru-
|¹⁶ ben erhalten, welche leicht entlert und gereinigt
|¹⁷ werden können.
- |¹⁸ 4. Der entlang der westlichen Flucht des Neubaues
|¹⁹ derzeit zur Kappelle führende vorbeschriebene Weg

|²⁰ muß in seiner dermalen projektirten Breite
|²¹ belassen werden, d(as) h(eisst) er darf nicht verengert wer-
|²² den und es dürfen auf demselben, sobald Got-
|²³ tesdienst in der erwähnten Kappelle gehalten
|²⁴ oder von derselben oder nach derselben Prozes-
|²⁵ sionen veranstaltet werden, weder Waaren
|²⁶ oder sonstige Materialien gelagert werden,
|²⁷ noch darf derselbe an solchen Tagen durch Wagen
|²⁸ verstellt werden. Überhaupt ist die Fabriks-
|²⁹ Jnhabung verpflichtet, auch außer den vorer-
|³⁰ wähnten Fällen diesen Zugang zu der Kappelle

[Seite 166]

|¹ frei zu halten und dürfen keinesfalls 2 Wagen
|² nebeneinander stehen gelassen werden.
|³ Mit diesen Bedingungen erklären sich die
|⁴ anwesenden Vertreter der Gemeinde Triesen
|⁵ sowie der hochw(ürdige) Herr Pfarrer und die Fabriks-
|⁶ Jnhabung einverstanden und wird sohin, und
|⁷ nachdem nichts weiter zu erwähnen war, das

|⁸ Protokoll geschlossen, verlesen und gefertigt.

⁹		W(endelin) Erni m.p., Vorsteher.
¹⁰	vor mir	Joh(ann) Bapt(ist) Büchel m.p.,
¹¹		Pfarrer.
¹²	Stellwag m.p.	Josef Seli m.p., Vorst(eher)stellv(erstreter).
¹³		Andreas Banzer m.p.
¹⁴		Joh(ann) Jak(ob) Kindle m.p.
¹⁵	N°314/Rg.	Jakob Beck m.p.
¹⁶		Xaver Kindle m.p.
¹⁷	Dem Ortsvorstand	Luz(ius) Gassner m.p.
¹⁸	in <u>Triesen</u>	Wolfg(ang) Bargetze m.p.
¹⁹	zur Kenntnißnahme mit	pr. Caspar Jenný
²⁰	dem Beifügen, das der Firma	G(ottfried) Arbenz m.p.
²¹	Caspar Jenný in Triesen	
²²	unter einem der Bau der	
²³	inbezogenen Betriebsan-	

|²⁴ lage gegen genaue Ein-
|²⁵ haltung der instehenden
|²⁶ Bedingungen und nach
|²⁷ Maßgabe der vorgelegten
|²⁸ Pläne ertheilt wird.
|²⁹ Vaduz, am 9. März 1893
|³⁰ der fürstl. Landesverweser
|³¹ Stellwag m.p.

^{a)} Folgt durchgestr. 5 m. – ^{b)} Folgt durchgestr. Weg. – ^{c)} die über der Zeile eingeflickt. – ^{d)} Folgt durchgestr. von.

GA T Urkundenbuch II, S. 167-170.

Vaduz, 29. November 1892

In Vaduz von der fürstl. Regierung aufgenommenes Protokoll betreffend die von der Firma Caspar Jenný in Triesen nachgesuchte Bewilligung zur Benutzung der Wasserrechte des Rotenbodner Tobels, in den Erla und des Mazorabaches, welche unter den ausführlich dargelegten Bedingungen erteilt wird.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 167-170.

[Seite 167]

|¹ N°77 Protokoll (Abschrift)
|² aufgenommen bei der fürstl(ich) liechtenstein'schen
|³ Regierung zu Vaduz am 24. November 1892.
|⁴ Gegenwärtig: Unterfertigte.
|⁵ Gegenstand: Jst das Ansuchen der Fabriksleitung
|⁶ Caspar Jenný in Triesen vom 19. Oktober 1892
|⁷ um die Bewilligung, die am Rothenbodner-Tobel
|⁸ und in den Erlen im Gemeindegebiete Triesen
|⁹ zutage tretenden Gewässer sowie den Ma-
|¹⁰ zurenbach mit ihrer bereits bestehenden Betriebs-
|¹¹ wasserleitung zu vereinigen und dadurch für
|¹² ihre industriellen Zwecke nutzbar zu machen.

|¹³ Über dieses Ansuchen wurde im Sinne des Ge-
|¹⁴ setzes vom 7. März 1864, L(andes) G(esetz) Bl(att) N°4, die
|¹⁵ commissionelle Lokalverhandlung für heute anbe-
|¹⁶ raumt und wird deren Ergebniß in Nachstehendem
|¹⁷ dargestellt. Nach der heute vorliegenden Situati-
|¹⁸ ons-Planskizze ist die alte Leitung durch eine
|¹⁹ continuirliche, die neue Leitung dagegen durch
|²⁰ eine punktirte blaue Linie gekennzeichnet, und
|²¹ besteht im Allgemeinen die Absicht, die alte
|²² Leitung in den Erlen bei der Parzelle N°3
|²³ (Stall des Gottlieb Schädler) zum Stall von
|²⁴ Bühler N°5 und von dort weiter nach der Par-
|²⁵ zelle N°28 zu leiten, woselbst ein Reservoir
|²⁶ angebracht werden soll, in welches gleichzeitig der
|²⁷ Mühlbach abgeleitet wird. Die beiden nunmehr
|²⁸ vereinten vorbezeichneten Gewässer werden
|²⁹ nunmehr mittels einer Druckleitung, und zwar

[Seite 168]

|¹ fortwährend auf dem Grund und Boden des
|² Fabrikbesitzers, bis zu der Fabrik selbst weiter-
|³ geleitet.
|⁴ Die gegenwärtig bestehenden Leitungen
|⁵ sollen nicht aufgelassen werden, sondern sollen
|⁶ fernerhin dem Zwecke dienen, entweder das
|⁷ Überwasser oder, bei Gebrechen an der neuen Lei-
|⁸ tung, das ganze Wasser in dieselben abzukehren.
|⁹ Soweit die neue Leitung über fremden Grund
|¹⁰ und^{a)} Boden geführt wird, sind mit den ein-
|¹¹ zelnen Grundbesitzern Bestandverträge ab-
|¹² geschlossen und die hieraus resultirenden Ser-
|¹³ vitutsrechte grundbücherlich sichergestellt worden.
|¹⁴ Hiebei wurde auf alle bereits bestehenden Tränk-
|¹⁵ rechte Rücksicht genommen und sollen dieselben
|¹⁶ den bisherigen Wasserbezugsberechtigten be-
|¹⁷ ziehungsweise deren Rechtsnachfolgern auch
|¹⁸ fernerhin gewahrt bleiben.
|¹⁹ Die Privat-Jnteressenten waren bei

|²⁰ der heutigen Verhandlung zwar erschienen,
|²¹ haben sich aber vor Aufnahme des Protokolles
|²² mit dem Erwähnen wieder entfernt, daß sie ge-
|²³ gen die Anlage nichts einzuwenden haben,
|²⁴ wenn ihnen die vorerwähnten Tränkrechte ge-
|²⁵ wahrt bleiben. In die Details des bei der An-
|²⁶ lage mitprojektirten Reservoirs kann heute
|²⁷ nicht eingegangen werden, nachdem die ei-
|²⁸ gentümliche Bodenformation, auf welche das-
|²⁹ selbe zu lägen kommt, ein eingehenderes Studium
|³⁰ der bezüglichen Pläne und die Einberufung einer

[Seite 169]

|¹ Expertise erfordert, von deren Gutachten es ab-
|² hängen wird, ob dieses Reservoir in der projektirten
|³ Weise überhaupt ausgeführt werden kann oder
|⁴ ob nicht wesentliche Änderungen des Projektes
|⁵ erforderlich sind. Commissionell obwaltet gegen
|⁶ die Bewilligung der nachgesuchten Leitung un-
|⁷ ter nachstehenden Bedingungen kein Anstand:
|⁸ 1. Die vorhandenen Tränkrechte müssen nach wie
|⁹ vor gewahrt bleiben.
|¹⁰ 2. Die alte Leitung ist stets in einem guten Zu-
|¹¹ stand zu erhalten, und zwar von Seite der Fabriksinhabung.
|¹² 3. Sollten durch den Gebrauch der bisherigen Leitung
|¹³ fremde Privatrechte geschädiget werden, so hat
|¹⁴ die Fabriksleitung diese Schäden nicht nur zu er-
|¹⁵ setzen, sondern auch auf ihre Kosten abzustellen.
|¹⁶ 4. Mit der Anlage des vorerwähnten Reservoirs
|¹⁷ darf nicht eher begonnen werden, als die Art und
|¹⁸ Weise seiner Construktion durch eine ad hoc
|¹⁹ einzuberufende Expertise festgestellt und von
|²⁰ der fürstl. Regierung genehmigt ist.
|²¹ 5. Werden bei Anlage der neuen Leitung
|²² öffentliche Wege oder Straßen in Anspruch ge-
|²³ nommen, so sind dieselben von der Fabriksinsha-
|²⁴ bung wieder in klaglosen Zustand herzustel-
|²⁵ len und es ist von derselben Vorsorge zu treffen,

|²⁶ daß bei den bezüglichen Arbeiten der freie Ver-
|²⁷ kehr nicht eingestellt werden muß. Dasselbe gilt
|²⁸ auch, wenn in der Folge wegen vorzunehmender
|²⁹ Reparaturen an der Leitung Wege und Stra-
|³⁰ ßen in Mitleidenschaft gezogen werden müßten.

[Seite 170]

|¹ Gegen Einhaltung der vorstehenden Bedingun-
|² gen wird seitens der Gemeinde-Vertretung von
|³ Triesen gegen die projektirte Anlage keine
|⁴ Einwendung erhoben.
|⁵ Mit Rücksicht auf das anstandlose Ergebniß der
|⁶ heutigen Verhandlung wird der Fabriks-Jnhabung
|⁷ in Triesen somit excommisione die Bewilligung
|⁸ des nachgesuchten Wasserbenutzungsrechtes unter
|⁹ Vorschreibung der vorstehenden Bedingungen
|¹⁰ ertheilt.

|¹¹ Geschlossen und gefertigt

¹²	vor mir	
¹³	Stellwag m/p.	
¹⁴	Rheinberger m/p.,	<u>N°1972 ex 1892</u>
¹⁵	Landestechniker.	Reg.
¹⁶	W(endelin) Erni m./p.,	Dem Ortsvorsteher
¹⁷	Vorsteher.	in
¹⁸	Xaver Kindle m./p.	<u>Triesen</u>
¹⁹	Joh(ann) Jak(ob) Kindle m./p.	zur Kenntnisnahme
²⁰	pr. Caspar Jenný.	und Danachachtung.
²¹	G(ottfried) Arbenz m./p.	Vaduz, am 29./XI. 1892.
²²		Der fürstl. Landesverweser
²³		Stellwag m.p.

a) und aus Grund korrigiert.

GA T Urkundenbuch II, S. 171.

nach 15. April 1895

Schreiben von Gottlieb Arbenz im Namen der Weberei Fritz & Caspar Jenný an die Gemeinde Triesen betreffend die Mitteilung, dass die Firma an die Kosten der Kleinkinderschule jährlich 100 Gulden bezahlen wird, solange diese im Sinne der Stiftung geführt wird.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 171.

[Seite 171]

¹	N°78	
²	Fritz & Caspar Jenný,	Tit(ulierte) Gemeindevorstehung Triesen
³	Weberei Triesen	
⁴	Fürstentum Liechtenstein.	Triesen!
⁵	Jm Besitz der Zuschrift einer tit(ulierte) Gemein-	
⁶	devorstehung Triesen, dat. 15./IV. [18]95 N°175,	
⁷	stellen wir den damit güt(lich) vorgelegten Subscrip-	
⁸	tionsbogen anbei wieder zurück. Von Seite	
⁹	der Herren Firma-Jnhaber sind wir ermächtigt,	
¹⁰	die Mittheilung zu machen, daß dieselben an	
¹¹	die Kosten der Kleinkinderschule alljährlich	
¹²	einhundert Gulden Ö(sterreichische) W(ä)hr(un)g Silber beisteuern	
¹³	werden, solange diese Kleinkinderschule im	
¹⁴	Sinne der Stiftung geführt wird. Der Betrag kann	
¹⁵	jeweilen nach Belieben, vielleicht allemal am	
¹⁶	besten mit der Gemeindesteuer, erhoben werden,	
¹⁷	je nach Ablauf des Jahres.	
¹⁸	Achtungsvollst	
¹⁹	pr. Fritz & Caspar Jenný	
²⁰	G(ottlieb) Arbenz m.p.	

GA T Urkundenbuch II, S. 172.

Triesen, 7. April 1895

Im Namen der minderjährigen Kinder des verstorbenen Florian Erni tritt deren Vormund Florian Sprenger das seinerzeit dem Erni von der Gemeinde Triesen für 50 Gulden gewährte Brunnenrecht dieser um 40 Gulden wieder ab.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 172.

[Seite 172]

|¹ N°79

|² Abtretungs- &
|³ Verzichtleistungs-Urkunde.

|⁴ Jm Jahre 1888 wurde von der damaligen
|⁵ Gemeindevorvertretung dem Florian Erni N°64
|⁶ in Triesen bewilligt, einen Brunnen in seinem
|⁷ Hause, der von der Brunnenleitung für das Ober-
|⁸ dorf gespeist wurde und mit einem verschließ-
|⁹ baren Hahnen versehen war, zu erstellen,
|¹⁰ wofür Florian Erni der Gemeinde Triesen
|¹¹ eine Entschädigungssumme von 50 fl. – sage:
|¹² fünfzig Gulden – bezahlte.

|¹³ Florian Erni ist seither gestorben und der ge-
|¹⁴ fertigte Vertreter der minderj(ährligen) Kinder des
|¹⁵ Florian Erni, Vormund Alois Sprenger N°103
|¹⁶ in Triesen, tritt nun dieses Brunnenrecht wieder
|¹⁷ der Gemeinde Triesen ab um die Auslösungs-
|¹⁸ summe von 40 fl., sage: vierzig Gulden Ö(sterreichische) W(ährung),
|¹⁹ und leistet hiemit namens der minderj(ährligen) Kinder
|²⁰ des Florian Erni und ihrer Rechtsnachfolger aus-
|²¹ drücklich Verzicht auf dieses Recht. Er erklärt
|²² zugleich, daß wenn ein diesbezüglicher Brunnen-
|²³ vertrag zum Vorschein kommen sollte, so soll dersel-

- |²⁴ be null und nichtig sein.
|²⁵ Triesen, am 7. April 1895.
|²⁶ Z. 1436, Abh(andlung) 130/1
|²⁷ Wird vormundschaftsgerichtlich Alois Sprenger, Vormund,
|²⁸ genehmigt. F(ürstl.) l(ichtenst.) Landgericht m.p.
|²⁹ Vaduz, am 7. April 1895. Xav(er) Kindle, Zeuge, m.p.
|³⁰ Blum m.p. L(ocus) S(igilli) Andreas Banzer,[Zeuge],m. p.
-

GA T Urkundenbuch II, S. 173.

Triesen, 4. Januar 1896

Kaufvertrag zwischen Regina Feger-Wolfinger in Vaduz als Verkäuferin und der Gemeinde Triesen, vertreten durch den Gemeindevorsteher Xaver Bargetze und den Kassier Andreas Banzer als Käuferin, betreffend den Verkauf ihres 2778 Klafter grossen Waldes in Halmastock zum Preis von 400 Gulden.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 173.

[Seite 173]

- |¹ N°80
|² Kaufvertrag
|³ abgeschlossen zwischen der Frau Regina Feger
|⁴ geb. Wolfinger in Vaduz als Verkäuferin einer-
|⁵ und der Gemeinde Triesen, vertreten durch Xav(er)
|⁶ Bargetze Vorsteher und Andreas Banzer Kassier,
|⁷ als Käuferin anderseits.
|⁸ I. Frau Regina Feger verkauft an die Ge-
|⁹ meinde Triesen ihren eigentümlichen Wald in
|¹⁰ Halmannstock, Tries(ner) B(uch) 2, fol. 565 Kat(aster) N°21/XV, mit
|¹¹ 2778 Klafter um die vereinbarte Kaufsumme
|¹² von 400 fl., sage: vierhundert Ö(streichische) W(ährung).
|¹³ II. Käuferin Gemeinde Triesen hat den Kauf-
|¹⁴ schilligung^{a)} gleich baar an die Verkäuferin ab-

- |¹⁵ zuführen.
- |¹⁶ III. Weg und Gefahr, Besitz und Genuß gehen vom
- |¹⁷ Kauftage an auf die Käuferin über. Die Käu-
- |¹⁸ ferin hat auch vom 1. Jänner 1896 an alle diesem
- |¹⁹ Waldgrundstücke anhaftenden Lasten und Steuern
- |²⁰ jeder Art zu übernehmen und aus Eigenem zu
- |²¹ bestreiten.
- |²² IV. Bewilligt die Verkäuferin die grundbürgerliche
- |²³ Zuschrift auf Kosten und Namen der Käuferin.
- |²⁴ Urkund dessen die Fertigung.
- |²⁵ Triesen, am 4. Jänner 1896.
- |²⁶ L(ocus) S(igilli) Regina Feger, Verkäuferin,
- |²⁷ Anton Kindle, Zeuge m.p.
- |²⁸ m.p. Namens der Gemeinde Triesen
- |²⁹ Ferdinand Erni, Zeuge, m.p. X(aver) Bargetze, Vorsteher, m.p.
- |³⁰ Grundbuchshandlung verfügt. Andreas Banzer, Gemeindekassier,
- |³¹ Fürstl. l(iechtenst.) Landgericht m.p.
- |³² Vaduz, am 7. Jänner 1896.
- |³³ Blum m.p. Hartmann m.p.

a) *sic.*

GA T Urkundenbuch II, S. 174-176.

Vaduz, 3. Februar 1896

Das fürstl. liechtenst. Landgericht verständigt die Gemeinde Triesen über die von den beklagten Eheleuten Xaver Kindle und Magdalena verwitwete Bargetze in ihrem Konflikt mit der Gemeinde verlangte Protokollierung ihrer Erklärung, wonach sie auf ihr Recht des Viehtriebs zur Viehtränke beim nächstgelegenen Dorfbrunnen unter der Bedingung verzichten, dass die Gemeinde und die übrigen Kläger ihnen die Viehtränke in den Wintermonaten bis Ende 1897 gegen Schadloshaltung gestatten, bis zu welcher Zeit sie einen eigenen Brunnen bei ihrem Stall zu erstellen beabsichtigen.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 174-176.

[Seite 174]

|¹ N°81 Abschrift Landgericht des Fürstentums

|² Liechtenstein

|³ prs. am 3./II. 1896, N°489.

|⁴ Aufgenommen beim fürstl. Landgerichte

|⁵ Vaduz, am 3. Februar 1896.

|⁶ Vor den Gefertigten:

|⁷ Über mündliches Ansuchen des Agenten Anton

|⁸ Real in Vaduz als Vertreter der Gemeinde

|⁹ Triesen und Consorten um Anberaumung

|¹⁰ einer Tagsatzung zum Vergleichsversuch

|¹¹ gegen die Eheleute Xaver Kindle und Magd(alena)

|¹² Witwe Bargetze N°152 in Triesen wegen

|¹³ unberechtigter Ausübung der Se(r)vitut des Vieh-

|¹⁴ triebes wurde zur Audienz auf heute Vorm(ittag)

|¹⁵ 9 Uhr Termin anberaumt, wozu erschienen sind:

|¹⁶ der genannte kläg(erische) Vertreter, sowie der Orts-

|¹⁷ vorstand der kläg(erischen) Gemeinde namens Xaver

|¹⁸ Bargetze einerseits, die genannten Geklagten

|¹⁹ anderseits. Anton Real legitimirt sich als

|²⁰ Vertreter der Gemeinde Triesen, ferner

|²¹ des Florian Beck N°79 als Eigentümer des

|²² Grundstückes Triesner B(uch) 2, fol. 285, Ka(taster) N°19/XIII,

|²³ des Fidel Beck N°114 Triesen, Eigenthümer v. Buch 2, fol.236 K.N°54/XIII.

|²⁴ [des] Florian Kindle 113 [Triesen, Eigenthümer v. Buch] 2, fol.343, 42^a/XIII.

|²⁵ der Filomena Erni 128 [Triesen, Eigenthümerin v. Buch] 2, fol.307, 22/XIII.

|²⁶ des Xav(er) Erni 24 [Triesen, Eigenthümer v. Buch] 2, fol.158, 17/XIII.

|²⁷ der Agatha Negele 55 [Triesen, Eigenthümerin v. Buch] 2, fol.297 21/XIII.

|²⁸ [der] Anna Maria Bargetze 53 [Triesen, Eigenthümerin v. Buch] 2, fol.250 56/XIII.

|²⁹ [der] Creszenz Kindle 69 [Triesen, Eigenthümerin v. Buch] 2, fol.248 42/XIII.

|³⁰ des Ferd(inand) schurte 71 [Triesen, Eigenthümerv. Buch] 1, fol.728 55/XIII.

[Seite 175]

|¹ Die Vollmacht wird zum Akt gelegt.
|² Nach Erörterung des Streitgegenstandes protokol-
|³ liren die geklagten Eheleute folgende
|⁴ Erklärung.
|⁵ Nachdem wir vor einigen Jahren auf dem Grund-
|⁶ stück, Triesner B(uch) 2, fol. 240, einen Viehstall gebaut haben
|⁷ und nachdem bei Viehfütterung die Grundstücke
|⁸ der aufgeführten Kläger durch Viehtrieb unserseits
|⁹ über den Weg Parz(elle) N°299 zum nächstliegenden
|¹⁰ Dorfbrunnen behufs Viehtränke ^{a)}
|¹¹ mehr als früher belastet werden würden,
|¹² so erklären wir hiemit, auf dieses Recht des Viehriebes
|¹³ zur Ausübung der Viehtränke bei besagtem Brun-
|¹⁴ nen unter der Bedingung keinen Anspruch zu haben
|¹⁵ und zu machen, daß die Gemeindevertretung uns
|¹⁶ gestattet und ebenso die übrigen Kläger, bis
|¹⁷ Ende 1897 innerhalb der Wintermonate Dezem-
|¹⁸ ber, Jänner, Februar gegenständlichen Viehtrieb
|¹⁹ behufs Viehtränke gegen Schadloshaltung der
|²⁰ betreffenden Grundeigenthümer für allen etwa
|²¹ daraus entstehenden Schaden auszuüben. Die
|²² Geklagten beabsichtigen, innerhalb dieser einzu-
|²³ räumenden Frist auf ihrem Stallgut einen
|²⁴ eigenen Brunnen zu erstellen und erklären des-
|²⁵ halb weiter, von dem Jahre 1898 an auf das strittige
|²⁶ Viehtriebrecht überhaupt keinen Anspruch mehr
|²⁷ zu haben und zu machen.
|²⁸ Die anwesenden kläg(erischen) Vertreter nehmen
|²⁹ obige Erklärung der Geklagten vollinhaltlich

[Seite 176]

|¹ an und räumen denselben das ausbedungene
|² Viehtriebrecht zur Viehtränke beim Ortsbrunnen
|³ ein.
|⁴ Ortsvorstand Xaver Bargetze ersucht um
|⁵ Protokollsmitteilung, erlegt an Protokoll-
|⁶ stempel 25 xr. und Gebühr für die Abschrift
|⁷ p(e)r 30 xr. Die Geklagten verzichten vorläufig

- |⁸ auf weitere Verständigung.
|⁹ A. b. g.
|¹⁰ gez(eichnet) Xaver Kindle.
|¹¹ Magdalena Bargetze.
|¹² Blum. X(aver) Bargetze, Vorsteher.
|¹³ F. Walser. Anton Real.
- |¹⁴ Hievon wird die Orts-
|¹⁵ vorstehung Triesen ver-
|¹⁶ ständigt.
|¹⁷ f(ürstl.) l(iechtenst.) Landgericht
|¹⁸ Vaduz, am 3. Februar 1897.
|¹⁹ L(ocus) S(igilli) Blum m.p.

^{a)} Folgt durchgestr. Gegen Schadloshaltung.

GA T Urkundenbuch II, S. 177-178.

Triesen, 28. Februar 1896

Die Gemeinde Triesen verkauft an Maria Hoch geb. Marogg vom Gemeindeboden bei ihrem Haus Nr. 84 in Triesen ein Teil davon (ohne Grössenangabe) zum Preis von insgesamt 33 Gulden.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 177-178.

[Seite 177]¹

- |¹ N°82 Grundabtretungs-Urkunde.
|² Die Gemeinde Triesen, vertreten durch ^{a)}
|³ Vorsteher X(aver) Bargetze und Kassier Andr(eas) Banzer,
|⁴ tritt hiemit an die Hausbesitzerin Frau Maria Anna Hoch
|⁵ geb. Marogg bei N°84 in Triesen vom Gemeinde-
|⁶ grunde beim Hause N°84 in Triesen nach der
|⁷ gegenwärtigen Einmarkung und laut bei-
|⁸ liegendem Plane ... ^{b)} Klafter um den Betrag

|⁹ von 30 fl., sage: dreissig Gulden Ö(sterreichische) W(ährung)
|¹⁰ in das rechtmässige Eigentum ab gegen dem, daß
|¹¹ genannte Frau Maria Hoch für diesen abgetrete-
|¹² nen Grund und Boden vom 1. Jänner 1896 an alle
|¹³ Lasten und Steuern übernehme und trage und
|¹⁴ den Betrag per 30 fl. baar bezahle. Die Gemein-
|¹⁵ de Triesen bewilligt, vorbehältlich der regie-
|¹⁶ rungsamtlichen Genehmigung, daß der ab-
|¹⁷ getretene Boden zum Hause N°84 in Triesen
|¹⁸ unter Kat(aster) N° ... ^{c)} auf Namen und Kosten der
|¹⁹ Maria Hoch geb. Marogg grundbücherlich
|²⁰ umgeschrieben werden dürfe und könne und
|²¹ bestätigt unter einem, daß der Ablösungs-
|²² betrag per 30 fl. baar bezahlt wurde.
|²³ Urkund dessen die Fertigung.

|²⁴ Triesen, am 28. Februar 1896.
|²⁵ Anton Kindle, Zeuge L(ocus) S(igilli) X(aver) Bergetze, Vorsteher,
|²⁶ m.p. m.p.
|²⁷ Andr(eas) Banzer, Kassier,
|²⁸ m.p.
|²⁹ Joh(ann) Jak(ob) Kindle, Zeuge. Maria Hoch m.p.
|³⁰ m.p.

[Seite 178]

|¹ Nachtrag
|² Die gefertigten Contrahenten einigen sich
|³ dahin, daß Frau Hoch geb. Marogg N°84
|⁴ in Triesen für weitere Bodenabtretung nach
|⁵ beigelegten Plane und auf Grund dieser Ur-
|⁶ kunde noch drei Gulden Ö(sterreichische) W(ährung) an die Gemein-
|⁷ dekasse zu bezahlen habe, und zwar auf En-
|⁸ de 1897.
|⁹ Urkund dessen
|¹⁰ Triesen, am 25. Februar 1897.
|¹¹ L(ocus) S(igilli) Bargetze, Vorsteher,
|¹² m.p.
|¹³ Andreas Banzer, Kassier,

- |¹⁴ Anton Kindle, Zeuge, m.p.
|¹⁵ m.p. Maria Hoch m.p.
|¹⁶ Joh(ann) Jak(ob), Zeuge,
|¹⁷ m.p.

^{a)} Folgt durchgestr. den. – ^{b)} Die Anzahl Klafter ist nicht angegeben. – ^{c)} Die Kataster-Nummer ist nicht angegeben.

¹⁾ Auf Seite 177 ist ein eingelegter Zettel mit der Überschrift: Situationsplan über das Anwesen Haus N. 84/150 in Triesen, Eigentümerin Frau Maria Hoch geb. Marogg.

GA T Urkundenbuch II, S. 179-181.

Vaduz, 26. August 1896

Das fürstl. liechtenst. Landgericht genehmigt den von Anton Real in Vaduz als bevollmächtigten Konkursverwalter des Magnus Marogg in Triesen der Gemeinde Triesen am 26. August 1896 erfolgten Verkauf des Hauses N°162 mit dazugehörigen Gütern zum Preis von 1'771,63 Gulden.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 179-181.

[Seite 179]

- |¹ N°83 Kaufvertrag
|² Abgeschlossen auf Grund des Liquidirungsproto-
|³ kolles zum Concourse des Magnus Marogg N°162
|⁴ in Triesen vom 21. Mai d(es) J(ahres) Z. 2003 zwischen dem
|⁵ laut gerichtlichem Bescheide vom 28./V. d(es) J(ahres) Z. 2003
|⁶ bevollmächtigten Concurs-Massaverwalter Anton
|⁷ Real in Vaduz als Verkäufer einerseits und
|⁸ der Gemeinde Triesen, vertreten durch den
|⁹ Gemeindevorsteher Xaver Bargetze und dem
|¹⁰ Gemeindekassier Andreas Banzer in dort als
|¹¹ Käuferin anderseits.
|¹² I. Verkauft der bevollmächtigte Anton Real
|¹³ und die genannten Xaver Bargetze und Andreas

- |¹⁴ Banzer übernehmen namens der Gemeinde
|¹⁵ Triesen nachstehende Realitäten, als
|¹⁶ 1. Das Haus N°162, fol. 165 in Triesen, C(ataster)N°288/XIII
|¹⁷ per 70 Klafter,
|¹⁸ sammt den dazugeschriebenen Gütern, und zwar:
|¹⁹ a) Heureute C[ataster] N°288^a/XIII per 1493 Klafter.

|²⁰ b) ditto [Cataster N°] 287^a/XIII [per] 116 [Klafter].
|²¹ c) Wiese auf Madillenberg C[ataster] N°259/XIII [per] 510 [Klafter].
|²² d) [Wiese auf] ditto [Cataster N°] 261/[XIII] [per] 140 [Klafter].
|²³ e) [Wiese auf ditto Cataster N°] 258/[XIII] [per] 345 [Klafter].
|²⁴ f) Heureute im Riedtle [Cataster N°] 262/[XIII] [per] 451 [Klafter].
|²⁵ 2. Triesner B[uch] 2, fol. 473, Wiese auf Madillenberg C[at.] N°260/XIII per 151 Klafter.
|²⁶ 3. [Triesner Buch] 2, fol. 470, [Wiese auf] ditto C[at.] N°261^a/XIII [per] 272 [Klafter].
|²⁷ 4. [Triesner Buch] 2, fol. 410, [Wiese] im Bofel [Cat. N°] 250/XIII [per] 465 [Klafter].
|²⁸ 5. [Triesner Buch] 2, fol. 420, [Wiese im] ditto [Cat. N°] 224/XIII [per] 387 [Klafter].
|²⁹ 6. [Triesner Buch] 2, fol. 657, Heureute [Cat. N°] 289/XIII [per] 1395 [Klafter].

[Seite 180]

- |¹ gegen Bezahlung sämmtlicher liquidirter Massa-
|² schulden im Gesamtbetrage von fl. 1'760,33
|³ und der Massakosten per [fl.] 11,30
|⁴ sohin zusammen um [fl.] 1'771,63
|⁵ zum unumschränkten Eigenthum.
|⁶ II. Die Abstattung der zahlungsfälligen un-
|⁷ versicherten Forderungsbeträge und Massa-
|⁸ kosten hat die Gemeinde Triesen bei Gericht
|⁹ ausgewiesen und hat die käuferische Gemein-
|¹⁰ de nurmehr das auf den gekauften Reali-
|¹¹ täten laut Obligation vom 10. August 1888
|¹² zu Gunsten der Dr. Marxer'schen Stiftung
|¹³ in Vaduz versicherte Kapital per 1'100 fl. nebst
|¹⁴ Zins seit 1. Januar d(es) J(ahres) zu übernehmen und zu
|¹⁵ vertreten, hat aber hingegen ^{a)} die mit
|¹⁶ diesem Besitze verbundenen Lasten, Steuern
|¹⁷ und Abgaben vom 1. Januar d(es) J(ahres) aus Ei-
|¹⁸ genem zu tragen^{b)}.
|¹⁹ IV.^{c)} Bewilligt der verkäuferische Vertreter

- |²⁰ die sofortige grundbücherliche Umschreibung
|²¹ der eingangs aufgeführten Realitäten auf
|²² den Namen der Gemeinde Triesen.
|²³ V. Die laut § 74 des Gemeindegesetzes vom
|²⁴ 30. VI. 1864 vorgeschriebene regierungs-
|²⁵ amtliche Genehmigung dieses Realitäten-
|²⁶ kaufes liegt bei den Acten Z. 2003 j. 255/380.
|²⁷ VI. Die Vertragserrichtungs-, Stempel- und Um-
|²⁸ schreibungs-Kosten trägt die käuferische
|²⁹ Gemeinde.

[Seite 181]

|¹ Urkund dessen

|² Vaduz, am 26^{ten} August 1896.
|³ Anton Real m.p.,
|⁴ verkäuferischer Vertreter.
|⁵ Für die Gemeinde Triesen: X(aver) Bargetze, Vorsteher,
|⁶ L(ocus) S(igilli) m.p.
|⁷ Andreas Banzer, Gemeindekassier,
|⁸ m.p.
|⁹ Joh(ann) Schädler, Zeuge, m.p.
|¹⁰ Fried(rich) Walser, [Zeuge, m.p.]

|¹¹ Wird konkursgerichtlich genehmigt,
|¹² f(ürstl.) l(iechtenst.) Landgericht.

|¹³ Vaduz, am 28. August 1896.

|¹⁴ L(ocus) S(igilli) Blum m.p.

|¹⁵ Grundbuchshandlung verfügt.
|¹⁶ Fürstl. L(iechtenst.) Landgericht.
|¹⁷ Vaduz, am 28. August 1896.

|¹⁸ Blum m.p.

|¹⁹ Hartmann m.p.

a)*Folgt durchgestr. schon.* – b)*tragen aus betragen korr.* – c)*B, III. wurde nicht verwendet.*

Balzers, 5. September 1896

Der frühere Besitzer einer 201 Klafter grossen Wiese auf Matilla Berg Baptist Fritsche in Balzers bewilligt die nachträgliche Umschreibung dieser inzwischen von der Gemeinde Triesen für 20 Gulden gekauften Wiese auf deren Namen.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 182.

[Seite 182]

|¹ N°83a Grundbücherliche

|² Zuschrifts-Bewilligung.

³ Das Grundstück Triesner B(uch) 2, fol. 482, Wiese auf

|⁴ Madillenberg N°257^a/XIII per 201 Klafter,

⁵ steht im Grundbuche immer noch auf dem Na-

|⁶ men des Baptist Fritsche in Balzers ein-

[⁷] getragen, trotzdem dasselbe in den Besitz

¹⁸ der Gemeinde Triesen übergegangen ist.

¹⁹ Der gefertigte Baptist Fritzsche bewil-

|¹⁰ ligt daher die nachträgliche grundbücherliche

|¹¹ Umschreibung des eingangs genannten C

|¹² stückes, Triesner Grundb(uch) N°2, fol. 4.

|¹³ per 201 Klafter im Werthe von 20 fl. au

¹⁴ den Namen der Gemeinde Triesen.

|¹⁵ Balzers, am 5. September 1896.

|¹⁶ Baptist Fritsche m.p.

|¹⁷ Grundbuchshandlung verfügt. Franz J. Schädler, Zeuge,
|¹⁸ m.p.

|¹⁹ Fürstl. L(iechtenst.) Landgericht. Anton Real, Zeuge,
|²⁰ Vaduz, am 2. Dezember 1896. m.p.

-
- |²¹ Blum m.p.
|²² Hartmann m.p.
-

GA T Urkundenbuch II, S. 183-184.

Triesen, 18. Februar 1897

Johann Banzer in Triesen verkauft der Gemeinde die zu seinem Haus N°47 gehörige 914 Klafter grosse Heureute für 100 Gulden und bewilligt die grundbücherliche Trennung von seinem Haus und die Übertragung ins Triesner Grundbuch.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 183-184.

[Seite 183]

- |¹ N°84 Kaufvertrag
|² abgeschlossen zwischen Johann Banzer N°47
|³ in Triesen als Verkäufer und der Gemeinde
|⁴ Triesen durch ihre gefertigten Vertreter Xaver
|⁵ Bargetze, Vorsteher, und Andreas Banzer, Kassier,
|⁶ als Käuferin.
|⁷ I. Johann Banzer verkauft an die Gemeinde
|⁸ Triesen seine zum Hause N°47n/146 in Triesen
|⁹ geschriebene Heureuthe K(ataster) N°160/XIV mit 914
|¹⁰ Klafter um den Kaufschilling von fl. 100, sage
|¹¹ einhundert Gulden Ö(sterreichische) W(ährung).
|¹² II. Käuferin Gemeinde Triesen hat den Kauf-
|¹³ schilling gleich baar an den Verkäufer abge-
|¹⁴ fürt, worüber Letzterer unter einem quittirt.
|¹⁵ III. Weg und Gefahr, Besitz und Genuß gehen vom
|¹⁶ Kauftage auf die Käuferin über, dieselbe hat
|¹⁷ aber auch vom 1. Jänner 1897 an alle diesem
|¹⁸ Grundstücke anhaftenden Lasten, Steuern und
|¹⁹ Abgaben jeder Art zu a) übernehmen
|²⁰ und zu bestreiten.
|²¹ IV. Bewilligt der Verkäufer die grundbücherliche

- |²² Trennung von seiner Hausbestiftung Haus
|²³ N°47/146, Übertragung ins Triesner Grundb(uch) 2,
|²⁴ fol. 941 auf Kosten und Namen der Gemeinde
|²⁵ Triesen.
|²⁶ V. Wird sich seitens der Gemeinde Triesen die
|²⁷ regierungsamtliche Genehmigung vorbehalten.

|²⁸ Urkund dessen die Fertigung.

[Seite 184]

|¹ Triesen, am 18. Februar 1897.

|² Johann Banzer, Verkäufer,

|³ L(ocus) S(igilli) m.p.

|⁴ X(aver) Bargetze, Vorsteher,

|⁵ m.p.

|⁶ Andreas Banzer, Gemeindekassier,

|⁷ m.p.

|⁸ Xav(er) Kindle, Zeuge, m.p.

|⁹ Ferdinand Negele, [Zeuge, m.p.]

|¹⁰ N°226 / Reg.

|¹¹ Wird genehmigt.

|¹² Fürstl. Liechtenst. Regierung.

|¹³ Vaduz, am 1. Mai 1897.

|¹⁴ L(ocus) S(igilli) Jn der Maur m.p.

|¹⁵ Grundbuchshandlung verfügt.

|¹⁶ Fürstl. L(iechtenst.) Landgericht.

|¹⁷ Vaduz am 3. Mai 1897.

|¹⁸ Blum m.p.

|¹⁹ Hartmann m.p.

^{a)} Folgt durchgestr. tragen.

GA T Urkundenbuch II, S. 185-186.

Triesen, 10. Februar 1897

Maria Bargetze in Triesen verkauft der Gemeinde eine 895 Klafter grosse Heureute für 80 Gulden und bewilligt die Übertragung ins Triesner Grundbuch.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 185-186.

[Seite 185]

|¹ N°85 Kaufvertrag
|² abgeschlossen zwischen Maria Bargetze N°139
|³ in Triesen als Verkäuferin und der Gemeinde
|⁴ Triesen durch ihre gefertigten Vertreter Xaver
|⁵ Bargetze, Vorsteher, und Andreas Banzer,
|⁶ Kassier, als Käuferin.
|⁷ I. Maria Bargetze verkauft an die Gemein-
|⁸ de Triesen ihr eigenthümliches Grundstück Triesner B(uch) 4, fo-
|⁹ lio 498, eine Heureuthe N°161/XIV mit 895 Klafter
|¹⁰ um die Kaufsumme von 80 fl., sage achtzig
|¹¹ Gulden Ö(sterreichische) Währung).
|¹² II. Käuferin Gemeinde Triesen hat den Kauf-
|¹³ schilling per 80 fl. gleich baar bezahlt, worüber
|¹⁴ die Verkäuferin unter einem rechtsgültig quittirt.
|¹⁵ III. Wag und Gefahr, Besitz und Genuß gehen vom
|¹⁶ Kauftage an auf die Käuferin über. Dieselbe hat
|¹⁷ aber auch alle diesem Grundstücke anhaftenden
|¹⁸ Lasten und Steuern aller Art vom 1. Jänner 1897
|¹⁹ an zu übernehmen und zu bestreiten.
|²⁰ IV. Bewilligt die Verkäuferin^{a)} die grundbücherliche
|²¹ Zuschrift auf Kosten und Namen der Käuferin,
|²² Trennung von B(uch) 4, fol. 498 und Transferirung ins
|²³ Triesner Grundbuch 2, fol. 941.
|²⁴ V. Wird sich seitens der Gemeinde Triesen
|²⁵ die regierungsämtliche Genehmigung vor-

- |²⁶ behalten.
- |²⁷ Urkund dessen die Fertigung.
- |²⁸ Triesen, am 10. Februar 1897. Maria Bargetze m.p.,
|²⁹ Verkäuferin.
- |³⁰ Xaver Kindle, Zeuge m.p. X(aver) Bargetze, Vorsteh(e)r [m.p.]
- |³¹ Jakob Eberle, [Zeuge m.p.] Andr(eas) Banzer, Gemeindekassier [m.p.]
- [Seite 186]
- |¹ N°226 / Reg.
- |² Wird genehmigt.
- |³ Fürstlich liechtensteinische Regierung.
- |⁴ Vaduz, am 1. Mai 1897.
- |⁵ L(ocus) S(igilli) Jn der Maur m.p.
- |⁶ Grundbuchshandlung verfügt.
- |⁷ Fürstl(ich) L(iechtensteinisches) Landgericht.
- |⁸ Vaduz, am 3. Mai 1897.
- |⁹ Blum m.p. Hartmann m.p.

a) Verkäuferin *aus Käuferin korr.*

GA T Urkundenbuch II, S. 186-187.

Triesen, 24. Februar 1897

Johann Kindle in Triesen verkauft der Gemeinde ein 114 Klafter grosse Grundstück im Unterfeld für 75 Gulden und bewilligt die Übertragung ins Triesner Grundbuch.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 186-187.

- |¹⁰ N°86 Kaufvertrag
- |¹¹ abgeschlossen zwischen Johann Kindle sen. N°80
- |¹² in Triesen als Verkäufer und der Gemeinde
- |¹³ Triesen durch ihre Vertreter Xaver Bargetze,
- |¹⁴ Vorsteher, und Andreas Banzer, Kassier, als
- |¹⁵ Käuferin.

|¹⁶ I. Johann Kindle verkauft an die Gemeinde Triesen sein Grundstück, Triesner B(uch) 2, fol. 687 Unterfeld, Ka(taster) N°1/XI mit 114 Klafter um den Kaufschilling von 75 fl., sage siebenzig und fünf Gulden Ö(sterreichische) W(ährung).
|²¹ II. Käuferin Gemeinde Triesen hat den Kaufschilling

[Seite 187]

|¹ gleich baar bezahlt, worüber der Verkäufer durch
|² seine Fertigung unter einem quittirt.
|³ III. Besitz und Genuß gehen vom Kauftage an auf
|⁴ die Käuferin über, dieselbe hat aber auch alle die-
|⁵ sem Grundstücke anhaftenden Lasten und Steuern
|⁶ jeder Art vom 1. Jänner 1897 an zu übernehmen
|⁷ und zu bestreiten.
|⁸ IV. Bewilligt der Verkäufer die grundbürgerliche
|⁹ Zuschrift auf Kosten und Namen der Käuferin.

|¹⁰ Urkund dessen
|¹¹ Triesen, am 24. Februar 1897.
|¹² Johann Kindle m.p.
|¹³ Anton Kindle, Zeuge m.p.
|¹⁴ Joh(ann) Jak(ob) Kindle, [Zeuge m.p.]
|¹⁵ Bargetze, Vorsteher m.p.
|¹⁶ Andreas Banzer, Kassier [m.p.]
|¹⁷ N°226 / Reg.
|¹⁸ Wird genehmigt.
|¹⁹ Fürstl(ich) Liechtenst(einische) Regierung.
|²⁰ Vaduz, am 1. Mai 1897.
|²¹ L(ocus) S(igilli) Jn der Maur m.p.

|²² Grundbuchshandlung verfügt.
|²³ Fürstl(ich) L(iechtensteinisches) Landgericht.
|²⁴ Vaduz, am 4. Mai 1897.
|²⁵ Blum m.p. Hartmann m.p.

GA T Urkundenbuch II, S. 188.

Triesen, 26. Februar 1897

Josef Erni in Triesen verkauft der Gemeinde ein 3,6 Klafter grosses Wiesenstück von seiner 390 Klafter grossen Wiese hinter Mamert für 6 Gulden zur Erstellung einer Brunnenstube für die Brunnenleitung des Unterdorfes.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 188.

[Seite 188]

|¹ N°87 Vertrag

|² Josef Erni N°67 in Triesen überlässt der Ge-
|³ meinde Triesen von seinem Gute, Triesner B(uch) 2, fol. 20,
|⁴ Wies hinter Mamert, K(ataster) N°674/VIII per 390 Klafter,
|⁵ einen Complex von 3 6/10 Klafter nach beiliegendem
|⁶ Plane zur Erstellung einer Brunnenstube für
|⁷ die Brunnenleitung des Unterdorfes um den
|⁸ Betrag von 6 fl., sage: sechs Gulden Ö(streichische) W(ährung),
|⁹ und Übernahme der Steuern und Lasten ins
|¹⁰ rechtmäßige und unbeschränkte Eigenthum.
|¹¹ Die Gemeinde Triesen hat den Ablösungs-
|¹² betrag per 6 fl. gleich baar bezahlt, worüber
|¹³ Josef Erni unter einem rechtsgültig quittirt.

|¹⁴ Josef Erni N°67 bewilligt die grundbücher-
|¹⁵ liche Trennung des genannten Grundkom-
|¹⁶ plexes von seinem Gute Triesner B(uch) 2, fol. 20,
|¹⁷ K(ataster) N°674/VIII, und Übertragung in das Triesner
|¹⁸ B(uch) 2, fol. 949 auf Kosten und Namen der Ge-
|¹⁹ meinde Triesen.

|²⁰ Urkund dessen,
|²¹ Triesen, am 26. Februar 1897.

|²² L(ocus) S(igilli) Josef Erni m.p.
|²³ Jakob Eberle, Zeuge m.p.

²⁴	Anton Kindle, [Zeuge m.p.]	Xav(er) Bargetze, Vorsteher m.p.
²⁵		Andr(eas) Banzer, Gemeindekassier[m.p.]
²⁶	N°373/Rg. Wird genehmigt	Theod(or) Banzer, Gemeinderat [m.p.]
²⁷	Fürstl. Liechtenst. Regierung,	
²⁸	Vaduz, am 1. Mai 1897.	Grundbuchshandlung verfügt.
²⁹	L(ocus) S(igilli) In der Maur m.p.	Fürstl. L(iechtenst.) Landgericht.
³⁰	N°133, präs. 6./5. [18]97.	Vaduz, am 14. September 1897.
³¹	Rückgeschlossen mit 1 Katasterberichtigung	Blum m.p. Hartmann m.p.
³²	10./9. [18]97 G(abriel) Hiener, Jng(enieur) m.p.	

GA T Urkundenbuch II, S. 189.

Triesen, 4. März 1897

Die Gemeinde Triesen bewilligt nach der vorgenommenen Vermögensteilung die grundbücherliche Zuschreibung des von ihr im Nachlass-Konkurs des Alois Banzer erworbenen Hauses an dessen ältesten Sohn Samuel, behält sich jedoch das seinem Vater seinerzeit unentgeldlich überlassene dortige Wasserrecht vor.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 189.

[Seite 189]

¹	N°88	Zuschriffts-Bewilligung
²		Das Haus-Anwesen N°156, fol. 158 in Triesen
³	wurde im Nachlaßkonkurse des Alois Banzer laut	
⁴	Vesteigerungs-Protokoll vom 15. / III. 1877, Z. 677 und	
⁵	Einantwortung vom 26. / 6. 1877 von der Gemeinde	
⁶	Triesen käuflich erworben, um dasselbe allen-	
⁷	falls den Kindern des Konkursanten später	
⁸	wieder zu überlassen.	
⁹	Nach gerichtlicher Vermögensteilung vom	
¹⁰	24. / I. 1897, N°219, soll nun dieses Anwesen auf	
¹¹	den ältesten Sohn Samuel Banzer übergehen.	
¹²	Die Gemeinde Triesen bewilligt nun durch	
¹³	die gefertigten Vertreter die grundbücherliche Zu-	

|¹⁴ schrift des^{a)} Hausanwesens N°156 / fol. 158 im Werthe
 |¹⁵ von ^{b)} fl. nach obgenannter Vermögensteilung
 |¹⁶ auf Namen des Samuel Banzer gegen dem,
 |¹⁷ daß er die darauf haftenden Passiven sowie alle
 |¹⁸ Lasten und Steuern vom 1. / I. 1897 an übernehme und dieselben sowie ^{c)}
 |¹⁹ die Zuschriftengebühren aus eigenem bestreite.
 |²⁰ Das von der Gemeinde Triesen seinem Vater
 |²¹ Alois Banzer seinerzeit unentgeldlich über-
 |²² lassene Wasserrecht dort, behält sich die Gemeinde
 |²³ Triesen zufolge Gemeinderatsbeschuß vom
 |²⁴ 24. / II. 1897 vor.
 |²⁵ Urkund dessen,
 |²⁶ Triesen, am 4. März 1897.
 |²⁷ L(ocus) S(igilli) X(aver) Bargetze, Vorsteher m.p.
 |²⁸ Jakob Eberle, Zeuge m.p. Andr(eas) Banzer, Kassier [m.p.]
 |²⁹ Theodor Banzer, [Zeuge m.p.] Ant(on) Kindle, Gemeinderat [m.p.]

^{a)} des über der Zeile eingeflickt. – ^{b)} Der Betrag ist nicht angegeben. – ^{c)} Folgt durchgestr. die.

GA T Urkundenbuch II, S. 190-191.

Vaduz, 12. April 1898

Vor dem fürstl. liechtenst. Landgericht in Vaduz aufgenommenes Protokoll betreffend den zwischen der Gemeinde Triesen und Johann Kindle geschlossenen Vergleich hinsichtlich der vorgenommenen Grenzregulierung.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 190-191.

[Seite 190]

|¹ N°89 Abschrift prs. 12./4. 1898

|² Zl. 1255.

|³ Aufgenommen beim f(ürstl.) l(iechtenst.) Landgerichte Vaduz am
 |⁴ 12. April 1898.

|⁵ Vor dem f(ürstl.) l(iechtenst.) Landrichter Blum

|⁶ und dem Kanzlisten Walser.

|⁷ Über Einschreiten des Ortsvorstandes Andreas Ban-
|⁸ zer in Vertretung der Gemeinde Triesen

|⁹ gegen

|¹⁰ Johann Kindle N°80 dort

|¹¹ punkto Grenzregulirung

|¹² ist zum Vergleichsversuch auf heute Vormittags

|¹³ hieramts Tagsatzung anberaumt, wozu die Par-

|¹⁴ teien persönlich erschienen sind. Zwischen den-

|¹⁵ selben kommt zu Stande folgender

|¹⁶ Vergleich:

|¹⁷ Das Grundstück Parz(elle) N°185/XI des Johann Kindle,

|¹⁸ genannt Unterfeld, stößt östlich an die Land-

|¹⁹ straße, südlich an den Gemeindeweg, genannt

|²⁰ Bächleweg, Parzell(e) N°210/XI. Die Grenz-

|²¹ linie zwischen Grundstück und Weg innerhalb

|²² der im beiliegenden Plan mit 1 und 2 bezeich-

|²³ neten anerkannten Marksteine ist der Punkt

|²⁴ c, d, i die Mitte der Linie innerhalb 1 und 2

|²⁵ strittig. Es wird sich nun dahin vereinbart,

|²⁶ daß der Grenzzug zwischen den Marksteinen

|²⁷ 1 und 2 eine gerade Linie zu bilden hat. Die

|²⁸ Gemeinde vergütet an Johann Kindle den Preis

[Seite 191]

|¹ von 2 fl. pro Klafter für das Ausmaß Boden,

|² welcher sich^{a)} innerhalb der Grundfläche 1–2–c des

|³ Planes bedindet und auszumessen ist. Zur Verm-

|⁴ messungsarbeit ist Punkt c 7 Zoll von der

|⁵ geraden Linie 1 und 2 entfernt zu stellen.

|⁶ Abgelesen, bestätigt und gefertigt, mit

|⁷ dem Ersuchen des Ortsvorstandes um Abschrift des

|⁸ Protokolls, dagegen unter Verzicht des Johann

|⁹ Kindle auf solche.

|¹⁰ Blum m.p.

Johann Kindle

|¹¹ F. Walser

Andreas Banzer, Vorsteher

|¹² Wird diese ^{b)} Protokollschrift
|¹³ an
|¹⁴ die Ortsvorstehung Triesen
|¹⁵ übermittelt.
|¹⁶ F(ürstl.) l(iechtenst.) Landgericht.
|¹⁷ Vaduz, am 12. April 1898.
|¹⁸ L(ocus) S(igilli) Blum m.p.

^{a)} sich über der Zeile eingeflickt. – ^{b)} Folgt durchgestr. Abschrift.

GA T Urkundenbuch II, S. 192.

Triesen, 26. August 1901

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der Gemeindevorstellung Triesen betreffend die erfolgte Zustimmung der Gemeinde zum Gesuch von Johann Gassner vom Gasthaus Schäfle in Triesen zur Fassung des Abwassers von Theodor Banzers Brunnen und der Wasserleitung in seine Brennerei.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 192.

[Seite 192]

|¹ N°90 Auszug
|² aus dem Sitzungs-Protokoll der Gemeindevor-
|³ tretung von Triesen vom 26. August 1901.
|⁴ II. Berathungsgegenstand:
|⁵ Johann Gaßner zum Schäfle in Triesen reichte ein
|⁶ Gesuch an die Regierung ein und holte hinzu auch die
|⁷ Zustimmung der Gemeindevorstehung ein, wegen Fas-
|⁸ sung des Abwassers von Theodor Banzers Brunnen
|⁹ & Leitung in seine Brennerei.
|¹⁰ Beschuß:
|¹¹ Es wurde die Zustimmung gegeben mit dem Vorbehalte,
|¹² den der Vorsteher gemacht hat, daß Gaßner keine Ein-
|¹³ sprache erheben könne, falls der Brunnen verlegt
|¹⁴ oder gänzlich aufgelassen würde.

|¹⁵ Dieser Beschuß soll dem Urkundenbuche einverleibt

|¹⁶ werden.

|¹⁷ Bargetze, Vorsteher m.p.

GA T Urkundenbuch II, S. 192.

Triesen, 1. Dezember 1889

In der Gemeinderatssitzung Triesen vom 1. Dezember 1889 wird bestimmt, dass Adolf Schädler in der Mühle in Balzers für den ihm zufallenden Boden bei seinem Gute in der Heulede für die dort teilweise auf Gemeindeboden errichtete Mauer 3 Gulden zu bezahlen hat.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 192.

|¹⁸ N°91 Gemeinderatssitzung vom 1. / XII. 1889.

¹⁹ Bodenauslösung des Adolf Schädler in der Mühle in

¹²⁰ Balzers beim Gute in der Heulede, da die Mauer dort zu

²¹ viel auf Gemeindeeigentum aufgeführt wurde.

|²² Wird bestimmt, daß Adolf Schädler für den ihm dort

|²³ zufallenden Boden 3 fl. zu bezahlen habe und daß der Mark-

²⁴ stein dann in die Ecke dort an die Mauer gegen Haldmannstock

²⁵ gesetzt werden soll.

|²⁶ N(ota) B(ene), diese 3 fl. wurden an die X(aver) Bargetze, Vorsteher, m.p.

²⁷ Gemeinde bezalt. Joh(ann) Niedhart m.p.

GA T Urkundenbuch II S. 193

ca. Sommer 1902

Bemerkungen der Gemeinde Triesen betreffend die vom Gericht und Forstamt abgegebene Erklärung, dass die Gemeinde wegen des durch den Abtransport des geschlagenen Holzes im Gastaldenwald verursachten Schadens nicht ersetzungspflichtig sei, zudem seien die im Sommer 1902 anlässlich der Neuaufnahme des Waldbestandes neu verzeichneten Grenzpunkte massgebend.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 193.

[Seite 193]

|¹ N 92 Bemerkungen

|² Jm Jahre 1901 & 1902 wurde im Gastal-
|³ den-Walde ob dem Dorfe Losholz ausgegeben.
|⁴ Es erklärte bei diesem Anlasse das Gericht und
|⁵ das Forstamt, daß die Gemeinde Triesen wegen
|⁶ Abrückung des Holzes, d(as) h(eisst) für den hiedurch verur-
|⁷ sachten Schaden nicht ersatzpflichtig sei über jene
|⁸ Grundstücke bis zum Weg. Auf dem Grundstücke
|⁹ dort, genannt Saxwite, besteht das Holzablagerungs-
|¹⁰ recht ohnehin. (Siehe Kaufvertrag bezw. Versteigerungs-Protokoll).
|¹¹ Jm Sommer 1902, anlässlich der Neuaufnahme
|¹² des Waldbestandes wurden auch alle Grenzmar-
|¹³ ken des Gemeindebesitzstandes gegen Private
|¹⁴ und andere Gemeinden neu aufgenommen und einge-
|¹⁵ messen. Diese Grenzmarken wurden teils ver-
|¹⁶ einbart, teils durch das Gericht entschieden und
|¹⁷ teils^{a)} auch auf Grund der Karten wieder als richtig
|¹⁸ herausgefunden und bestimmt.
|¹⁹ Es sind nun die neuen Grenzmarken, wie
|²⁰ sie die neue Waldkarte aufweist, als richtig und
|²¹ gültig anzunehmen.

|²² Bargetze, Vorsteher.

^{a)} teils am linken Seitenrand nachgetragen.

GA T Urkundenbuch II, S. 194.

Triesen, 1. Oktober 1906

Die Gemeinde Triesen bewilligt dem Josef Lampert vor seinem Haus und Hof an der Ortsgasse eine Einfriedung unter den aufgeführten Bedingungen zu erstellen

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 194.

[Seite 194]

|¹ N 93 Revers

|² Die Gemeindevorstehung Triesen bewilligt dem Gefertigten
|³ Josef Lampert, derzeitiger Eigentümer des Hauses und Hof
|⁴ N. 127/91 dort an der Ortsgasse, vor demselben Hause N. 127/91
|⁵ eine Einfriedung 15 Centimeter entfernt von der Grenze
|⁶ der Ortsgasse darstellenden Wegschale resp(ektive) Wasserrinne
|⁷ und zwar:
|⁸ I. Darf die Einfriedungsmauer an der untern Ecke nicht
|⁹ höher als 60 Centimeter und auslaufend gegen oben bei der
|¹⁰ Hofeinfahrt N. 127 nur noch 50 Centimeter hoch sein.
|¹¹ II. Josef Lampert verpflichtet sich und macht sich verbindlich für
|¹² ihn selber wie für seine Rechtsnachfolger, falls die
|¹³ Gemeinde Triesen später Massnahmen treffen, die
|¹⁴ Ortsgasse breiter zu erstellen, die hiermit bewilligte
|¹⁵ Einfriedung auf jedes Verlangen sofort auf das gesetz(lich)
|¹⁶ vorgeschriebene Maß per 3 Wiener Fuß zurückzurüken,
|¹⁷ ohne jede Entschädigung und auf eigene Kosten.
|¹⁸ Vorstehender Akt ist zu Protokoll zu nehmen und im
|¹⁹ Urkundenbuche hier im Ar(c)hiv in Evidenz zu halten.
|²⁰ Gemeindevorstehung Triesen, Josef Lampert m.p.
|²¹ am 1. Oktober 1906 Arnold Bargetze
|²² per Vorstand als Zeuge m.p.
|²³ L(uzius) Gassner Joh(ann) Jak(ob) Spenger
|²⁴ Vorstehend tit. Einfriedung durch die als Zeuge m.p.
|²⁵ fürstl. Regierung beziehungsweise Herrn
|²⁶ Cabinetsrats von Jn der Mauer an Ort
|²⁷ und Stelle gutbefunden und genehmigt.

GA T Urkundenbuch II, S. 195.

Triesen, 15. Januar 1881

Servitutsvertrag zwischen der Gemeinde Triesen und Caspar Jenni, wonach die Gemeinde diesem die Errichtung einer Wasserleitung von der neuen Dorfbrunnenleitung zu seinem Haus unter den aufgeführten Bedingungen zum Preis von 70 Gulden bewilligt.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 195.

[Seite 195]

|¹ N 94

Copie

|²

Servitutsvertrag

|³ Abgeschlossen unter heutigem Datum zwischen der Gemeinde Triesen in Vertretung

|⁴ der gefertigten Gemeinderatsmitglieder einerseits und dem Herrn Caspar Jenni

|⁵ in Triesen anderseits.

|⁶ 1. Die Gemeinde Triesen bewilligt Herrn Caspar Jenni von der neuen

|⁷ Dorfbrunnenleitung ein mit einem Hahnen oder sogenannten Ventil gesperrten

|⁸ Brunnen in sein eigentlich Haus (N. 9 alt, 27 neu) in Triesen abzuleiten.

|⁹ 2. Bezahlte Herrn Jenni der Gemeinde Triesen eine Pauschalsumme durch

|¹⁰ Rechnung von 70 fl., sage siebenzig Gulden österr(eichische) Währung.

|¹¹ 3. Die Gemeinde Triesen hat dieses Servitutsrecht zum Haus N. 9 alt und 27 neu

|¹² in Triesen sowohl für den jetzigen Besitzer wie auch für seine

|¹³ Rechtsnachfolger solang die Dorfleitung besteht anzuerkennen.

|¹⁴ 4. Der Anschluss an die Dorfbrunnenleitung samt T-Stück und alles dazu

|¹⁵ Nötige, wie auch in Zukunft erforderlichen Reparaturen hat Herrn

|¹⁶ Jenni und alle seine Rechtsnachfolger zu allen Zeiten auf eigene Kosten

|¹⁷ zu übernehmen und zwar so, dass durch dieses Servitutsrecht die Gemeinde

|¹⁸ Triesen nie ins Mitleid gezogen werden kann. Mit Ableitungskosten

|¹⁹ sind auch alle Beschädigungen, die an der Strasse verursacht werden

|²⁰ könnten, inbegriffen, und hat der Servitutsberechtigte alle selben Kosten

|²¹ aus Eigenem zu bestreiten, auch hat der Servitutsberechtigte an den

|²² Reparaturkosten der Dorfbrunnenleitung nach Verhältniss beizutragen.

|²³ 5. Bewilligt die Gemeinde Triesen, dass dieses Servitutsrecht auf Kosten

|²⁴ des Herrn Caspar Jenni gründbücherlich auf das Haus N. 9 alt, 27 neu

|²⁵ in Triesen vorgemerkt werden könne und dürfe.

|²⁶ Jn Urkund dessen die nachstehende Fertigung.

- |²⁷ Wolfgang Bargetze, Vorsteher m.p.
|²⁸ Triesen, den 15ten Jänner 1881. Fidel Kindle, Kassir m.p.
|²⁹ Stempel Gemeinde Caspar Jenni m.p.
|³⁰ Triesen.
|³¹ Abschrift genommen am 17. März 1908.
-

GA T Urkundenbuch II, S. 196-197.

Triesen, 15. März 1907

Protokoll über die vom Triesner Gemeinderat getroffene Entscheidung hinsichtlich der Atzungsfrage in den Heureuten und Heubergen, wonach das Trattrecht dort wie bisher unter den aufgeführten Bedingungen beibehalten werden soll

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 196-197.

[Seite 196]

- |¹ N 95 Protokollabschrift

- |² Aufgenommen am 15. März 1907 vom Gemeindevorstand und den mitgefertigten
|³ anwesenden Mitglieder des ständigen und verstärkten Gemeinderates in Triesen.
|⁴ Gegenstand der Beratung (Atzungsfrage)
|⁵ resp(ektive) betreff der Atzungsfrage eine Entscheidung zu treffen, das Trattrecht
|⁶ in den sogenannten Heureuten und in den Heubergen beziehw. den Weidgang fortzu-
|⁷ setzen wie bis anher oder den Besitzer dieser mit dem Atzungsrechte
|⁸ belasteten Gründe die Ablösung desselben zu gestatten, falls selbe um
|⁹ solches ansuchen.

- |¹⁰ Beschluss:

- |¹¹ Vermittelst Abstimmung ist zum Beschlusse gelangt, das Trattrecht wie bis
|¹² anher auch fernerhin gemeinschaftl(ich) auszuüben in den Heureuten und in
|¹³ den Heubergen und zwar:
|¹⁴ I. Auf den Heureuten ohne Ausnahme Frühlings- und Herbstatzung.
|¹⁵ II. Jn den Heubergen und zwar auf säml(ichem) Terrain der zur Zeit von der Gemeinde
|¹⁶ an die Bürger aufgeteilten Gebirgsmäder vom bisherigen Atzungsrechte

|¹⁷ Gebrauch zu machen mit der Ziegenherde von Ende Mai bis Ende Sept(ember)

|¹⁸ den Weidgang zu benützen.

|¹⁹ III. Das Atzungs- oder Trattrecht ist Sache der Gemeinde auf den Heureuten und in

|²⁰ den Heubergen und soll der Nutzgenuss hievon den Gemeindebürger

|²¹ und Bürgerinnen gewahrt werden, daher ein Antrag von Tratt-

|²² pflichtigen Besitzer der Heureuten und Heubergen, welche die Ablösung

|²³ bezwecken, abzuweisen, falls nicht ein diehsbezüglich nach heute in Kraft

|²⁴ bestehendes Gesetz dieses als zulässig erklärt.

|²⁵ IV. Alle bürgerlichen und nichtbürgerlichen trappflichtigen Besitzer von

|²⁶ Heureuten sind zu verhalten, dieselben zur weiteren

|²⁷ Benützung offen zu lassen resp(ektive) die Weideflächen zur Verfügung

|²⁸ stellen.

|²⁹ V. Diejenigen Besitzer von Heureuten, welche dieselben eingefriedet

|³⁰ haben und sich hierüber nicht auszuweisen vermögen, dass sie hiezu

|³¹ eine ausdrükl(iche) Bewilligung einer jeweiligen Gemeindevertretung

|³² oder aufgrund eines reg(ierungs)amtl(ichen) Erlasses diese Befugniss erlangt,

|³³ sind für Zeit der Einfriedung anstatt einer Ablösungssumme

[Seite 197]

|¹ eine entsprechende Entschädigung an die Gemeinde zu leisten, schuldig.

|² Und falls solche Besitzer trappflichtiger aber eingefriedeter Gründe um die

|³ Bewilligung einer weiteren Befugniss nicht ansuchen, ist die Einfriedung

|⁴ aufzulassen.

|⁵ VI. Das Einfrieden trappflichtiger Gründe ohne irgendwelche Abfindung

|⁶ zu veranlassen, gilt als eine Verletzung des Servitutsrechtes und daher strafbar.

|⁷ VII. Für den Fall, wenn wegen eingetretenen Schneewetter in den Sommermonaten

|⁸ von den Alpen abgetrieben werden muss, wird in Zukunft

|⁹ auf das herkömliche Recht, in die Heureuten aufzutreiben und zu

|¹⁰ ätzen, verzichtet während der Sommermonate, Ueber ablesen

|¹¹ geschlossen.

|¹² und gefertigt. Gemeindevorstehung Triesen per Vorstand L(uzius) Gassner

|¹³ Wend(elin) Kindle m.p.

|¹⁴ Jak(ob) Heidegger m.p.

|¹⁵ Fidel Tschol m.p.

|¹⁶ Jak(ob) Eberle m.p.

|¹⁷ Joh(ann) Jak(ob) Feger m.p.

|¹⁸ Julius Kindle m.p.

|¹⁹ Johan Hoch m.p.

²⁰	Arnold Bargetze
²¹	Wend(elin) Erne N.172 m.p.
²²	Rudolf Fromelt m.p.
²³	Gabriel Negele m.p.
²⁴	Josef Sprenger N.60 m.p.
²⁵	Alois Negele N.119 m.p.
²⁶	Alois Kindle N.110 m.p.
²⁷	Alois Schurte m.p.
²⁸	Xav(er) Kindle N.122 m.p.

GA T Urkundenbuch II, S. 198-199.

Triesen, 10. April 1909

Protokoll betreffend die von der Gemeinde Triesen dem Oswald Barbier bewilligte neuerliche Einfriedung seines Grundstücks für die Zeit, während er Nutzniesser dieser mit Trattrecht belasteten Heureute ist, wogegen dieser die auf seinem Grundstück unter der Landstrasse bestehende Einfriedung entfernt und dem allgemeinen Weidgang zugänglich macht.

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 198-199.

[Seite 198]

|¹ N 96

Protokoll

|² Aufgenommen am 10. April 1909 vom Gemeindevorstand in Triesen

|³ mit Zuzug der aufgrund des Beschlusses des verstärkten Gemeinde-

|⁴ rates vom 19. / IV. 1907 zur Regelung der Atzungsfrage bevollmächtigten

|⁵ Comission und zwar: Wend(elin) Erne N.172

|⁶ Jakob Eberle N.142

Namens der Gemeinde

|⁷ und Josef Sprenger N.60

Triesen.

|⁸ Dann des bevollmächtigten Oswald Barbier namens der Cresenz Vögel,

|⁹ Eigentümerin der mit Trattrecht behafteten Heureuten im Forst, Cat. N.171/XIV

|¹⁰ und Cat.N.172/XIV bei H(au)s N.176 dort, betreff eine Einfriedung auf dem Grund-

- |¹¹ Complexe Cat. N.171/XIV mit laut beigeschlossenen Situationsplan bestimmten
|¹² Flächenmasse dem Oswald Barbier seitens der Gemeinde Triesen unter
|¹³ nachfolgend cit(ierten) Bedingungen zu bewilligen und zwar:
- |¹⁴ I. Die Gemeinde Triesen bezieh(ungsweise) deren Vertreter bewilligen dem Bürger
|¹⁵ Oswald Barbier auf dem Grundcomplexe Cat. N.171/XIV ab dem Hause N.176
|¹⁶ eine neuerliche Einfriedung atzungsfrei für die Zeit, als derselbe Nutz-
|¹⁷ niesser dieser mit Trattrecht belasteten Grundfläche ist und bleibt. Wogegen
|¹⁸ Oswald Barbier die auf Cat. N.171 und 172/XIV unter der Landstrasse bestehende
|¹⁹ Einfriedung entfernt und dem Weidgang zugänglich macht.
- |²⁰ II. Die Eigentümerin dieses Grundcomplexes anerkent mit Bezug auf P(unkt) I.
|²¹ enthaltenen Bediengung resp(ektive) Begünstigung ausdrücklich durch Mitfertigung
|²² dieser Protokolls-Bediengungen das Atzungsrecht auf ihr dort eigen-
|²³ tümlichen mit Trattrecht behafteten Parzellen zu aller Zeit, als auch
|²⁴ ein Nichtbürger Nutzniesser derselben ist oder werden sollte.
- |²⁵ III. Eine Trattrechtsablösung findet nicht statt und ist diese Grundfläche (bei dem
|²⁶ Umstände, dass^{a)} kein Atzungs- oder Trattrecht verkäuflich abgetreten werden
|²⁷ darf seitens der Gemeinde) trotz dieses Privileges ein Bestandteil des
|²⁸ Weidebezirkes.
- |²⁹ IV. Laut beigegebenen Situationsplan misst die Länge des bisher beim
|³⁰ Hause N.176 eingefriedeten Complexes an der Südseite 19 Klafter 4 [Zoll],
|³¹ an der Nordseite von der alten Landstrasse aufwärts 20 Klafter.
|³² Die Breite unten an der Landstrasse quer nur 19 Klafter 3 [Zoll] beträgt,
[Seite 199]
|¹ hingegen die obere Breite quer nur 13 Klafter 3 [Zoll] sich erstreckt,
|² beträgt demnach das Flächenmass über 300 Klafter.
- |³ V. Die neuerliche Einfriedung wird dem Oswald Barbier gestattet mit
|⁴ einem Ausmass an der Südseite aufwärts 15 Klafter 1 [Zoll], an der
|⁵ Nordseite aufwärts 11 Klafter, während das untere Ausmass 13 Klafter 3 [Zoll]
|⁶ und die oberste Querbreite 10 Klafter beträgt, folglich ein Flächen-
|⁷ Inhalt über 150 Klafter.
- |⁸ Seitens der Comission wird die Zustimmung der verstärkten Gemeinde-
|⁹ Vertretung vobehalten.
|¹⁰ Dem Oswald Barbier eine Abschrift dieses Protokolls eingehändigt.
|¹¹ Ueber Ablesen geschlossen und gefertiget: Für die Gemeinde;

|¹² per Vorstand L(uzius) Gassner.
|¹³ pt. Comission Wend(elin) Erne m.p.

¹⁴	Jakob Eberle m.p.
¹⁵	Josef Sprenger m.p.
¹⁶	ad II. Oswald Barbier m.p.
¹⁷	Cresenz Vögel m.p.
¹⁸	Die unterfertigte Gemeinde-Vertretung beziehungsweise der verstärkte Gemeinde-
¹⁹	rat erteilt betreff den voranstehenden Protokolls-Bedingungen
²⁰	die gemeindebehördliche Zustimmung beziehungsweise Genehmigung.
²¹	Triesen, am 20. April 1909
²²	Jakob Heidegger m.p.
²³	Wend(elin) Kindle, Cassir, m.p.
²⁴	Theodor Banzer m.p.
²⁵	Gabriel Negele m.p.
²⁶	Alois Schurte m.p.
²⁷	Joh(ann) Jak(ob) Feger m.p.
²⁸	Alois Kindle N.110 m.p.
²⁹	Rudolf Frommelt m.p.
³⁰	Joh(ann) Hoch m.p.
³⁰	Arnold Bargetze m.p.

a) zu erwartendes dass fehlt.

GA T Urkundenbuch II, S. 200-202.

Triesen, 1. Mai 1907

Kaufvertrag zwischen der Gemeinde Triesen und den Eheleuten Jakob Barbier und Maria geb. Kieber, wonach die Gemeinde auf ihr zustehendes Atzungsrecht auf den aufgeführten Grundstücken verzichtet, wogegen Jakob Barbier der Gemeinde das Atzungsrecht auf den angegebenen Grundstücken einräumt und einen Heuberg in ihr Eigentum übergibt

Abschr. (B), GA T Urkundenbuch II, Seite 200-202.

[Seite 200]

|¹ N 97

Kaufvertrag

Abgeschlossen zwischen der Gemeinde Triesen, vertreten durch die auf Grund des Beschlusses des verstärkten Gemeinderates vom 19./IV. 1907 hiezu ermächtigten Comission als

I. Ortsvorsteher Luz(ius) Gassner
II. Gemeinderat Wend(elin) Erne N. 172
III. [Gemeinderat] Jakob Eberle N. 142
IV. [Gemeinderat] Josef Sprenger N. 60

in Triesen

einerseits und den Eheleuten Jak(ob) Barbier und Maria geb. Keiber dort anderseits.

I. Die Gemeinde Triesen erklärt hiemit auf das ihr anerkanntmassen zustehende Recht resp(ektive) Atzungsrecht auf folgenden Grundstücken

a)Cat(aster)N.167/XIV,766KlafterHeureute in B(uch)2, fol.749des Joh(ann) Barbier,
b)[CatasterN.)l68 XIV,417KlafterHeureute bei Haus N.170,fol.178der Maria [Barbier,
c)[Cataster N,169/XIV,655 Klafter Heureute bei Haus N. 170,fol. 178 der Maria Barbier,
d)[CatasterN.170/XIV,280 KlafterHeureute bei Haus N. 170,fol.178der Maria Barbier.

Zusam 2'118 Klafter, gegen dem zu verzichten, dass Johan Barbier hiemit gleichzeitig der Gemeinde Triesen das Atzungsrecht auf seinen Grundstücken a)Buch1,fol.296,Wiese im Wiesle,Cat.N.165/XIV,540 Klafter

b)Buch 3, fol.576, Wiese auf dem Kohlplatz, Cat.N. 166/XIV, 440 Klafter

Zusam(men) 980 Klafter

einräumt und zugesteht und derselben weiter seinen Heuberg, und zwar B(uch) 4, fol. 489, Cat. N. 39/XVIII mit 2'711 Klafter ins unbeschränkte Eigen-

tum übergibt, welcher Heuberg seitens der Gemeinde Triesen ins Eigentum übernommen wird.

II. Eine Gewährleistung hinsichtlich des Heuberges findet nicht statt und verzichten beide Teile auf das Rechtsmittel der Antastung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes oder aus einem anderen Grunde.

III. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages tritt die Gemeinde Triesen rechtlich unter allen Folgen nach dem Gesetze in Berechtigung zur Ausübung der Atzung auf den Grundstücken Triesner B(uch) I, fol. 296 und B(uch) 3, fol 576 wie auf den übrigen der^{a)}

- |² Frühjahr bis zur Auffahrt des Viehes auf die Alpen und im Herbste vom
|³ Tage der Abfahrt ab den Alpen an, wie in den Besitz des Heuberges
|⁴ B(uch) 4, fol. 489, demnach die Gemeinde von heute an Last und Gefahr trifft
|⁵ und ihr dagegen auch alle Besitzesvorteile zugehen, sie hat die auf
|⁶ diesem Heuberg entfallenden Steuern und sonstigen öffentlichen
|⁷ Abgaben vom 1. Jänner 1907 an zu tragen.
- |⁸ IV. Johan Barbier hat die bei den Grundstücken B(uch)I, fol. 296 und B(uch)3, fol. 576
|⁹ bestehende Einfriedung sofort zu entfernen.
- |¹⁰ V. Nachdem die Gemeinde Triesen ihr Atzungsrecht auf den Parzellen
|¹¹ Cat. N. 167, 168, 169 und 170/XIV seit einigen Jahren nicht mehr ausgeübt
|¹² hat und infolge dessen diese 4 Parzellen schon eingefriedet sind,
|¹³ kann diese Einfriedung hinkünftig belassen oder erneuert werden.
- |¹⁴ VI. Zum Zwecke der Gebührenbemessung werden folgende Werte angesetzt:
|¹⁵ a) Für das bucherlich einsatztragende Atzungsrecht auf B(uch) I, fol. 296 und
B(uch) 3, fol. 576
|¹⁶ 1/3 Teil des Catasterwertes ab 392 H(eller) ein Wert pr(o) Kron: 130,67 H(eller).
|¹⁷ b) Für den Heüberg B(uch) 4, fol. 489 der Catasterwert [pro Kron:] 108,44 H(eller).
- |¹⁸ VII. Die mit diesem Vertrage und dessen bucherlicher Durchführung erwachsenen
|¹⁹ Kosten trägt die Gemeinde Triesen.
- |²⁰ VIII. Joh(ann) Barbier und dessen Ehegattin Maria geb. Keiber bewilligen die
|²¹ Intabulation a) des Atzungsrechtes zu Gunsten der Gemeinde Triesen auf den
|²² Grundstücken B(uch) I, fol. 296 und B(uch) 3, fol. 576.
|²³ b) des Eigentumsrechtes für diese Gemeinde auf seinem
|²⁴ Heuberge B(uch) 4, fol. 489; wogegen bei dem Umstande als alle übrigen
|²⁵ Atzungsrechte der Gemeinde Triesen nicht bucherlich eingetragen sind,
|²⁶ eine bezügl(iche) Löschung entfällt.
- |²⁷ IX. Dieser Vertrag wird in Dupplo ausgefertigt und erhält die Gemeinde
|²⁸ Triesen das Original, Joh(ann) Barbier das Duplicat.
- |²⁹ So geschehen zu Triesen am 1. Mai 1907 Joh(ann) Barbier m.p.
|³⁰ per Vorst(and) L(uzius) Gassner Anna Maria Barbier m.p.
|³¹ per Comiss(ion) Wend(elin) Erne Joh(ann) Jak(ob) Sprenger als Zeuge m.p.
|³² Joh(ann) Georg Meier [als] Zeuge m.p.
|³³ Josef Sprenger

[Seite 202]

- |¹ b) Die unterfertigte Gemeinde Vertretung bezieh(ungsweise) der verstärkte
|² Gemeinderat erteilt betreff den voranstehenden Protokolls-
|³ Bediengungen die gemeindebehördliche Zustimung

⁴	resp(ektive) Genehmigung.	
⁵	Triesen, am 20. April	Jakob Heidegger m.p.
⁶	1909.	Wend(elin) Kindle, Cassir, m.p.
⁷		Theod(or) Banzer m.p.
⁸		Gabriel Negele m.p.
⁹		Alois Schurte m.p.
¹⁰		Joh(ann) Jak(ob) Feger m.p.
¹¹		Alois Kindle N. 110 m.p.
¹²		Rudolf Fromelt m.p.
¹³		Joh(ann) Hoch m.p.
¹⁴		Arnold Bargetze m.p.

a) der auf der folgenden Zeile irrt. wiederholt. – b) Vermerk am linken Seitenrand: ad N. 97.

[Seite 203-232 unbeschr.]

[Seite 233]

¹	<u>Inhalts-Verzeichnis</u>	folio
²	N°1. Protokoll aufgenommen am 27. August 1861 punkto	
³	Gränzstreit zwischen Triesen & Balzers 1	
⁴	N°2. Vergleich zwischen der Gemeinde Triesen und der	
⁵	Gemeindeparzelle Klein Mels bs. Balzers punkto Holzbezugsrecht	
⁶	der Alpe Gapfahl aus Valüna vom 28. Februar 1862 6	
⁷	N°3. Vergleich zwischen der Gemeinde Triesen & der	
⁸	Alpgenoßenschaft Gritsch punkto Holzbezugsrecht der Alpe	
⁹	Gritsch aus Valüna vom 5. August 1880 9	
¹⁰	N°4. Protokoll vom 18. Januar 1868 punkto Verhaimung	
¹¹	des Wasserrechtes der Wasserschmiede des J(osef) Ant(on) Frommelt ..12	
¹²	N°5. Revers punkto Fabrickbau der Herren Enderlin &	
¹³	Jenny in Triesen vom 8. Dezember 187013	
¹⁴	N°6. Gemeinderathbeschluß des Gemeinderathes von Triesen	
¹⁵	vom 1. Juni 1871 punkto Steinbrechen im Schröfle15	
¹⁶	N°7. Vertrag zwischen der Gemeinde Triesen & dem	

¹⁷	Andreas Nutt N°9, Müller in Triesen, punkto Stallbau-	
¹⁸	bewilligung und Unterhaltung des Mühlebachkanales	
¹⁹	vom 22. Juni 1878	16
²⁰	N°8. Vertrag zwischen der Gemeinde Triesen & dem	
²¹	Fabrikbesitzer Caspar Jenný in hier punkto Brunnen &	
²²	Brunnenquellüberwasser-Bewilligung vom 28. Mai 1880	18
²³	N°9. Vertrag zwischen der Gemeinde Triesen & dem	
²⁴	Jakob Kindle N°42 in hier punkto Erstellung und Erhaltung	
²⁵	der Bachmauer ob des Jos(ef) Walsers Haus vom 18. Mai 1882	20
²⁶	N°10 Abkommen zwischen der Gemeinde Triesen und dem	
²⁷	Müller Ferd(inand) Kindle N°29 in hier punkto Verlängerung	
²⁸	des von Jak(ob) Kindle erworbenen Wasserrechtes	
	vom 25. April 1881	22

[Seite 234]

¹		folium
²	N°11. Revers von Florian Beck N°79 in hier	
³	punkto eines Holzschoßes vom 19. Mai 1882	23
⁴	N°12. Protokoll punkto Fixirung des Wasserrechtes des	
⁵	Alois Banzer in hier vom 2. Mai 1867	24
⁶	N°13. Revers punkto Reparatur an der Muttergottes-	
⁷	kapelle in hier vom 1. Juli 1882	25
⁸	N°14. Erklärung des Herrn Caspar Jenný punkto	
⁹	Räumung des Mühl- & Mazorenbaches vom 8./ I. 1883	27
¹⁰	N°15. Protokoll punkto Fixirung des Wasserrechtes	
¹¹	bei der Wollkarterei an der Landstraße in hier vom 24./ II. 1868	28
¹²	N°16. Bauconsens punkto Errichtung einer Mahlmüh-	
¹³	le an der Landstraße des Andr(eas) Nutt vom 3. Februar 1875.....	29
¹⁴	N°17. Wasserrechtbewilligung an Andreas Nutt	
¹⁵	zur Erstellung einer Mahlmühle vom 20. Februar 1875.....	30
¹⁶	N°18. Fixirung des Wasserfallrechtes bei der Nutt-	
¹⁷	schen Mahlmühle vom 3. Juni 1880	31
¹⁸	N°19. Verhaimung des Wasserfallrechtes bei der Mühle	
¹⁹	N°29 in Triesen vom 24. September 1881	32
²⁰	N°20. Verhaimung des Wasserfallrechtes bei der	
²¹	Mühle N°152 in Triesen vom 3. Juni 1880	34
²²	N°21. Käufliche Erwerbung des Wasserrechtes zur	
²³	Brettsäge bei der Lavenarüfe vom 13. September 1864.....	36

²⁴	N°22.	Gemeindepeschluß punkto Wasserrecht zur Hanf-	
²⁵		reiße und Öhlmühle bei der untern Brettsäge vom 27./ VI. 1864	38
²⁶	N°23.	Instandhaltungspflicht des Wasserwerkka-	
²⁷		nales unterhalb der Landstraße bei der Lawenarüfe	
		vom 18./ V. 1865	39
²⁸	N°24.	Fixirung des Wasserfallrechtes bei der Brett-	
²⁹		säge an der Lawenarüfe vom 3. Juni 1880	40
³⁰	N°25.	Zustimmung von Seite der Gemeindevorstehung Triesen zu der	
³¹		von der Fabricksinhabung beabsichtigten Faßung der obern	
³²		Quellen	42
[Seite 235]			
¹			folium
²	N°26.	Erklärung der Fabriksinhabung über die beabsichtigte	
³		Quellenfaßung	43
⁴	N°27.	Verhandlung zwischen der Gemeinde Triesen und Balzers	
⁵		punkto Boden und Grenze im sog. Sandbüchel, Balzner Aue,	
⁶		Vergleichsprotokoll vom Jahre 1835.....	44
⁷	N°28.	Comißions-Protokoll punkto Weiderechtsablösung & Grenz-	
⁸		berichtigung am Sandbüchel, Grenze Triesen-Balzers	
		vom 21. April 1836.....	53
⁹	N°29.	Kaufvertrag von des Jak(ob) Barbieren Heuberg	58
¹⁰	N°30.	[Kaufvertrag] von des Posthalter Wolfingers Magrull	60
¹¹	N°31,	[Kaufvertrag von des] J. G. Niedhart Magrull	61
¹²	N°32.	Protokoll betreffend Bodenauslösung im [Magrull].....	62
¹³	N°33.	Revers des Gabriel Negele betr(effend) Wasserrecht	65
¹⁴	N°34.	Protokoll über Verhaimung dies(es) Wasserrechtes.....	67
¹⁵	N°35.	Kauf-Vertrag von des Jak(ob) Barbieren Heuberg	70
¹⁶	N°36.	[Kauf-Vertrag] abgeschlossen auf Grund des Protokol-	
¹⁷		les vom 7. April 1884	72
¹⁸	N°37.	Kauf-Vertrag von des Jak(ob) Kindle, Magrull	77
¹⁹	N°38.	[Kauf-Vertrag von] der Magdal(ena) Sprenger, [Magrull]	79
²⁰	N°39.	[Kauf-Vertrag von] des Joh(ann) Kindle N°87, [Magrull].....	81
²¹	N°40.	[Kauf-Vertrag von des] Jos(ef) Tscholl [N°]65, [Magrull]	83
²²	N°41.	[Kauf-Vertrag von des] Bened(ikt) Erni [N°]125, [Magrull]	85
²³	N°42.	[Kauf-Vertrag von des] Wend(alin) Kindle Nr. 36, Heuberg	87
²⁴	N°43.	Vertrag über Brunnen-Bewilligung zu Haus Nr. 96.....	89
²⁵	N°44.	Kauf-Vertrag betr. das Eingewandete Garsenze anno 1646.....	90

²⁶	N°45.	Bedingungsbrief betreffend Ochsenlagerung daselbst	94
²⁷	N°46.	Gesuch der Gemeinde Balzers pukto Grenzberichtigung	
²⁸		und landgerichtlicher Bescheid vom 7. August 1882 N°2667	96
²⁹	N°47.	Protokoll vom 16. August 1882 vom f(ürstl.)l(iechtenst.) Landgerichte	
³⁰		punkto genannter Grenzberichtigung	99
³¹	N°49. ^{a)}	Abschrift eines Erlaßes an den Ortsvorsteher von Balzers.....	116

[Seite 236]

		folium	
¹			
²	N°50.	Abschrift des Erlasses an den Ortsvorstand in	
³		Balzers d(e) d(at) 5./10. 1888, Zl. 1509 / Rg.	118
⁴	N°51.	Reg. Mittheilung vom 19., Nov. 1862 b. Situationsplan	
⁵		betreffend Grenzstreit Triesen Balzers an den Ortsvorsteher Triesen....	119
⁶	N°52.	Kaufvertrag des Waldes hinter Magrül	120
⁷	N°53.	Detto der Heureuthe der Creszens Schurte	122
⁸	N°54.	Detto [der] detto des Anton Sprenger.....	123
⁹	N°55.	Kauf-& Servituts-Vertrag mit Fidel Kindle	
¹⁰		im Meierhof betreffend Anlage eines Weges u.s.w.	125
¹¹	N°56.	Einantwortungsurkunde der Heureuthe des	
¹²		Joh(ann) Erni sel(ig) N°76 ins Eigenthum der Gemeinde Triesen..	128
¹³	N°57.	Protokoll vom 21. August 1889, aufg(enommen) von f(ürstl.)	
		Landestechniker	
¹⁴		betreffend Abtretung eines Autheils an die Gemeinde punkto	
		Ableitungs-Kanal	129
¹⁵	N°58.	Kaufvertrag über Boden im obern Bongert und	
¹⁶		Gütle zwecks Anlage der neu(en) Lizenenstraße	
¹⁷		mit verschiedenen Parteien	130
¹⁸	N°59.	Kaufvertrag mit Caspar Jenný über Boden	
¹⁹		im Steinbruche zu obig(em) Zwecke	135
²⁰	N°60.	Kaufvertrag mit Johann Schurte N°63	
²¹		über Boden zum Lizenen-Straßenbau	137
²²	N°61.	Maasse über verschiedene Wege, Grundstücke etc.	138
²³	N°62.	Einmessung des Kiessammlers bei Jak(ob) Banzers Bündt Nr.10 ^{b)}	141
²⁴	N°63.	Maß des an C(aspar) Jenný abgetretenen Bodenabschnittes	
²⁵		auf Litzen-Langegeren	142
²⁶	N°64.	Zuschrifsbewilligung von B(uch) 3, fol. 39, Baumschule	
		Blankenbogert	143
²⁷	N°65.	Einantwortungsurkunde des von Ferdinand	

I ²⁸	Bargetzes Erben angekauften Hauses N°126	144
I ²⁹	N°66. Kaufvertrag, Heure(u)the in Gartnetsch bei der neuen Straße	146
[Seite 237]		
I ¹		folio
I ²	N°67. Protokoll betreffend Steuerleistung der Pfarr-	
I ³	pfründe Triesen mit jähr(lich) 5 fl.	147
I ⁴	[N°]68. Abschrift eines Regierungserlasses vom 8.	
I ⁵	Mai 1864 die Schindelholzbachrüfe betreffend	148
I ⁶	[N°]69. Ebenso d(e) d(at)o 7. Oktober 1874	149
I ⁷	[N°]70. [Ebenso] betreff(end) Wasserrecht der Fabriksinhabung	151
I ⁸	[N°]71. [Ebenso betreffend] ditto des Müller Andr(eas) Nutt	152
I ⁹	[N°]72. Protokoll vom 5. März 1883 betreff Wasserrecht	
I ¹⁰	des Hauses N°156 n. (gegen Peter Kindle)	155
I ¹¹	[N°]73. Protokoll gl(eich) dat(iert) (gegen Peter ditto) betreffend	
	Bachregulierung	159
I ¹²	[N°]74. Urteil des fürstl. Landgerichtes betreff Eigentums-	
I ¹³	überlassung von Grundstücken des Joh(ann) Lampert	161
I ¹⁴	[N°]75. Einantwortungs-Dekret vom 21. Juni 1892, Kauf	
I ¹⁵	des Waldrechtes hinter Magrül von Elis(abet) Nigg s(elig)	162
I ¹⁶	[N°]76. Protokoll vom 7. März 1893 betreff ^{c)} Bewil-	
I ¹⁷	ligung zur Erbauung eines Webereisales der	
I ¹⁸	Firma Jenný (nördlich von der Kappelle)	163
I ¹⁹	[N°]77. Protokoll vom 24. November 1892, die Bewilligung zur	
I ²⁰	Anlage einer neuen Wasserleitung vom Roten-	
I ²¹	bodenobel her der Firma Jenný, Triesen, betreff(end)	167
I ²²	[N°]78. Erklärung der obig(en) Fabricksinhabung an	
I ²³	die Kleinkinderschule, jährlich 100 fl. zu zahlen	171
I ²⁴	[N°]79. Abtretung des Brunnenrechtes im Hause N°64	172
I ²⁵	[N°]80. Kaufvertrag betreffend den Wald in Haltmanstock	
I ²⁶	von Regina Feger geb. Wolfinger	173
I ²⁷	[N°]81. Protokoll beim fürstl. Landgerichte betreffend Viehtrieb und Tränk-	
I ²⁸	recht ab dem Stallgute Triesner Buch 2, fol. 240 der Xav(er)	
	und Magdalena Kindle	174
I ²⁹	[N°]82. Grundabtretung beim Hause N°84 der Maria Hoch	177
I ³⁰	[N°]83. Kaufvertrag des Ziegeleianwesens (26. August 1896)	181
I ³¹	[N°]83a. Grundbücherliche Zuschrift des Grundstücks Triesner	
	Buch 2, fol. 482, Madillenberg	182

[Seite 238]

I ¹		fol.
I ²	N°84.	Kaufvertrag über Joh(ann) Banzers Heureute183
I ³	[N°]85.	Detto [über] die Heureute der Mar(ia) Bargetze N°139185
I ⁴	[N°]86.	[Detto über] den Unterfeld des Joh(ann) Kindle N°80186
I ⁵	[N°]87.	Vertrag mit Jos(ef) Erni N°67, Bodenerwerbung zur Brunnenstube .. 188
I ⁶	[N°]88.	Zuschrift des Hauses N°156 auf Samuel Banzer189
I ⁷	[N°]89.	Vergleich mit Joh(ann) Kindle betreffend Bächleweg190
I ⁸	[N°]90.	Gemeinderatsbeschluss betreff des Abwassers vom Brunnen des Theodor Banzer
I ⁹		dem Joh(ann) Gassner bewilligt zur Wirtschaft zum Schäfle192
I ¹⁰	[N°]91.	Gemeinderatsbeschluss betreff Bodenablösung bei der Heulede mit Adolf Schädler [192]
I ¹¹	[N°]92.	Bemerkungen betreff den Holzungsservituten in Gastalder193
I ¹²	[N°]93.	Revers betreff Einfriedung vor dem Hause N.127 Josef Lampert ...194
I ¹³	[N°]94.	Servitutsvertrag zwischen Firma Caspar Jenni und Gemeinde195
I ¹⁴	[N°]95.	Protokolls-Abschrift,Beschluss der verstärkten Gemeinde-Vertretung 196 betreff Atzung 197
I ¹⁵		Protokoll einer atzungsfreien Einfriedung dem Oswald Barbier 198
I ¹⁶	[N°]96.	und des verstärkten Gemeinderates 199
I ¹⁷		Kaufvertrag Gemeinde Triesen und Joh(ann) und Maria Barbier ... 200
I ¹⁸	[N°]97.	betreff Atzungsrechten 201
I ¹⁹		202

^{a)} N°48 fehlt bzw. wurde nicht verwendet. – ^{b)} Nr. 10 über der Zeile eingeflickt. – ^{c)} Folgt durchgestr. Erb.

[Seite 239, eingelegtes Blatt]

Triesen, 22. März 1903

Vertrag zwischen dem Säger Johann Barbier in Triesen und der Gemeinde betreffend die dem Barbier als Auslösung bezahlten 10 Kronen für den Verzicht auf weitere Benützung eines der Gemeinde gehörigen Stück Wieslandes unter dem Mittagsberg.

I ¹	Vertrag
I ²	Abgeschloßen zwischen dem Johann Barbier

|³ N°170, Säger in Triesen, und der Gemeinde
|⁴ Triesen durch ihre Vertreter X(aver) Bargetze, Vor-
|⁵ steher und Hermann Erni, Kassier.
|⁶ Johann Barbier benützt schon einige Jahre
|⁷ ein Stück Wiesland unter dem Mittagsberge ob
|⁸ den sog(enannten) Wiesen, welches er als zu der Heureuthe
|⁹ dort, welche er von den Erben nach Alois Gaßner
|¹⁰ N°99 in Triesen gekauft hat, gehörig betrachtet.
|¹¹ Da dieses Grundstück aber im Kataster und im
|¹² Grundbuche als der Gemeinde Triesen gehörig
|¹³ eingeziechnet ^{a)} und eingetragen ist, so kann die
|¹⁴ Gemeinde diese Benützung seitens Privater
|¹⁵ nicht mehr länger dulden und bezalt aber dem
|¹⁶ Barbier wegen vermeintlichem Verjährungsrecht
|¹⁷ ein Auslösungsbetrag von 10 Kronen (zehn),
|¹⁸ womit sich derselbe zufrieden erklärt und auf
|¹⁹ weitere Benützung verzichtet.
|²⁰ Triesen, am 22. März 1903.

|²¹ Bargetze, Vorsteher. b) Johann Barbier.
|²² H(ermann) Erni, Kassier.
|²³ Xav(er) Kindle, Zeuge.

^{a)} Folgt durchgestr. ist. – ^{b)} Folgt ein Buchstabe?